Hist. pol. III, 460-21,1,1

Hist. pol. III, 460
(21, 1, 1

Staatl. Bibliothek
Regensburg

SBR 069026574531

Die

Geschichte unserer Tage,

oder

Chronik der neuesten Zeit.

Nach den vorzüglichsten Quellen bearbeitet

von

Prof. J. Mährlen.

Einundzwanzigster Band.

Stuttgart.

E. Schweizerbarts Verlagshandlung.

1839.

Geschichte

Frankreichs.

Darstellung der französischen Finanzen vom Jahr 1830 bis 1837

von

H. F. Osiander.

Algier in den Jahren 1830 bis 1838

von

J. Mährlen.

Mit 3 Portraits und 1 Karte der Regentschaft, nebst Planen der Städte Oran, Algier, Bona und Constantine.

Stuttgart.

E. Schweizerbarts Verlagshandlung.

1839.

Dr. Haupt.

Gymnasium.

Jahresbericht

über das Jahr 1837 bis 1838

von

J. Pfitzner.

678/1708

Vorwort

zur

Darstellung der französischen Finanzen vom Jahr 1830 bis 1837.

Die frühere Bearbeitung der Geschichte Frankreichs in unserm Werke hat auf den Finanzzustand dieses Staates nur im Vorbeigehen Rücksicht genommen, indem eine besondere, zusammenhängende Entwicklung der französischen Finanzen von der Juliusrevolution im Jahr **1830** an versprochen wurde.

Dieselbe folgt hier aus der Feder eines im Finanz- und Handelsfache *) dem Publikum rühmlich bekannten Publicisten, des Herrn H. F. Osiander.

---

*) Wir erinnern an folgende Schriften:

Geschichtliche Darstellung der niederländischen Finanzen.

Beleuchtung des Kampfes über Handelsfreiheit und Verbotsystem in den Niederlanden, gegründet auf eine Darstellung des Getreidehandels und der allgemeinen Handelsverhältnisse.

Betrachtungen über den preußischen Zolltarif und deutsche Handelsinteressen.

Die Finanzen eines Staates sind der Maßstab für die Beurtheilung seiner Kräfte geworden. Bei Frankreich namentlich ist es von hohem Interesse, zu wissen, wie theuer, in Franken ausgedrückt, ihm seine jüngste Revolution zu stehen kam, und welche Geldmittel seiner Regierung zu Gebote stehen, um die so lange in Schwankungen begriffene Staatsmaschine im Gang zu erhalten und die einflußreiche Stellung inmitten der großen Weltereignisse zu behaupten, welche Frankreich zukommt. Denn so groß die Volksmenge und die Ruhm- und Glanzliebe der Nation, so günstig die geographische Lage und die natürlichen Vertheidigungsmittel des Landes seyn mögen, so erklären sie den großen Impuls dieses Staates nach Außen noch nicht ganz, wenn man nicht zugleich die Reichthümer, die ihm ein fruchtbarer, mit Erzeugnissen aller Art gesegneter Boden, Industrie und Handel schaffen, so wie insbesondere seine Finanzverwaltung ins Auge faßt, welche die produzirenden Kräfte und Richtungen des Bodens und der Menschen regelt und daraus Früchte für den öffentlichen Dienst zieht.

Die Ansichten über die Art und Weise, wie die französische Finanzverwaltung dieser Aufgabe

genügt habe, sind im Lande getheilt. Während die Opposition, mit dem Bestehenden unzufrieden und der Regierung feind, die ungeheuersten Defizite nachzuweisen sucht, beeifert sich die Regierungspartei, Resultate der Finanzverwaltung aufzustellen, die, wenn sie wahr wären, ans Wunderbare gränzten. Auf beiden Seiten wird übertrieben — absichtlich übertrieben, wie es das Interesse des Parteikampfes mit sich bringt.

Die vorliegende Abhandlung, um den Streit der Parteien unbekümmert, untersucht die Finanzlage Frankreichs an der Hand von Thatsachen und Ziffern, die Jedem, der sich dafür interessirt, in den Finanzgesetzen und Budgets vor Augen liegen, aber freilich so umfangreich, verwickelt und unerquicklich sind, daß es nicht in Jedermanns Fähigkeit und Geschmack liegt, sich damit zu befassen. Hr. Osiander hat sich bemüht, durch die Masse des Stoffs in die wirkliche Lage der französischen Finanzen einzudringen, und gefunden, daß die Wahrheit in dem mit Leidenschaft zwischen beiden Parteien geführten Streite in der Mitte liegt. Das Ergebniß ist ein sowohl der Wohlfahrt des Landes als der Verwaltung im Allgemeinen nicht ungünstiges, und der Verfasser

hat dasselbe nicht in einer bloß raisonnirenden Betrachtung, sondern in einer Entwicklung ausgesprochen, welche auf jedem Schritte von der angestellten Untersuchung selbst Rechenschaft ablegt, und so gleichsam im Namen der französischen Finanzverwaltung dem Belehrung suchenden Publikum Rechnung stellt — in Materien wie die vorliegende der einzig mögliche Weg zu belehren und zu überzeugen.

Der Herausgeber.

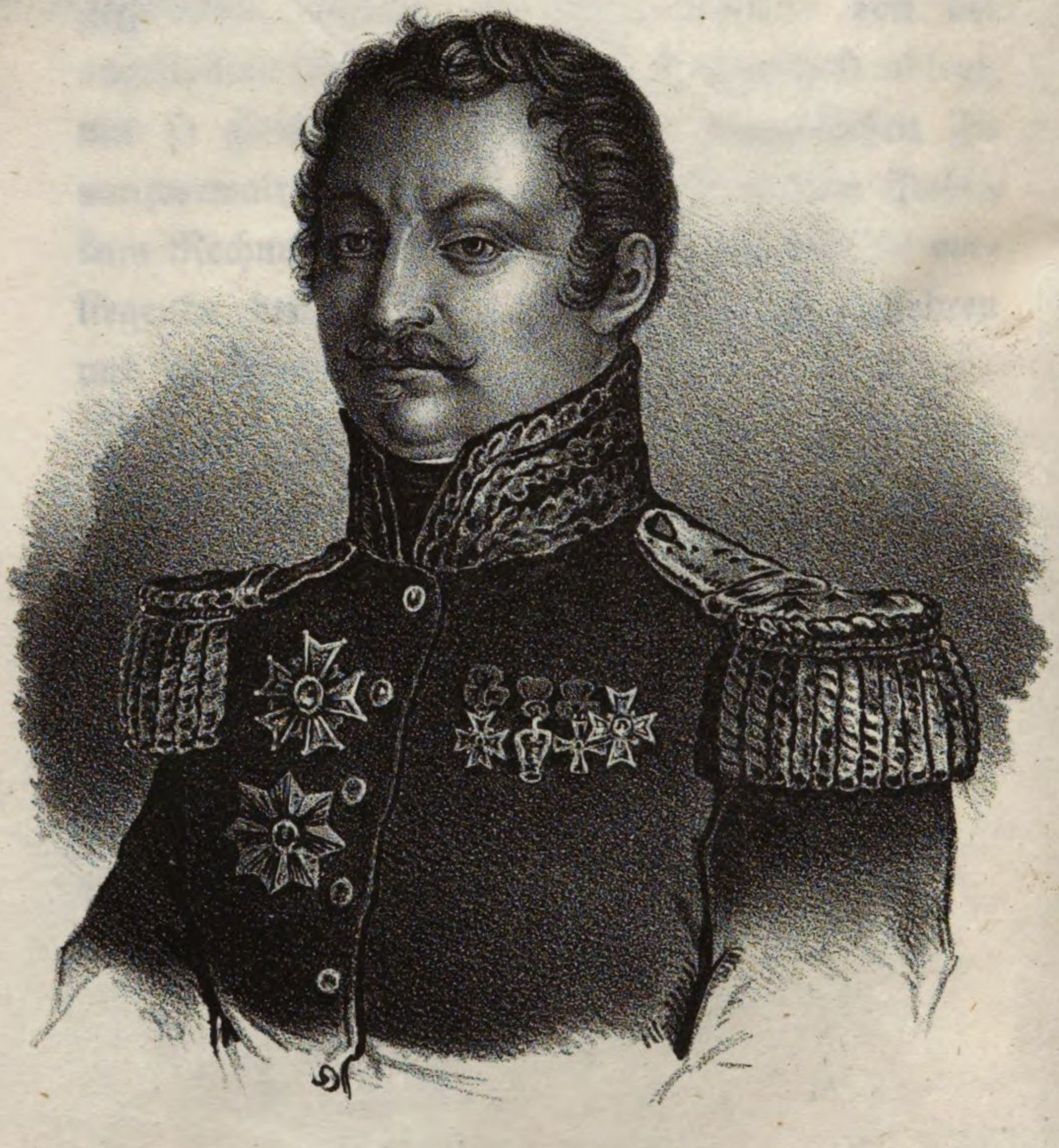

DAMRÉMONT.

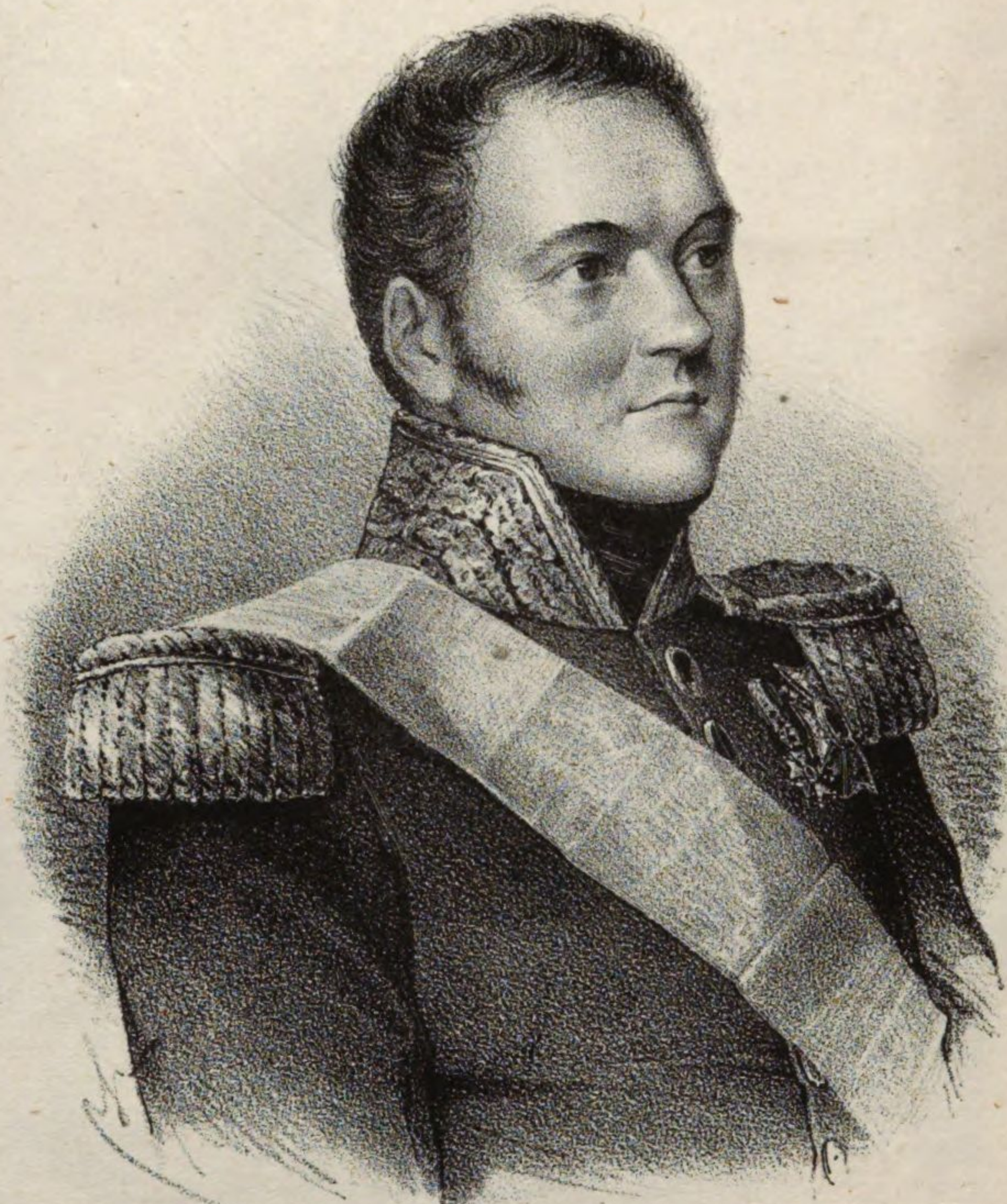

M^AL CLAUZEL.

M^AL VALÉE.

Die Finanzen Frankreichs vom Jahr 1830 bis 1837.

Ehe wir zur Betrachtung der französischen Finanzverwaltung unter der neuen Dynastie übergehen, wird es zweckmäßig seyn, einen kurzen Blick auf diesen Verwaltungszweig unter der Restauration zu werfen. Das Resultat, welches derselbe gewährt, gehört keineswegs zu den erfreulichsten.

Offenbar war Ordnung des Staatshaushalts im Anfange der vorigen Regierung eine der schwierigsten Aufgaben, deren Lösung dem Staatsmanne zu Theil werden kann. Zwei Invasionen, eine ziemlich lange Besetzung des Landes durch zahlreiche fremde Heere, eine Kriegskontribution von 700 Mill. Frkn. und ungeheure, obgleich unvollkommene Entschädigungen an fremde Mächte für die denselben unter einem Eroberer zugefügten Schaden erforderten außerordentliche Mittel, welche nicht augenblicklich in dem Vermögen und den Kräften der Steuerpflichtigen zu finden waren. Kredit in

fremden Ländern, besonders in England und Holland, trug am Meisten dazu bei, Frankreich aus dieser mißlichen Lage zu ziehen. Es entstand aber durch dessen Benutzung eine ungeheure Vermehrung der Staatsschuld, deren Zinsen eine übereinstimmende Besteuerung des Volkes erforderten. Dessen ungeachtet hob sich, in Folge der Fortschritte der Industrie und des Handels, der Wohlstand Frankreichs unter den Segnungen des Friedens immer mehr, und die Wunden, welche ihm lange, mit beispielloser Anstrengung geführte, und am Ende sehr unglückliche Kriege geschlagen hatten, vernarbten sichtbar. So reich ist dieses Land an inneren Hülfsquellen, daß, bei weiser Ordnung des Staatshaushaltes, seine Finanzen sich ohne Zweifel sehr bald zu den blühendsten unter den Finanzen der großen europäischen Staaten würden gestaltet haben. Es ist aber weit entfernt, daß Dieses erfolgt wäre.

Ist auch, in Folge der vorangegangenen, nichts verschonenden Revolution, das neuere französische Finanzwesen von manchen Schlacken gereinigt worden, welche der gesetzliche Schutz alt herkömmlicher Rechte anderen Staaten nicht ganz abzuwerfen erlaubte, so laborirt es doch an sehr großen Gebrechen, von denen kein Werk menschlicher Hände befreit ist. Als keines der geringsten derselben gilt die despotische Centralisation, welche unter dem Kaiserthume eingeführt worden, und unter welcher sich gar viele Mißbräuche verbergen.

Nach der öffentlichen Stimme war es keineswegs ein Bestreben Derjenigen, welche an der Spitze der Finanzverwaltung standen, den in dieselbe eingedrungenen Mißbräuchen zu steuern; einigen derselben wurden selbst eigennützige Absichten unterlegt, die sich mit dem hohen Posten eines Staatsmannes schlecht vertragen. Für keine hohe Nation war wohl die durch das Kreditsystem dargebotene Leichtigkeit, die in Folge einer fehlerhaften Ordnung des Staatshaushalts entstehenden Defizite durch die Creirung von Schulden zu decken, verführerischer und gefährlicher als für die französische. Ohne dieses leichte Hülfsmittel wäre wohl schwerlich die Invasion Spaniens unternommen worden, welche mit einem so außerordentlichen Kostenaufwand gepaart ging, daß unterm 10. Juli 1823 eine Anleihe von 23,114,516 Frkn. 5 pCt. Renten zu dem schädlichen Cours von 89 Frkn. 35 Cent. abgeschlossen werden mußte. Trotz des blühenden Zustandes des Landes und der dadurch vermehrten Einnahmequellen schwoll die Staatsschuld mitten im tiefsten Frieden anhaltend an, wozu besonders die den Emigrirten gegebene Entschädigung von 1 Milliard 3 pCt. Schuld am Meisten beitrug. Der Vermehrung der Staatsschuld und der dadurch entstandenen künstlichen Hülfsquellen ungeachtet wurden mehrere Verwaltungszweige so kärglich mit den ihnen nöthigen Mitteln versehen, daß sie die ihnen obliegenden Leistungen nicht gehörig zu erfüllen vermochten.

So kamen unter Anderm die öffentlichen Straßen, deren Zustand auf den innern und äußern Verkehr, und dadurch auf die Wohlfahrt eines Volkes, einen so großen Einfluß äußert, immer mehr in Verfall, worüber sich allgemeine laute Klagen erhoben.

Es war unter solchen Umständen, daß die neue Regierung die Finanzen antrat. Zu den obwaltenden großen Schwierigkeiten, welche ihr von ihrer Vorgängerin vermacht worden, gesellten sich neue in großer Anzahl. Der Kampf, durch welchen die vorige Regierung gestürzt worden, war zwar sehr kurz und nur auf einen einzigen Punkt, nämlich die Hauptstadt, concentrirt; aber dessen ungeachtet äußerte er besonders eine große moralische Wirkung, welche sich über das ganze Land verbreitete, und in deren Folge eine große Widerspenstigkeit gegen das drückende Abgabensystem entstand. — Der politische Horizont verdunkelte sich lange; denn die großen Mächte des Kontinents schienen im Anfang dem Umsturze der alten Regierung nicht ganz gleichgültig zusehen zu wollen, und machten bekanntlich Rüstungen zum Kriege, welche Frankreich zu gleichen Maßregeln nöthigten. Diese waren um so kostbarer, da die vorige Regierung die Armee und überhaupt das ganze Vertheidigungssystem des Landes sehr vernachlässigt hatte. Zugleich erzeugte die Ungewißheit der Zukunft eine Stockung im Handel und Wandel, welche eine große Handelskrisis zur Folge hatte. Eine neue Regierung hatte doppeltes Interesse, der daraus hervorgehenden Nahrungslosigkeit der arbeitenden Klassen so viel als möglich abzuhelfen, und überhaupt ihren Regierungsantritt durch Handlungen der Wohlthätigkeit zu bezeichnen, die ihr die Zuneigung des Volkes gewannen. Denjenigen, welche in dem Kampfe, der zu ihrer Erhebung führte, ihr Leben gewagt hatten, war sie Belohnung, den in diesem Kampfe Verstümmelten, so

wie den Familien der Gefallenen, Unterstützung schuldig. Alles Dieses führte bei verringerten Einnahmen von den indirekten Steuern zu außerordentlichen Ausgaben verschiedener Art, welche die Schwierigkeiten der neuen Finanzverwaltung im Anfange sehr erhöhten, und wobei an die Herstellung eines Gleichgewichtes zwischen Einnahme und Ausgabe nicht zu denken war.

Indem wir uns der Betrachtung der aus diesen Umständen hervorgegangenen Finanzverhältnisse widmen, nehmen wir die Finanzgesetzgebung zum Leitfaden. In einem konstitutionellen Staate, in dem Oeffentlichkeit herrscht, muß dieser Leitfaden zu einem untrüglichen Resultate führen.

Noch in der lezten Hälfte des Jahrs 1830 erschienen verschiedene gesetzliche Verordnungen, welche zum Zwecke hatten, dem dringendsten Staatsbedürfnisse abzuhelfen. Durch ein Gesetz vom 1. Sept. 1830 ward dem Minister des Innern ein außerordentlicher Kredit von 5 Mill. Frkn. zum Behuf von öffentlichen Bauten und zu Bestreitung anderer dringender Bedürfnisse eröffnet. Ein Gesetz vom 20. Okt. 1830 eröffnete dem Finanzminister einen außerordentlichen Kredit von 30 Mill. Frkn., um damit dem Handel und der Industrie in ihrer bedrängten Lage durch Vorschüsse zu Hülfe zu kommen. Da wegen der obwaltenden außerordentlichen Umstände das Budget für 1831 in den Sitzungen von 1830 den Kammern nicht mehr vorzutragen war, so wurden durch ein Finanzgesetz vom 12. Dez. 1830 provisorische Kredite für das folgende Verwaltungsjahr eröffnet. Da dieses Gesetz zugleich einige Veränderungen der Accise von Getränken enthält, so geben wir es in seinem ganzen Inhalte. Es lautet, wie folgt:

§. 1. Die durch das Gesetz vom 2. Aug. 1829 bewilligten indirekten Steuern werden provisorisch für die vier ersten Zwölftheile des Jahres 1831 erhoben.

Es wird mit der Erhebung dieser Steuern bis zum

1. Mai 1831 fortgefahren; doch treten dabei die in den folgenden Art. 3, 4 und 5 bestimmten Ausnahmen ein.

§. 2. Die Erhebung der vier direkten Steuern, sowohl in der Hauptsumme als mit den Zusatzcentimen, wird auf die Rollen von 1830 geschehen, bis die Rollen für 1831 in Kraft treten. Es wird keine neue Anzeige den Steuerpflichtigen zugestellt werden, sondern bloß eine Aufforderung, die gratis ist, und den Tag des gegenwärtigen Gesetzes ausdrückt.

§. 3. Vom 1. Januar des nächsten Jahres an wird die Eingangsabgabe von Getränken in allen Städten von weniger als 4000 Seelen aufgehoben; die Abgabe von dem Verkauf im Kleinen wird nur zu 10 Proz. vom Verkaufspreise erhoben; die Abgaben von der Cirkulation, dem Consumo, dem Eingange, die festgesezten Oktroigebühren, wodurch diese Abgaben beim Eingang in Paris ersezt werden, ferner die Abgabe vom Bierbrauen, erfahren die in dem begefügten Tarife bestimmte Ermäßigung.

§. 4. Die Debitanten von Getränken bleiben ferner ermächtigt, sich von der schuldigen Abgabe für den Detailverkauf durch individuelle oder gemeinschaftliche Abonnemente zu befreien. Die Munizipalräthe können ebenfalls deren Aufhebung im Innern der Städte und deren Ersetzung, es sey durch eine einzige Abgabe beim Eingange oder durch irgend eine andere Lokalbelastung, beschließen, gleich wie sie nach Anleitung des Artikels 73 des Gesetzes vom 28. Apr. 1816 ermächtigt sind, zur Bestreitung der Kommunalausgaben sich selbst zu besteuern.

§. 5. Der Art. 2 des Gesetzes von 17. Okt. 1830 bleibt ferner in Kraft für die Oerter, wo die Erhebung der Abgabe von Getränken gestört wird.

§. 6. Den Ministern ist zur Bestreitung der Ausgaben für ihre Departemens, das Verwaltungsjahr 1831 betreffend, ein provisorischer Kredit von 300 Millionen Frkn. eröffnet, der unter sie durch eine in das Bulletin des lois einzurückende Ordonnanz zu vertheilen ist.

§. 7. Der Finanzminister ist ermächtigt, die Schatzkammerscheine, wovon die Kreirung durch Art. 6 des Gesetzes vom 2. Aug. 1829 bewilligt worden, bis zum Betrage von 150 Mill. Frkn. in Cirkulation zu erhalten.

Sollte diese Summe für die Bedürfnisse unzureichend seyn, so ist das Fehlende durch eine weitere Ausgabe zu decken, welche durch eine königliche Ordonnanz autorisirt werden muß. Diese ist dann den Kammern in der nächsten Sitzung zur gesetzlichen Sanktion vorzulegen.

Indirekte Steuern.

Tarif der Abgaben von Getränken, welche nach dem Gesetze vom 12. Dez. 1830 zu erheben sind.

Verzeichnis der Abgaben und Bevölkerung der Kommunen, welche den Eingangsabgaben unterworfen sind.		Abgabe per Hektolitre (in den Hauptsummen).							
		Wein in Fässern und Bouteillen in den Departemens der				Cider und Meth.	Reiner Alkohol, der in Branntwein u. Spiritus Likören und Früchten mit Branntwein enthalten ist.	Bier.	
		1ten Klasse.	2ten Klasse.	3ten Klasse.	4ten Klasse.			Starkes.	Schwaches.
		Fr. C.	Fr. C.	Fr. C.	Fr. C.	Fr. C.	Fr. C.	Fr. C.	Fr. C.
Eingang in Kommunen.	von 4,000 bis 6,000 Seelen .	60	80	1	1 20	50	4		
	„ 6,000 „ 10,000 „ .	90	1 20	1 50	1 80	75	6		
	„ 10,000 „ 15,000 „ .	1 20	1 60	2	2 40	1	8		
	„ 15,000 „ 20,000 „ .	1 50	2	2 50	3	1 25	10		
	„ 20,000 „ 30,000 „ .	1 80	2 40	3	3 60	1 50	12		
	„ 30,000 „ 50,000 „ .	2 10	2 80	3 50	4 20	1 75	14		
	„ 50,000 Seelen und darüber .	2 40	3 20	4	4 80	2	16		
Cirkulation (nach dem Orte der Bestimmung)		60	80	1	1 20	50			
Ergänzungsabgaben beim Eingange in Paris		8 Frkn.				4	50		
Detail (im ganzen Königreiche) 10 pCt. vom Verkaufspreise							34		
Konsumoabgabe (im ganzen Königreiche)							34		
Fabrikation von Bier (im ganzen Königreiche)								2 40	60

Ein Gesetz vom 13. Dez. 1830 eröffnete dem Minister des Innern einen Kredit von 2,400,000 Frkn. zum Behufe von provisorischen Unterstützungen, welche den Verwundeten und den Familien der Gefallenen der Julitage zu gewähren waren.

Zugleich ward der Finanzminister ermächtigt, Pensionen und jährliche Unterstützungen für den nämlichen Zweck bis zum Betrage von 460,000 Frkn. auf den öffentlichen Schatz einschreiben zu lassen.

Im folgenden Jahre mußten kräftige Mittel ergriffen werden, um die außerordentlichen Staatsbedürfnisse zu bestreiten.

Zuvörderst wurden zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben von 1830 durch ein Gesetz vom 5. Jan. 1831 folgende außerordentliche Kredite eröffnet, als:

500,000	Frkn.	für	das	Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;
5,850,000	»	»	»	Ministerium des Innern;
30,800,000	»	»	»	Kriegsministerium;
28,140,100	»	»	»	Ministerium der Marine;
65,290,100	Frkn.	zusammen.		

Sodann war der Finanzminister durch ein Gesetz vom nämlichen Tage ermächtigt, die Summe von 3 Mill. Frkn. 3 pCt. Rente, welche, wie man berechnen konnte, von der für die Emigrirten bestimmten Entschädigungssumme von 30 Mill. 3 pCt. Rente nicht verwendet worden, auf das Großbuch einschreiben

zu lassen, und diese Rente zur gelegenen Zeit auf die bestmögliche Weise zu begeben.

Ein Gesetz vom 29. Jan. 1831 sezt den Abschluß des Budgets von 1828 fest. Da dasselbe noch einige andere finanzielle Verfügungen enthält, so geben wir es in seinem ganzen Umfange. Es lautet, wie folgt, als:

§. I. Zurücknahme von Krediten.

Art. 1. Die durch die Gesetze vom 24. Juni 1827, 6. Aug. 1828 und 24. Juni 1829 für die gewöhnlichen und außerordentlichen Ausgaben des Rechnungsjahres 1828 eröffneten Kredite werden um die Summe von sieben Millionen vier hundert dreiundzwanzig tausend siebenhundert vierundzwanzig Franken (7,423,724), welche nach den auf dieses Rechnungsjahr bis zum 1. Dez. 1829 gemachten Bezahlungen unbenuzt und verfügbar geblieben ist, vermindert.

Diese Zurücknahme von Krediten wird nach Anleitung des unter Lit. A. beigefügten Verzeichnisses unter den Ministerien und den besonderen Sektionen, bei welchen sich die Ueberschüsse ergeben haben, vertheilt.

Art. 2. Die den Departemens für ihre festen und veränderlichen Ausgaben, so wie für Unterstützung wegen Hagelschlages und Brandschadens, Viehseuche ꝛc., das Kataster betreffende Arbeiten und Ausfälle in der Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer angewiesenen Kredite werden um die Summe von 3,913,958 Franken, die am 1. Dez. 1829 verfügbar geblieben ist, vermindert.

Diese Summe wird auf das Budget von 1830 übertragen, um auf demselben die durch das Gesetz vom 24. Juni 1827 angewiesene Bestimmung zu erhalten.

§. II. Ergänzungskredite.

Art. 3. Es werden auf dem Budget von 1828, außer den durch die Gesetze vom 24. Juni 1827 und 24 Juni 1829 festgesezten Krediten, Zusatz- und Ergänzungskredite bis zum Betrage von 14,688,936 Frkn. bewilligt, welche nach Anleitung des nämlichen Verzeichnisses A unter den Ministerien und Verwaltungszweigen zu vertheilen sind.

§. III. Festsetzung des Budgets des Rechnungsjahres 1828.

Art. 4. Vermittelst der vorhergehenden Verfügungen sind die Kredite für das Budget des Rechnungsjahrs 1828

definitiv auf 1.024,100,637 Frkn. festgesezt, mit folgender Bestimmung, als:

Für die gewöhnlichen Ausgaben . .	973,587,955 Fr.
Für außerordentliche Ausgaben, zu deren Bestreitung ein besonderer Fonds von 80 Mill. durch das Gesetz vom 19. Juni 1828 creirt worden . . .	50,512,682 „
Zusammen	1,024,100,637 Fr.

Diese Summe ist und bleibt nach Anleitung des Verzeichnisses A unter den verschiedenen Ministerien und Verwaltungszweigen zu vertheilen.

Art. 5. Die Einnahmen aller Art auf dem nämlichen Rechnungsjahre sind zufolge des beigefügten Verzeichnisses B mit der Summe von 1,032,782,145 Frkn. abgeschlossen.

Art. 6. Da nach dem vorhergehenden Artikel die Einnahmen von 1828 mit . . . . . 1,032,782,145 Fr.
abgeschlossen sind, während die Kredite für dieses Rechnungsjahr definitiv auf 1,024,100,637 „
festgesezt worden, so ergibt sich eine Differenz von . . . . . 8,681,508 Fr.,
welche Summe die folgende Bestimmung erhält, als:

Nach Anleitung des Art. 2 des gegenwärtigen Gesetzes wird dem Budget des Rechnungsjahres 1830 zugeschrieben . . . . . 3,913,958 Fr.,
und dem von 1829 der Rest von . . . 4,767,550 „
macht 8,681,508 Fr.

§. IV. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 7. Die Gelder, welche noch auf den für das Rechnungsjahr 1828 angewiesenen Hülfsmitteln eingehen möchten, werden im Augenblicke ihres Einganges in die Einnahmen des laufenden Rechnungsjahres gebracht.

Art. 8. Jede Forderung auf den Rückstand vor 1816, wovon der Gläubiger oder sein Bevollmächtigter nicht vor dem 1. Jan. 1832 die zur Abgabe einer Zahlungsanweisung nöthigen Beweismittel einliefert, erlischt unwiederbringlich und wird zum Vortheil des Staates getilgt.

Art. 9. Unbeschadet der durch frühere Gesetze ausgesprochenen, oder der von den Parteien durch Kontrakte oder Uebereinkommen eingewilligten Verjährungen, sind erloschen und unwiederbringlich zu Gunsten des Staates getilgt: alle vor Schluß der Kredite für das Rechnungsjahr, wozu sie gehören, nicht bezahlten Forderungen, welche wegen Mangels an hinreichenden Beweismitteln, vom Tage der Eröffnung des Rechnungsjahres, an den für die in Europa domizilirten

Gläubiger nicht innerhalb fünf Jahre, und für die außerhalb des europäischen Gebietes wohnenden nicht innerhalb sechs Jahre liquidirt und bezahlt werden können.

Art. 10. Die in den beiden vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen sind nicht auf Forderungen anwendbar, wovon die Zahlungsanweisung und die Bezahlung selbst aus Ursachen, die von der Administration ausgehen, oder in Folge des ergriffenen Rekurses an den Staatsrath, innerhalb der bestimmten Frist nicht erfolgt sind.

Jeder Gläubiger hat das Recht, von dem kompetenten Ministerium sich einen Beweis ausstellen zu lassen, worin das Datum seiner Forderung und die dafür eingelieferten Beweismittel ausgedrückt sind.

Art. 11. In Zukunft wird das Budget eines jeden Ministeriums in spezielle Kapitel eingetheilt werden; jedes dieser Kapitel wird nur die Gegenstände, welche sich darauf beziehen oder von ähnlicher Natur sind, enthalten.

Die nämliche Vertheilung wird im Rechnungsgesetze befolgt werden.

Art. 12. Die durch das Gesetz jedem dieser Kapitel zugewiesenen Summen können nicht für andere Kapitel verwendet werden. Alle entgegengesezten Verfügungen sind aufgehoben.

Art. 13. Die Rente von 20,690 Frkn., welche die Kasse des Siegelbewahrers besizt, wird zu Gunsten des Staates vernichtet. Der Ueberschuß der Aktiva dieser Kasse wird in den öffentlichen Schatz gestürzt.

Art. 14. Vom 1. Jan. 1831 an werden die Gebühren, welche bisher in die Kasse des Siegelbewahrers geflossen, von dem Agenten des öffentlichen Schatzes erhoben. Beweise von der Bezahlung dieser Gebühren müssen beigebracht werden, um die Abgabe der Ausfertigung von Urkunden des Siegelbewahrers zu erhalten.

Vom nämlichen Zeitpunkte an werden die Administrationskosten des Siegelbewahrers in dem Budget des Justizministeriums einbegriffen.

Art. 15. Die gegenwärtig zu Lasten des Siegelbewahrers eingeschriebenen Pensionen werden auf dem Großbuche als Pensionen des Finanzministeriums eingeschrieben; sie werden vom 1. Jan. 1831 an durch den öffentlichen Schatz bezahlt.

Art. 16. Die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Sept. 1807 seit dem 1. Jan. 1828 bewilligten Pensionen werden innerhalb 6 Monaten revidirt.

Als nichtig werden zurückgenommen und auf dem Großbuche der öffentlichen Schuld gestrichen von diesen

Pensionen Diejenigen, welche nicht wegen ausgezeichneter Dienste oder wegen unzureichender Vermögensumstände ertheilt worden, wie besagtes Gesetz vorschreibt.

Die Besitzer der eingezogenen Pensionen sind nicht verpflichtet, Dasjenige, was sie bis Jezt darauf erhalten, zurückzuerstatten.

Lit. A. Definitives Budget der Ausgaben im Rechnungsjahre 1828.

Konsolidirte Schuld und Tilgungsfonds.

Zinsen der 5 pCt. Schuld	165,092,773	Fr.
„ „ 4½ „ „	1,033,137	„
„ „ 3 „ „	51,594,919	„
Dotation der Amortisationskasse . .	40,000,000	„
	237,720,829	Fr.
Civilliste und königliche Familie . .	32,000,000	„
Justizministerium	19,543,951	„
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	13,878,006	„
Ministerium der geistlichen Angelegenh.	32,827,998	„
„ des öffentlichen Unterrichtes	1,815,426	„
„ des Innern	103,832,841	„
„ des Handels und der Manufakturen	4,065,578	„
Kriegsministerium	224,015,165	„
Marineministerium	80,538,539	„
Finanzministerium	102,229,322	„
Erhebungskosten der öffentlichen Einkünfte	129,287,383	„
Zurückerstattungen, Ausfuhrprämien ꝛc.	42,345,599	„
Zusammen	1,024,100,637	Fr.

Lit. B. Definitives Budget der Einnahmen im Rechnungsjahre 1828 und Abschluß desselben.

Abgaben vom Enregistrement, von gerichtlichen Akten, Hypotheken und verschiedenen Gegenständen . . .	153,563,664	Fr.
Stempelabgaben	28,995,611	„
Einkünfte und Verkaufsgelder von Domainen und Einnahme aus verpfändeten Domainen	2,704,362	„
Nebeneinkünfte von Waldungen . .	5,239,553	„
Verkaufsertrag von Holz aus den Staatswaldungen	24,069,100	„

Zölle, Schifffahrtsabgaben und zufällige Einnahmen der Douanen		109,282,157	Fr.
Konsumoabgabe von Salz		54,243,020	„
Accise von Getränken, verschiedenen Abgaben und Zurückerlangung von Vorschüssen für verschiedene Verwaltungszweige		140,170,590	„
Einkünfte von der Tabaksregie . .		67,989,487	„
„ von dem Pulvermonopol .		4,097,172	„
Ertrag der Post		30,545,620	„
Ertrag der Lotterie		14,869,551	„
Hauptsumme und Zusatzcentime .		278,045,633	„
Direkte Steuern. Fakultative Centimen. Zusatzcentime für Erhebungskosten für Departementalausgaben . . .	11,773,625	12,168,868	„
für Unkosten des Katasters	4,058,936		
für gewöhnliche und außerordtl. Ausgaben der Kommunen . . .	17,859,961	35,464,430	„
Unkosten der ersten Anzeige	648,898		
Fonds der Wiederumlegung	865,430		
Fonds f. außergewöhnliche Ausfälle . .	257,580		
Außerordentliche lokale Hülfsquellen für Departementalausgaben		778,919	„
Zahlung der Stadt Paris an die Schatzkammer aus dem Ertrag der Abgabe von Spielhäusern		5,500,000	„
Ertrag der Salinen und Salzbergwerke im Osten		1,231,080	Fr.
Einkünfte verschiedenen Ursprungs .		4,159,293	„
Verifikationsgebühren von Gewichten und Maßen		900,980	„
Geldstrafen und Konfiskationen. Geldstrafen der einfachen Polizei und der kriminellen Polizei .		1,020,638	„
Geldstrafen und Konfiskationen wegen Uebertretung der Zollgesetze		1,780,882	„
Geldstrafen und Konfiskationen wegen Uebertretung der Gesetze über die indirekten Steuern .		941,635	„

Transport auf das Rechnungsjahr der Fonds, welche am 31. Dez. 1827 auf d. für Departementsabgaben bestimmten Krediten unbenuzt geblieben (Gesetz vom 6. August 1828)		4,507.218 „
		982,269,463 „
Außerordentliches Hülfsmittel. — Von dem Ertrage der unterm 12. Jan. 1830 gemachten Anleihe in Renten, welche in Folge des Gesetzes vom 19. Juni 1828 zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben während dieses Rechnungsjahres creirt worden, wird abgenommen		50,512,682 „
Gesammtbetrag der für das Rechnungsjahr 1828 verfügbaren Einnahmen .		1,032,782,145 „
Abgezogen und transportirt wird. auf das Budget von 1830 mit Bestimmung für die am 1. Dez. 1829 noch nicht bezahlten Departementalausgaben v. 1828	5,913.958	8,681,508 „
auf das Budget von 1829 zur Vermehrung v. dessen Hülfsquellen	4,767,550	
Bleibt die mit den festgesezten Krediten für das Rechnungsjahr 1828 übereinstimmende Summe von . . .		1,024,100,637 Fr.

Die Mittel zur Befriedigung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse, wodurch sich das Jahr 1831 auszeichnete, wurden hauptsächlich durch das Finanzgesetz vom 25. März dieses Jahres angewiesen. Der Hauptinhalt desselben ist folgender:

Nach §. 1 desselben ward der Finanzminister ermächtigt, für die gewöhnlichen und außerordentlichen Bedürfnisse der Jahre 1830 und 1831 zinstragende Schuldscheine der Schatzkammer, welche nicht länger als 5 Jahre von 1831 an laufen durften, bis zum Betrag von 200 Mill. Frkn. im Wege der öffentlichen Negociation und unter Konkurrenz auszugeben.

Durch §. 2 wurde die Verfügung des Finanzgesetzes vom 25. März 1827, wodurch ein Theil von den Waldungen, der einen reinen Ertrag von 4 Millionen Franken abwirft, zur Dotation der Geistlichkeit ausgeschieden worden, aufgehoben.

§. 3 autorisirt dagegen den Finanzminister, die so eben erwähnten Waldungen unter Beobachtung der für den Verkauf von Staatseigenthum bestehenden Vorschriften zu veräußern, und den Verkaufsertrag zur Einlösung der nach §. 1 zu creirenden Schuldscheine der Schatzkammer oder auch zur Tilgung der schwebenden Schuld zu verwenden.

Nach §. 6 ward der Finanzminister noch ermächtigt, wenn die beiden angeführten Wege ganz oder theilweise nicht die nöthigen Hülfsmittel von 200 Mill. Frkn. lieferten, das Fehlende durch Einschreibung von 5 pCt. Rente auf das Großbuch zu ergänzen, in welchem Falle nach §. 7 der Tilgungsfond mit 1 pCt. von dem Nominalkapital der veräußerten Rente zu vermehren war.

Ein Gesetz vom 26. März 1831 enthält die neue Regulirung der Personal-, Mobiliar-, Thüren- und Fenstersteuer, so wie der Patentsteuer. Sein Inhalt ist folgender:

I. Kapitel.

Ueber die Personalsteuer.

Art. 1. Vom 1. Januar 1831 an wird die Personalsteuer von der Mobiliarsteuer getrennt: sie wird der Gegenstand einer besondern Belastung, für welche den Departemens, Bezirken und Kommunen kein besonderer Beitrag auferlegt wird.

Art. 2. Jeder französische Einwohner, ohne Unterschied des Geschlechtes, der seine Rechte genießt und nicht als dürftig bekannt ist, so wie jeder Fremde, der seit 6 Monaten in einer französischen Kommune wohnt, ist der Personalsteuer unterworfen.

Als ihre Rechte genießend werden Junggesellen und Mädchen betrachtet, die ein persönliches Einkommen haben; Junggesellen und Mädchen, welche eine Profession treiben,

die von der ihrer Eltern abgesondert ist, oder wenn sie dem Patente unterworfen sind; die Wittwen und die von ihrem Manne getrennten Frauen.

Die Rollen der Steuerpflichtigen werden durch den Kontroleur der direkten Steuern, gemeinschaftlich mit dem Maire oder Adjunkten und dem Vertheilungskommissär, welche die in die Klasse der Dürftigen fallenden Individuen bezeichnen, verfertigt. Die Vorschläge der Vertheilungskommissäre sind der Gutheißung des Präfekten unterworfen.

Die Personalsteuer ist in der Kommune des wirklichen Wohnortes zu entrichten.

Art. 3. Die Offiziere der Land- und Seemacht, welche keinen festen Wohnort haben und mit ihrer Wohnung auf dem Ort ihrer Garnison angewiesen sind, bleiben ferner von der Personal- und Mobiliarsteuer befreit. Diejenigen aber, welche andere Privatwohnungen, es sey für sich selbst oder für ihre Familien, haben, werden gleich den anderen Steuerpflichtigen auf der Rolle der Kommune, in welcher diese Wohnungen gelegen sind, angeschlagen.

Art. 4. Die Personalsteuer, welche nach dem Geldbetrage von drei Tagen Arbeit gerechnet ist, wird nach folgendem Tarife festgesezt und erhoben:

	Betrag des Taglohns.		Betrag der Abgabe.	
	Fr.	C.	Fr.	C.
in Städten von 50,000 Seel. und darüber	1	50	4	50
20,000 bis 30,000 . . .	1	25	3	75
10,000 „ 20,000 . . .	1	10	3	30
5,000 „ 10,000 und in den Hauptörtern der Departemens oder Bezirken, welche nur eine Bevölkerung unter 5000 Seelen haben	1	00	3	00
in Kommunen, die zusammen eine Bevölkerung von 1500 bis 5000 Seelen haben	0	80	2	40
in allen anderen Kommunen unt. 5000 S.	0	70	2	10

Art. 5. Dem Betrage der Personalsteuer werden die in den jährlichen Finanzgesetzen bestimmten allgemeinen und besonderen Zusatzcentimen beigefügt.

II. Kapitel.

Ueber die Mobiliarsteuer.

Art. 6. Die Mobiliarsteuer bleibt eine Belastung, die zu vertheilen ist. — Der Beitrag zu dieser Belastung wird für das Jahr 1831 auf die Hauptsummen gebracht, worauf in 1830

die Personal- und Mobiliarsteuer festgesezt worden; bei der Festsetzung des Budgets von 1831 wird aber dieser Beitrag, vermittelst Entlastung der am stärksten belasteten Departemens. in der Hauptsumme auf 21 Millionen zurückgeführt.

Art. 7. Der Generalkonseil vertheilt den dem Departement auferlegten Beitrag über die Bezirke, und der Bezirksrath vertheilt seinen Beitrag über die Kommunen seiner Gerichtsbarkeit; der Antheil, der jedem Individuum zu Last fällt, wird durch die Vertheilungskommissäre der Kommunen bestimmt. — Die Vertheilungskommissäre setzen den Werth der Miethe von den Wohnungen fest. Der Munizipalrath hat die Einwohner zu bezeichnen, die er glaubt von dem Anschlage für die Mobiliarsteuer befreien zu müssen: sein Beschluß muß der Gutheißung des Präfekten unterworfen werden. — In Miethen wird nur der Theil der Gebäude einbegriffen, der zur Wohnung dient. In Zukunft ist die Mobiliarsteuer in allen Kommunen zu bezahlen, wo die Steuerpflichtigen meublirte Wohnungen haben.

Art. 8. In der Schätzung des Miethwerthes von Wohnungen sind nicht einzubegreifen Magazine, Läden, Wirthshäuser, Etablissemens von Hammerwerken, Mühlen und Fabriken, so wie Werkstätten, wegen deren die Steuerpflichtigen Patente bezahlen; ferner die zur Betreibung der Landwirthschaft dienenden Gebäude und die Häuser, welche zur Wohnung der Zöglinge in Schulen oder Pensionen, so wie zu Bureaux der öffentlichen Beamten bestimmt sind.

Art. 9. Die Offiziere der Land- und Seemacht, welche besondere Wohnungen, es sey für sich selbst oder für ihre Familien, haben, die Offiziere außer Activität, die Offiziere des Generalstabes, der Gendarmerie und des Rekrutirens, die bei der Landmacht und der Marine in Garnisonen und Häfen Angestellten sind auf den nämlichen Fuß, wie die anderen Steuerpflichtigen, der Mobiliarsteuer unterworfen.

Art. 10. Die Beamten, Geistlichen und bei der Civil- und Militäradministration Angestellten, welche in öffentlichen Gebäuden frei wohnen, werden nach dem Werthe der Miethe ihrer Wohnung, der im Verhältnisse zu der bekannten Miethe anderer Einwohner zu schätzen ist, belastet.

Art. 11. Individuen, welche meublirte Zimmer bewohnen sind der Steuer nur nach dem Miethwerthe derselben ohne Meubles unterworfen.

Verfahren bei der Ausschreibung der Steuer.

Art. 12. Durch die Vertheilungskommissäre, von dem Kontroleur der Belastungen unterstüzt, wird eine Liste der

Einwohner gebildet. Zu dem Ende ist jedes in der Kommune wohnende Individuum verbunden, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten vor dem Maire eine Erklärung abzugeben, welche enthält:

1) seinen Namen, seinen Vornamen und seine Profession,
2) seine Wohnung, und
3) den Miethwerth derselben, ohne darin den Miethwerth derjenigen Theile derselben einzubegreifen, welche nach Art. 8 von der Steuer befreit sind.

Diese Erklärung muß binnen 10 Tagen nach geschehener Publikation gemacht werden.

Art. 13. Die Vertheilungskommissäre, von dem Kontroleur der Belastungen unterstüzt, haben die Erklärungen zu prüfen, die als unrichtig anerkannten zu berichtigen, diejenigen, welche nicht gemacht worden, von Amtswegen zu ergänzen, und die Liste von dem Miethwerthe, wonach die Vertheilung der Mobiliarsteuer über die Individuen zu machen ist, zu verfertigen.

Art. 14. Die Vertheilungskommissäre, von dem Kontroleur der Belastungen unterstüzt, haben jährlich eine Liste von den Veränderungen zu machen, welche in Folge von Sterbefällen, Wohnungsveränderung und Vermehrung oder Verminderung der Miethe, in der primitiven Steuerrolle entstanden sind.

Art. 15. Auf motivirte Vorschläge des Direktors der direkten Belastungen liegt dem Präfekten ob, die Hauptsteuerrolle definitiv festzusetzen und deren Ausfertigung zu autorisiren.

Art. 16. In den Städten, welche bisher autorisirt waren, einen Theil der Mobiliarsteuer in dem Ertrage der Oktroi zu finden, geschieht der Anschlag nach den Grundlagen und Formen, welche das gegenwärtige Gesetz vorschreibt. Die Munizipalräthe bestimmen den Theil des Beitrages, der aus der Munizipalkasse zu bezahlen, und dann den andern Theil, der auf eine Rolle zu erheben ist. In diesem lezten werden die geringen Miethen weggelassen, welche die Munizipalräthe glauben vom Anschlage befreien zu müssen.

Die in Gemäßheit des vorhergehenden Paragraphen von den Munizipalräthen genommenen Beschlüsse sind nicht eher vollziehbar, als nachdem sie durch eine königliche Ordonnanz genehmigt worden.

Diese Ausnahme hört jedoch mit dem 1. Jan. 1833 für diejenigen Städte auf, zu deren Gunsten die Fortdauer nicht durch ein besonderes Gesetz genehmigt worden.

Art. 17. Im Falle des Ausziehens außerhalb des

Bezirkes des Steuereinnehmers, so wie im Falle eines freiwilligen oder gezwungenen Verkaufs, ist die Mobiliar- und Personalsteuer für das ganze Jahr einzufordern.

Art. 18. Da die Mobiliarsteuer für das ganze Jahr festgesezt ist, so sind im Sterbfalle des Steuerpflichtigen seine Erben verbunden, den Betrag des auf ihm lastenden Anschlages zu entrichten.

Art. 19. Die Hauseigenthümer, und an ihrer Stelle die Hauptmiether, sind unter persönlicher Verantwortlichkeit verbunden, einen Monat vor dem Ausziehen ihrer Miethleute sich von denselben eine Quittung von ihrer Personal- und Mobiliarsteuer vorzeigen zu lassen, und wenn dieses verweigert werden sollte, sogleich den Steuereinnehmer davon zu benachrichtigen.

Art. 20. Im Falle eines heimlichen Auszieheus werden die Hauseigenthümer, und an ihrer Stelle die Hauptmiether, für die verfallenen Steuertermine ihrer Miethleute verantwortlich, wenn sie nicht innerhalb drei Tagen dieses Ausziehen durch den Maire, Friedensrichter oder Polizeikommissär konstatiren lassen.

Auf jeden Fall, und ihrer Anzeige ungeachtet, bleiben die Hauseigenthümer, und an ihrer Stelle die Hauptmiether, für Personen, welche meublirte Zimmer bewohnen und in Art. 11 erwähnt sind, verantwortlich.

Art. 21. Die dem Steuerpflichtigen zugestellte Ankündigung drückt die Zusatzcentimen aus, welche der Steuer von dem Miethwerthe beigefügt werden.

III. Kapitel.

Ueber die Thüren- und Fenstersteuer.

Art. 22. Von dem 1. Jan. 1831 an wird den Departemens, Bezirken und Kommunen nicht mehr ein besonderer Beitrag zu der Thüren- und Fenstersteuer angewiesen.

Art. 23. Die Aufnahme der Thüren und Fenster wird ferner durch die Kontroleure der direkten Steuern, gemeinschaftlich mit der Ortsobrigkeit, nach den durch die Gesetze vom 4. Frimaire des Jahres VII und vom 4. Germinal des Jahres XI vorgeschriebenen Grundlagen geschehen. In der Aufnahme wird jedoch nur ein einziger Thorweg von jedem Pacht- und Bauernhofe, so wie von jedem andern zu landwirthschaftlichen Zwecken dienenden Gebäude, einbegriffen.

Art. 24. Die Erhebung geschieht im Verhältnisse zu der Anzahl der Oeffnungen, welche in jedem Hause belastbar sind,

nach dem Tarife, welcher dem Gesetze vom 13. Floreal des Jahres X (3. Mai 1802) beigefügt worden.

Art. 25. Dem Betrage der Thüren- und Fenstersteuer werden die in dem jährlichen Finanzgesetze bestimmten allgemeinen und besonderen Zusatzcentimen beigefügt.

IV. Kapitel.

Ueber die Patentsteuer.

Art. 26. Die Patentsteuer ist für 1831 beibehalten, und die beiden Abgaben, woraus sie besteht, werden festgesezt und erhoben, wie folgt, als: die festen Abgaben nach dem Tarife, der gegenwärtig in Kraft ist, und die proportionellen Abgaben nach dem Miethwerthe der Wohnungen, Etablissemens, Werkstätten, Läden und Magazine, wie sie durch die bestehenden Gesetze bestimmt sind.

Der Miethwerth der gesammten Gebäude wird, wenn dieselben gemiethet oder gepachtet sind, nach der wirklichen Miethe bestimmt, und, im entgegengesezten Falle, in Vergleichung mit derjenigen, wovon die Miethe regelmäßig bewiesen und notorisch anerkannt ist.

V. Kapitel.

Ueber Reklamationen.

Art. 27. Jeder Steuerpflichtige, der glaubt zu hoch belastet zu seyn, hat in den ersten drei Monaten nach Erscheinung der Rolle bei dem Präfekten eine Eingabe um Entlastung oder Ermäßigung zu machen. Er hat die Quittung von den verfallenen Terminen seiner Steuer beizubringen, ohne, unter Vorwand seiner Reklamation, die Bezahlung der Termine, welche während der drei ersten, auf seine Reklamation folgende Monaten verfallen, aufschieben zu können. Innerhalb dieser drei Monate muß die Entscheidung erfolgen.

Die nämliche Frist ist dem Steuerpflichtigen vergönnt, der gegen seine Weglassung von der Rolle Beschwerde führt. Der Betrag dieser außerordentlichen Anschläge wird, was die Mobiliarsteuer betrifft, auf den für nächstes Jahr jeder Kommune angewiesenen Beitrag gebracht.

Die Reklamationen um Entlastung oder Ermäßigung sind, wenn die Steuer unter 10 Frkn. beträgt, von der Stempelabgabe befreit.

Art. 28. Das Nachsuchen wird dem Kontroleur der Belastungen zugesandt, welcher den Gegenstand zu prüfen und sein Gutachten darüber zu geben hat, zu welchem Ende ihm obliegt, die Bemerkungen des Maire darüber einzuziehen.

Der Direktor hat seinen Bericht zu machen, und der Präfekturrath zu entscheiden.

Fällt der Bericht des Direktors gegen die Zulassung der Forderung aus, so hat derselbe den Reklamanten davon zu benachrichtigen, und ihn aufzufordern, auf der Unterpräfektur von dieser Akte Einsicht zu nehmen, und binnen 10 Tagen anzuzeigen, ob er neue Bemerkungen machen will, oder die Verifikation durch Sachverständige verlangt.

In diesem lezten Falle ernennt der Unterpräfekt den einen Sachverständigen und der Reklamant den andern.

Art. 29. Im Falle der Präfekturrath eine Gegenverifikation für nöthig erachten sollte, so wird dieselbe durch den Inspektor der Belastungen, oder, wenn kein Inspektor da ist, durch einen andern Kontroleur als denjenigen, welcher die erste geleitet hat, in Gegenwart des Maire oder seines Stellvertreters, und des Reklamanten oder seines Bevollmächtigten vorgenommen.

Der Inspektor führt dabei das Protokoll, verzeichnet die Bemerkungen des Reklamanten, so wie die des Maire, wenn es sich von einer Schätzung handelt, und die der Vertheilungskommissäre, wenn die Reklamation eine im Orte umgelegte Steuer betrifft; sodann erstattet derselbe seinen Bericht darüber. Der Direktor macht dann seinen Bericht, und der Präfekturrath entscheidet.

Der Rekurs gegen die Beschlüsse der Präfekturräthe ist von den Enregistrement- und anderen Abgaben, als die vom Stempel, befreit. Derselbe kann durch Vermittlung des Präfekten ohne Kosten an die Regierung eingesandt werden.

V. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 30. Die Verfügung wegen der Erhebung der Grundsteuer und der dabei zu beobachtenden Aufsicht bleiben allgemein und auf die Mobiliar-, Personal-, Thüren- und Fenstersteuer anwendbar.

Art. 31. Alle Gesetze und gesetzliche Verfügungen, welche dem gegenwärtigen Gesetze entgegenlaufen, sind abgeschafft.

Es war das lezte der im Finanzgesetze vom 25. März 1831 angewiesenen Mittel, welches zuvörderst in Anwendung gebracht worden, um den dringendsten

Staatsbedürfnissen abzuhelfen; denn schon unterm 28. des nämlichen Monats wurde eine Anleihe von 120 Mill. Frkn. baares Geld gegen 5 pCt. Rente angekündigt, und unterm 21. Apr. einer Kompagnie zum Kours von 84 pCt. zugeschlagen. Das dafür auf das Großbuch eingeschriebene Kapital 5 pCt. Rente beträgt 142,857,160 Frkn.

Unzureichend war aber dieses Anleihen zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben, welche der neue drückende Zustand der Dinge herbeiführte. Durch eine Ordonnanz vom 13. Apr. wurde daher der Finanzminister ermächtigt, Schuldscheine bis zum Betrag von 80 Mill. Frkn. gegen Zahlungen, die ihm unter der Benennung, Nationaldarleihen, angeboten werden möchten, auszugeben.

Diejenigen, welche an dieser Anleihe Theil nahmen, erhielten gegen die gemachten Zahlungen, nach ihrem Verlangen, entweder 5 pCt. zinstragende Schuldscheine zu Lasten der Schatzkammer, welche binnen 5 Jahren, nämlich bis zum 1. Juni 1836, einzulösen waren, oder eine 5 pCt. Rente, welche zum Parikourse, die 100 Frkn. Kapital gegen 5 pCt. Rente, auf das Großbuch einzuschreiben war. Die Inhaber der ersteren waren überdieß berechtigt, dieselben zu jeder Zeit bis zum 31. Mai 1836 gegen 5 pCt. Rente zum Parikourse zu verwechseln.

Wie sich aus dem Budget ergibt, ist durch dieses Mittel eine Summe von 21,42,2400 Frkn. in die

Staatskasse geflossen, was von keiner allzu patriotischen Theilnahme an diesem Anleihen zeugt.

Es waren indessen nicht allein Kreditmittel, wozu die Regierung bei dem obwaltenden Drange der Umstände ihre Zuflucht nahm. Auch außerordentliche Steuern wurden erhoben, um einen Theil der außerordentlichen Ausgaben zu decken.

Das zu dem Ende erlassene Gesetz vom 18. Apr. 1831 verfügt im Wesentlichen:

1) eine temporäre, nur für das Jahr 1831 dauernde Erhöhung der Grundsteuer um 30 pCt.;
2) daß die Majorate und Dotationen, welche in Staatspapieren oder Bankaktien angelegt worden, als unbewegliche Güter im Verhältnisse zu ihrem Betrage den nämlichen Abgaben unterworfen werden, welchen alle andere unbewegliche Güter unterliegen;
3) daß von allen Besoldungen, Pensionen, Dotationen ꝛc., welche aus der Staatskasse bezahlt werden, ein verhältnißmäßiger Abzug klassenweise Statt finde, welcher unter Anderm in der 1ten Klasse von einem Gehalte von 1000 bis 1500 Frkn. 2 pCt. betrug, und in der 24sten Klasse von einem Gehalte von 10,000 und darüber auf 25. pCt. stieg.

Außerdem ertheilte das nämliche Gesetz dem Finanzminister die Befugniß, auf das Großbuch der öffentlichen Schuld 5 pCt. Renten, mit Zinsengenuß

vom 22. März 1831, bis zum Betrag einer Summe, wodurch ein Kapital von 50 Mill. Frkn. baares Geld zu erhalten seyn würde, einschreiben zu lassen, und unter Publizität und Konkurrenz zu begeben.

Nach §. 13 jenes Gesetzes ward den Ministern für die Ausgaben ihrer Departemens während des Dienstjahres 1831 ein provisorischer Kredit von 400 Mill. Frkn. eröffnet, wovon die Vertheilung durch eine königliche Ordonnanz zu bestimmen war.

Der dem Finanzminister unterm 12. Dez. 1830 eröffnete Kredit in Schatzkammerscheinen (bons royaux) wurde auf 200 Mill. gebracht, und wenn diese Summe unzureichend wäre, so sollte das Fehlende durch eine weitere Ausgabe ergänzt werden.

Um die Regierung mit allen nöthigen Hülfsmitteln für die außerordentlichen Staatsbedürfnisse zu versehen, wurde sie durch ein Gesetz vom 21. Apr. 1831 noch ermächtigt, während des Zeitraums des Schlusses der Kammersitzungen von 1830 bis 1831 die ihr angewiesenen Kredite und Einnahmen durch dringende Ergänzungsordonnanzen mit einer weitern Summe von 100 Mill. Frkn. zu vermehren, welche entweder im Wege von Anleihen, oder durch Erhöhung der bestehenden Steuern, herbeizuschaffen war. Im Falle lezteres Mittel ergriffen wurde, so sollte jedoch die Erhöhung nicht eine einzige Steuer, es sey von den direkten oder indirekten, treffen, sondern über alle Steuern im Verhältnisse zu ihrem Anschlage auf

den Gesetzentwurf des Budgets von 1831 vertheilt werden.

Diese Verfügungen kamen, wenn davon kein Gebrauch gemacht worden, mit der Eröffnung der nächsten Kammersitzungen außer Kraft.

Erst am 16. Okt. 1831 erschien das Finanzgesetz, welches das Budget oder den Anschlag der Ausgaben und Einnahmen von 1831 enthält.

Von ersteren sind die gewöhnlichen	Franken.
verzeichnet mit	946,618,735
und die außerordentlichen mit . .	225,573,700
macht zusammen	1,172,192,435

wozu jedoch sehr viele Supplementarkredite kamen, die in dem später folgenden Abschlußbudget einbegriffen sind.

Die gewöhnlichen Einnahmen wurden auf	Franken. 966,870,547
geschäzt, und die Kreditmittel auf .	167,000,000
macht	1,133,870,547

Von den Finanzverhandlungen des Jahres 1832 verzeichnen wir zuvörderst die Festsetzung der Civilliste für die neue Dynastie. Sie erfolgte durch ein Gesetz vom 2. März 1832. Die wesentlichen Bestandtheile desselben sind die folgenden:

Art. 1. Die zur Dotation der Krone bestimmten unbeweglichen Güter begreifen in sich das Louvre, die Tuillerien, so wie ihre Pertinenzien; das Elisee Bourbon; die Schlösser, Häuser, Gebäude, Manufakturen, Felder, Wiesen, Pachthöfe, Holzungen und Waldungen, woraus hauptsächlich die Domainen von Versailles, Marley, St. Cloud, Meudon, St.

Germain und Layn, Kampiegne, Fontainebleau und Pau bestehen; die Manufakturen von Sevres, Gobelins und Beauvais; das Gehölze von Boulogne, das von Vincennes und den Wald von Sennet, und zwar auf dem durch das Gesetz vom 1. Juni 1791, durch die Senatus-Konsulten vom 1. Jan. 1810, 1. Mai 1812 und 14. Apr. 1813, durch die Gesetze vom 8. Nov. 1814 und 15. Jan. 1825, so wie durch verschiedene andere in Betreff des Ankaufs oder der Vertauschung von königlichen Gütern erlassene Gesetze — vorgeschriebenen Fuß.

Art. 2. Außerdem werden der Dotation in unbeweglichen Gütern beigefügt die Güter jeder Art, welche die durch die Edikte von 1661, 1672 und 1692 festgesezte Apanage der Linie Orleans ausmachen, so wie der kleine Wald von Orleans, welcher ursprünglich einen Theil derselben bildete, und ebenso wie erstere durch die Thronbesteigung des Königs den Staatsdomainen anheimgefallen war.

Art. 3. Die Dotation in beweglichen Gütern begreift die Diamanten, Perlen, Edelsteine, Statuen, Gemälde 2c. der Krone in sich.

Art. 4. Die Güter der Krone sind der Grundsteuer nicht unterworfen; sie tragen jedoch alle Kommunal- und Departemental-Belastungen.

Art. 5. Der König erhält, während der Dauer seiner Regierung, jährlich aus dem öffentlichen Schatze eine Summe von 12 Mill. Frkn.

Art. 6. Im Falle des Absterbens des Königs erhält die ihn überlebende Königin einen jährlichen Wittwengehalt, welcher durch ein Gesetz zu bestimmen ist.

Art. 7. Der Kronprinz erhält jährlich aus dem öffentlichen Schatze 1 Mill. Frkn. Bei seiner Vermählung wird, wenn es nöthig befunden werden sollte, diese Summe durch ein besonderes Gesetz erhöht werden.

Betrachtet man, daß die frühere Civilliste des Königs und seiner Familie 32 Mill Frkn. betrug, so ist dem Staate durch die neue Festsetzung derselben eine bedeutende Ersparniß zu Theil geworden.

Zwei unterm 21. Apr. 1832 publizirte Finanzgesetze enthalten das Anschlagbudget der Ausgaben und Einnahmen des Verwaltungsjahres 1832.

Erstere vertheilen sich wieder in gewöhnliche und außerordentliche.

	Franken.
Die gewöhnlichen sind verzeichnet mit	962,971,270
und die außerordentlichen mit . .	143,647,000
macht	1,106,618,270
Mit Ausnahme der bei dem Abschlusse des Rechnungsjahrs vorgenommenen Veränderungen finden wir beim Durchgehen der Gesetzsammlung für Ergänzungskredite bewilligt . .	65,501,709
Zusammen	1,172,119,979
Die gewöhnlichen Staatseinnahmen wurden angeschlagen auf . .	967,824,791
und die außerordentlichen, in Anleihen und dem Verkaufe von Waldungen bestehenden Hülfsmittel auf . .	148,498,267
Zusammen	1,116,323,058

Außer den angegebenen Mitteln und Wegen wurde der Finanzminister ermächtigt, zum Behufe des Dienstes der Schatzkammer und der Negoziationen mit der Bank von Frankreich zinstragende und auf eine feste Zeit einlösbare Schatzkammerscheine zu creiren.

Die in Cirkulation befindlichen Schatzkammerscheine sollten nicht 200 Mill. Frkn. übersteigen. Im Falle aber diese Summe für die Bedürfnisse unzureichend seyn möchte, so war das Fehlende durch eine weitere Ausgabe zu decken. Diese mußte durch königliche Ordonnanzen autorisirt werden, welche in das Bulletin des lois einzutragen und der gesetzlichen Sanktion in der nächsten Sitzung der Kammern zu unterwerfen waren. Die Personalsteuer wurde wieder mit der Mobiliarsteuer vereinigt und von den Zusatzcentimen befreit.

Die Thüren- und Fenstersteuer wurde nach einem neuen Tarife festgesezt. Es ist folgender:

Tarif der Thüren- und Fenstersteuer.

Bevölkerung der Städte und der Kommunen.	Für Häuser von 1 Oeffnung.		Für Häuser von 2 Oeffnungen.		Für Häuser von 3 Oeffnungen.		Für Häuser von 4 Oeffnungen.		Für Häuser von 5 Oeffnungen.		Für Häuser von 6 Oeffnungen und mehr. Thorwege und Thüren von Magazinen.		Ordinäre Thüren und Fensterd. untersten Stockes, d. Zwischenstockes. so wie d. 1ten u. 2ten Stockes.		Fenster des 3ten Stockes und der höheren.	
	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.
unter 5,000 Seelen	0	30	0	45	0	90	1	60	2	50	1	60	0	60	0	60
von 5,000 bis 10,000 Seelen	0	40	0	60	1	35	2	20	3	25	3	50	0	75	0	75
„ 10,000 „ 25,000 „	0	50	0	80	1	80	2	80	4	00	7	40	0	90	0	75
„ 25,000 „ 50,000 „	0	60	1	00	2	70	4	00	5	50	11	20	1	20	0	75
„ 50,000 „ 100,000 „	0	80	1	20	3	60	5	20	7	00	15	00	1	50	0	75
über 100,000 Seelen	1	00	1	50	4	50	6	40	8	50	18	80	1	80	0	75

Auch das Enregistrement wurde in dem vorliegenden Finanzgesetze aufs Neue bestimmt. Die zwei Artikel desselben, welche davon handeln, lauten, wie folgt:

Art. 33. Die Enregistrement-Abgaben von Schenkungen unter Lebenden und von Besitzveränderungen durch Erbschaften, oder durch Testamente oder andere Akte der Freigebigkeit bei Sterbfällen, welche nach der Promulgation des gegenwärtigen Gesetzes Statt finden, werden in der Seitenlinie und zwischen Personen, die nicht mit einander verwandt sind, von beweglichen und unbeweglichen Gütern nach folgenden Sätzen erhoben, als: zwischen Brüdern und Schwestern, Oheimen und Tanten, Neffen und Nichten, so wie Schenkungen unter Lebenden durch Heirathskontrakt,

von beweglichen 2 Frkn. von 100 Frkn.,
von unbeweglichen 4 Frkn. 50 Cent. von 100 Frkn.;

für Schenkungen unter Lebenden außer Heirathskontrakt, und für Besitzveränderungen in Folge von Sterbfällen

von beweglichen 3 Frkn. von 100 Frkn.,
von unbeweglichen 6 Frkn. 50 Cent. von 100 Frkn.;

zwischen Großoheimen und Großtanten, Kleinneffen und Kleinnichten, Geschwisterkindern,
für Schenkungen unter Lebenden durch Heirathskontrakt,
von beweglichen 2 Frkn. 50 Cent. von 100 Frkn.,
von unbeweglichen 5 Frkn. von 100 Frkn.;
für Schenkungen unter Lebenden außer Heirathskontrakt und für Besitzveränderungen in Folge von Sterbfällen
von beweglichen 4 Frkn. von 100 Frkn.,
von unbeweglichen 7 Frkn. von 100 Frkn;
zwischen Verwandten über dem vierten Grade und bis zum zwölften Grade,
für Schenkungen unter Lebenden durch Heirathskontrakt,
von beweglichen 3 Frkn. von 100 Frkn.,
von unbeweglichen 5 Frkn. 50 Cent. von 100 Frkn;
für Schenkungeu unter Lebenden außer Heirathskontrakt und für Besitzveränderungen durch Sterbfälle,
von beweglichen 5 Frkn. von 100 Frkn.,
von unbeweglichen 8 Frkn. von 100 Frkn.;
zwischen Personen, die nicht verwandt sind,
für Schenkungen unter Lebenden durch Heirathskontrakt,
von beweglichen 4 Frkn. von 100 Frkn.,
von unbeweglichen 6 Frkn. von 100 Frkn.;

für Schenkungen unter Lebenden außer Heirathskontrakt und für Besitzveränderungen durch Sterbfälle,
von beweglichen 6 Frkn. von 100 Frkn.,
von unbeweglichen 9 Frkn. von 100 Frkn.

Art. 34. Die Ordonnanzen, wodurch Advokaten am Kassationshofe, Notare, Prokuratoren (avoués), Gerichtsschreiber (greffiers), Gerichtsboten, Wechsel- und Waarenmäckler und Schätzungskommissäre ernannt werden, sind vom Tage der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes an einer Enregistrementsabgabe von 10 pCt. von dem Betrage der Kaution, welche sie zu leisten haben, unterworfen.

Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der ersten Ausfertigung der Ordonnanz zu entrichten, unter Strafe, im Unterlassungsfalle einer doppelten Abgabe zu unterliegen. Die Neuangestellten werden nur unter Beibringung der besagten, mit den Formalitäten des Enregistrements versehenen Ausfertigung zum Eide zugelassen. Im Falle einer zweiten oder weitern Ausfertigung hat der Steuereinnehmer des Bureau, wo die Bezahlung geschehen ist, das Enregistrement darauf ohne Kosten zu verzeichnen.

Die Ausfertigungen der Ernennungsordonnanzen sind dem Stempel unterworfen.

In dieser neuen Bestimmung der Enregistrementsabgabe liegt offenbar eine merkliche Erhöhung; denn auf dem Budget von 1832 sind die Abgaben vom Enregistrement, von Gerichtsakten, Hypotheken ꝛc. auf 158,458,000 Frkn. angeschlagen, während sie auf dem Budget von 1831 nur mit 146,669,000 Frkn. ausgeworfen wurden.

Noch ward der Finanzminister durch das leztere der erwähnten Finanzgesetze ermächtigt, eine Anleihe von 105,704,000 Frkn. in Renten zu machen, welche zur Verminderung der schwebenden Schuld zu verwenden war, und zur Deckung der folgenden Gegenstände dienen sollte, als:

	Franken.	Cent.	
1)	67,304,366	56	Defizit, welches vor dem Jahre 1814 bestanden;
2)	6,383,335	14	Kautionen, welche an Angestellte in den von Frankreich getrennten Departemens zurückbezahlt worden, und
3)	32,016,283	00,	die an den Hülfsmitteln des Verwaltungsjahres 1827 gefehlt haben.
	105,703,984	70	zusammen.

Eine mit dem Betrag dieser Anleihe übereinstimmende Summe war bei deren Begebung von den durch die Amortisationskasse gekauften Renten wegzunehmen, um sie zu vernichten und auf dem Großbuche gänzlich zu streichen.

Durch eine königliche Ordonnanz vom 7. Juli 1832 wurde auf die durch die Gesetze vom 5. Jan., 25. März, 18. Apr. 1831 und 21. Apr. 1832 eröffneten Kredite eine Anleihe von einer solchen Summe 5 pCt. Renten ausgeschrieben, als erforderlich war, um ein Kapital von 150 Mill. Geld herbeizuschaffen. Diese Anleihe wurde am 8. Aug. den Hrn. Gebrüdern Rothschild, P. D. Davillier und Höttinger und Comp. zum Kours von 98 Frkn. 50 Cent zugeschlagen.

Durch das Finanzgesetz vom 31. Jan. 1833 erfolgte die definitive Regulirung des Budgets vom Verwaltungsjahre 1829. Sie ist in folgenden zwei Tabellen Lit. A und B enthalten.

Lit. A. Definitives Budget der Ausgaben im Rechnungsjahre 1829.

Konsolidirte Schuld und Tilgungsfonds.

	Franken.
Zinsen der 5 pCt. Schuld	165,164,832
„ 4½ „ „	1,029,302
„ 3 „ „	34,641,679
„ 4 „ „ (durch das Gesetz vom 19. Juni 1828 für außerordentliche Ausgaben bewilligt)	
Dotation der Amortisationskasse . . .	40,000,000
	240,835,813
Civilliste und königliche Familie	32,000,000
Justizministerium	19,584,316
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	11,747,809
Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichtes . .	36,605,335
Ministerium des Innern	112,520,517
Kriegsministerium	214,366,430
Marineministerium	72,934,663
Finanzministerium	101,104,485
Verwaltungs- und Erhebungskosten der öffentlichen Einkünfte	128,481,511
Zurückerstattungen, Ausfuhrprämien ꝛc. .	44,733,553
Zusammen	1,014,914,432

Lit. B. Definitives Budget der Einnahmen im Rechnungsjahre 1829 und definitiver Abschluß desselben.

Direkte Steuern.

	Franken.	Franken.
Grundsteuer	243,539,236	
Zusatzcentimen auf den Waldungen der Kommunen und öffentlichen Anstalten, um die Verwaltungskosten dieser Waldungen zu decken . .	1,557,575	329,435,451
Personal- und Mobiliarsteuer	41,144,044	
Thüren- und Fenstersteuer .	15,511,281	
Patente	27,034,195	
Zuschlag für die Kosten der ersten Anzeige	649,120	

Indirekte Steuern und Einkünfte.

	Franken.	Franken.
Abgaben vom Enregistrement, von gerichtlichen Akten, Hypotheken, und verschiedenen Gegenständen	155,497,983	
Stempelabgaben	28,787,760	
Einkünfte und Verkaufsertrag von Domainen	1,710,364	
Einkünfte v. verpfändeten oder vertauschten Waldungen (Gesetz vom 12. März 1820) .	433,248	
Zölle, Schifffahrtsabgaben und zufällige Einnahm. d. Douanen	104,920,568	595,182,925
Konsumoabgabe von Salz . .	54,164,518	
Accise von Getränken und Zurückerlangung v. Vorschüssen f. verschiedene Verwaltungszweige	134,881,611	
Ertrag des Tabakverkaufes .	66,605,471	
„ „ Pulververkaufes .	4,649,523	
„ der Post	30.754,551	
„ „ Lotterie	12,777,528	

Holzschläge.

Veräußerungen im Jahr 1828	22,282,566	
„ „ „ „ 1829	22,039,870	50,321,482
Dezim und Nebeneinkünfte .	5,999,046	

Verschiedene Einkünfte.

Ertrag der Salinen und Salzbergwerke im Osten	1,237,961	
Ertrag der Abgabe von Spielhäusern	5,500,000	
Gewinn auf dem Münzschlagen	105,605	
Empfang auf verschiedenen öffentlichen Einkünften, als von Bergwerken, Verifikationen von Gewichten 2c. .	2,538,179	
Einnahmen bei den Ministerien	1,757,203	
„ verschiedenen Ursprunges	266,210	
Zinsen von der Forderung an Spanien	2,388,000	

		Franken.	Franken.
Geldstrafen u. Konfiskationen.	auf dem Enregistrement	957,607	
	in Zollsachen	1,505,795	
	wegen der indirekten Steuern	832,973	
Außerordentl. Lokalhülfsmittel zur Bestreitung von Departementalausgaben . . .		1,265,978	21,268,798
Transport auf das Rechnungsjahr 1829, der am 31. Dez. 1828 nicht gebrauchten Fonds, von den für verschiedene besondere Ausgaben des Jahrs 1827 bewilligten Krediten abstammend		2,913,287	
Betrag der gewöhnl. Einkünfte			996,208,656
Außerordentliche Hülfsmittel. auf dem Ertrag der in Folge des Gesetzes vom 19. Juni 1828 creirten Renten bleibt verfügbar		29,487,323	34,254,873
Ueberschuß des Budgets von 1828		4,767,550	
Gesammtbetrag der Einnahmen			1,030,463,529
Der Einnahmeüberschuß wird transportirt. auf das Budget von 1831 mit Bestimmung zu Departemental-Ausgaben, welche auf dem Rechnungsj. 1829 noch nicht bezahlt worden . . .		3,805,886	15,549,097
auf das Budget von 1830 zur Vermehrung v. dessen Hülfsquellen . .		11,743,211	
bleibt die mit den Ausgaben übereinstimmende Summe v.			1,014,914,432

Das Anschlagbudget der Ausgaben in dem Verwaltungsjahre 1833 ward durch das Gesetz vom 23. Apr. 1833 festgesezt. Es vertheilt sich, wie die vorhergehenden, in gewöhnliche und außerordentliche Ausgaben.

Franken.

Erstere sind verzeichnet mit . . 964,211,511
und leztere mit 156 183,293,
macht 1,120,394,804

Für Ergänzungskredite finden wir durch verschiedene Finanzgesetze bewilligt 34,315 925
Davon gehen ab die durch das Gesetz vom 27. März 1834 zurückgenommenen Kredite, als:
für das Kriegsministerium 5,083,000
für das Finanzministerum 1,000.000
6,083,000
bleibt 28,232,925.

Durch ein Gesetz vom 27. Juni 1833 sind für die Ausgaben zur Ausführung von Staatsbauten zur Verfügung des Ministers des Handels und der öffentlichen Bauten gestelit worden 10,000,000,
demnach ist der Gesammtbetrag der für 1833 bewilligten Kredite . . . 1,158,627,729.

Die Mittel und Wege zur Bestreitung der Ausgaben im Rechnungsjahre 1833 wurden durch ein Finanzgesetz vom 24. April 1833 angewiesen. Ihr Gesammtbetrag beläuft sich auf 1,133,870,547 Frkn., worunter sich als außerordentliche Hülfsmittel die

Benutzung eines Kredits von 167,000,000 Frkn. in Obligationen der Schatzkammer, Renten und dem Verkaufsertrag von Staatswaldungen befindet.

Neben dem Anschlage-Budget für 1833 erschien am 24. Apr. 1833 ein Gesetz, welches den förmlichen Abschluß des Budgets des Verwaltungsjahrs 1830 enthält. Wir theilen denselben in folgenden zwei Tabellen Lit. A und B mit.

Lit. A. Definitives Budget der Ausgaben im Rechnungsjahre 1830.

Konsolidirte Schuld und Tilgungsfonds.

	Franken.
Zinsen der 3 pCt. Schuld	35,419,204
„ „ 4 pCt. „	1,551,054
„ „ 4½ pCt. „	1,028,075
„ „ 5 pCt. „	163,667,162
Dotation der Amortisationskasse	41,665,050
	243,330,545
Alte Civilliste	18,666,667
Neue Civilliste	9,000,000
Justizministerium	19,266,743
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	8,942,372
Ministerium des öffentlichen Unterrichtes und des Kultus	38,447,252
Ministerium des Innern	122,632,877
Kriegsministerium	233,613,402
Marineministerium	90,367,075
Finanzministerium	135,386,644
Verwaltungs- und Erhebungskosten der öffentlichen Einkünfte	128,701,285
Zurückerstattungen, Ausfuhrprämien ꝛc. .	46,787,253
zusammen	1,095,142,115

Lit B. Definitives Budget der Einnahmen im Rechnungsjahre 1830.

		Franken.	Franken.
Direkte Steuern.	Grundsteuer	245,020,902	
	Zuschlag der Grundsteuer von Waldungen der Kommunen und öffentlichen Anstalten, um die Verwaltungskosten dies. Waldung. zu bestreiten	1,452,986	332,181,038 *)
	Personal- u. Mobiliarsteuer	41,172,059	
	Thüren- und Fenstersteuer	15,525,002	
	Patente	28,256,563	
	Zuschlag für die Kosten der ersten Anzeige	653,526	
Enregistrement, Stempel und Domainen.	Abgaben vom Enregistrement, von gerichtlichen Akten, Hypotheken und verschiedenen Gegenständen		153,457,297
	Abgaben vom Stempel		27,959,925
	Einkünfte und Verkaufsertrag von Domainen		2,932,077
	Einkünfte von verpfändeten oder ausgetauschten Domainen u. Waldungen		2,260,541
Douanen u. Salz.	Zölle, Schifffahrtsabgaben und zufällige Einnahmen der Douanen		102,914,021
	Konsumoabgabe von Salz		51,317,083
Getränke, Tabak und Pulver.	Accise von Getränken, verschiedenen Abgaben und Zurückerlangung von Vorschüssen für verschiedene Verwaltungszweige		131,203,455
	Ertrag des Tabaksverkaufes		67,267,497
	Ertrag des Pulververkaufes		4,179,999
Ertrag der Post			33,727,650
Holzschläge.	Hauptsumme der Verkäufe		21,510,119
	Dezim und Nebeneinkünfte		3,376,613
Ertrag der Salinen und Salzbergwerke im Osten			1,396,448
Einkünfte von Spielhäusern			5,500,000
Ertrag der Lotterie			10,042,799

*) Die Aufzählung dieser 6 Posten ergibt 332,081,038 Frkn. Im Budget ist sie aber mit 332,181,038 Frkn. ausgeworfen, welche Summe wir auch annehmen mußten, da die Aufzählung des Ausgabenbudgets in der Hauptsumme richtig ist. Offenbar ist einer jener 6 Posten um 100,000 Frkn. zu wenig verzeichnet. Solche Unrichtigkeiten findet man leider allzuhäufig in Berechnungen, die in Frankreich offiziell gedruckt werden.

		Franken.
Ertrag von verschiedenen Gegenständen.	Gewinn auf dem Münzschlagen . .	151,016
	Empfang aus verschiedenen Staatseinkünften, als: Ertrag der Bergwerke, Verifikations-Gebühren von Gewichten ꝛc.	4,096,894
	verschiedene Einnahmen bei den Ministerien	2,194,474
	Einnahmen verschiedenen Ursprungs .	270,730
Zinsen von der Forderung an Spanien .		2,339,278
Ertrag v. Geldstraf. Konfiskationen.	auf dem Enregistrement . . .	708,699
	in Douanenangelegenheiten . .	1,588,247
	wegen der indirekten Steuern .	560,037
Außerordentliche lokale Hülfsquellen zur Bestreitung der Departementalausgaben .		1,206,727

Außerordentliche Hülfsmittel.

	Franken.	
Außerordentliche Einnahmen, von der Expedition nach Algier abstammend	49,017,340	
Zurückerstattungen auf Vorschüssen, welche d. Handels- und Fabrikstande gemacht worden	6.939,078	
		1,020,299,082
Transport auf das Rechnungsjahr 1830 der Fonds, welche auf den für verschiedene besondere Ausgaben des Rechnungsjahrs 1828 bestimmten Krediten am 31. Dec. 1829 ungebraucht geblieben	3,913,958	
Ueberschuß der Einnahmen auf dem Budget von 1829, welcher bei dem definitiven Abschlusse dieses Rechnungsjahrs auf das Rechnungsjahr 1830 transportirt worden . .	11,743,211	
Zusammen		1,035,956,251

Résumé des Budgets des Rechnungsjahres.

Die Einnahmen betragen	1,035,956,251
ab Fonds, die auf das Budget des Rechnungsjahrs 1832 transportirt werden, mit Bestimmung für Departementalausgaben, die auf dem Rechnungsjahre 1830 unbezahlt geblieben	4,160,197
bleiben für das Rechnungsjahr 1830 verfügbare Einnahmen	1,031,796,054

	Franken.
Die Ausgaben betragen	1,095,142,115
Mehrbetrag der Ausgaben, welcher den Vorschuß des öffentlichen Schatzes für das Rechnungsjahr 1830 bildet	63,346,061

Von großer Bedeutung ist das am 27. Juni 1833 erlassene Finanzgesetz, wodurch dem Minister des Handels und der öffentlichen Bauten Kredite für verschiedene Gegenstände eröffnet worden. Wir heben davon die wichtigsten Artikel heraus. Sie sind folgende:

Art. 1 weist einen Kredit von 17,240,000 Fr. zur Vollendung der Monumente in der Hauptstadt an;

Art. 3 deßgleichen 44,000,000 Frkn. zur Vollendung der Arbeiten der Kanalisirung, welche kraft der Gesetze vom 5. Aug. 1821 und 14. Aug. 1822 unternommen worden;

Art. 4 deßgleichen 15,000,000 Frkn. zur Ausfüllung der in den königlichen Straßen bestehenden Lücken, deren Vollendung dringend geboten ist;

Art. 5 deßgleichen 2,000,000 Frkn., als Zuschuß während der Jahre 1833 und 1834 zu den Fonds für die Unterhaltung der königlichen Straßen;

Art. 10 deßgleichen 12,000,000 Frkn. zur Anlegung von strategischen Straßen;

Art. 11 deßgleichen 2,500,000 Frkn., um mit den jährlich auf dem Budget ausgeworfenen Summen zur Vollendung der Leuchtanstalten an den Seeküsten verwendet zu werden.

Art. 12 deßgleichen 500,000 Frkn., um die nöthigen Erkundigungen wegen der Anlegung von Eisenbahnen einzuziehen;

nach Art. 13 wird für die Bestreitung der vorstehenden Ausgaben, welche sich zusammen auf 93,240,000 Frkn. belaufen, nach Maßgabe der Bedürfnisse, durch die weiter unten bestimmten Mittel gesorgt werden;

nach Art. 14 bilden die Fonds, welche jedes Jahr zur Verfügung des Ministers des Handels und der öffentlichen Bauten gestellt werden, ein besonderes, dem allgemeinen Budget beigefügtes Budget, und was von den ausgesezten Krediten nicht gebraucht worden, kann auf das folgende Verwaltungsjahr übertragen werden;

durch Art. 15 wird der Finanzminister ermächtigt, die zur Anschaffung eines Kapitals von 93,240,000 Frkn. erforderliche Summe von Renten auf das Großbuch der öffentlichen Schuld einschreiben zu lassen, und dieselbe unter Publizität und Konkurrenz zu veräußern;

Art. 16. verfügt, daß bei Veräußerung dieser Renten die Dotation der Amortisationskasse um 1 pCt. ihres Betrages vermehrt wird;

nach Art. 17 werden von den durch die Amortisationskasse eingekauften und auf ihren Namen eingeschriebenen Renten 5 Mill. auf dem Großbuche ausgestrichen, und in Kapital und rückständigen Zinsen vom 22. Sept. an gänzlich vernichtet.

Art. 18 verordnet, daß von den durch gegenwärtiges Gesetz eröffneten Krediten folgende Summen als Ergänzungskredit für das Verwaltungsjahr 1833 zur Verfügung des Ministers des Handels und der öffentlichen Bauten gestellt werden, als:

	Franken.
für die Monumente zu Paris	5,750,000
„ „ Unterhaltung der Straßen	1,000,000
„ „ Ausfüllung der Lücken der Straßen .	2,000,000
„ „ Straßen im Westen	500,000
für die Untersuchungen, die Anlegung von Eisenbahnen betreffend	250,000
für die Leuchtanstalten an den Seeküsten . .	500,000
zusammen	10,000,000

Wir haben auch eines Finanzgesetzes vom 10. Juni 1833 zu erwähnen, welches die Amortisationskasse betrifft. Sein Inhalt ist folgender, als:

§. 1. Die Dotation der Amortisationskasse ist festgesezt auf:

40,000,000	Frkn.	durch	das	Gesetz	vom	25. März 1817
1,665,000	„	„	„	„	„	19. Juni 1828
1,428,571	„	„	„	„	„	25. März 1831
1.522,842	„	„	„	„	„	20. April 1832
44,616,413	Frkn.	zusammen,				

und alle getilgten Renten, über welche in der gegenwärtigen Sitzung nicht anders verfügt worden, werden vom 1. Juli dieses Jahres an vertheilt, im Verhältnisse zum Nominalkapital einer jeden Gattung von Schulden, nämlich zwischen den fünf, vier und ein halb, vier und drei Proz. Renten, welche noch zurückzukaufen sind.

Diese Vertheilung wird den Betrag der Dotation und den der zurückgekauften Renten besonders angeben.

Die verschiedenen Fonds der Amortisationskasse, welche auf diese Weise jeder Schuldgattung angewiesen sind, werden ferner zum Zurückkaufe der Renten verwendet, deren Kours nicht über pari ist. Das pari bildet das Nominalkapital mit Zuschlag der Zinsen vom laufenden Semester.

§. 2. In Zukunft wird jedes Anleihen bei seiner Creirung sofort mit einem Tilgungsfonds dotirt, welcher durch ein Gesetz zu bestimmen ist, und in keinem Falle unter 1 pCt. von dem Nominalkapital der creirten Renten seyn darf.

§. 3. Von dem Tage der Promulgation des Gesetzes, die Ausgaben des Verwaltungsjahres 1834 betreffend, an darf über keinen Theil der durch die Amortisationskasse zurückgekauften Renten anders verfügt werden, als kraft eines speziellen Gesetzes.

§. 4. Der Tilgungsfonds derjenigen Renten, deren Kours über pari ist, wird zurückgelegt. Zu dem Ende wird sowohl von der Dotation als von den getilgten Renten der zum Zurückkauf solcher Renten bestimmte Theil, welcher täglich durch den öffentlichen Schatz zu bezahlen ist, der Amortisationskasse in einem bis zur Einlösung 3 pCt. zinstragenden Schatzkammerscheine bezahlt.

§. 5. Im Falle der Kours der Renten wieder auf pari oder darunter fällt, werden die von der Schatzkammer ausgestellten Scheine aufkündbar, und sind der Amortisationskasse, nach und nach, Tag für Tag, mit den bis zum Tage der Einlösung darauf laufenden Zinsen zu bezahlen, wobei mit dem ältesten Scheine angefangen wird. Die auf diese Weise zurückbezahlten Summen werden, so lange der Preis sich nicht von Neuem über pari hebt, zum Zurückkaufe derjenigen Renten verwendet, welchen der gebildete Reservefonds zugehört.

§. 6. Es wird durch die Amortisationskasse über den Betrag des Reservefonds nur zum Zurückkaufe oder zur Einlösung der konsolidirten Schuld verfügt. Die Einlösung kann nur kraft eines speziellen Gesetzes Statt finden.

§. 7. Im Falle einer Veräußerung von Renten werden jedoch die Scheine der Schatzkammer, welche die Amortisationskasse besizt, mit den darauf verfallenen Zinsen in einen Theil der zum Verkaufe gebrachten Renten verwandelt.

Diese Renten werden dem für die Schuldgattung, welcher das zurückgelegte Kapital gehörte, angewiesenen Tilgungsfonds zu dem Preise und den Bedingungen, wozu

das Anleihen Statt gefunden, beigefügt, und auf das Großbuch unter Anweisung auf die gesetzlichen Kredite, welche dem Finanzminister eröffnet werden, eingeschrieben.

Dieses Gesetz hatte eine Ordonnanz vom 29. Juni 1833 zur Folge, wovon der Hauptinhalt ist:

§. 1. Die verhältnißmäßige Vertheilung zwischen den verschiedenen Fonds der eingeschriebenen Schuld, zusammen 44,616,463 Frkn. betragend, welche die Dotation der Amortisationskasse bilden, ist bestimmt, wie folgt, als:

für die	5	pCt. Renten auf . . .	32,035,779	Frkn.
„ „	$4\frac{1}{2}$	„ „ „ . . .	246,254	„
„ „	4	„ „ „ . . .	821,439	„
„ „	3	„ „ „ . . .	11,512,991	„
		zusammen	44,616,463	Frkn.

§. 2. Die Summe von 18,361,730 Frkn., welche nach Abzug von 32 Mill. Renten, die zu vernichten sind, den Betrag der bis zum 30. Juni 1833 getilgten Renten bildet, ist zu vertheilen, wie folgt:

über die	5	pCt. Renten	13,184,199	Frkn.
„ „	$4\frac{1}{2}$	„ „	101,345	„
„ „	4	„ „	338,060	„
„ „	3	„ „	4,738.126	„
		zusammen	18,361,730	Frkn.

§. 3. Die am 22. Sept. fälligen 16 Mill. Zinsen von den zu vernichtenden 32 Mill. Renten werden über die verschiedenen Fonds folgendermaßen vertheilt, als:

über die	5	pCt. Renten	11,488,415	Frkn.
„ „	$4\frac{1}{2}$	„ „	88,310	4
„ „	4	„ „	294,578	„
„ „	3	„ „	4,128,697	„
		zusammen	16,000,000	Frkn.

Zwei besondere Finanzgesetze vom 28. Juni 1833 enthalten das Anschlagebudget der Ausgaben im Rechnungsjahre 1834, und das der Mittel und Wege zu deren Bestreitung. Der Gesammtbetrag des erstern ist mit . . . . . 984,923,478 Frkn. verzeichnet.

Außerordentliche Ausgaben waren dieses Mal auf dem Anschlage verschwunden, dagegen bedurften die verschiedenen Ministerien um so stärkere Ergänzungskredite. Bei Durchgehung der verschiedenen in Beziehung auf dieselben erlassenen Finanzgesetze finden wir, daß dieselben nicht weniger als . . . . Frkn. 63,615,037 betragen haben.

Davon wurden aber durch das Finanzgesetz vom 25. Juni 1825 zurückgenommen . . . 12,179,000

bleibt Frkn. 51,436,037

macht Frkn. 1,033,359,515.

Außerdem ward kraft des Art. 3 des erstern Gesetzes vom 28. Juni 1833 dem Minister des Handels und der öffentlichen Bauten noch ein besonderer Kredit von 38,500,000 Frkn. für folgende Gegenstände eröffnet, als:

für Kanäle 20,000,000

für die nothwendigste Ausfüllung der in den königlichen Straßen bestehenden Lücken 6,000,000

für Zuschuß zu den Fonds

	Franken.	Franken.
für die Unterhaltung der königlichen Straßen .	1,000,000	
für die Anlegung von strategischen Straßen in den westlichen Departemens	2,500,000	
für Leuchtanstalten an den Seeküsten	750,000	
für Studien, die Anlegung von Eisenbahnen betreff.	250,000	
für Monumente in der Hauptstadt	8,000,000	
		38,500,000

Folglich ist der Gesammtbetrag der für 1834 bewilligten Kredite . . 1,071,859,515

Der Gesammtbetrag der Mittel und Wege zur Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben im Rechnungsjahre 1834 wurde auf 983,669,307 Frkn. angeschlagen.

Noch haben wir zu bemerken, daß durch Art. 4 eines das Verwaltungsjahr 1834 betreffenden Finanzgesetzes vom 25. Juni 1835 den verschiedenen Ministerien zur Bezahlung von Rückständen auf dem Rechnungsjahre 1832 und früheren Kredite von 2,109,520 Frkn. angewiesen wurden.

Das Finanzgesetz vom 4. Mai 1834 bestimmte die definitive Regulirung des Budgets von dem Verwaltungsjahre 1831. Wir theilen dieselben in folgenden zwei Tabellen Lit. A und B mit.

Lit. A. Definitives Budget der Ausgaben im Rechnungsjahre 1831.

Oeffentliche Schuld.

	Franken.
Zinsen der 3 pCt. Schuld	35,834,234
„ „ 4 „ „	3,134,330
„ „ 4½ „ „	1,028,202
„ „ 5 „ „	167,248,937

	Franken.
Tilgungsfonds	43,093,621
Zinsen von der Nationalanleihe	416,377
Zinsen von Kautionen	9,179,152
Schwebende Schuld	15,407,956
Leibrenten	6,350,938
Pensionen der Pairie	1,902,244
„ civile	1,727,428
„ als Nationalbelohnung	879,270
„ militäre	44,412,139
„ an Geistliche	4,831,273
„ als Gnadebezeigungen	1,503,468
„ der alten Civilliste	1,882,570
Zuschuß zum Retraitefonds der Ministerien	2,646,362
	341,478,798
Dotationen	25,675,920
Justizministerium	19,556,915
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	8,626,333
Ministerium des öffentlichen Unterrichtes und der Kulte	36,965,927
Ministerium des Innern	9,610,991
Ministerium des Handels und der öffentlichen Bauten	119,815,171
Kriegsministerium	386,624,854
Marineministerium	71,362,272
Finanzministerium	22,636,133
Verwaltungs- und Erhebungskosten der öffentlichen Einkünfte	120,144,792
Zurückerstattungen, Ausfuhrprämien ꝛc.	52,112,869
zusammen	1,214,610,975

Lit. B. Definitives Budget der Einnahmen im Rechnungsjahre 1831.

		Franken.	Franken.
Direkte Steuern.	Grundsteuer	245,236,671	
	Personalsteuer	23,231,692	
	Mobiliarsteuer	36,721,880	
	Thüren- und Fenstersteuer	31,834,133	
	Patente	28,178,806	
	Zuschlag für die Kosten der ersten Anzeige	1,010,973	
	Zuschlag zu der Grundsteuer der Waldungen der Kommunen u. öffentl. Anstalten	1,176,898	367,391,053

			Franken.
Enregistrement, Stempel und Domainen.	Abgaben vom Enregistrement, von gerichtlichen Akten, Hypotheken und verschiedenen Gegenständen		146,174,873
	Stempelabgaben		28,196,552
	Einkünfte und Verkaufsertrag von Domainen		3,620,884
	Einkünfte von verpfändeten oder ausgetauschten Domainen und Waldungen		505,417
Holzschläge.	Hauptsumme der Verkäufe		14,408,318
	Dezim und Nebeneinkünfte		2,274,567
Douanen und Salz.	Zölle, Schifffahrtsabgaben und zufällige Einnahmen		95,929,998
	Konsumoabgabe von Salz		55,876 699
Getränke, Tabak und Pulver.	Accise von Getränken und Bierbrauen		63,441,611
	Verschiedene Abgaben und Zurückerlangung von Vorschüssen für verschiedene Verwaltungszweige		29,793,081
	Ertrag des Tabaksverkaufes		66,087,347
	„ „ Pulververkaufes		3,513,240
Ertrag der Post			33,340,320
Ertrag der Lotterie			8,993,964
„ „ Salinen und Salzbergwerke im Osten			1,652,635
Zahlung der Stadt Paris an den öffentlichen Schatz (Ertrag der Spielhäuser)			5,500,000
Betrag von verschiedenen Gegenständen.	Gewinn auf d. Münzschlagen	408,637	
	Empfang auf verschiedenen öffentlichen Einkünften, als: Ertrag der Bergwerke, Verifikationsgebühren von Gewichten	4,111,416	9,598,431
	Verschiedene Einnahmen bei den Ministerien	2,278,099	
	Einkünfte verschiedenen Ursprungs	2,800,279	
Zinsen von der Forderung an Spanien			2,289,084
Gewinn, welchen die Depositen- und Konsignationskasse bis zum 31. Dez. 1830 gemacht			8,000,000
Geldstrafen und Konfiskationen.	auf dem Enregistrement		526,923
	in Zollangelegenheiten		1,146,102
	in Angelegenheiten von indirekten Steuern		262,151
Außerordentliche lokale Hülfsmittel zur Bestreitung der Departementalausgaben			1,121,614

Außerordentliche Hülfsquellen.

	Franken.
Ertrag der 30 Centimen, welche temporair der Hauptsumme der Grundsteuer beigefügt werden. (Gesetz vom 18. Apr. 1831)	46,442,590
Ertrag der Abzüge von Besoldungen . .	6,485,338

Bewilligte Mittel.

Kredit von 3 Mill. Renten durch das Gesetz vom 5. Jan. 1831 eröffnet. (Zurückerstattung an den Staat des gemeinschaftlichen Fonds der Emigranten u. Verurtheilt.	54,000,000	
Der durch das Gesetz vom 25. März 1831 eröffnete Kredit. (Obligationen der Schatzkammer, Veräußerung von Waldungen und Begebung von Renten)	200,000,000	
Der durch das Gesetz vom 18. Apr. 1831 eröffnete Kredit in 5 pCt. Renten . .	50,000,000	
	304,000,000	

Gebrauchte Mittel.

Ertrag der durch das Gesetz vom 25. März 1831 autorisirten Veräußerung von Waldungen. (Die während des Jahres 1831 bewerkstelligten Verkäufe) . . .	22,703,215	304,000,000
Ertrag des durch das Gesetz vom 21. Apr. 1831 autorisirten Nationalanleihens	21,422,400	
Ertrag der begebenen 5 pCt. Rent. auf Abschlag der dem Gouvernem. durch verschiedene Gesetze zugestanden.		

Außerordentliche Mittel.

		Franken.	Franken.
Außerordentliche Mittel.	Summen:		
	Anleihe v. 19. Apr. 1831 .	120,000,014	
	Anleihe v. 150 Mill. unterm 8. Aug. 1831. (Der zur Ergänzung d. f. d. Rechnungsjahr 1831 bewilligt. außerordtl. Mittel nöthige Theil	139,874,371	281,296,785
		304,000,000	

Vom Rechnungsjahre 1829 übertragene Fonds.

Empfang auf dem Rechnungsjahr 1831 der Fonds, welche am 31. Dez. 1830 auf dem für verschiedene besondere Ausgaben des Rechnungsjahrs 1829 bewilligten Kredite unbenüzt geblieben	3,805,886
zusammen	1,310,378,678

Résumé des Abschlußbudgets des Rechnungsjahres 1831.

	Franken.
Die Einnahmen betragen	1,310,378,678
ab: Fonds, die auf das Budget des Rechnungsjahres 1833 transportirt werden, mit Bestimmung für auf die dem Rechnungsjahre 1831 unbezahlt gebliebenen Departementalausgaben	4,827,708
bleibt für das Rechnungsjahr 1831 . . .	1,305,550,970.
Die Ausgaben betragen	1,214,610,975
Ueberschuß der Einnahmen	90,939,995
ab: das Defizit von Keßner	4,700,000
Einnahmeüberschuß, der auf das Rechnungsjahr 1832 transportirt wird	86,239,995

Ein Finanzgesetz vom 23. Mai 1834 enthält das Anschlagbudget der Ausgaben für das Verwaltungsjahr 1835, und ein anderes vom 24. des

nämlichen Monats das der Mittel und Wege zur Bestreitung derselben. Um dem Leser eine genauere Einsicht in das französische Finanzwesen zu verschaffen, lassen wir beide Gesetze in ihrem ganzen Inhalte folgen.

Gesetz, die Bestimmung des Budgets der Ausgaben des Rechnungsjahres 1837 betreffend.

Neuilly, den 23. Mai 1834.

Wir Ludwig Philipp, König der Franzosen 1c.

§. 1. Kredite bis zum Betrag einer Milliarde neun Millionen acht tausend fünf hundert ein und dreißig Franken (1,009,008,531 Frkn.) sind zufolge des beigefügten Verzeichnisses A für die Ausgaben des Dienstjahres 1835 eröffnet, und zu verwenden, wie folgt, als:

	Franken.
für die öffentliche Schuld (1te Abtheilung des Budgets)	331,736,210
für die Dotationen (2te Abtheilung) . .	17,040,000
für die allgemeinen Verwaltungszweige der Ministerien (3te Abtheilung)	498,694,883
für Kosten der Verwaltung und Erhebung sowohl der direkten als indirekten Auflagen und Einkünfte (4te Abtheilung) . .	115,225,618
für Vergütungen und Zurückerstattungen, welche auf gedachten Auflagen und Einkünften zu machen sind, so wie für Ausfälle und Ausfuhrprämien (5te Abtheilung)	43,311,820
	1,009,008,531.

§. 2. Ein besonderer Kredit von siebenundzwanzig Mill. fünfhundert und neunzig tausend Franken ist dem Minister des Innern und der öffentlichen Bauten eröffnet, um in dem Verwaltungsjahre 1835 nach Anleitung der diesem Gesetze unter Lit. B beigefügten Bestimmungen verwendet zu werden.

§. 3. Für die Bestreitung der in den Art. 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes und den zwei demselben beigefügten Tabellen verzeichneten Ausgaben wird durch die Mittel und Wege des Verwaltungsjahres 1835 gesorgt werden.

§. 4. Die Bücher und Werke, welche auf Befehl der Regierung gestochen oder gedruckt worden, so wie diejenigen, auf welche sie subscribirt haben möchte, können nur an die öffentlichen Bibliotheken in Paris und in den Departemens ausgetheilt werden

Wenn einige davon ausnahmsweise an Individuen als Belohnung oder aus einem andern Beweggrunde vertheilt werden sollten, so kann dieses nur in Folge einer speziellen und motivirten Entscheidung des Ministers geschehen, wovon den Kammern Rechenschaft zu geben ist.

§. 5. Jedes Jahr sind mit dem Budget der Kommunen die statistischen Dokumente mitzutheilen, welche geeignet sind, über die Lage des Handels und der Landwirthschaft von Algier, so wie über die Verhältnisse der dortigen Militär-Hospitäler den nöthigen Aufschluß zu geben.

§. 6. In Zukunft werden die Ausgaben, welche die Besetzung des alten Regierungsdistriktes von Algier erfordert, besondere Kapitel in dem Budget der Ausgaben bilden.

Diese Kapitel werden in einer besondern Abtheilung des Budgets von jedem der Ministerien, wozu sie gehören, vereinigt werden.

§. 7. Der Art. 4 des Gesetzes vom 1. Mai 1822 ist aufgehoben.

§. 8. In Beziehung auf die Ausgaben, welche bei Schluß des Verwaltungsjahres zu bezahlen übrig bleiben, sind die Minister verpflichtet, die, mit Zurückrufung von Gegenständen abgeschlossener Jahre, über das laufende Rechnungswesen zu erlassenden Ordonnanzen nach den Kapiteln innerhalb der Gränzen der Kredite, welche durch die Abrechnungsgesetze (lois de règlement) aufgehoben worden, zu beschränken. Diese Ordonnanzen sind auf einem speziellen, jedem Ministerium auf dem Budget pro memoria und der Ordnung wegen geöffneten Kapitel, in Erfüllung zu bringen.

Den Betrag der Zahlungen, welche im Laufe eines jeden Jahres für abgeschlossene Verwaltungsjahre gemacht werden, wird auf den Kredit dieses Kapitels gebracht, und beim Abschlusse des Verwaltungsjahrs in den gesetzlichen Krediten einbegriffen.

§. 9. Im Falle gehörig bewiesene Forderungen, ein abgeschlossenes Verwaltungsjahr betreffend, nicht unter die kraft des Abrechnungsgesetzes zu bezahlenden Rückstände sollten aufgenommen worden seyn, so sind die zu deren Berichtigung erforderlichen Mittel durch Supplementar-Kredite unter Beobachtung der durch das Gesetz vom 24. April 1833 vorgeschriebenen Formalitäten herbeizuschaffen.

§. 10. Die jährlichen Rechnungslegungen der Minister, so wie die allgemeine Finanzrechnung, müssen ein spezielles Verzeichniß enthalten, welches von jedem der abgeschlossenen Rechnungsjahre unter Angabe der Kapiteln von Ausgaben, die durch Gesetze und Ordonnanzen in Beziehung

auf zu bezahlende Ausgaben aufgehobenen Kredite, die neuen Forderungen, welche Ergänzungskredite erfordern, und die Zahlungen, welche bis zu dem durch Art. 9 des Gesetzes vom 29. Jan. 1831 bestimmten Ausschließungstermin gemacht worden, nachweiset.

§. 11. Die durch Art. 3 des Gesetzes vom 24. Apr. 1833 eingeräumte Befugniß, durch königliche Ordonnanzen Ergänzungskredite zu eröffnen, um die Ausgaben eines Verwaltungszweiges, welche den Anschlag auf dem Budget übersteigen, zu decken, ist nur auf Ausgaben anwendbar, welche einen bewilligten Dienst betreffen, und wovon das Verzeichniß folgt, als:

Ministerium der Justiz und der Kulten.

Kosten der kriminellen Justiz; — Entschädigungen für Unkosten der Einsetzung von Bischöfen und Erzbischöfen; — Unkosten der Bullen; — Besoldungen und Entschädigungen der Mitglieder der Kapiteln und der Pfarrer.

Minist. der auswärtigen Angelegenheiten.

Unkosten der Anstellung politischer Agenten und Konsuln, Reisekosten und Kouriere; — Außerordentliche Sendungen.

Minist. des Innern und der öffentlichen Bauten.

Arbeiten, wofür besondere Einnahmen angewiesen werden; — Departementalausgaben.

Ministerium des Handels.

Ausgaben zur Aufmunterung der Fischereien auf der hohen See.

Kriegsministerium.

Unkosten der Proceduren vor den Kriegsgerichten, so wie vor den Revisionsgerichten; — Ankauf von Fourrage für die Gendarmerie; — Ankauf von Getreide und anderen Mundbedürfnissen; — Ankauf von Getränken; — Ankauf von Fourrage.

Ministerium der Marine.

Unkosten der Proceduren vor den Seetribunalen; — Ankauf von Getreide und anderen Mundbedürfnissen.

Finanzministerium.

Oeffentliche Schuld (konsolidirte Schuld und Amortissement); — Zinsen, Prämien und Tilgungsfonds der Anleihen für Brücken und Kanäle; — Zinsen der schwebenden Schuld; — Zinsen der Leibrenten; — Zinsen von Kautionen; — Pensionen (Kapital 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14); — Unkosten der Schatzkammer; — Besoldungen, Zählgeld, Nachlaß und Vergütungen an Steuereinnehmer; — Erhebungskosten der direkten Steuern in den Departements; — Nachlaß für die Erhebung der Enregistremens-Abgaben in den Departemens; — Ankauf von Papier für Pässe und Jagd-Erlaubnißscheine; — Ankauf von Papier für Stempel ꝛc.; — Vorschüsse, welche zurückzuerstatten sind, und Gerichtskosten; — Nachlaß für die Erhebung der indirekten Steuern in den Departemens; — Administration des Pulvers; — Ankauf des Tabaks und Transportkosten; — Nachlaß, welcher den Direktoren der Postämter zu bewilligen ist; — deßgleichen an die Lotteriekollecteurs; — Zurückerstattungen, Ausfälle, Prämien und Diskonto (5te Abtheilung).

§. 12. Die durch Art. 152 des Gesetzes vom 25. März 1817 ertheilte Befugniß, durch königliche Ordonnanzen Kredite für dringende und außerordentliche Fälle zu eröffnen, ist nur auf Verwaltungsgegenstände anwendbar, welche im Budget nicht aufgenommen und regulirt werden konnten, und es waltet dabei die Verpflichtung ob, die Verfügungen der Art. 4, 5 und 7 des Gesetzes vom 24. Apr. 1833 zu beobachten.

§. 13. Der Art. 26 des Gesetzes vom 11. Apr. 1831, die Militärpensionen betreffend, ist auf die Gehalte der Mitglieder der Ehrenlegion anwendbar.

Verzeichniß A. Allgemeines Budget der Ausgaben und Dienste für das Rechnungsjahr 1835.

Spezielle Kapitel.	Ministerien und Verwaltungszweige.	Betrag der bewilligten Kredite.

I. Abtheilung. Oeffentliche Schuld.

		Franken.	Franken.
1.	Eingeschriebene Renten am 1. Jan. 1834 . .	146,841,004	
	Renten, wovon die rückständigen Zinsen vermuthet werden, im Jahre 1835 zu Gunsten des Staates zu kommen, nach Abzug derjenigen, welche die Bezahlung des Rückstandes vor 1810 wahrscheinlich einzuschreib. erfordern wird	126,747	
	bleibt für Zinsen, die im Jahr 1835 zu bezahlen sind	146,714,257	
	Nationalanleihe. — Zinsen zu 5 pCt. von einem Kapital von 12,276,300 Frkn. Obligationen zu Lasten der Schatzkammer, welche am 1. Jan. 1834 in Umlauf geblieben.	613,815	147,328,072
	Eingeschriebene Renten zu 4½ pCt. . .		1,026,600
	» » » 4 » . .		3,121,406
	» » » 3 » . .		34,509,696
2.	Tilgungsfonds		44,616,463
3.	Zinsen und Tilgungsfonds von dem zu machenden Anlehen		14,000,000
4.	Zinsen, Prämien und Tilgungsfonds der Anleihen für Brücken und Kanäle . .		10,062,000
5.	Zinsen von Kautionen		9,000,000
6.	„ der schwebenden Schuld . . .		10,000,000
7.	Leibrenten		5,225,000

Spezielle Kapitel.	Ministerien und Verwaltungszweige.	Franken.	Betrag der bewilligten Kredite. Franken.
8.	Pensionen der Pairie . . .	1,200,000	
9.	„ an Civilbeamte .	1,420,000	
10.	„ als Nationalbelohnung	605,000	
11.	Pensionen, an die Eroberer der Bastille	45,000	
12.	Pensionen an Militärs . .	45,437,000	55,846,973
13.	„ an Geistliche . .	5,416,000	
14.	„ als Gnadenbezeigungen (de donataires) . . .	1,409,000	
15.	Pensionen, als Zuschuß zum Retraitefonds d. Ministerien	2,314,973	
	Total der 1ten Abtheilung		334,736,210

II. Abtheilung. Dotationen.

16.	Civilliste	13,000,000
17.	Kammer der Pairs	720,000
18.	„ „ Deputirten	649,000
19.	Ehrenlegion (Zuschuß zu seiner Dotation)	2,671,000
	Total der 2ten Abtheilung	17,040,000

III. Abtheilung. Allgemeine Dienste.

Ministerium der Justiz und der Kulte.

I. Theil. Ausgaben für die Justiz.

1.	Centraladministration (Personal) . . .	417,800
2.	„ (Material) . . .	104,000
3.	Staatsrath (Personal)	430,000
4.	„ (Material)	11,000
5.	Kassationshof	797,300
6.	Königliche Gerichtshöfe	4,262,800
7.	Assisen-Gerichtshöfe	154,400
8.	Tribunale erster Instanz	5,551,470
9.	Handelstribunale	178,300
10.	Polizeitribunale	62,400
11.	Friedensgerichte	3,103,200
12.	Unkosten der Kriminaljustiz und der civilen, so wie der kriminellen Statistik .	3,315,000

Spezielle Kapitel.	Ministerien und Verwaltungszweige.	Betrag der bewilligten Kredite. Franken.	
13.	Pensionen-Zuschuß zu der Rücktrittskasse des Justizministeriums	200,000	
14.	Verschiedene Abgaben. Temporäre Unterstützung alter Magistratspersonen und bei der Administration Angestellter, so wie ihrer Wittwen und Waisen; Unterstützung des Journals des Savants; außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben .	45,000	
15.	Ausgaben f. abgeschlossene Rechnungsjahre	Pro memoria.	
	Total des 1ten Theils	18,632,670	

II. Theil. Ausgaben für die Kulte.

Katholischer Kultus.

16.	Besoldungen und Ausgaben für die Erzbischöfe und Bischöfe .	997,000	
17.	Besoldungen und Unterstützung der Mitglieder der Kapitel und der Pfarrer	27,255,000	
18.	Königliches Kapitel von Saint-Denis	100,000	
19.	Stipendien der Seminarien .	1,000,000	
20.	Unterstützung Geistlicher und alter Klosterfrauen	1,070,000	33,329,000
21.	Ausgaben für den innern Dienst und die Kirchsprengelgebäude	445,000	
22.	Ankauf, Bau und Unterhaltung von Kirchsprengel-Gebäuden .	1,600,000	
23.	Unterstützung der geistlichen Anstalten	862,000	

Nicht katholische Kulte.

24.	Ausgaben für das Personal der protestantischen Kulte	750,000	
25.	Ausgaben für das Material derselben	100,000	930,000
26.	Ausgaben für den israelitischen Kultus	80,000	
27.	Ausgaben für abgeschlossene Rechnungsjahre	Pro memoria.	
	Total des 2ten Theils	34,259,000	

Spezielle Kapitel.	Ministerien und Verwaltungszweige.	Betrag der bewilligten Kredite. Franken.

Rekapitulation.

I. Theil.	Ausgaben für die Justiz	18,632,670
II. Theil.	Ausgaben für die Kulte	34,259,000
	zusammen	52,891,670

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

1.	Centraladministration (Personal) . . .	534,700
2.	„ (Material) . . .	149,000
3.	Besoldungen der politischen Agenten und Konsuln	4,110,000
4.	Besoldungen der nicht in Aktivität befindlichen Agenten	80,000
5.	Unkosten der Anstellung politischer Agenten und Konsuln	300,000
6.	Reisekosten und Kurriere	600,000
7.	Unkosten des Dienstes der residirenden Gesandten und Konsuln	697,000
8.	Diplomatische Geschenke	50,000
9.	Entschädigungen und Unterstützungen .	60,000
10.	Geheime Ausgaben	650,000
11.	Außerordentliche Sendungen und unvorhergesehene Ausgaben	100,000
12.	Ausgaben von abgeschlossenen Rechnungsjahren	Pro memoria.
	zusammen	7,330,000

Ministerium des öffentlichen Unterrichts.

1.	Centraladministration	645,923
2.	Allgemeine Dienste	507,000
3.	Akademische und Departemental-Administrationen	819,900
4.	Höherer Unterricht. Fakultäten . . .	1,939,106
5.	Niedere Schulen	1,655,600
6.	Primärschulen	4,600,000
7.	Wissenschaftliche und litterarische Anstalten	1,639,500

Spezielle Kapitel.	Ministerien und Verwaltungszweige.	Betrag der bewilligten Kredite. Franken.	
8.	Subscriptionen, Aufmunterungen und Unterstützungen	484,600	
9.	Ausgaben von abgeschlossenen Rechnungsjahren	Promemoria.	
	zusammen	12,291,629	

Ministerium des Innern und der öffentlichen Bauten.

Centraladministration.

1.	Besoldungen des Ministers und des Personals d. Centraladministration	515,000	
2.	Pensionen und temporäre Entschädigungen an Angestellte, deren Posten eingegangen. (Gesetz vom 1. Mai 1822) . . .	32,500	785,500
3.	Material und verschiedene Ausgaben d. Centraladministration	158,000	
4.	Archive des Königreichs . .	80,000	

Allgemeine Dienste.

5.	Geheime und gewöhnliche Ausgaben der allgemeinen Polizei	1,265,500	
6.	Ausgaben des Personals der telegraphischen Linien (gewöhnlicher Dienst)	766,202	
7.	Ausgaben für das Material der telegraphischen Linien (gewöhnlicher Dienst)	156,451	
8.	Errichtung einer neuen Linie und telegraphische Verzweigungen	32,000	5,228,153
9.	Allgemeine Ausgaben für das Personal der Nationalgarden .	110,000	
10.	Allgemeine Ausgaben für das Material der Nationalgarden	71,000	
11.	Nationalbelohnungen . . .	27,000	
12.	Unterstützungen an nach Frankreich geflüchtete Fremde . .	2,500,000	
13.	Unterstützungen an wegen politischer Vergehung. Verurtheilte	300,000	

Spezielle Kapitel.	Ministerien und Verwaltungszweige.	Betrag der bewilligten Kredite.	
	Brücken und Kunststraßen, so wie Bergwerke.		
		Franken.	Franken.
14.	Centraladministration . . .	215,000	
15.	Personal des Korps der Brücken und Chauseen	2,936,000	
16.	Personal und andere Ausgaben für Bergwerke	450,000	
17.	Zuschuß zur Pensionskasse .	355,000	
18.	Arbeiten, welche zu unterhalten oder fortzusetzen sind. (Königliche Straßen und Brücken) .	22,380,000	
19.	Arbeiten, welche zu unterhalten oder fortzusetzen. (Innere Schifffahrt)	3,580,000	36,186,000
20.	Arbeiten, welche zu unterhalten oder fortzusetzen. (Seehäfen u. verschiedene Dienste)	4,120,000	
21.	Neue Arbeiten	180,000	
22.	Arbeiten auf den Ertrag spezieller Abgaben	1,120,000	
23.	Allgemeine Unkosten des Dienstes in den Departemens, Unterstützungen ꝛc.	50,000	
24.	Zuschuß zu Arbeiten, welche von Kompagnien übernommen worden	500,000	
	Civilgebäude und öffentliche Monumente.		
25.	Unterhaltung und Reparatur der öffentlichen Gebäude von allgemeinem Interesse in Paris	500,000	
26.	Bau von Centralgefängnissen .	600,000	1,350,000
27.	Arbeiten von allgemeinem Interesse in den Departemens . .	250,000	
	Schöne Künste.		
28.	Anstalten für schöne Künste . .	403,000	
29.	Kunstarbeiten und Verzierungen der öffentlichen Gebäude . . .	300,000	
30.	Aufmunterungen u. Subscription.	326,000	1,109,000
31.	Unterstützungen an Künstler, Gelehrte und ihre Wittwen . . .	80,000	

Spezielle Kapitel.	Ministerien und Verwaltungszweige.		Betrag der bewilligten Kredite.
	Allgemeine Unterstützungen und Beiträge.		
		Franken.	Franken.
32.	Zuschüsse an Anstalten öffentlicher Wohlthätigkeit	490,000	
33.	Unterstützungen an Spitäler, Armenhäuser und andere wohlthätige Anstalten	326,000	
34.	Unterstützungen an Gesellschaften von mütterlicher Mildthätigkeit (charité maternelle) .	100,000	2,216,000
35.	Zuschüsse zu den königlichen Theatern und der Pensionskasse der Opera und des Konversatoriums	1,300,000	
	Departemental-Ausgaben.		
36.	Zuschlags-Centimen für Ausgaben, die Administration betr.	6,980,000	
37.	Deßgleichen für Ausgaben, die Centralgefängnisse u. Gebäude der königlichen Gerichtshöfe betreffend	4,088,388	
38.	Besondere veränderliche Ausgaben 8 C. $\frac{1}{8}$ . . . . . Allgemeiner Fonds 5 Cent.	24,771,932	
39.	Zufällige Hülfsmittel, welche den Departemens gehören und für veränderliche Ausgaben bestimmt sind	958,295	52,911,615
40.	Außerordentliche und sog. fakultative Ausgaben der Departemens (maximum) 5 C. von der Grund- und Mobiliarsteuer, deßgleichen (außerordentliche Cent. kraft besonderer Gesetze)	16,113,000	

Spezielle Kapitel.	Ministerien und Verwaltungszweige.	Betrag der bewilligten Kredite.

Handelsministerium.

Central-Administration.

		Franken.	Franken.
1.	Besoldungen des Ministers und des Personals der Centraladministration	662,000	
2.	Temporäre Pensionen und Entschädigungen an Angestellte, deren Posten eingegangen	83,000	927,000
3.	Material und verschiedene Ausgaben der Bureaux	182,000	

Gestüte.

4.	Gestüte, Depots von Hengsten, Prämien ꝛc.	1,500,000

Ackerbau, Handel und Manufakturen.

5.	Thierarzneischulen und Ausgaben zur Aufmunterung der Landwirthschaft	419,000	
6.	Kunst- und Gewerbschulen	380,000	
7.	Erfindungspatente und Ausgaben zur Aufmunterung der Manufakturen und des Handels	210,000	4,779,000
8.	Gesundheitsanstalten	50,000	
9.	Prämien für die großen Fischereien	3,000,000	
10.	Gewichte und Maße	720,000	
11.	Unterstützung der Kolonisten		983,000
12.	Besondere Unterstützung f. Schaden, welche durch Brand, Hagel, Ueberschwemmungen und andere zufällige Umstände entstehen		1,887,385
13.	Ausgaben f. abgeschlossene Rechnungsjahre		Pro memoria.
	zusammen		10,076,385

Kriegsministerium.

1.	Centraladministration (Personal)	1,368,600
2.	" (Material)	238,000
3.	Allgemeine Druckkosten	140,000
4.	Generalstab	14,895,810
5.	Gendarmerie	17,783,374

Spezielle Kapitel.	Ministerien und Verwaltungszweige.	Betrag der bewilligten Kredite. Franken.
6.	Rekrutirungskosten	455,000
7.	Militärjustiz	256,000
8.	Sold und Unterhalt der Truppen . . .	134,931,506
9.	Militärbette	4,882,000
10.	Allgemeine Remonten	1,628,000
11.	Geschirr	342,000
12.	Furrage	18,806,500
13.	Allgemeine Transportkosten	966,000
14.	Kriegsdepots	381,000
15.	Material der Artillerie	8,393,000
16.	„ des Genie	12,340,000
17.	Militärschulen	1,815,900
18.	Temporäre Ausgaben	5,937,000
19.	Invaliden	3,033,000
20.	Administrativer Dienst in Afrika . . .	1,524,000
21.	Zufällige und geheime Ausgaben . . .	72,000
22.	Ausgaben für abgeschlossene Rechnungsjahre	Pro memoria.
23.	Eventueller Kredit für die Einschreibung von Pensionen (1,050,000 Frkn.) . . .	Pro memoria.
	zusammen	230,188,690

Marineministerium.

I. Theil. — Personal.

Centraldienst.

1.	Centraladministration. (Gehalte)	689,100	863,600
2.	„ (Bureau) und andere Unkosten	174,500	

Allgemeiner Dienst.

3.	Allgemeiner Dienst der Marine (Korps und angestellte Agenten, feste Gehalte 2c.)	7,643,010	26,926,041
4.	Sold und Unterhalt der zu Land organisirten Korps und der eingeschifften Equipagen .	19,283,031	

Spezielle Kapitel.	Ministerien und Verwaltungszweige.		Betrag der bewilligten Kredite.
	II. Theil. — Material.		
		Franken.	Franken.
5.	Arbeiten am Schifffahrtsmaterial (Häfen)	19,762,800	
6.	Arbeiten am Schifffahrtsmaterial (Etablissemens außerhalb der Häfen)	1,765,000	
7.	Arbeiten für die Artillerie (Häfen)	1,450,000	
8.	Arbeiten für die Artillerie (Etablissemens außerhalb der Häfen)	675,000	
9.	Hydraulische Arbeiten und Civilgebäude	3,941,500	28,971,800
10a.	Wissenschaftliches Korps 316,200	729,200	
10b.	Wissenschaftliche Aufmunterungen 413,000		
11.	Befrachtungen und Transporte zur See	118,000	
12.	Ruderknechte	265,000	
13.	Verschiedene Ausgaben . .	265 300	
	III. Theil. — Kolonien.		
14a.	Personal	5,581,400	
14b.	Material	392,000	6,970,400
14c.	Zuschuß zu den Verwaltungskosten	997,000	
	IV. Theil. — Abgeschlossene Rechnungsjahre.		
15.	Ausgaben f. abgeschlossene Rechnungsjahre	Promemoria.	
	zusammen	63,731,841	
	Finanzministerium.		
20.	Rechnungshof	1,149,000	
21.	Centraladministra-	Personal	5,716,500
22.	tion der Finanzen.	Material und verschiedene Ausgaben . .	812,600

Spezielle Kapitel.	Ministerien und Verwaltungszweige.		Betrag der bewilligten Kredite. Franken.
23.	Münzen u. Medaillen.	für die verschiedenen Münzstätten	282,600
24.	Kataster.	allgemeiner Fonds (Gesetz vom 31. Juli 1821) 1,000,000	5,500,000
		fakultative Cent., von den Departementalräthen votirt 4,500,000	
25.		Unkosten der Schatzkammer	2,786,000
26.		Gehalte, Zählgelder, Provisionen und Vergütungen an die Steuereinnehmer von den direkten und indirekten Belastungen und Einkünften	5,171.000
27.		Gehalte und Unkosten des Dienstes der Zahlmeister	980,000
28.		Ausgaben f. abgeschlossene Rechnungsjahre	Pro memoria.
		zusammen	22,397,700

Rekapitulation der III. Abtheilung.

Allgemeine Dienste.

Ministerium der Justiz und der Kulte . . .		52,891,670
„ der auswärtigen Angelegenheiten		7,330,700
„ des öffentlichen Unterrichts . .		12,291,629
„ des Innern und der öffentlichen Bauten		99,786,268
„ des Handels		10,076,385
„ des Kriegs		230,188.690
„ der Marine		63,731,841
„ der Finanzen		22,397,700
zusammen		498,694,883

IV. Abtheilung. Verwaltungs- und Erhebungskosten der Abgaben und Einkünfte.

Direkte Abgaben.

29.	Administration in den Departemens		3,835,000	
30.	Erhebungskosten.	Steuereinnehmern zugestandener Nachlaß .	11,000,000	15,109,000
		Unkosten der ersten Ankündigung	274,000	

Spezielle Kapitel.	Ministerien und Verwaltungszweige.		Betrag der bewilligten Kredite.
	Enregistrement, Stempel und Domainen.		
		Franken.	Franken.
31.	Administration und Erhebungskosten in den Departemens .	9,276,800	10,047,750
32.	Stempel	770,950	
	Waldungen.		
33.	Administration und Aufsicht in den Departemens	3,029,500	3,618,500
34.	Zurückzuerstattende Vorschüsse (verschiedene Ausgaben sowohl für die Staatswaldungen als für die Waldungen der Kommunen)	499,000	
35.	Unkosten bei der Veräußerung von Staatswaldungen . . .	90,000	
	Zollwesen.		
36.	Administration und Erhebung in den Departemens		23,157,648
	Indirekte Abgaben.		
37.	Administration und Erhebung in den Departemens .	19,889,200	22,048,000
38.	Pulver	2,158,800	
	Tabak.		
39.	Unkosten der Fabrikation . .	6,413,000	20,913,000
„	Ankauf von inländischem und ausländischem Tabak . . .	14,500,000	
	Posten.		
40.	Administration in den Departemens	9,190.050	18,362,945
41.	Transport der Depeschen . .	9,171,993	
	Lotterie.		
42.	Administration in den Departemens	301,675	1,801,675
43.	Erhebungskosten (den Debitanten zugestandener Nachlaß) .	1,500,000	
44.	Salinen und Salzbergwerke im Osten .		168,000
		zusammen	115,225,618

Spezielle Kapitel.	Ministerien und Verwaltungszweige.	Betrag der bewilligten Kredite.

V. Abtheilung. Zurückerstattungen, Ausfälle und Prämien.

		Franken.
45.	Zurückerstattungen und Ausfälle auf den direkten Steuern	29,041,820
46.	Zurückerstattungen von ungesetzlich erhobenen Summen auf indirekten Steuern ꝛc.	2,258,000
47.	Zurückerstattungen von Strafgeldern, Anhaltungen und Konfiskationen	2,812,000
48.	Prämien bei der Ausfuhr von Waaren	7,000 000
49.	Diskonto auf der Salzabgabe und d. Zöllen	2,200,000
	zusammen	43,311,820

Rekapitulation der gesammten Ausgaben.

I.	Abtheilung.	Oeffentliche Schuld . .	334,736,210
II.	„	Dotationen	17,040,000
III.	„	Allgemeine Dienste der Ministerien	498,694,883
IV.	„	Verwaltungs- und Erhebungskosten der Abgaben und Einkünfte	115,225,618
V.	„	Zurückerstattungen, Ausfälle und Prämien . . .	43,311,820
		zusammen	1,009,008,531

Ausgaben, welche der Ordnung wegen verzeichnet werden.

Justiz.		Königliche Druckerei	1,890,900
Auswärtige Angelegenheiten.		Konsular-Kanzleien	250,900
Krieg.		Pulver und Salpeter	3,409,535
Finanzen.		Ehrenlegion	9,696,889
		Fabrikationskosten von Münzen und Medaillen	1,197,090
		zusammen	16,444,414

Tabelle B. Extrabudget des Ministeriums des Innern und der öffentlichen Bauten.

	Franken.
1. Vollendung der Monumente in der Hauptstadt	3,490,000
2. Arbeiten an Kanälen	15,000,000
3. Vollendung der Arbeiten zur Ausfüllung der in den königlichen Straßen bestehenden Lücken	5,000,000
4. Anlegung von strategischen Wegen . . .	3,500,000
5. Vollendung von Leuchtthürmen	600,000
zusammen	27,590,000

Gesetz, wodurch das Budget der Einnahmen für das Rechnungsjahr 1835 festgesezt wird.

Neuilly, den 24. Mai 1834.

Wir Ludwig Philipp, König der Franzosen ꝛc.

I. Titel.

Autorisirte Auflagen für das Rechnungsjahr 1835.

§. 1. Die Grund-, Personal- und Mobiliar-, Thüren- und Fenstersteuer, so wie Patentsteuer, wird für 1835 in der Hauptsumme und den Zuschlagcentimen nach dem hierbeigefügten Verzeichniß A erhoben.

Der Antheil eines jeden Departemens an der Grund-, Personal- und Mobiliar-, so wie Thüren- und Fenstersteuer, ist durch die beigefügten Tabellen B Nr. 1, 2 und 3 bestimmt.

§. 2. In Vollziehung des Art. 106 des Finanzgesetzes wird eine Summe von 1,034,644 Franken, als Betrag der Verwaltungskosten der Waldungen der Kommunen und öffentlichen Anstalten, der auf diesen Waldungen haftenden Grundsteuer beigefügt.

§. 3. Wenn die gewöhnlichen Einnahmen für die Errichtung der Primär-, Kommunal-, Elementar- und höheren Schulen unzureichend seyn sollten, so sind die Munizipal- und Departementalkonseils ermächtigt, für 1835, als eine besondere, für den Primärunterricht bestimmte Auflage, Zuschlagscentimen auf der Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer zu votiren; doch sind dabei die Munizipalkonseils auf 3 Centimen und die Departementalkonseils auf 2 Centimen beschränkt.

§. 4. In Uebereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen und unter Vorbehalt der Modifikationen, welche aus dem gegenwärtigen Gesetze hervorgehen, werden für 1835 erhoben:

die Abgaben vom Enregistrement, Stempel, von Gerichtsakten, Hypotheken, Pässen und Erlaubnißscheinen zum Tragen von Waffen (Jagderlaubnißscheine), so wie die kraft der Gesetze vom 17. Aug. 1828 und 29. Jan. 1831, für Rechnung der Schatzkammer, vom Siegel zu erhebenden Gebühren;

die Zölle mit Inbegriff der Abgabe vom Salz;

die indirekten Steuern, worunter begriffen sind die Abgaben von Bürgschaften (droits de garantie), die Zurückhaltung auf dem Preis der durch Art. 38 des Gesetzes vom 24. Dec. 1814 autorisirten Ablieferungen von Tabak, und der Preis des Pulvers, so wie er durch das Gesetz vom 16. März 1819 bestimmt worden;

die Brieftaxe und die Abgabe von den Geldern, welche den Postämtern übergeben worden;

der Ertrag der Lotterie;

die Gebühren, welche, kraft der Dekrete vom 17. März, 17. Sept. 1808 und 15. Nov. 1811, die Zöglinge der Kollegien und anderer öffentlichen Unterrichtsanstalten zu entrichten haben; die jährliche Abgabe, welche den Vorstehern von Unterrichtsanstalten und Pensionen durch das Dekret vom 17. Sept. 1808 auferlegt ist; die Gebühren, welchen, kraft der Dekrete vom 4. Komplementaire Jahr 4, 20. Prairial Jahr 11 und 17. Febr. 1809, die Zöglinge der Fakultäten und die Kandidaten, die daselbst akademische Würden zu erhalten suchen, oder die sich durch medizinische Kollegien examiniren lassen, unterworfen sind;

der Ertrag der Münzen und Medaillen;

die Abgaben von Bergwerken;

die Gebühren für die Verifikation der Gewichte und Maße, in Gemäßheit der königlichen Ordonnanzen vom 18. Dez. 1825 und 21. Dez. 1832;

die Gebühren für Visirung der Pässe und die Legalisirung der Akten des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten;

Kanzlei- und Konsulatgebühren, welche kraft der bestehenden Tarife erhoben werden;

ein Dezim für den Franken auf den Abgaben, welche nicht davon befreit sind, mit Inbegriff der Strafen und Verurtheilungen in Geld, ferner auf den Abgaben von gerichtlichen Akten, welche kraft der unterm 18. Jan. 1826

durch den Generalsekretär des Staatsraths erlassenen Ordonnanz erhoben werden.

§. 5. In Gemäßheit der bestehenden Gesetze wird für 1835 zu Gunsten der Departemens, Kommunen und Hospitäler fortgefahren mit der Erhebung von folgenden Abgaben, als:

den Abgaben, welche mit Autorisation der Regierung für die Unterhaltung und Reparatur der Dämme und anderer für Gemeinschaften von Gutsbesitzern oder anderen Einwohnern wichtigen Kunstwerke auferlegt werden; der durch das Gesetz vom 16. Sept. 1807 autorisirten Abgaben für Arbeiten zu Austrocknung von Ländereien;

den Weggeldern, welche kraft des Gesetzes vom 4. Mai 1802 festgesezt seyn möchten, um zum Baue oder zur Reparatur von Brücken, Schleusen oder dem Staate, Departemens oder Kommunen zur Last fallenden Kunstwerken, und zur Verbesserung der Auffahrt auf königlichen oder Departementalstraßen beizutragen;

den für die Visitirung bei Apothekern, Droguisten und Spezereihändlern festgesezten Abgaben;

den Gebühren, welche kraft der Beschlüsse vom 3. Floreal Jahr 8 (23. Apr. 1800) und 6. Nivose Jahr 11 (27. Dez. 1802) den Etablissemens von natürlichen Mineralwassern für den Gehalt der mit Untersuchung derselben beauftragten Aerzte auferlegt sind;

den Gebühren der Wegeaufseher, wovon die Tarife, auf Verlangen und zu Gunsten von Kommunen, in Gemäßheit des durch das Gesetz vom 22. Juli 1791 bestättigten Edikts vom Nov. 1697, vom Gouvernement werden gutgeheißen worden seyn;

den zehnten Theil des Ertrags der Eingangsbillete in den Schauspielhäusern;

den vierten Theil der Bruttoeinnahme an Versammlungsörtern oder bei Festivitäten, wo der Eintritt bezahlt wird;

den speziellen Gebühren, welche für die Ausgaben der Stipendienkassen und Handelskammern bestimmt sind, so wie die besonderen Einnahmen, welche den besagten Anstalten und den Gesundheitsanstalten zugestanden werden.

§. 6. Um den Gehalt der Aerzte, Aufseher von Badanstalten, Fabriken und Niederlagen von Mineralwassern zu bestreiten, ist das Gouvernement ermächtigt, die besagten Etablissemens mit Abgaben zu belegen, welche für das Etablissement von Tivoli zu Paris 1000 Frkn., für eine Fabrik 250 Frkn. und für eine bloße Niederlage 150 Frkn. nicht übersteigen dürfen. Die Erhebung dieser Abgaben geschieht auf den nämlichen Fuß wie die der direkten Steuern.

§. 7. Für das Jahr 1835 bleibt zu Gunsten der Invalidenkasse der Marine, in welche der Ertrag zu stürzen ist, der ausschließliche Verkauf von Equipagerollen für Kauffahrteischiffe auf dem Fuß, wie er durch den Tarif von 1803 bestimmt worden, beibehalten.

§. 8. Die Administration des öffentlichen Unterrichtes wird für 1835, gemeinschaftlich mit den Beamten der direkten Belastungen, mit der Festsetzung der Universitätsgebühren und der jährlichen Abgabe belastet seyn; sie wird ebenfalls die von Kandidaten, welche sich bei Fakultäten oder medizinischen Kollegien vorstellen, zu entrichtenden Gebühren festsetzen.

Die Erhebung der Universitätsgebühren und der jährlichen Abgabe wird auf Steuerregister, welche durch den Präfekten vollziehbar erklärt worden, unter den nämlichen Formalitäten, wie die für die direkten Steuern vorgeschriebenen, geschehen.

Die Administration des öffentlichen Unterrichtes wird innerhalb der Gränzen der auf dem Budget zugestandenen Kredite über die Nachsuchungen um Nachlaß und Ermäßigung entscheiden.

Reklamationen wegen zu hohen Ansatzes der Universitätsgebühren und der jährlichen Abgabe werden durch die Präfekturräthe abgeurtheilt.

§. 9. Die in den Art. 7, 8 und 9 des Gesetzes vom 29. März 1832 enthaltenen Verfügungen in Betreff des Oktroi von Paris sind auf alle Kommunen des Königreichs anwendbar, in welchen diese Abgabe besteht.

§. 10. Auf Verlangen der Munizipalräthe können die Verfügungen von Art. 10 des Gesetzes vom 1. März 1822, wodurch die Fabrikation und Destillirung von Branntwein in Paris verboten worden, auf die dem Oktroi unterworfenen Städte angewendet werden.

II. Titel.

Enregistrement- und Stempelabgaben.

§. 11. Die Akten von Versiegelung und Entsiegelung, so wie die bei einer Faillite nach Anleitung von Art. 449, 450 und 486 des Code de commerce verfertigten Inventarien, sind nur einer einzigen festen Enregistremensabgabe von 2 Frkn. unterworfen, so mannigfaltige Verhandlungen auch darüber stattgefunden haben mögen.

§. 12. Die Verkäufe von Möbeln und Waaren, welche nach

Anleitung von Art. 492 des Code de commerce vorgenommen werden, sind nur einer Abgabe von 50 Cent. von 100 Franken unterworfen.

§. 13. Die Akten von Beeidigung der Forderungen, welche in Vollziehung von Art. 507 des Code de commerce stattfinden, sind nur einer einzigen festen Abgabe von 3 Frkn. unterworfen, so viele Angaben auch eine Akte enthalten mag.

§. 14. Von Konkordaten und Kontrakten über Verlängerung von Zahlungsfristen, welche nach Anleitung von Art. 519 und weiter folgendendes Code de commerce zugestanden werden, ist nur eine feste Abgabe von 3 Frkn. zu entrichten, so groß auch der Betrag derselben seyn mag.

§. 15. Die Quittungen von Austheilungen, welche in Vollziehung von Art. 361 des Code de commerce die Gläubiger den Syndici oder dem Kassier einer Fallitmasse zustellen, unterliegen einer festen Abgabe von 2 Frkn., so viel Gegenstände auch darin verzeichnet seyn mögen.

§. 16. Die Verfügung von Art. 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1824, welche die Enregistremensabgabe vom Güteraustausche, wodurch eine der Parteien Felder erhält, die an die seinigen stoßen, auf 1 Frkn. ermäßigt, ist aufgehoben.

Diese Austauschungen genießen indessen eine Ermäßigung der Abgabe, welche durch die zweite Verfügung des nämlichen Artikels für die Austauschungen im Allgemeinen festgesezt worden.

§. 17. Der in vorstehenden Art. 11, 12, 13, 14, 15 und 16 enthaltenen Verfügungen treten erst mit dem 1. Januar 1835 in Kraft.

§. 18. Vom 1. Jan. 1835 an wird die Stempelabgabe von Wechselbriefen und Promessen an Ordre, so wie von nicht zu begebenden Promessen und Schuldbriefen, ermäßigt, wie folgt, als:

auf 25 Centimen, anstatt 35 Cent., für die von 500 Frkn. und darunter;

auf 50 Cent. anstatt 70 Cent., für die über 500 Frkn. bis 1000 Frkn.;

auf 50 Cent. von 1000 Frkn., anstatt 70 Cent., für die über 1000 Frkn.

Der Dezim vom Franken wird den auf diese Weise ermäßigten Abgaben nicht beigefügt.

§. 19. Die im Falle von Uebertretung der Gesetze, die Stempelabgaben betreffend, vom Aussteller eines Wechselbriefes oder einer Promesse an Ordre, so wie einer unveräußerlichen Promesse oder Obligation schuldige Strafe, welche auf den 20sten Theil (5 pCt.) von dem Betrag der in besagten

Dokumenten ausgedrückten Summe bestimmt war, wird auf 6 pCt. erhöht. Der Acceptant eines Wechselbriefes, der nicht mit Stempel versehen oder nicht für Stempel visirt worden ist, unterliegt der nämlichen Strafe, ohne daß dadurch der Aussteller von der seinigen befreit wird. In Ermanglung des Acceptanten ist diese Strafe durch den ersten Indossanten zu entrichten.

Der nämlichen Strafe ist der erste Indossant einer Promesse und der erste Erwerber einer nicht an Ordre lautenden Promesse oder Schuldverschreibung im Falle der Uebertretung des Gesetzes unterworfen.

§. 20. Wenn ein vom Auslande, oder von Inseln oder Kolonien, wo die Stempelabgabe nicht besteht, kommender Wechsel oder Promesse in Frankreich acceptirt oder begeben wird, ohne zuvor gestempelt oder für Stempel visirt zu werden, so fallen der Acceptant und der erste Indossant, welche in Frankreich wohnhaft sind, jeder in die Strafe von 6 pCt. vom Betrage.

§. 21. Keine der durch die vorstehenden Art. 19 und 20 bestimmten Strafen kann unter 5 Frkn. betragen.

Die Uebertreter sind solidarisch zur Bezahlung der Abgabe und der Strafen verpflichtet, indem jedoch Demjenigen, welcher den Vorschuß macht, der Rekours für den ihm nicht selbst zu Last fallenden Theil vorbehalten bleibt.

§. 22. Die in oben angeführten Art. 19, 20 und 21 enthaltenen Verfügungen, die Acceptanten und Indossanten, so wie die Erhöhung der Strafe betreffend, gelten nur für solche der erwähnten Papiere, die vom 1. Jan. 1835 an ausgestellt werden; in Betreff der früher ausgestellten bleiben die gegenwärtigen Strafbestimmungen in Kraft.

§. 23. Vom Tage der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes an müssen die von Notaren aufgenommenen Proteste binnen der nämlichen Zeit, wie die von Gerichtsboten (huissiers), enregistrirt werden; auch sind sie den nämlichen Enregistremensabgaben unterworfen, wie leztere.

Kein Notar oder Gerichtsbote kann ein Dokument der besagten Art, welches nicht gestempelt oder für Stempel visirt ist, protestiren, unter Strafe, persönlich einer Geldbuße von 20 Fr. für jeden Uebertretungsfall zu unterliegen; außerdem ist er verbunden, die Stempelabgabe und die durch Art. 19, 20, 21 und 22 bestimmten Geldstrafen vorzuschießen, jedoch mit Vorbehalt des Rekurses gegen die Uebertreter.

Der Art. 13 des Gesetzes vom 16. Juni 1824 ist aufgehoben, in sofern er dem gegenwärtigen Artikel entgegenläuft.

§. 24. Durch königliche Ordonnanzen können die auf folgenden Gegenständen bestehenden Einfuhrverbote aufgehoben und in Zölle verwandelt werden, deren vorläufiger Betrag durch die nämlichen Ordonnanzen zu bestimmen ist, als:

1) Rohes Baumwollengarn von Nr. 143 (metrisches System) und darüber;
bei Entrichtung des Zolles im Zollkomptoir erhalten die Garne sogleich ein Zeichen, wovon die Form und die Bedingungen durch eine königliche Ordonnanz bestimmt werden; in Ermanglung dieses Zeichens sind sie, nach Anleitung des Gesetzes vom 28. Apr. 1816, auch ferner der Anhaltung im Innern unterworfen;
2) Kachemirshawle, welche in außereuropäischen Ländern an Spillen (fuscaux) verfertigt werden, wenn sie an Zollämtern, die für den Transit von verbotenen Waaren eröffnet sind, eingeführt werden;
3) mit der Hand und an Spillen verfertigte Spitzen, mit Ausnahme der von bloßer Seide oder mit Seide melirten;
4) Zeuge von bloßer Seide, sogenannte rohe Fulards, ohne Unterschied des Ursprungs;
5) neue gemachte Kleider und andere Effekten für den Gebrauch von Reisenden, wenn sie vor der Visitation deklarirt worden, und das Zollamt sich überzeugt, daß sie keine Handelsgegenstände, sondern für den Gebrauch der Deklaranten bestimmt sind, und mit ihrem Stande und dem Reste ihrer Bagage in Uebereinstimmung stehen;
6) eiserne Ketten für die Marine;
7) Uhrgeräthschaften. { goldene Uhren; silberne „ ; Uhrwerke aller Art ohne Gehäuse;
8) über Seide gesponnenes Kupfer. { vergoldetes; versilbertes;
9) wohlriechendes, sogenanntes russisches Kalbsleder, welches für Glanz empfänglich und mit Weiden oder Birkenrinden gearbeitet ist, mit Ausnahme desjenigen, welches zu Sohlen gebraucht wird;
10) chromsaures Salz. { von Blei; „ Pottasche;
11) Tabakssauce;
12) verdickter oder pulverisirter Extrakt von China, von Peru mit französischen Schiffen eingeführt;
13) ausländischer Rhum, Arak und Tafta.

Königliche Ordonnanzen werden die Ausfuhrprämien

in einem Verhältnisse vermindern, welches wenigstens der Ermäßigung der Eingangszölle von rohen Stoffen gleichkommt, die in Gemäßheit von Art. 34 des Gesetzes vom 17. Dez. 1814 vorgenommen werden möchte.

Durch königliche Ordonnanzen kann ebenfalls das Verhältniß des rohen Zuckers näher bestimmt werden, wonach, in Folge des Gesetzes vom 26. Apr. 1833, die Ausfuhrprämie von raffinirtem Zucker zu vergüten ist. In keinem Fall darf aber dieses Verhältniß höher gebracht werden, als das bereits durch das erwähnte Gesetz bestimmte.

Der raffinirte Zucker in Brocken und der Kandis, wovon bewiesen wird, daß sie aus der unter der Benennung Moskovaden im Handel bekannten Sorte von braunem Zucker fabrizirt sind, genießen bei der Ausfuhr eine im Verhältnisse zu Demjenigen, was daraus fabrizirt werden kann, stehende Prämie, welche durch eine königliche Ordonnanz festzusetzen ist, und welche nicht unter der bereits für andern rohen — nicht weißen Zucker bestimmten seyn darf.

Diese verschiedenen Ordonnanzen sind im ersten Monat der nächsten Sitzungen den Kammern vorzulegen, um in Gesetze verwandelt zu werden.

§. 25. Jede Sitzung wird den Kammern, zugleich mit dem Budget, ein Verzeichniß der Kommunen vorgelegt, zu deren Gunsten im verflossenen Jahre von der durch Art. 149 des Gesetzes vom 28. Apr. 1816 zugestandenen Befugniß Gebrauch gemacht worden ist.

Ausnahmsweise wird jedoch in der Sitzung von 1835 dieses Verzeichniß eine allgemeine Angabe aller den Eingangsabgaben unterworfenen Kommunen enthalten, und dabei überdieß in einer besondern Kolonne den gesammten Betrag des in einer jeden Kommune erhobenen Octroi ausdrücken.

§. 26. Vom 1. Jan. 1835 an werden die durch das Gesetz vom 16. März 1819 festgesezten Preise des extrafeinen und feinen Pulvers ermäßigt, wie folgt, als:

von extrafeinem Jagdpulver das Kilogr. auf 10 Frkn.;
„ feinem „ „ „ „ 8 „

III. Titel.

Schätzung der Einnahmen des Rechnungsjahres 1835.

§. 27. Die gewöhnlichen Mittel und Wege für das Rechnungsjahr 1835 sind, nach dem hier beigefügten Verzeichniß C, auf 997,501,915 Frkn. angeschlagen.

§. 28. Für die Ausgaben des nämlichen Rechnungsjahres ist dem Finanzminister ein außerordentlicher Kredit von 21,275,616 Frkn. eröffnet, wozu die Mittel durch Verkäufe von Staatswaldungen zu finden sind, ohne daß jedoch diese Verkäufe den durch das Gesetz vom 26. März 1831 festgesezten Betrag übersteigen dürfen.

§. 29. Eine Summe von 27,590,000 Frkn., welche von dem Ertrage der durch Art. 15 des Gesetzes vom 27. Juni 1833 die fortzusetzenden oder zu unternehmenden öffentlichen Bauten betreffend, zur Verfügung des Finanzministers gestellten Renten abzuziehen ist, wird zur Bestreitung der Ausgaben für die im Laufe des Rechnungsjahres 1835 autorisirten öffentlichen Bauten angewiesen.

IV. Titel.

Mittel des Dienstes.

§. 30. Der Finanzminister ist ermächtigt, für den Dienst der Schatzkammer und die Negoziationen mit der Bank von Frankreich zinstragende und auf eine gewisse Zeit einlösbare Schatzkammerscheine zu creiren.

Die in Cirkulation befindlichen Schatzkammerscheine dürfen 250 Millionen nicht übersteigen.

Wenn diese Summe für die Bedürfnisse des Dienstes unzureichend seyn sollte, so kann zur Herbeischaffung der fehlenden Mittel eine weitere Ausgabe erfolgen, die durch königliche Ordonnanzen autorisirt werden muß, welche in das Gesetzblatt (Bulletin des lois) einzutragen, und in der nächsten Sitzung den Kammern zur gesetzlichen Sanktion vorzulegen sind.

V. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 31. Alle direkten und indirekten Steuern, welche nicht durch das gegenwärtige Gesetz autorisirt sind, unter welchem Titel und Namen sie auch erhoben werden, sind förmlich untersagt. Die Behörden, welche dieselben befehlen, die Angestellten, welche die Listen und Tarife verfertigen, und Diejenigen, welche sie einziehen, sollen als Erpresser verfolgt werden, unbeschadet des Rechtes einer Wiederholung der Anklage, während dreier Jahre, gegen alle Empfänger, Einnehmer oder Individuen, welche sich mit der Erhebung befaßt; auch bedarf es zu dieser Klage keiner

direkt zuschreiben sind.

	und	Bemerkungen.
. .		trag der Patente für 1855 ist geschäzt auf Fr. 25,165,000
. .		hen:
. .		älle und für Kommu-
. .		ent. von der Haupt-
. . . . .	2,013,000	2,243,000
num 5		älle wegen Geschäfts-
. .	230,000	g . . . . .
e Kon-		
hmigt		bleibt 22,922,000
. .		
. .		
Cent.) .		
sgaben		
t		
. .		
. .		
Patente.)		
der Ge-		Summen machen einen Theil der Haupt-
. .		tente aus; sie stellen, wie bemerkt, die den
. .		erkannten 8 Cent. der Hauptsumme, so wie
. .		egen Geschäftseinstellung, vor.
nt.) . .		
. .		
		ist nicht begriffen eine Summe von 1,054,644
		nach einem Artikel des Finanzgesetzes von
		ndsteuer der Waldungen der Kommunen und
		nstalten beizufügen ist.

vorläufigen Autorisation. Nichts desto weniger bleiben in Kraft Art. 20 und 28 des Gesetzes vom 31. Juli 1821, Art. 22 des Gesetzes vom 17. Aug. 1822 und Art 4 des Gesetzes vom 2. Aug. 1829, in Betreff der Spezifikation der veränderlichen Departementalausgaben, und der facultativen Centimen, welche die Departementalkonseils ermächtigt sind, für gemeinnützige Departementalausgaben und katastrale Arbeiten zu votiren; ebenso werden auch Art. 31, 39, 40, 41, 42 und 43 des Gesetzes vom 15. Mai 1818, die gewöhnlichen und außerordentlichen Ausgaben der Kommunen betreffend, nicht außer Wirkung gesezt.

Das gegenwärtige Gesetz ꝛc.

Die Tabelle A, die direkten Steuern betreffend, ist die beiliegende.

Die Spezifikationen der Vertheilung der Grund-, Personal- und Mobiliar-, und Thüren = und Fenstersteuer über die verschiedenen Departemens (Tabelle B) übergehen wir, weil sie gar zu weitläufig sind.

Tabelle C. Allgemeines Budget der Mittel und Wege des Rechnungsjahres 1835.

Verzeichniß der Einnahmen.

		Franken.	Betrag der geschäzten Einnahmen des Budgets von 1835. Franken.
Direkte Steuern.	Grundsteuer	251,541,778	
	Personal= u. Mobiliarsteuer	52,463,000	
	Thüren = und Fenstersteuer	26,610,000	359,499,778
	Patente	28,200,000	
	Fonds für die erste Ankündigung	685,000	
	Zuschlag zu der Grundsteuer der Waldungen der Kommunen und öffentlichen Anstalten (Vollziehung des Art. 106 des Forstgesetzes)		1,034,614
Enregistrement, Stempel und Domainen.	Abgaben vom Enregistrement, von gerichtlichen Akten, Hypotheken und verschieden. Gegenständ.	164,800,000	
	Stempelabgabe	31,000,000	
	Einkünfte und Verkaufsertrag von Domainen	2,610,000	199,210,000
	Domainen und verpfändete oder vertauschte Waldungen (Gesetz vom 12. März 1820)	800,000	
Abtreiben von Waldungen.	Hauptsumme der Veräußerungen	18,000,000	20,960,000
	Dezim und dazu kommende Einnahmen	2,960,000	
Douanen.	Zölle, Schifffahrtsabgaben u. zufällige Zolleinnahm.	110,128,000	165,103,000
	Konsumoabgabe von Salz	54,975,000	

Verzeichniß der Einnahmen.

		Franken.	Betrag der geschäzten Einnahmen des Budgets von 1829. Franken.
Indirekte Steuern.	Accise von Getränken und vom Bierbrauen . . .	70,065,000	
	Verschiedene Taxen und Zurückerlangung von Vorschüssen f. verschiedene Verwaltungszweige	33,290,000	177,205,000
	Verkaufsertrag von Tabak	69,650,000	
	„ „ Pulver	4,200,000	
Posten			36,380,000
Lotterie			10,000,000
Zahlung der Stadt Paris an die Schatzkammer, in Folge des Gesetzes vom 19. Juli 1820			5,500,000
Ertrag der Universitätsgebühren und Abgaben			3,172,500
Ertrag der Renten und Domainen, welche der Universität gehören			536,993
Salinen und Salzbergwerke im Osten . .			1,200,000
Ertrag verschiedener öffentlichen Einkünfte.	Abgaben von der Verifikation der Gewichte und Maße .	900,000	
	Ertrag der Patente für Erfindungen	240,000	
	Außerordentliche Lokaleinnahmen für Departementalausgaben	958,295	
	Pensionen und Gebühren d. Zöglinge in den Militärschulen	570,000	
	Ertrag der alten Dotation des Invalidenhauses der Landmacht	1,220,000	5,577,329
	Ertrag der Zurückhaltung v. 3 pCt., welche zu Gunsten der Invalidenkasse der Marine auf den Ausgaben für das Material dieses Departements statt findet . . .	540,000	
	Einnahmen verschiedener Natur	1,149,034	
Verschiedene Einkünfte bei den Ministerien			2,050,000

Verzeichniß der Einnahmen.

		Franken.	Betrag der geschäzten Einnahmen des Budgets von 1835. Franken.
Außerordentliche Einnahmen.	Ertrag der indischen Rente .	1,000,000	
	Zinsen d. Forderung an Spanien	2,072,671	
	Zahlungen auf den im J. 1830 dem Handel und der Industrie gemachten Vorschüssen .	1,500,000	
	Zurückhaltung von dem durch die Depot- und Konsignationskasse gemacht. Gewinne	1,000,000	
	Ertrag der Einkünfte von Algier und der Abgaben von der Korallenfischerei an der afrikanischen Küste . . .	1,550,000	7,122,671
Einnahme von verschiedenem Ursprunge .			300,000
Ertrag von Geldstrafen, Anhaltungen und Konfiskationen in verschiedenen Verwaltungszweigen			2,650,000
Total der gewöhnlichen Mittel und Wege .			997,501,915
Außerordentliche Mittel.	Benutzung eines Kredits vermittelst des Verkaufs v. Waldungen		21,275,616
zusammen			1,018,777,531

Einnahmen, welche der Ordnung wegen verzeichnet werden.

Justiz. Königliche Druckerei			2,084,500
Auswärtige Angelegenheiten. Konsularkanzleien			250,000
Krieg. Generaldirektion des Pulvers und Salpeters			3,409,400
Finanzen.	Ehrenlegion		9,696,889
	Zurückhaltung auf Gold und Silber, welches den Münzen zur Verwechslung übergeben wird.		1,257,090
zusammen			16,697,879
Die muthmaßlichen Einnahmeresultate sind			1,018,777,531
Die auf dem allgemeinen Budget votirten Ausgaben . .		1,009,008,531	1,018,776,231
Die als Zuschuß zu d. Kriegsdepartement votirten . .		9,767,700	
Folglich muthmaßlicher Ueberschuß . . .			1,300

Auch das Anschlagbudget des Finanzjahres 1835 enthält, ebenso wie die früheren bis jezt abgehandelten, nicht alle Bedürfnisse. Die für dasselbe eröffneten Ergänzungskredite sind die folgenden:

	Franken.
Kriegsministerium	16,867,126
Finanzministerium	17,898,247
Ministerium des Innern	3 605,287
Handelsministerium	1,850,000
Ministerium der Marine und der Kolonien	668,111
Budget der Deputirtenkammer . .	122 300
Ministerium der Justiz und der Kulte	884,155
Ministerium des öffentlichen Unterrichtes	380,000
zusammen	42,275,226
Dagegen sind durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1836 die früher bewilligten Kredite vermindert worden um	20,830,960
bleibt	21,444,266
Das Budget der gewöhnlichen Ausgaben von 1835 beträgt	1,009,008,531
und das Extrabudget des Ministers des Innern und der öffentlichen Bauten	27,590.000
Demnach ist für die Bedürfnisse des Rechnungsjahrs 1835 bewilligt . .	1,058,042,767

Außerdem wurden, durch Art. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1836, die Supplementarkredite von 1835 betreffend, den verschiedenen Ministerien zur Bezahlung von Rückständen auf den abgeschlossenen Rechnungsjahren 1831, 1832 und 1833 noch besondere Kredite von zusammen 516,953 Frkn. 24 Cent. angewiesen.

Durch ein Gesetz vom 14. Juni 1835 ward das Budget des Rechnungsjahrs 1832 definitiv regulirt.

Die folgenden zwei Tabellen Lit. A und B enthalten diesen Abschluß:

Lit. A. Definitives Budget der Ausgaben im Rechnungsjahre 1832.

Oeffentliche Schuld.

	Franken.
Zinsen der 3 pCt. Schuld	35,731,322
„ „ 4 „ „	3,122,403
„ „ 4½ „ „	1,027,662
„ „ 5 „ „	174,674,067
Tilgungsfonds	43,276,560
Zinsen von der Nationalanleihe	807,661
Zinsen von Kautionen	8,995,550
Zinsen von der schwebenden Schuld . . .	14,626,397
Leibrenten	5,991,089
Pensionen der Pairie	1,477,750
„ an Civilbeamte	1,645,971
„ als Nationalbelohnung . . .	597,023
„ an Militäre	44,213,073
„ an Geistliche	4,412,959
„ als Gnadenbezeigungen . . .	1,482,774
„ der alten Civilliste	43,462
Zuschuß zu d. Retraitefonds der Ministerien	2,804,293
	344,930,016
Dotationen	17,585,712
Justizministerium	18,915,760
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	7,165,430
Ministerium des öffentlichen Unterrichts	2,978,334
Ministerium des Innern und der Kulte .	45,961,336
Ministerium des Handels und der öffentlichen Bauten	135,545,074
Kriegsministerium	338,328,364
Marineministerium	64,157,233
Finanzministerium	25,202,103
Erhebungskosten der öffentlichen Einkünfte	113,993,016
Zurückerstattungen, Ausfuhrprämien ꝛc. .	59,587,819
zusammen	1,174,350,197

Lit. B. Definitives Budget der Einnahmen im Rechnungsjahre 1832.

		Franken.
Direkte Steuern.	Grundsteuer	247,892,597
	Personal- und Mobiliarsteuer	53,049,522
	Thüren- und Fenstersteuer	27,231,749
	Patente	27,599,762
	Zuschlag für die Kosten der ersten Anzeige	684,105
	Zuschlag der Grundsteuer der Waldungen der Kommunen und öffentlichen Anstalten	1,077,005
Enregistrement, Stempel und Domainen.	Abgaben vom Enregistrement, von gerichtlichen Akten, Hypotheken und verschiedenen Gegenständen	163,655,574
	Stempelabgaben	28,929,497
	Einkünfte und Verkaufsertrag von Domainen	3,502,715
	Einkünfte von verpfändeten oder ausgetauschten Domainen und Waldungen	3,615,961
Zuschläge.	Hauptsumme der Verkäufe	18,234,234
	Dezim und Nebeneinkünfte	3,151,568
Douanen.	Zölle, Schifffahrtsabgaben und zufällige Einnahmen	105,835,652
	Konsumoabgabe von Salz	53,857,946
Getränke, Tabak und Pulver.	Accise von Getränken	65,008,652
	Verschiedene Abgaben und Zurückerstattung von Vorschüssen für verschiedene Verwaltungszweige	30,145,109
	Ertrag des Tabakverkaufes	67,488,167
	„ „ Pulververkaufes	3,426,287
Ertrag der Post		34,164,604
Ertrag der Lotterie		11,106,131
„ „ Salinen und Salzbergwerke im Osten		1,427,946
Zahlung der Stadt Paris aus dem Ertrag der Abgabe von Spielhäusern		5,500,000
Betrag von verschiedenen Gegenständen.	Empfang auf verschiedenen öffentlichen Einkünften	8,572,876
	Einnahmen bei den verschiedenen Ministerien	3,654,339
	Ertrag von außerordentlichen Gegenständen	11,523,445
	Einnahmen verschiedenen Ursprungs	267,579

Geldstrafen der einfachen und korrektionellen Polizei	Franken.	899,939
„ „ in Zollangelegenheiten . . .		1,492,633
„ „ Angelegenheiten der direkten Steuern		477,037
Außerordentliche lokale Hülfsquellen für Departementalausgaben		2,195,453

Außerordentliche Hülfsquellen.

Ertrag der verhältnißmäßigen Abzüge von Besoldungen		3,363,412

Bewilligte Mittel.

Außerordentliche Mittel.

Erhöhung auf 275 Mill. des durch das Gesetz vom 25. März 1831 eröffneten Kredites von 200 Mill., 75,000,000 Fr.		

Gebrauchte Mittel.

Begebung von 5 pCt. Renten. (Der von der Anleihe von 150 Mill. dem Rechnungsjahre 1832 zugewiesene Theil)	Franken. 10,125,629	75,000,000
Veräußerung von Staatswaldungen	53,716,531	
zusammen	63,842,160	
Außerordentl. Mittel, welche zur Verfügung der Regierung bleiben. (Forderung des Rechnungsjahrs 1832, welche in den Aktivbestand d. Finanzverwaltung übergetragen wird)	11,157,840	
zusammen		1,064,031,296 *)
Zuwendung und Transport auf 1832 des Ueberschusses der Hülfsmittel vom Rechnungsjahre 1831, der angeschlagen worden auf	70,498,267	86,239,995
worauf aber eine Vermehrung von	15,741,728	
stattgefunden hat, macht		86,239,995

*) Die Aufzählung beträgt 1,064,031,496 Frkn.; im Bulletin des lois von 1835 S. 120 steht aber 1,064,031,296, welche Summe wir auch angenommen, indem wahrscheinlich bei einem der Einnahmeposten ein Druckfehler von 200 Frkn. stattgefunden hat.

Uebergetragene Fonds vom Rechnungsjahre 1829.

	Franken.
Empfang auf dem Rechnungsjahr 1832 der Fonds, welche am 31. Dez. 1831 auf den für verschiedene besondere Ausgaben des Rechnungsjahrs 1830 bestimmten Krediten unbenuzt geblieben	4,160,197
zusammen	1,154,431,488

Résumé des Abschlußbudgets des Rechnungsjahres 1832.

Die Einnahmen betragen	1,154,431,488
ab: Fonds, die auf das Budget des Rechnungsjahres 1834 übertragen werden, mit Bestimmung für im Rechnungsjahre 1832 unbezahlt gebliebene Departementalausgaben	5,091,284
bleibt verfügbar für d. Rechnungsjahr 1832	1,149,340,204
Die Ausgaben betragen	1,174,350,197
Mehrbetrag der Ausgaben, welcher den Vorschuß des öffentlichen Schatzes für das Rechnungsjahr 1832 bildet	25,009,993

Ein Gesetz vom 14. Juni 1835 regulirt die Finanzbedürfnisse, welche der am 4. Juli 1831 zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossene Vertrag nach sich zog. Die zwei wesentlichsten Artikel desselben sind die folgenden:

Art. 1. Der Finanzminister ist ermächtigt zur Ergreifung der nöthigen Maßregeln, um die Art. 1 und 2 des am 4. Juli 1831 zwischen dem König der Franzosen und den Vereinigten Staaten unterzeichneten Traktats, wovon die Ratifikationen am 2. Febr. 1832 in Washington ausgewechselt worden, und in dessen Folge Frankreich eine Summe von 25 Mill. Frkn. zu bezahlen schuldig ist, in Ausführung zu bringen.

Die Bezahlung der erwähnten Summe kann nicht eher statt finden, als bis die Regierung genügende Erklärungen

über die Botschaft des Präsidenten der Union vom 2. Dez. 1834 erhalten hat.

Art. 2. Die Summe von 1,500,000 Frkn. welche die Regierung der Vereinigten Staaten sich verpflichtet hat, in sechs jährlichen Terminen zu bezahlen, um sich von den Forderungen, welche Frankreich im Interesse seiner Bürger und des öffentlichen Schatzes gemacht hat, zu befreien, wird nach Maßgabe des Einganges auf einen besondern Artikel des Budgets in Einnahme gebracht.

Zur Bezahlung der zu Gunsten französischer Bürger als liquid anerkannten Forderungen sind dem Finanzminister Kredite bis zum Betrage einer gleichen Summe eröffnet.

Bekanntlich ward diese Uebereinkunft auf eine sehr verschiedene Weise beurtheilt. Während sie von der Regierung und ihren Anhängern als gerecht und billig vertheidigt wurde, nahm die Oppositionspartei keinen Anstand, sie in einem ganz andern Lichte darzustellen. Unter Anderm sagt ein Artikel von Paris in der Allgemeinen Zeitung vom 23. Jan. 1835 darüber Folgendes: „Was die Beschaffenheit der Schuld betrifft, so wissen Sie, worin sie besteht. Es ist eine Sammlung schmutziger und schlechter Forderungen, welche seit 15 Jahren um niedrigen Preis eingekauft, und bei welcher ein Theil des Hofes interessirt ist ꝛc.“ Es ist nicht unsere Sache über diese so sehr von einander abweichenden Ansichten ein Urtheil zu fällen; aber wir konnten uns der Pflicht nicht entziehen, sie unseren Lesern mitzutheilen.

Die Festsetzung des Anschlagbudgets der Ausgaben für das Rechnungsjahr 1836 erfolgte durch ein Finanzgesetz vom 17. August 1835:

Die drei ersten Artikel desselben handeln von einer Rentenkonversion, und lauten, wie folgt.

Art. 1. Der Finanzminister ist ermächtigt, die in Vollziehung des Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juni 1833 der Amortisationskasse überlieferten Schatzkammerscheine mit den darauf gelaufenen Zinsen, welche am 21. März 1835 zu bezahlen waren, oder welche am 21. Juni 1835 zu bezahlen bleiben werden, zu konsolidiren und in 4 pCt. Renten mit Zinsengenuß vom 22. März 1835 an, oder in 3 pCt. Renten mit Zinsengenuß vom 22. Juni 1835 an zu verwandeln.

Die erwähnten Renten werden der Amortisationskasse für die 4 pCt. zum Durchschnittskurse vom 22. März und für die 3 pCt. zum Durchschnittskurse vom 22. Juni überliefert.

Art. 2. Am ersten Tage eines jeden der folgenden Semester kann die nämliche Konsolidirung der Schatzkammerscheine nebst darauf gelaufenen Zinsen, welche die Amortisationskasse zu dieser Zeit besitzt, zum Durchschnittskurse, und mit Zinsengenuß vom nämlichen Tage an geschehen.

Art. 3. Die in Folge der vorstehenden Artikel creirten Renten werden auf den Namen der Amortisationskasse eingeschrieben, und auf die durch die Gesetze vom 21. April 1832, 24. Apr., 27. Juni 1833 und 3. Juni 1834 eröffneten Kredite angewiesen.

Die Ausgaben für das Rechnungsjahr 1836 sind verzeichnet, wie folgt, als:

I. Abtheilung. Oeffentliche Schuld.

		Franken.	Franken.
5 pCt. Renten.	Renten, die am 1. Nov. 1834 eingeschrieben waren . . .	146,929,916	
	wovon abzuziehen: Renten, wovon die rückständigen Zinsen vermuthet werden, im J. 1836 dem Staate anheim zu fallen	202,607	
	bleibt für im Jahr 1836 zu bezahlende Zinsen	146,727,309	
	Nationalanleihe. — Zinsen zu 5 pCt. von einem Kapital v. 10,522,500 Fr. Obligationen der Schatzkammer, welche am 1. Nov. 1834 noch in Cirkulation waren	526,125	147,253,434
4½ pCt. Renten			1,026,600

			Franken.
4 pCt. Renten			8,176,150
3 pCt. „			34,503,558
Tilgungsfonds			44,616,463
Zinsen, Prämien und Tilgungsfonds der für Brücken und Kanäle gemachten Anleihen			10,108,000
Gesammtbetrag der konsolidirten Schuld			245,684,205
Zinsen der Kapitalien von Kautionen			9,000,000
Schwebende Schuld			14 500,000
Leibrenten			4,925,000
Pensionen	der Pairie	1,161,000	
„	civile	1,690,000	
„	als Nationalbelohnung	600,000	
„	der Eroberer d. Bastille	21,500	
„	militäre	44,686,000	54,374,520
„	an Geistliche	3,110,000	
„	als Gnadenbezeigungen	1,400,000	
Zuschuß zu dem Rücktrittsfonds der Ministerien		2,306,020	
		zusammen.	328,483,725
II. Abtheilung. Dotationen			16,763,000
III. Abtheilung. Allgemeine Dienste.			
Ministerium d. Justiz und d. Kulte.	I. Justiz	18,666,470	53,771,159
	II. Kulte	35,104,689	
Ministerium d. auswärtigen Angelegenheiten			7,355,700
„	des öffentlichen Unterrichts		13,033,629
„	des Innern		100,168,000
„	des Handels		9,797,764
Kriegsministerium			
Budget für den Dienst im Innern		205,383,270	
Budget für die Besatzung von Ankona		772,000	226,677,270
Budget für die Besitzungen im nördlichen Afrika		20,522,000	
Ministerium der Marine und der Kolonien			62,181,659
Finanzministerium			22,110,434
IV. Abtheilung. Kosten der Verwaltung der Steuern und Einkünfte			114,406,530
V. Abtheilung. Zurückerstattung von erhobenen Steuern und Geldstrafen, Ausfälle in den direkten Steuern und Ausfuhrprämien von Waaren			44,112,265
		zusammen	998,861,675

Außerdem ward dem Kriegsminister durch Art. 5 des nämlichen Gesetzes ein Zusatzkredit von 606,000 Fr. für den Dienst im Innern des Landes angewiesen, und dem Minister des Innern durch Art. 6 ein besonderer Kredit von 14,515,000 Frkn. für folgende Gegenstände eröffnet, als:

	Franken.
Für Arbeiten an Kanälen	9,000,000
„ Ausfüllung von Brücken in den königlichen Straßen	2,000,000
„ Anlegung von strategischen Straßen im Westen	3,000,000
„ Vollendung von Leuchtanstalten an den Küsten	300,000
„ die Brücke la Vilaine, à la Roche-Bernard	215,000
zusammen	14,515,000

Das Anschlagbudget der Mittel und Wege für das Rechnungsjahr 1836 ward ebenfalls durch ein Gesetz vom 17. Aug. 1835 festgesezt. Das Verzeichniß derselben ist folgendes:

		Franken.	Franken.
Direkte Steuern.	Grundsteuer	251,075,773	
	Personal- und Mobiliarsteuer	52,346,000	
	Thüren- und Fenstersteuer .	26,965,000	361,600,273
	Patentesteuer	30,528,500	
	Zuschlag für die Kosten der ersten Anzeige	685,000	
	Zuschlag zur Grundsteuer der Waldungen der Kommunen und öffentl. Anstalten, um die Verwaltungskosten derselben zu bestreiten. (Nach Anleitung von Art. 106 des Forstgesetzes)		1,034,644
Enregistrement, Stempel und Domainen.	Abgaben vom Enregistrement, von Gerichtsakten, Hypotheken und verschiedenen Gegenständen . .	163,350,000	
	Stempelabgaben	31,000,000	
	Einkünfte und Verkaufsertrag von Domainen .	3,820,000	198,970,000
	Verpfändete u. ausgetauschte Domainen. (Gesetz v. 12. März 1820) . . .	800,000	

			Franken.
Holzschläge.	Verkaufsertrag v. gefälltem Holze aus den Staatswaldungen. In d. Hauptsumme	19,400,000	22,970,000
	Dezim und verschiedene Einkünfte	3,570,000	
Zölle.	Zölle, Schifffahrtsabgaben u. zufällige Einnahmen d. Douanen	108,000,000	162,000,000
	Konsumoabgabe von Salz .	54,000,000	
Indirekte Abgaben.	Accise von Getränken und v. Bierbrauen	76,380,000	188,588,000
	Verschiedene Abgaben und Zurückerlangung von Vorschüssen für verschiedene Verwaltungszweige	35,040,000	
	Verkaufsertrag von Tabak .	72,608,000	
	" " Pulver .	4,560,000	
Ertrag der Post			36,600,000
Zahlung der Stadt Paris aus dem Ertrag von Spielhäusern			5,500,000
Ertrag der Gebühren, welche auf den Universitäten zu empfangen sind			3,415,500
Ertrag der Renten und Domainen, welche den Akademien zugehören			586,993
Salinen und Salzbergwerke im Osten . . .			1,465,000
Ertrag von verschiedenen öffentlichen Einkünften.	Verifikationsgebühren von Gewichten und Maßen	850,000	4,953,070
	Abgaben von Patenten für Erfindungen	240,000	
	Außerordentliche lokale Hülfsmittel für Departementalausgaben	931,070	
	Pensionsgelder und Gebühren der Zöglinge in den Militärschulen	650,000	
	Ertrag der alten Dotation des Hotels der Invaliden d. Landmacht	800,000	
	Ertrag der Hälfte des Abzuges von 3 pCt., welcher für d. Kasse der Marineinvaliden auf den Ausgaben für das Material dieses Departemens statt findet	540,000	
Einnahmen verschiedener Art .		942,000	

		Franken.
Verschiedene Einnahmen bei den Ministerien		2,463,000
Ertrag der indischen Rente	1,000,000	
Zinsen von der Forderung an Spanien	2,014,417	
Zurückerstattungen auf den im Jahr 1830 dem Handel u. der Industrie gemacht. Vorschüssen	1,500,000	7,514,417
Stürzung von Gewinnen, welche die Depots- und Konsignationskasse gemacht	1,000,000	
Einkünfte von Algier und Abgaben von der Korallenfischerei an der afrikanischen Küste	2,000,000	
Einnahmen verschiedenen Ursprungs		240,000
Ertrag der Geldstrafen, Anhaltungen und Konfiskationen in verschieden. Verwaltungszweigen		2,800,000
Gesammtbetrag der Mittel und Wege		1,000,700,897

Ertrag außerordentl. Einkünfte.

In Betreff des Budgets der Ausgaben können wir nicht umhin zu bemerken, daß uns der Posten von 526,125 Frkn. für Zinsen von 10,522,500 Frkn. Schatzkammerscheinen der Nationalanleihe etwas auffallend erscheint. Diese Schuldscheine waren zu jeder Zeit gegen 5 pCt. Rente zum Parikurse zu verwechseln. Nun stand diese Rente gegen Ende des Monats Oktober 1834 auf ungefähr 106 pCt., und es würde daher sehr zu verwundern seyn, wenn unter solchen Umständen die Inhaber nicht von jener Befugniß Gebrauch gemacht hätten. Ist Dieses aber nicht geschehen, so waren die Schatzkammerscheine spätestens am 1. Juli 1836 einzulösen; und da nach Art. 1 des Gesetzes vom 25. März 1831 die darauf laufenden Zinsen jeden Trimester bezahlt wurden, so konnten im J. 1836 nur noch 6 Monate Zinsen zu

bezahlen seyn, welche die Hälfte obiger Summe betragen. Vielleicht hat eine etwas unerfahrene Hand an der Redaktion des Budgets Antheil gehabt.

Die Zusatzkredite, welche das Rechnungsjahr 1836 erhielt, sind die folgenden:

	Franken.
Ministerium der Marine und Kolonien	7,590,108
Ministerium des Innern	6,679,922
Finanzministerium	20,242,854
Ministerium der Justiz und der Kulte	1,002,257
„ des öffentl. Unterrichts	219,500
„ des Handels und der öffentlichen Bauten	8,361,932
Kriegsministerium	9,157,111
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	170,000
zusammen	53,423,684
hiezu die Kredite für abgeschlossene Rechnungsjahre	395,051
zusammen	53,818,735
Dagegen sind die für 1836 bewilligten Kredite durch das Gesetz vom 17. Juli 1837 um	13,553,369
vermindert worden; bleibt . . .	40,265,366
Im Budget sind die Ausgaben im J. 1836 angeschlagen auf . .	998,861,675
der Zusatzkredit desselben für das Kriegsministerium ist	[illegible]000

das besondere Budget für öffentliche Arbeiten beträgt . . . . . Franken. 14,515,000

Gesammtbetrag der für 1836 bewilligten Kredite 1,054,248,041

Durch das Gesetz vom 9. Juli 1836 erfolgte der Abschluß des Rechnungsjahres 1833. Derselbe ist in folgenden zwei Tabellen Lit. A und B enthalten.

Lit. A. Definitives Budget der Ausgaben im Rechnungsjahre 1833.

	Auf dem ursprünglichen Budget und durch besondere Gesetze bewilligte Kredite.	Definitive Kredite, die mit d. gemachten Zahlungen übereinstimmen.
Deffentliche Schuld.		
	Franken.	Franken.
Zinsen der 5 pCt. Schuld .	178,696,354	178,446,808
„ „ 4½ „ „ .	1,027,696	1,026,229
„ „ 4 „ „ .	3,125,210	3,123,909
„ „ 3 „ „ .	35,755,274	34,645,772
„ der Obligationen der Nationalanleihe	791,015	672,697
Tilgungsfonds	44,616,463	44,616,463
Zinsen von Kautionen . .	9,000,000	9,149,365
„ d. schwebend. Schuld	15,000,000	13,231,906
Leibrenten	5,950,000	5,537,271
Pensionen der Pairie . .	1,338,000	1,308,308
„ von Civilbeamten	1,535,000	1,534,019
„ als Nationalbelohnung . . .	629,750	629,605
„ an die Eroberer der Bastille . .	100,250	22,404
„ d. Militärstandes	43,854,000	44,076,168
„ an Geistliche . .	4,073,000	3,996,905
„ als Gnadebezeigungen	1,459,000	1,452,326
Zuschuß zu d. Retraitefonds der Ministerien	2,698,967	2,616,283
Unterstützung der Pensionäre der alten Civilliste . . .	530,000	515,490
	350,179,979	346,601,988

	Auf dem ursprünglichen Budget und durch besondere Gesetze bewilligte Kredite. Franken.	Definitive Kredite, die mit d. gemachten Zahlungen übereinstimmen. Franken.
Dotationen, mit Inbegriff von 2,466,167 Fr. Schulden der alten Civilliste .	19,870,600	19,836,767
Ministerium der Justiz und der Kulte	52,709,413	52,354,054
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	7,697,700	7,558,674
Ministerium des öffentlichen Unterrichts	5,133,500	5,095,489
Ministerium des Innern (altes Ministerium)	10,561,005	9,888,548
Ministerium des Handels u. der öffentlichen Bauten (altes Ministerium) . . .	142,255,837	130,844,693
Kriegsministerium . . .	311,570,288	300,981,062
Marineministerium . . .	66.206,318	63,756,613
Finanzministerium . . .	24,001,196	23,476,727
Erhebungskosten der öffentlichen Einkünfte	116,895,642	114,279,661
Zurückerstattungen, Ausfuhrprämien 2c.	54,484,752	54,320,228
zusammen	1,161,566,430	1,128,994,304

Da die für das Rechnungsjahr 1833 bewilligten Kredite . . . . . Frkn. 1,161,566,430
betragen, während die Ausgaben in demselben nur auf 1,128,994,304
stiegen, so ergibt sich eine Differenz von . . . . . Frkn. 32,572,126
worüber durch Art. 3. des erwähnten Finanzgesetzes folgendermaßen verfügt ward, als:

1) Von den bewilligten Krediten wird gestrichen u. final annullirt eine Summe von 25,451,350

		Franken.
2)	zu bezahlen blieb noch eine Summe von . . . . . Frkn.	3,069,863
	welche die respektiven Ministerien ermächtigt wurden, vermittelst Ordonnanzen auf den laufenden Rechnungsjahren zu erheben;	
3)	von einem für besondere Ausgaben bewilligten Kredit wurden dem Rechnungsjahr 1834 zugewiesen .	445,308
4)	von den für Departementalausgaben bestimmten Krediten wurden auf das Rechnungsjahr 1835 gebracht	5,547,483
	macht	34,514,004
	wogegen für das Rechnungsjahr 1833 neue Kredite eröffnet wurden	1,941,878
	bleibt	32,572 126

Lit. B. Definitives Budget der Einnahmen im Rechnungsjahre 1833.

Direkte Steuern.	Grundsteuer	247,376,539
	Personal- und Mobiliarsteuer	52 655,073
	Thüren- und Fenstersteuer	27,211,670
	Patente	28,139,743
	Zuschlag für die Kosten der ersten Anzeige	684,474
	Zuschlag zu der Grundsteuer der Waldungen der Kommunen und öffentlichen Anstalten	1,010,299
Enregistrem., Stempel und Domainen.	Abgaben vom Enregistrement, von gerichtlichen Akten, Hypotheken und verschiedenen Gegenständen . . .	164,669,758
	Stempelabgaben	29,942,705
	Einkünfte u. Verkaufsertrag v. Domain.	3,296,675
	„ von verpfändeten oder ausgetauschten Domainen und Waldungen	436,895

			Franken.
Holzschläge.		Hauptsumme der Verkäufe . . .	19,683,114
		Dezim und Nebeneinkünfte . . .	3,572,643
Douanen.		Zölle, Schifffahrtsabgaben und zufällige Einnahmen	106,274,704
		Konsumoabgabe von Salz	54,975,861
Indir. Steuern.		Accise von Getränken	69,939.166
		Verschiedene Abgaben und Zurückerstattung von Vorschüssen für verschiedene Verwaltungszweige	33,264,845
		Ertrag des Tabakverkaufes	69,648,546
		„ „ Pulververkaufs	3,562,518
		Ertrag der Post	35,361,905
		„ „ Lotterie	10,139,993
		„ „ Salinen und Salzbergwerke im Osten	1,208,681
		Zahlung der Stadt Paris aus dem Ertrag der Abgabe von Spielhäusern	5 500,000
Ertrag verschiedener Gegenstände.	Empfang auf verschiedenen Einkünften.	Gewinn der Münzen . . . Verschiedene Einnahmen . Zurückerhaltene Vorschüsse f. das Kataster	5,775,906
		Einnahmen bei den Ministerien . . .	3,145,610
	Außerordentliche Einnahmen.	Ertrag der indischen Rente . . . Interesse von der Forderung an Spanien . . . . . Lokaleinkünfte von Algier . . . . Zahlungen auf den, dem Handels- u. Fabrikstande gemacht. Vorschüssen	9,323,859
		Einnahmen verschiedenen Ursprungs	264,643
		Geldstrafen der einfachen und korrektionellen Polizei	855,568
		Geldstrafen in Zollangelegenheiten .	1,515,225
		„ wegen indirekter Steuern	778,560
		Außerordentliche lokale Hülfsmittel zur Bestreitung der Departemensausgaben	779 111
		zusammen	990,994,089

Außerordentliche Mittel.

Bewilligte Hülfsquellen.

Außerordentlicher Kredit, um Anleihen zu begeben oder Waldungen zu verkaufen.	167,000,000

Benuzte Hülfsquellen.

		Franken.	Ct.	Franken.
Verkauf von Waldungen.	Verkäufe im J. 1833 (seit dem Abschluß d. Rechnungsj. 1832)	4,401,562	76	
	Verkäufe im J. 1834	12,336,837	24	
				16,738,400 00
Außerordentliche Mittel bleiben zur Verfügung d. Regierung. (Forderung des Rechnungsj. 1833, welche in den Aktivbestand der Finanzverwaltung übertragen wird)		150,261,600	00	
				167,000,000
				1,157,994,089

Uebertragene Fonds vom Rechnungsjahre 1831.

Empfang auf dem Rechnungsjahr 1833 der Fonds, die am 31. Dez. 1832 auf den für verschiedene besondere Ausgaben des Rechnungsjahrs 1831 angewiesenen Krediten unbenuzt geblieben	4 827,708
	1,162,821,797

Resumé des Abschlußbudgets des Rechnungsjahres 1833.

Die Einnahmen betragen	1,162,821,797
ab: Fonds, die auf das Budget des Rechnungsjahres 1835 übertragen werden, mit Bestimmung für im Rechnungsjahre 1833 unbezahlt gebliebene Departementalausgaben	5,547,483
bleibt verfügbar für das Rechnungsj. 1833	1,157,274,314
Die Ausgaben betragen	1,128,994,304
demnach ist ein Ueberschuß der Einnahmen von . . . . . welcher auf das Rechnungsjahr 1834 übertragen wird.	28,280,010

Das besondere Budget des Ministers des Innern und der öffentlichen Bauten von Ausgaben, die, nach Anleitung des Gesetzes vom 27. Juni 1833, im Laufe dieses Jahres für öffentliche Arbeiten gemacht worden, ward durch Art. 8 des Gesetzes vom 9. Juli 1836 folgendermaßen festgesezt, als:

	Franken.	Cent.
Vollendung v. Monumenten in d. Hauptstadt	2,313,281	02
Arbeiten an Kanälen	1,494,998	66
Zuschuß zu den Fonds, welche zur Unterhaltung d. königlich. Wege angewiesen worden	989,175	51
Anlegung von strategischen Straßen . .	52,751	77
Vollendung von Leuchtanstalten an d. Küsten	125,802	20
Kosten der Nachforschungen, die Anlegung von Eisenbahnen betreffend	102,600	57
zusammen	5,078,609	73
Bewilligt waren für 1833	10,000,000	00
es bleiben also übrig	4,921,390	27

welche auf 1834 transportirt werden.

Durch Art. 2 des erwähnten Gesetzes vom 9. Juli 1836 wurde verfügt, daß in Zukunft die definitiven, zur Stütze des speziellen Gesetzvorschlages, welchen der Finanzminister jedes Jahr zur völligen Regulirung des lezten abgeschlossenen Rechnungsjahrs einzureichen verbunden ist, erforderlichen Rechnungen in den ersten zwei Monaten, welche auf den Abschluß dieses Rechnungsjahres folgen, verfertigt und zur Publizität gebracht werden müssen.

Wenn die Kammern versammelt sind, so muß die Vorlegung dieses Gesetzvorschlages in dem nämlichen Zeitraume erfolgen, im entgegengesezten Falle aber im Laufe des Monats, der auf die Eröffnung der Kammern folgt.

Die provisorische Lage des laufenden Rechnungsjahres, die allgemeine Finanzrechnung und alle Belege derselben, die am 31. Dez. jedes Jahr zu verfertigen sind, sollen in den drei ersten Monaten des folgenden Jahres publizirt werden.

Das Anschlagbudget der Ausgaben im Rechnungsjahr 1837 ist durch ein Gesetz vom 18. Juli 1836 festgesezt worden. Es ist folgendes, als:

I. Abtheilung. Oeffentliche Schuld.

	Franken.	Franken.
5 pCt. Renten. Renten, die am 1. Nov. 1835 eingeschrieben waren	146,824,842	
wovon abzuziehen: Schulden, wovon die Zinsen vermuthet werden, im Jahr 1837 dem Staate anheim zu fallen . . .	85,000	
bleibt für im Jahr 1837 zu bezahlende Zinsen . . .	146,739,842	
Nationalanleihe. — Zinsen zu 5 pCt. von einem Kapital von 7,136,600 Frkn.		147,096,672
Schatzkammer-Obligationen, welche am 1. Nov. 1835 in Cirkulation waren	356,830	
Zinsen der 4½ pCt. Schuld		1,026,600
„ „ 4 „ „		10,464,412
„ „ 3 „ „		34,498,015
Dotation der Amortisationskasse		44,616,463
Zinsen, Prämien und Tilgungsfonds der für Brücken und Kanäle gemachten Anleihen		9,940,000
Gesammtbetrag der konsolidirten Schuld u. des Tilgungsfonds		247,642,162
Zinsen von den Kapitalien der Kautionen .		9,000,000
„ der schwebenden Schuld		10,000,000
Leibrenten		4,656,000

		Franken.	Franken.
Pensionen	der Pairie . . .	1,300,000	
„	von Civilbeamten .	1,660,000	
„	als National-Belohnung	590,000	
„	der Eroberer der Bastille	21,000	
„	des Militäretats .	44,832,000	
„	von Geistlichen . .	2,688,000	55,334,130
„	als Gnadenbezeigungen	1,412,000	
„	von alten Dienern des vorigen Hofes .	600,000	
Zuschuß zu dem Retraitefonds der Ministerien		2,101,130	
Unterstützung der Pensionäre der alten Civilliste . . .		400,000	
	zusammen		326,632,292

II. Abtheilung. Dotationen.

Civilliste, Pairskammer, Deputirtenkammer und Ehrenlegion	16,547,300

III. Abtheilung. Allgemeine Dienste.

Ministerium der Justiz und der Kulte.			
I. Ausgaben für die Justiz		18,672,770	53,911,459
II. „ „ „ Kulte		35,238,689	
Ministerium d. auswärtigen Angelegenheit.			7,349,700
„ des öffentlichen Unterrichts .			13,108,479
„ des Innern			74,028,200
„ des Handels und der öffentlichen Bauten			55,418,622
Kriegsministerium			
Für den Dienst im Innern des Landes		205,454,101	226,576,015
Für die Besatzung von Ankona		788,965	
Für die Besitzungen im nördlichen Afrika		20,332,949	
Ministerium der Marine und der Kolonien			61,995,973
Finanzministerium			21,946,500

	Franken.
IV. Abtheilung. Verwaltungs- und Erhebungskosten der Abgaben und Einkünfte.	116,499,489
V. Abtheilung. Zurückerstattungen, Ausfälle und Prämien. . .	53,044,989
zusammen	1,027,059,018

Das dem Budget des Ministeriums des Handels und der öffentlichen Bauten beigefügte Extrabudget beschränkt sich auf folgende zwei Gegenstände, als:

für strategische Wege im Westen . .	2,500,000
für Leuchtthürme und Leuchtfeuer . .	350,000
zusammen	2,850,000

Das Einnahmebudget des Rechnungsjahres 1837 ward ebenfalls durch ein Gesetz vom 18. Juli 1836 festgesezt. Sein Inhalt ist folgender, als:

	Franken.	Franken.
Direkte Steuern.		
Grundsteuer	263,021,662	
Personal- und Mobiliarsteuer	54,639,500	
Thüren- und Fenstersteuer	28,567,502	379,405,664
Patente	32,429,000	
Taxe für die erste Ankündigung	685,000	
Stempel und Enregistrement, Domainen.		
Abgaben vom Enregistrement, von gerichtlichen Akten, Hypotheken und verschiedenen Gegenständen	165,444,000	
Stempelabgaben . . .	30,300,000	
Einkünfte und Verkaufsertrag von Domainen .	4,211,000	201,805,000
Einkünfte von verpfändeten oder ausgetauschten Domainen	300,000	
Verkaufsertrag von beweglichen und unbeweglichen Gegenständen bei den Ministerien . .	1,550,000	

		Franken.	Franken.
Holzschläge.	Ertrag d. Holzverkäufe aus d. Staatswaldungen. Hauptsumme .	20,535,000	24,535,000
	Dezim und Nebeneinkünfte	4,000,000	
Zollverwaltung.	Zölle und Schifffahrtsabgaben und zufällige Einnahmen bei der Zollverwaltung	107,433,000	162,193,000
	Konsumoabgabe v. Salz	54,760,000	
Indirekte Steuern.	Abgaben von Getränken und vom Bierbrauen	77,553,000	192,565,000
	Verschiedene Abgaben und Zurückerlangung von Vorschüssen f. verschiedene Verwaltungszweige	35,872,000	
	Ertrag des Verkaufes von Tabak	74,435,000	
	Ertrag des Verkaufes von Pulver	4,705,000	
Postenen.	Ertrag des Briefporto . .	34,060,000	39,454,000
	Abgabe von 5 pCt. auf den Geldversendungen . . .	793,000	
	Ertrag der Plätze in den Briefpostgefährten (malles postes)	1,500,000	
	Ertrag der Passagiersfracht auf den Dampfboten . .	2,408,000	
	Ertrag der auswärtigen Postämter und verschiedene Einnahmen	693,000	
Zahlung der Stadt Paris aus dem Ertrage der Abgabe von Spielhäusern			5,500,000
Einnahmen von Universitätsgebühren . .			3,463,000
Ertrag der Renten und Domainen, welche der Universität zugehören			587,000
Ertrag der Salinen und Salzbergwerke im Osten			1,465,000

		Franken.	Franken.
Ertrag verschiedener öffentlichen Einkünfte.	Abgaben von der Verifikation der Gewichte u. Maße	1,000,000	
	Taxe v. Erfindungspatenten	300,000	
	Außerordentliche Lokalhülfsmittel für Departementalausgaben	934,168	
	Pensionen und Gebühren v. Zöglingen in den Militärschulen	705,000	5,162,135
	Einkünfte von der alten Dotation d. Landinvaliden	851,000	
	Ertrag der Hälfte der Zurückhaltung von 3 pCt., welche zu Gunsten d. Kasse der Marineinvaliden auf den Ausgaben für d. Materiell dieses Departements Statt findet	470,000	
	Einnahmen verschiedenen Ursprungs	901,967	
Außerordentliche Einkünfte.	Verschiedene Einnahmen bei den Ministerien		1,193,000
	Einkünfte von Algier . .	1,700,000	
	Ertrag der indischen Rente.	1,000,000	
	Zinsen v. d. Schuld Spaniens	1,954,404	
	Zahlung aus dem Gewinn der Depots- und Konsignationskasse	1,000,000	6,854,404
	Zurückerlangung v. Vorschüssen, welche im Jahr 1830 dem Handels- und Fabrikstande gemacht worden . .	1,200,000	
Einnahmen verschiedenen Ursprungs . . .			240,000
Ertrag der Geldstrafen, Anhaltungen und Konfiskationen in verschiedenen Verwaltungszweigen			3,150,000
		zusammen	1,027,572,203

Nach Art. 12 des erwähnten Gesetzes vom 18. Juli 1836 ist von dem Ertrage der durch Art. 15 des Gesetzes vom 27. Juni 1833, die öffentlichen

Bauten betreffend, zur Verfügung des Finanzministers gestellten Renten die Summe von 2,850,000 Frkn. wegzunehmen, um zur Bezahlung von Ausgaben zu diesem Zwecke verwendet zu werden, welche für das Rechnungsjahr 1837 bewilligt worden.

Nach Art. 13 des nämlichen Gesetzes ward der Finanzminister ermächtigt, zum Behufe des Dienstes der Schatzkammer und der Negotiationen mit der Bank von Frankreich zinstragende und auf einen festen Termin zahlbare Schatzkammerscheine zu creiren, wovon die Cirkulation aber 250 Mill. nicht übersteigen sollte.

Die für das Rechnungsjahr 1837 eröffneten Zusatzkredite sind die folgenden:

	Franken.
Finanzministerium	8,813,587
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	115,000
Kriegsministerium	13,379,126
Ministerium der Marine und der Kolonien	3,900,000
Ministerium der öffentlichen Bauten, des Ackerbaues und des Handels	21,132,100
Civilliste	3,000,000
Ministerium des Innern	4,000,000
Kultministerium	332,996
zusammen	54,672,809

Durch das Gesetz vom 18. Juli

	Franken.
1836 ist das Ausgabenbudget von	
1837 angeschlagen auf	1,027,059,018
Das Extrabudget des Ministeriums	
des Handels und der öffentlichen	
Bauten beträgt	2,850,000
Gesammtbetrag der bis Jezt für 1837	
bewilligten Kredite	1,084,581,827

wozu im folgenden Jahre, wie gewöhnlich, noch Nachträge nöthig seyn werden.

Die in Frankreich eingeführten Sparkassen stehen vermöge der Weise, wie sie ihre Kapitalien anzulegen haben, in genauer Verbindung mit den Finanzen des Landes. Kraft eines Gesetzes vom 5. Juni 1830 hatten sie ihre Fonds dem Staatsschatze in laufender Rechnung gegen 4 pCt. Zinsen zu übergeben. Dieses ist aber durch ein späteres Gesetz vom 31. März 1837 verändert worden, und die Depots- und Konsignationskasse tritt nun in die Stelle des öffentlichen Schatzes. Der Inhalt des leztern Gesetzes ist folgender:

Art. 1. In Zukunft liegt der Depots- und Konsignationskasse ob, unter Garantie des öffentlichen Schatzes und unter Aufsicht der durch Art. 99 des Gesetzes vom 28. Apr. 1816 niedergesezten Kommission, die Fonds zu empfangen und zu verwalten, welche die Spar- und Fürsorgekassen befugt gewesen sind, kraft Art. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1835, der Schatzkammer in laufender Rechnung zu übergeben.

Bis durch ein Gesetz anders verfügt seyn wird, hat die Depots- und Konsignationskasse von diesen Geldanlagen die Zinsen zu 4 pCt. zu vergüten.

Art. 2. Innerhalb der drei Monate, welche auf die Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes folgen, müssen die

Rechnungen der Sparkassen mit dem öffentlichen Schatze geordnet und abgeschlossen werden. Der Saldo, welcher sich dabei zu Lasten des öffentlichen Schatzes ergibt, wird von diesem in das Guthaben der Depots- und Konsignationskasse gebracht. Zur Bezahlung dieser Summe und zur Nutzbarmachung derjenigen, welche ferner gestürzt werden, ist der Finanzminister ermächtigt, auf den Namen dieser Kasse 4 pCt. Renten zu pari bis zum Betrage desjenigen Theiles, der von den durch die Gesetze vom 21. Apr. 1832, 24. Apr. und 23. Juni 1833, und 3. Juni 1834 eröffneten Krediten unbenuzt geblieben, einschreiben zu lassen.

Art. 3. Die Depots- und Konsignationskasse ist befugt, die von den Spar- und Fürsorgekassen erhaltenen Fonds bei dem öffentlichen Schatze, es sey in laufender Rechnung oder gegen Schatzkammerscheine zu 4 pCt. Zinsen, anzulegen.

Die Depots- und Konsignationskasse darf nur mit vorangängiger Autorisation von Seiten des Finanzministers Staatsschulden kaufen oder verkaufen.

Die Ankäufe und Verkäufe dürfen nur unter Konkurrenz und Publizität Statt finden.

Die Ankäufe müssen stufenweise, von Tag zu Tag, bis zur Erschöpfung der festgesezten Summe, welche die durch das Gesetz vom 10. Juni 1833 für die Schuldentilgung angewiesene nicht übersteigen darf, geschehen.

Art. 4. Wenn ein Theil der kraft Art. 2. des gegenwärtigen Gesetzes der Depots- und Konsignationskasse übergebenen Renten durch dieselbe veräußert werden sollte, so ist die Dotation der Amortisationskasse für die 4 pCt. Renten um 1 pCt. im Verhältnisse zu den veräußerten Renten zu vermehren.

Das Motiv, welches diesem Gesetze beigelegt worden, war, daß dadurch Diejenigen, welche ihre Ersparnisse in die Sparkassen einlegen, eine größere Sicherheit erhalten sollten. Wir für uns sehen indessen nicht ein, wie dieser Zweck durch die neue Verfügung wirklich erreicht werden kann. Die Depots- und Konsignationskasse ist kein Privatinstitut, sondern eine besondere Staatskasse, und als solche müßte sie bei einer Erschütterung des Staatsgebäudes die allgemeine

Kalamität mit dem öffentlichen Schatze theilen. Auch legt sie ja bei diesem die ihr zufließenden Gelder an, daher auch für die ihr übergebenen Kapitalien keine andere Garantie als die des Staates besteht. Und wenn dieses Statt findet, so wäre wohl die Rechnung weit einfacher geblieben, wenn die unmittelbare Staatskasse, nämlich der öffentliche Schatz, auch ferner die Verwaltung der in die Spar- und Fürsorgekassen eingelegten Gelder behalten hätte. Was nach unserer Ansicht die Sache noch verwickelter macht, ist, daß, nach Art. 2 des Gesetzes, Renten bis zum Betrage desjenigen Theiles, der von verschiedenen früheren Krediten unbenuzt geblieben, zu Gunsten der Depots- und Konsignationskasse einzuschreiben sind, wodurch eine Staatskasse bei der andern Kreditor und Debitor wird: ein Umstand, der das Finanzwesen verwickelter macht, und den man daher bei der Ordnung des Staatshaushaltes so viel als möglich zu vermeiden trachten sollte.

Etwas undeutlich erscheint uns die in Art. 3 des Gesetzes enthaltene Bestimmung, daß die Rentenankäufe der Depots- und Konsignationskasse die durch das Gesetz vom 10. Juni 1833 für die Schuldentilgung angewiesene Summe nicht übersteigen dürfen. Durch die Ankäufe, welche diese Kasse macht, entsteht ja durchaus keine Tilgung der Staatsschuld, sondern sie sind nichts Anderes als eine zinstragende Anlage der ihr anvertrauten Gelder. Wie konnte daher das

Gesetz, die Wirkung der Amortisationskasse betreffend, auf den vorliegenden Fall in Anwendung gebracht werden? Hat die Depots- und Konsignationskasse die Kapitalien, welche sie von den Spar- und Fürsorgekassen erhält, in Staatspapieren anzulegen, so muß Dieß nothwendig nach Maßgabe der ihr gemachten Zahlungen geschehen, und jede andere Verfügung erscheint uns zweckwidrig und gegen die Natur der Sache verstoßend.

Die großen Gebrechen in den Kommunikationsmitteln des Landes, welche schon lange ein Gegenstand lauter Klagen waren, zogen in hohem Grade die Aufmerksamkeit der Regierung und der gesetzgebenden Körper auf sich, und es wurden daher, wie aus dem bereits angeführten Gesetze vom 14. Mai 1837 zu ersehen ist, 84 Mill. bewilligt, um denselben abzuhelfen. Die Mittel und Wege zur Bestreitung dieser Ausgaben sind durch ein Gesetz vom 17. des nämlichen Monats angewiesen. Sein Inhalt ist folgender:

Art. 1. Es wird zur Ausführung von öffentlichen Bauten ein außerordentlicher Fonds creirt, der nicht in dem gewöhnlichen Budget des Staates einbegriffen ist.

Art. 2. Dieser Fond wird bestehen in Krediten auf Renten, welche der Finanzminister ermächtigt ist, auf das Großbuch der öffentlichen Schuld bis zum Betrage der erforderlichen Summe einschreiben zu lassen, um das Kapital zur Bestreitung der Ausgaben zu realisiren, welche in Folge Art. 5 des gegenwärtigen Gesetzes werden bewilligt werden.

Die Ueberschüsse der Einnahmen, welche sich beim definitiven Abschluß des Budgets ergeben, und worüber nicht anders verfügt ist, werden dem außerordentlichen Fonds

für öffentliche Bauten überwiesen, und das Kapital, welches durch Rentencreirung anzuschaffen ist, erfährt alsdann eine mit demselben übereinstimmende Verminderung.

Art. 3. Die Renten, welche kraft des vorstehenden Art. 2 creirt werden, können nur unter Publizität und Konkurrenz, nach den für die Begebung von Anleihen angenommenen Formen, veräußert werden.

Dieselben können der Amortisationskasse in Austausch gegen Schatzkammerscheine, in deren Besitz sie sich nach Anleitung des Gesetzes vom 10. Juni 1833 befindet, gegeben werden; diese Konsolidirung wird alsdann zum Durchschnittspreise und mit Zinsengenuß vom ersten Tag des Semesters, in welchem die Renten auf die Amortisationskasse übertragen werden, geschehen.

Art. 4. Im Falle der Begebung von Renten wird die Dotation der Amortisationskasse um den hundertsten Theil des Nominalkapitals dieser Renten vermehrt.

Art. 5. Die Arbeiten, wofür die Ausgaben dem durch Art. 1 creirten Fond zu Last fallen, müssen durch besondere Gesetze autorisirt werden, welche die Gesammtausgaben für dieselben und die Summen, welche dazu verwendet werden dürfen, bezeichnen.

Art. 6. Die in Folge des vorstehenden Artikels autorisirten Ausgaben und die Mittel, vermöge deren sie zu bestreiten sind, werden der Gegenstand eines unter dem Titel außerordentliches Budget der öffentlichen Arbeiten dem allgemeinen Budget beigefügten besondern Budgets.

Art. 7. Der Theil der jährlichen Kredite, welcher am Schlusse des Rechnungsjahres nicht verwendet worden, kann auf das laufende Rechnungsjahr übertragen werden, indem er jedoch seine besondere Bestimmung erhält.

Art. 8. Jedes Jahr ist den Kammern eine besondere Rechnung von den kraft des gegenwärtigen Gesetzes ausgeführten Arbeiten zu ertheilen; diese Rechnung muß die für jede Art von Arbeiten oder Unternehmungen gemachten Bewilligungen angeben und die Ausgaben verzeichnen, welche dafür gemacht worden, und noch zu machen sind.

Das Finanzgesetz vom 8. Juli 1837 enthält den definitiven Abschluß des Rechnungsjahres 1834. Die zwei beigefügten Tabellen Lit. A und B liefern das Resultat davon.

Lit. A. Definitives Budget der Ausgaben im Rechnungsjahre 1834.

Oeffentliche Schuld.

	Franken.	Cent.
Zinsen der 5 pCt. Schuld	146,447,106	47
„ „ 4½ „ „	1,025,035	00
„ „ 4 „ „	3,120,238	00
„ „ 3 „ „	35,040,978	00
„ „ Obligationen der Nationalanleihe	560,477	50
Tilgungsfonds	44,616,463	00
Zinsen, Prämien und Tilgungsfonds der Anleihen für Brücken und Kanäle	9,861,923	17
Zinsen der Kapitalien von Kautionen	8,998,433	33
„ der schwebenden Schuld . . .	13,793,241	80
Leibrenten	5,189,367	57
Pensionen der Pairie	1,207,555	52
„ von Civilbeamten	1,600,268	74
„ als Nationalbelohnung . .	625,618	79
„ der Eroberer der Bastille .	22,324	29
„ des Militärstandes . . .	44,783,062	07
„ von Geistlichen	3,629,392	20
„ als Gnadenbezeigungen . .	1,447,986	95
Zuschuß zu dem Retraitefond der Ministerien	3,272,343	24
Unterstützungen der Pensionärs der alten Civilliste	391,962	00
	325,633,747	64
Rückstände von Leibrenten von früheren Jahren als 1834	92,158	04
Rückstände von Pensionen	312,778	79
	326,038,684	47
Dotation., mit Inbegriff v. 2,017,369 Fr. 65 Cent. Schulden der alten Civilliste	19,172,369	65
Ministerium der Justiz und der Kulte		
I. Theil. Ausgaben für die Justiz . . . 18,864,880 66		
II. Theil. Ausgaben f. die Kulte 34,120,485 38		
	52,985,366	04
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	7,151,045	27

	Franken.	Cent.
Ministerium des öffentlichen Unterrichtes	5,003,619	75
Ministerium des Innern	105,553,094	47
„ des Handels	10,048,270	30
Kriegsministerium	255,442,617	60
Ministerium der Marine u. d. Kolonien	61,779,258	27
Finanzministerium	25,321,151	49
Erhebungskosten der Staatseinnahmen	115,202,159	01
Zurückerstattungen, Ausfuhrprämien ꝛc.	48,647,622	79
zusammen	1,032,345,259	11

Lit. B. Definitives Budget der Einnahmen im Rechnungsjahre 1834.

Direkte Steuern.	Grundsteuer	251,584,592	11
	Personal- und Mobiliarsteuer . .	53,379,175	19
	Thüren- und Fenstersteuer . . .	27,269,813	29
	Patente	29,446,111	59
	Zuschlag für die Kosten der ersten Anzeige	703,654	30
	Zuschlag zu der Grundsteuer von den Waldungen der Kommunen und öffentlichen Anstalten	10,34,644	00
Enregistrement, Stempel und Domainen.	Abgaben vom Enregistrement, von gerichtlichen Akten, Hypotheken und anderen Gegenständen . .	163,323,269	14
	Stempelabgaben	28,973,303	68
	Einkünfte und Verkaufsertrag von Domainen	3,539,386	81
	Einkünfte von verpfändeten oder ausgetauschten Domainen und Waldungen	1,108,785	58
Holzschläge.	Hauptsumme der Verkäufe . .	19,428,025	84
	Dezim und Nebeneinkünfte .	3,425,729	73
Douanen.	Zölle, Schifffahrtsabgaben und zufällige Einnahmen . . .	106,103,964	99
	Konsumoabgabe von Salz . .	53,515,559	82
Indirekte Steuern.	Accise von Getränken	76,046,886	06
	Verschiedene Abgaben und Zurückerstattung von Vorschüssen für verschiedene Verwaltungszweige	34,935,069	43
	Ertrag des Tabakverkaufes . . .	72,644,522	00
	„ „ Pulverkaufes . . .	4,557,002	92

		Franken.	Cent.
Ertrag der Post		36,187,954	68
» » Lotterie		5,583,790	30
» » Salinen und Salzbergwerke im Osten		1,465,029	69
Zahlung der Stadt Paris aus dem Ertrage der Abgabe von Spielhäusern		5,500,000	00
Empfang auf verschiedenen öffentlichen Einkünften.	Gewinn vom Münzen und von der Verfertigung von Medaillen		
	Ertrag von verschiedenen Gegenständen	6,935,649	48
	Vorschüsse von verschiedenen Grundeigenthümern für katostrale Ausgaben		
Verschiedene Einnahmen bei den Ministerien		3,343,079	41
Außerord. Einnahmen.	Ertrag der indischen Rente		
	Erhebung einer Summe von den Gewinnen, welche die Depots- und Konsignationskasse bis zum 31. Dez. 1833 gemacht hat	12,376,842	01
	Zinsen der Forderung an Spanien		
	Zahlungen auf den dem Handels- und Fabrikstande gemachten Vorschüssen		
Einnahmen verschiedenen Ursprungs		245,383	82
Ertrag von Geldstrafen, Anhaltungen u. Konfiskationen.	Geldstrafen in Sachen der einfachen und korrektionellen Polizei	830,164	70
	Geldstrafen in Zollangelegenheiten	1,553,242	22
	Geldstrafen in Sachen der indirekten Steuern	847,617	95
Außerordentliche lokale Hülfsmittel zur Bestreitung d. Departementalausgaben		2,933,612	44
		1,008,821,863	18

Fonds, welche vom Rechnungsjahre 1832 übertragen worden.

Empfang auf dem Rechnungsjahre 1834 der Fonds, welche am 31. Dez. 1833 auf den für verschiedene besondere Ausgaben des Rechnungsjahres 1832 eröffneten Krediten unbenuzt geblieben,	5,091,284	00
	1,013,913,147	18

	Franken.	Cent.
Ueberschuß der Einnahmen auf dem Budget des Rechnungsjahres 1833, welcher auf das Rechnungsjahr 1834 transportirt worden	28,280,010	00
	1,042,193,157	18

Résumé des Abschlußbudgets des Rechnungsjahres 1834.

Die Einnahmen betragen . . .	1,042,193,157	18
ab: Fonds, die auf die folgenden Rechnungsjahre mit Bestimmung für im Rechnungsjahre 1834 unbezahlt gebliebene Departementalausgaben übertragen werden, als: 1835 . 59,751 01		
1836 . 6,349,047 28	6,408,798	29
bleibt für Einnahmen im Rechnungsjahre 1834	1,035,784,358	89
Die Ausgaben betragen im Rechnungsjahre 1834	1,032,345,259	11
Ueberschuß der Einnahmen, welcher auf das Rechnungsjahr 1835 transportirt wird	3,439,099	78

Das Extrabudget von 1834, welches dem Budget des Ministeriums des Innern für Ausgaben, die nach Anleitung der Gesetze vom 27. Juni 1833 und 3. Juni 1834 unternommenen öffentlichen Arbeiten betreffend, beigefügt worden, ist folgendes:

	Franken.	Cent.
Vollendung von Monumenten in d. Hauptstadt	7,078,888	98
Arbeiten an Kanälen	15,260,083	77
Ausfüllung von Lücken in den königlichen Heerstraßen	5,613,342	63
Unterhaltungskosten der königlichen Heerstraßen	1,010,195	39
Anlegung von strategischen Wegen im Osten	1,805,452	42

	Franken.	Cent.
Vollendung von Leuchtthürmen und Leuchtfeuern an den Küsten	168,445	55
Kosten der Nachforschungen, die Anlegung von Eisenbahnen betreffend	277,774	78
	31,214,183	52
Bewilligt waren durch die Gesetze vom 28. Apr. 1833 u. 3. Juli 1834 38,600,000 00		
und übertragen vom Rechnungsjahr 1833 . . . . 4,921,390 27		
	43.521,390	27
Es sind also unverwendet geblieben . .	12,307,206	75

welche dem Rechnungsjahr 1835 überwiesen werden.

Wir haben nun die französische Finanzgesetzgebung bis in die Mitte des Jahres 1837 durchgegangen. Nie gehörte solche zu den leichtesten und zu denjenigen, wodurch die Einwohner am Wenigsten gedrückt wurden. Unter dem Königthum des vorigen Jahrhunderts hatten unmäßige Hofverschwendung, Maitressenwirthschaft und alle unzähligen Staatsübel, welche sich unvermeidlich daran anreihen, eine — wie die Geschichte gezeigt — in ihren Folgen Alles zerstörende Finanzzerrüttung herbeigeführt, wobei auf die Kräfte des Volkes und eine gerechte Vertheilung der öffentlichen Lasten wenig Rücksicht genommen wurde. Die Finanzverwaltung unter der Republik zeichnete sich durch Einziehung der Domainen und Kirchengüter als Staatseigenthum, Konfiskation der Güter der Ausgewanderten, Verschleuderung dieser Güter beim Verkaufe und eine rücksichtslose, alles Ziel überschreitende

Ausgabe von Assignaten aus, welche lezte bekanntlich auf Nichts zurückfielen, und dadurch eine allgemeine Zerrüttung des Vermögenszustandes der Privaten herbeiführten. Ordnung ward geschaffen unter der kräftigen Regierung des Kaiserthums; aber anhaltende, mit der äußersten Anstrengung geführte Kriege nöthigten, trotz der großen Kontributionssummen, welche den Besiegten auferlegt worden, alle Mittel der Besteuerung aufzusuchen, um die so sehr gesteigerten Staatsbedürfnisse zu befriedigen. Nicht weniger war Dieses der Fall unter der Restauration, welche bei ihrem Regierungsantritt, wie wir in der Einleitung bemerkt, die Abbüßung der von dem gewaltigen Eroberer verübten Ungerechtigkeiten zum Vermächtnisse erhielt, und später die Nation mit 1 Milliarde 3 pCt. Schuld zur Entschädigung der Emigrirten belastete. Die Finanzverhältnisse beim Regierungsantritte der neuen Dynastie waren nicht weniger schwierig, und bei der Nothwendigkeit, zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben, welche denselben begleiteten, die schon so schwere Staatsschuld durch neue Anleihen noch zu vergrößern, wird es einleuchtend seyn, daß bis Jezt keine wesentliche Erleichterung der Lasten des Volkes möglich war.

Wie tief in Frankreich die Finanzkunst in alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens eingreift, um die Bedürfnisse eines Budgets, welches, ohne Zuziehung der zur Bestreitung von außerordentlichen

Ausgaben regelmäßig gewordenen Ergänzungskredite, eine Milliarde übersteigt, zu befriedigen, davon wird das in seinem ganzen Umfange mitgetheilte Finanzgesetz vom 23. Mai 1834, wodurch die Mittel und Wege für das Rechnungsjahr 1835 angewiesen worden, einen Begriff geben.

Es sind besonders die indirekten Steuern, worüber sich laute Klagen hören lassen, nicht allein wegen ihrer Höhe, sondern auch wegen der Art und Weise, wie sie erhoben werden. So unterliegen Getränke

1) einer Abgabe beim Eingange in die Kommunen, welche sich nach deren Seelenzahl richtet,
2) einer Abgabe von der Cirkulation,
3) einer Abgabe vom Detailverkaufe.

Jede dieser Abgaben erfordert natürlich Formalitäten, die bei der zur Verhütung von Unterschleifen nöthigen strengen Aufsicht nicht wohl anders als lästig und selbst vexatorisch seyn können, und die der ungeduldige Franzose nicht ruhig erträgt. Kein Wunder daher, wenn die über die Abgaben von Getränken bestandene Unzufriedenheit, trotz der namhaften Ermäßigung derselben durch das Gesetz vom 12. Dez. 1830, keineswegs ganz verschwunden ist. Daß der Staat auf die Abgaben von Getränken ganz werde verzichten können, läßt sich wohl mit keinem Grunde erwarten, da der Ertrag derselben zu beträchtlich ist, als daß er so leicht durch andere Steuern ersezt werden könnte.

Der durch diese Ermäßigung in den indirekten Einkünften entstandene Ausfall wurde von dem gewesenen Finanzminister, Hrn. Duchatel, bei Vortragung des Anschlagbudgets von 1838 auf 34 Mill. berechnet, *) hat sich aber in der lezten Zeit bedeutend vermindert, indem die Einnahmen von Getränken von 63,441,611 Frkn., was ihr Ertrag im Jahr 1831 war, im Jahr 1836 auf 80,395,000 Frkn. gestiegen sind. Die Ermäßigung einiger Einfuhrzölle wurde bei der nämlichen Gelegenheit auf 8 Mill., und die der Abgaben von der inländischen Schifffahrt auf 1 Mill. angegeben. Die unmoralische Lotterie, die vor 1830 im Durchschnitte jährlich 10 Mill. einbrachte, ist verschwunden, und mit Anfang des Jahres 1838 sind die ebenso unmoralischen öffentlichen Spielhäuser, wovon der Staat jährlich $5\frac{1}{2}$ Mill. Einnahme zog, unterdrückt worden. Auf der andern Seite sind die Personal- und Mobiliarsteuer, die Thüren und Fenstersteuer und die Abgaben vom Enregistrement in ihrem Anschlage um 34 Mill. erhöht worden, so daß bei einer fortschreitenden öffentlichen Wohlfahrt die Staatskasse für jene Opfer reichlich entschädigt werden mußte.

Welche Höhe die Abgaben vom Enregistrement in Frankreich erreichen, ist aus den dieselben betreffenden Stellen des Finanzgesetzes vom 21. Apr. 1832 zu

---

*) Siehe Moniteur vom 5. Jan. 1837.

ersehen. Bei Erbschaften von Seitenlinien kann es nach unserer Ansicht nicht wohl ausbleiben, daß dieselben das richtige Maß der Besteuerung übersteigen, und dadurch das Nationalvermögen angreifen.

Von den indirekten Steuern wird die der Tabaksregie seit geraumer Zeit als ein gehässiges Monopol am stärksten angegriffen. Die Regierung vermag dieses Monopol mit keinem andern Grund zu vertheidigen, als daß der große Ertrag, den es in die Staatskasse liefert, nicht durch andere Steuern zu ersetzen sey. Wie wir gesehen haben, ist dieser Ertrag im Budget von 1836 auf . . . . Fr. 72,608,000 angeschlagen.

Im Budget von 1835 ist der Ankauf von inländischem und ausländischem Tabak ausgeworfen mit Fr. 14,500,000
und die Unkosten der Fabrikation mit . . . Fr. 6,413,000
macht Fr. 20,913,000
folglich beträgt die wirkliche Einnahme „ 51,695,000

Das Journal National macht aber unterm 7. Jan. 1835 in einem Artikel, der von diesem Verwaltungszweige handelt, noch folgende Abzüge, als:

1) Zinsen vom Betriebskapital zu 4 pCt.

	Franken.
	2,322,754

2) verhältnißmäßiger Antheil des Tabaks in den

	Franken.	Franken.
Kosten der Aufsicht und Administration, welche die Erhebung der indirekten Steuern erfordert	7,661,352	
3) die Kosten der Schatzkammer und Verwaltung .	1,152 000	
macht		11,136,106

so daß für den wirklichen reinen Ertrag nur . . . . . 40,558,894 übrig bleiben würden.

So beträchtlich auch diese Steuer ist, so bildet sie doch keineswegs die ganze Bürde, welche die Nation durch das Tabaksmonopol zu tragen hat. Nach einem Artikel des erwähnten Journals National vom 5. Jan. 1835 kauft die Regie jährlich ungefähr 11 Mill. Kilogr. inländischen Tabak, wofür sie den Pflanzern die Summe von ungefähr 8,500,000 Frkn. bezahlt. Der Werth dieses inländischen Tabaks beträgt, in Vergleichung mit dem Werthe des ausländischen, nicht über 3 bis 4 Mill., so daß die Konsumenten eine Prämie von 5 bis 6 Mill. einer geringen Anzahl von privilegirten Pflanzern der 8 Departemens, in welchen die Regierung den Tabaksbau erlaubt, zu bezahlen haben, was eine neue Belastung des Volkes bildet. *)

*) Die Regierung bezahlt die 1ste Sorte von inländischem Tabak mit 140 Fr. per 100 Kilogr., die 2te mit 110 Fr. und die 3te mit 70 Fr., was mehr als das Doppelte des Preises vom amerikanischem Tabak ist. (Journal du commerce vom 6. Jan. 1834.)

Daß die Steuer wegen ihres großen Ertrages nicht zu entbehren ist, gibt man ziemlich allgemein zu; dagegen wird die Nothwendigkeit der Erhebung derselben durch ein Regierungsmonopol vielseitig bestritten. Wie aus den über diesen Gegenstand gepflogenen öffentlichen Verhandlungen hervorgeht, betrachtet die französische Regierung das Monopol als das geeignetste Mittel, den Schleichhandel zu verhindern; doch die Erfahrung hat darüber abgesprochen, daß, trotz der strengsten Aufsicht, das Einschwärzen von Tabak an den Gränzen lebhaft betrieben wird. In England besteht kein Tabaksmonopol, dessen ungeachtet wirft die Abgabe von Tabak daselbst ungefähr das Doppelte des Monopols in Frankreich ab, wie daraus zu ersehen ist, daß in lezterm der Verkaufsertrag von Tabak im J. 1832 67,488,167 Fr. betrug, wovon, wenn die erwähnte Berechnung des Journals National richtig ist, ungefähr . . . . . 31,000,000 Fr.

Unkosten abgehen, so daß Netto . . 36,488,167 Fr.

bleiben. Dagegen war in ersterm die Zolleinnahme von Tabak im nämlichen Jahr . 3,080,588 Pf. St.

Davon gehen ab für Erhebungskosten, welche auf den Zöllen und Accisen im Ganzen ungefähr $5\frac{15}{16}$ Proz. betragen, macht . . . . 184,035 Pf. St.

bleibt 2,896,553 Pf. St.

à 25 Fr. per Pfd. Sterl. 72,413,825 Frkn.

Erklärt sich dieses Mißverhältniß auch einigermaßen durch den größern Wohlstand, der in England herrscht, so ist dagegen nicht zu übersehen, daß die Bevölkerung dieses Landes um ungefähr $\frac{1}{3}$tel geringer ist, als die Bevölkerung Frankreichs. Ein Hauptmittel, wodurch England den Zoll vom Tabak so produktiv macht, besteht darin, daß es den inländischen Anbau dieses Artikels verbietet: eine Maßregel, die in Frankreich wohl auf großen Widerspruch stoßen würde. Betrachtet man aber, daß der Tabaksbau in diesem lezten Lande nur in 8 Departemens einer beschränkten Anzahl von Pflanzern erlaubt ist, und daher auf einer besondern Begünstigung beruht, so möchte vielleicht dessen Unterdrückung sich als kein allzugroßer Verlust für die Landwirthschaft bewähren. Gesezt, es würde in Folge einer solchen Maßregel mehr amerikanischer Tabak als bisher eingeführt werden, so würde die Bezahlung davon nothwendig in Produkten der französischen Industrie und der französischen Landwirthschaft erfolgen; die Individuen, welche erstere liefern, wären Konsumenten von landwirthschaftlichen Erzeugnissen aller Art, wodurch auf eine doppelte Weise eine Vermehrung des Absatzes von Landesprodukten entstände. Und so möchte sich die Sache nach unserer Ansicht ohne Verlust für den inländischen Ackerbau ausgleichen.

Die Salzsteuer von 33 Frkn. per 100 Kilogr. (wie wir sie in den öffentlichen Blättern angegeben

finden) gibt auch zu lauten Klagen Veranlassung. Ihr Ertrag ist indessen zu bedeutend, als daß bei den obwaltenden dringenden Staatsbedürfnissen so bald eine namhafte Ermäßigung derselben zu erwarten wäre.

Am Gebrechlichsten ist unstreitig die französische Steuergesetzgebung in Beziehung auf das Zollwesen, in welchem bekanntlich das Verbotsystem dominirt. Dieses System ist der Gegenstand eines lebhaften — mit gegenseitiger Erbitterung geführten Kampfes zwischen zwei Parteien, für dessen ausführliche Erörterung hier nicht der geeignete Ort ist, daher wir uns auf einige kurze Bemerkungen darüber beschränken müssen.

Offenbar beruht das Verbotsystem in Frankreich, wie überall, weit mehr auf Vorurtheilen, als auf wirklichen Interessen des Volkes. Wäre z. B. die Getreideeinfuhr auch ganz frei: so würde doch nach gesegneten Ernten in den französischen nördlichen und westlichen Küstengegenden, so wie an der östlichen Landseite Frankreichs, wenig eingeführt werden, da diese Gegenden selbst einen Ueberfluß an Getreide haben, in dessen Folge ihre Getreidepreise sich so niedrig stellen, daß bei den großen Kosten, mit welchen die Verführung von Getreide verbunden ist, fremde Konkurrenz in gewöhnlichen Zeiten sich von selbst verbieten müßte. Die gegenwärtigen, sichtbar England nachgeahmten Getreidegesetze mit Gradationszöllen, welche, so lange nicht die Preise nach mißrathenen Ernten

einen hohen Stand erreicht haben, einem Einfuhrverbote gleich stehen, können daher dem landwirthschaftlichen Interesse in jenen Theilen Frankreichs keinen direkten Vortheil gewähren; auf der andern Seite müssen sie aber indirekter Weise demselben sehr schädlich werden, da dadurch in anderen Ländern Retorsionsmaßregeln hervorgerufen worden, welche den Absatz der französischen Natur- und Industrieprodukte wesentlich erschweren. — Aehnliche Verhältnisse walten rücksichtlich des hohen Einfuhrzolles auf Schlachtvieh ob. Würde dieser Zoll auch ganz aufgehoben, so wäre doch die französische Landwirthschaft nach unserer Ansicht mit keiner wirklichen Gefahr bedroht; denn die Viehzucht ist in den benachbarten Ländern für keine außerordentliche Ausdehnung empfänglich. Uebrigens hat die französische Regierung selbst bei verschiedenen Gelegenheiten erklärt, daß der Einfuhrzoll auf Schlachtvieh in keinem Theile seinem Zwecke entspreche. — Und was die französische Industrie betrifft, so ist sie im Allgemeinen auf einer solchen Stufe, daß die Verwandlung der Verbote in angemessene Schutzzölle, in Folge des daraus hervorgehenden lebhaftern Austausches der gegenseitigen Fabrikate, ihr eher zum Vortheile als Nachtheile gereichen würde. Auf eine Finanzdarstellung beschränkt, haben wir hier das Verbotsystem hauptsächlich aus einem finanziellen Gesichtspunkte zu betrachten. Und was ergibt sich da? Vorerst ist in die Augen springend,

daß die Gesammtmasse von Konsumenten in Folge der Verbote genöthigt ist, eine große Menge von Gegenständen theurer zu bezahlen, als sie dieselben im Wege des freien Handels erhalten könnte, woraus eine zwar etwas verborgene, aber dessen ungeachtet sehr fühlbare Besteuerung für die Nation hervorgeht. Sodann erfordert die Handhabung des Verbotsystems eine sehr strenge Aufsicht von Seiten der Zollbehörden, wodurch die Administrationskosten bedeutend vermehrt werden, und die Nothwendigkeit entsteht, zur Bestreitung dieser Ausgaben das Volk mit Abgaben irgend einer Art zu belasten. Und endlich haben Verbote immer einen bedeutenden Ausfall in den Zolleinnahmen zur Folge, welcher durch andere Steuern gedeckt werden muß, die in der Regel drückender sind. Auf diese Weise reihet sich unvermeidlich an das Verbotsystem eine dreifache Besteuerung des Volkes an. Dieses ist ein Punkt, der bis Jezt gar wenig beleuchtet worden, der aber die ernstlichste Aufmerksamkeit der Regierungen verdienen möchte.

Es ist nicht zu verkennen, daß die französische Regierung in der neueren Zeit ernstlich daran gedacht hat, sich von dem Verbotssysteme, in welches sie — nach den von früheren Ministern, besonders Hrn. St. Cricq, zu dessen Gunsten vorgebrachten Motiven zu urtheilen — hauptsächlich durch eine unglückliche Nachahmung Englands gestürzt worden, wieder loszuwenden; aber bis Jezt waren ihre Bemühungen zu dem

Ende von keinem glücklichen Erfolge. — Wir geben zu, daß die Leidenschaften und Vorurtheile der bei dieser Frage betheiligten Parteien hiezu viel beigetragen haben; doch könnte man bei näherer Betrachtung der darüber stattgefundenen Verhandlungen auch versucht seyn, dem von der Regierung angenommenen Verfahren keine geringe Schuld daran beizumessen. Immer hat man schnurstracks die Interessen eines gewissen Industriezweiges den Interessen eines andern entgegengestellt, ohne tief in die Natur der Sache einzudringen und zu untersuchen, ob sich nicht Interessen des nämlichen Industriezweiges in der obschwebenden Streitfrage durchkreuzen, die gegen einander in die Wagschale zur Entscheidung zu legen sind. So hat man z. B. in der wichtigen Frage über die Begünstigung des Runkelrübenzuckers, wodurch Frankreich sichtbar mit dem Verluste einer seiner bedeutendsten Zolleinnahmen bedroht ist, das Interesse der Landwirthschaft den Interessen der Kolonien, des Handels und der Nationalschifffahrt entgegengesezt. Dieses hat allerdings auf den ersten Blick viel Scheinbares für sich; aber man bedenke, daß bei einem solchen Verfahren, wenn das landwirthschaftliche Interesse in den gesetzgebenden Körpern überwiegend vertreten ist, die Entscheidung der Frage nicht wohl anders als zu dessen Gunsten ausfallen kann, und daß dadurch die guten Absichten der Regierung, die verschiedenen Interessen mit einander in Einklang zu bringen, von selbst scheitern

müssen. Die Sache würde wahrscheinlich eine andere Wendung nehmen, wenn man sich nicht begnügte, auf die Gefahr zu verweisen, womit die Kolonien, der Handel der Seeplätze und die Nationalschifffahrt durch das Aufhören der Zuckereinfuhr bedroht sind, sondern zugleich auch die Folgen abwägte, welche dieses Ereigniß nothwendig auf das landwirthschaftliche Interesse äußern muß. In dieser lezten Hinsicht ist zu betrachten, daß gegen den eingeführten Zucker eine übereinstimmende Masse von Natur- und Industrieprodukten ausgeführt wird, und daß alle Individuen, aus deren Arbeit leztere hervorgehen, Konsumenten von landwirthschaftlichen Erzeugnissen aller Art sind, ebenso wie diejenigen, welche bis dahin durch den Handel und die Schifffahrt, die durch die Zuckereinfuhr belebt worden, ihr Auskommen gefunden haben. Die Erhaltung des auf diese Weise entstandenen Absatzes von landwirthschaftlichen Erzeugnissen hängt offenbar von der Fortdauer der Zuckereinfuhr ab, da eine Nation ebenso wenig, wie Individuen anderen (Kolonien werden im Falle der Zurückstoßung ihrer Produkte als fremde Völker behandelt) verkaufen kann, ohne einen Gegenwerth zurückzuempfangen. Bei dieser Lage der Dinge hätte nach unserer Ansicht die Regierung den allgemeinen Räthen (conseils généraux) hauptsächlich die Frage zur Begutachtung vorlegen sollen, welcher Einfluß auf den Ackerbau des Landes von dem Aufhören der so vielfältigen Vortheile, welche

ihm die Einfuhr von tropischem Zucker bis Jezt auf die angegebene Weise gewährt, zu erwarten sey. Das Resultat davon wäre gewiß der Art gewesen, daß die Kammern Anstand genommen hätten, sich so unbedingt für die Begünstigung des Runkelrübenzuckers auszusprechen. — Eine solche Behandlung staatswirthschaftlicher Streitfragen ist bis Jezt den französischen Staatsmännern fremd geblieben; und vielleicht liegt hierein ein wichtiger Grund, daß sie in ihren Bemühungen zur Herstellung einer größern Handelsfreiheit so wenig glücklich gewesen sind. Uebrigens war ein heller umfassender Blick in Handelsfragen von Jeher in Frankreich selten, und bei der neuern, während der Kriegszeiten so sehr vernachlässigten Erziehung möchte er noch seltener geworden seyn. Kein Wunder daher, wenn man die französischen Staatsmänner auf dem Wege zur Handelsfreiheit häufig straucheln und Rückschritte machen sieht, wie noch neuerlich bei der Frage über die Einfuhr von Leinengarn geschehen ist. Auch möchte das Handelsinteresse einer Nation durch die Metamorphosirung eines Staatsanwaltes in einen Handelsminister nicht sonderlich befördert werden: eine Kunst, wovon uns Frankreich ein frisches Beispiel gegeben hat.

Die im Budget von 1837 mit 263,021,662 Fr. ausgeworfene Grundsteuer, mit Inbegriff der Zusatzcentimen, kann nicht anders als hoch erscheinen. Frankreich ist aber ein von der Natur so gesegnetes

Land, daß das Grundeigenthum daselbst eine höhere Besteuerung ertragen kann, als in vielen anderen Ländern. Seine Landwirthschaft ist nicht hauptsächlich auf die Erzeugung von Getreide beschränkt, sondern hat sehr wichtige Nebenzweige, welche den darauf verwendeten Fleiß des Landmannes reichlicher lohnen, als diese. Welches Land ist rücksichtlich des Weinbaues mit Frankreich zu vergleichen? Zudem sind seine Industrie und sein Handel sehr blühend, was einen solchen Konsumo von landwirthschaftlichen Erzeugnissen aller Art zur Folge hat, daß die Getreidepreise daselbst in der Regel etwas höher stehen, als in den meisten anderen europäischen Kontinental-Ländern von gleicher Fruchtbarkeit. Hiedurch wird der Druck der Grundsteuer sehr vermindert. Hansemann macht in seinem Werke, Preußen und Frankreich ꝛc., folgende Vergleichung der Grundsteuerverhältnisse in Preußen gegen die in Frankreich:

Preußen hat 12,726,823 Einwohner, ist groß 5076 Geviertmeilen und der Reinertrag des Grundeigenthums wird auf 80,349,000 Thlr. geschäzt;

Frankreichs Bevölkerung beträgt 32,500,000 Seelen, sein Umfang 10,087 Geviertmeilen und der Reinertrag des Grundeigenthums . 427,350,000 Thlr.,

in Preußen wird, ohne die Zuschläge für Gemeindebedürfnisse, an Grundsteuer	11,253,500 „

entrichtet, macht vom Reinertrage 14,^{006} pCt.;

in Frankreich beträgt, ebenfalls
mit Ausschließung der Zuschläge
für Gemeindebedürfnisse, die
Grundsteuer . . . . . 59,981,700 Thlr.
macht vom Reinertrage 14,^{037} pCt.

Es ergibt sich hieraus, daß der erste Anschlag der Grundsteuer in beiden Ländern ziemlich gleich ist; und die Zusätze zu demselben für Gemeindebedürfnisse werden in Preußen die in Frankreich erhobenen übersteigen.

Die Einkünfte von den Staatswaldungen müssen durch die, in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. März 1831, stattgefundenen Verkäufe einen merklichen Ausfall erleiden; doch nach den Budgeten scheint derselbe durch die so sehr steigenden Holzpreise reichlich gedeckt zu werden.

Sämmtliche Staatseinnahmen werden in Frankreich wie in England nach dem Bruttoertrage berechnet, wie aus dem ausführlich mitgetheilten Budget von 1835 ersichtlich ist.

Die gesammten Staatseinkünfte von ungefähr 1000 Mill. Frkn., über die Bevölkerung von 32½ Mill. Seelen vertheilt, ergibt sich ungefähr 31 Frkn. auf den Kopf, so daß Frankreich nach England und Holland das am Höchsten besteuerte Land ist. Bei der Besteuerung kommt es indessen nicht allein auf den Geldbetrag derselben an, sondern auch auf die Kräfte des Volkes; und diese berücksichtigt, möchten

die Einwohner Frankreichs schwerlich stärker belastet seyn, als die Einwohner Preußens.

Außer den auf dem Budget verzeichneten Steuern sind die Bewohner der größern französischen Städte noch mit starken Oktroiabgaben von Konsumogegenständen belastet, wovon der Staat $\frac{1}{10}$tel zieht. Dieses Zehntel verzeichnet Hansemann S. 161 mit 4,510,000 Frkn., so daß die übrigen $\frac{9}{10}$tel, welche nicht auf dem Budget des Staates erschienen, 40,590,000 Fr. betragen müssen, und nach aller Wahrscheinlichkeit ist ihr Ertrag in der neuern Zeit noch größer geworden. Die gesammten Einkünfte der Stadt Paris allein werden auf 40 bis 50 Mill. gerechnet.

Von den Administrationskosten in Frankreich sind die der Justiz, welche im Abschlußbudget von 1834 mit 18,864,880 Frkn. 66 Cent. verzeichnet worden, unstreitig die mäßigsten. Es kommen aber dazu noch Gerichtsschreiberei- und Hypothekengebühren, welche Hansemann, in seinem Werke Preußen und Frankreich S. 157, mit 5,247,000 Frkn. verzeichnet. Das Ganze käme demnach auf ungefähr 24 Mill., was, der beinahe dreifachen Bevölkerung Frankreichs ungeachtet, die Justizkosten von Preußen, die Hansemann S. 172 auf 5,976,000 Thlr. angibt, nur um ungefähr $\frac{1}{3}$tel übersteigt. Auf den Kopf betragen nach diesem Schriftsteller die Kosten der Justiz in Preußen 10 Sgr. 5 Pf., und in Frankreich nur 4 Sgr. 7 Pf. Dieser außerordentliche Unterschied

erklärt sich nicht allein durch die Verschiedenheit des gerichtlichen Verfahrens in beiden Ländern (in ersterm ist das schriftliche und in lezterm das mündliche vorherrschend), sondern auch dadurch, daß die Richter in Preußen viel besser bezahlt sind, als in Frankreich. In lezterm sind die Besoldungen derselben zum Theil so gering, daß die Richterposten häufig von wohlhabenden Leuten hauptsächlich der Ehre wegen gesucht werden. Wird hiedurch eine bedeutende Ersparniß erzielt, so ist auf der andern Seite auch ein großer Nachtheil mit dieser kärglichen Bezahlung des Richteramtes nothwendig verbunden. Talentvolle Rechtsgelehrte, welche nicht hinreichendes Vermögen besitzen, entfernen sich von demselben und werfen sich auf den Advokatenstand, was nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf die Ausübung der Rechtspflege bleiben kann. Die Ersparniß, welche aus der Einrichtung des französischen Justizwesens im Staatshaushalte entsteht, möchte sich daher nach unserer Ansicht nicht in allen Theilen als wohlthätig für die Nation bewähren.

In England betrugen die Gesammtausgaben für die Justiz im Jahr 1832 die Summe von 989,476 Pfd. Sterl. oder 24,736,880 Frkn., folglich in Vergleichung mit seiner um $\frac{1}{3}$tel geringern Bevölkerung, ungefähr $\frac{1}{3}$tel mehr als in Frankreich.

Die Erhebungskosten der direkten Steuern sind in der IV. Abtheilung des Ausgabenbudgets von 1835 auf . . . . . 15,109,000 Fr. angeschlagen.

Unter den vorangegangenen Ausgaben des Finanzdepartements befindet aber sich auch ein Posten unter Kapitel 26: „Gehalte, Zählgelder, Provisionen und Vergütungen für die Steuereinnehmer der direkten und indirekten Belastungen u. Einkünfte“

mit . . . . . 5,171,000 Fr.

wovon wir auf die direkten Steuern

die Hälfte bringen mit . . . . 2,585,500 Fr.

macht 17,694,500 Fr.

was von dem Steuerbetrage von 359,499,778 Fr. ungefähr $4\frac{15}{16}$ pCt. beträgt. In England sind die Unkosten noch etwas geringer, indem sie von 5,333,686 Pf. Sterl., welche die direkten Steuern im Jahr 1832 einbrachten, nur 219,212 Pfd. Sterl. betrugen, was ungefähr $4\frac{1}{10}$ Proz. macht.

Die Erhebungskosten vom Enregistrement und Stempel nebst den Verwaltungskosten der Domainen sind auf dem Budget von 1835 mit

10,047,750 Fr.

ausgeworfen.

Hiezu fügen wir $\frac{3}{10}$ von obigen Posten von 5,171,000 Fr. für Gehalte, Zählgelder ꝛc. . . . . 1,551,300 Fr.

macht 11.599,050 Fr.

ist vom Steuerbetrage von 199,210,000 Fr. ungefähr $5\frac{13}{16}$ pCt.

In England besteht das Enregistrement nicht, dagegen sind daselbst die Stempelabgaben um so stärker. Im Jahr 1832 brachten sie 7,419,892 Pfd. Sterl. ein, wovon die Erhebungskosten 182,358 Pfd. Sterl. betrugen, macht ungefähr $2\frac{7}{16}$ pCt.

Die Erhebungskosten der indirekten Steuern verzeichnet das Budget von 1835 mit 22,048,000 Fr., hiezu $\frac{2}{10}$tel in obigem Posten von 5,171,000 Frkn. für Gehalte, Zähl-gelder ꝛc. . . . . 1,034,200 „

macht 23,082,200 Fr. beträgt vom Steuerbetrage von 177,205,000 Frkn. ungefähr 13 pCt.

Im englischen Budget von 1832 finden wir die Accise und die Zollzufuhr so sehr in einander verwoben, als daß wir eine genauere Vergleichung der Erhebungskosten in diesem Punkte machen könnten.

Am Höchsten sind die Erhebungskosten von den Zöllen und Schifffahrtsabgaben, welchen die Konsumosteuer von Salz beigefügt ist. Diese Erhebungskosten betragen nach dem Budget von 1835 23,157,648 Fr., was vom Steuerbetrage von 165,103,000 Fr. reichlich 14 pCt. macht.

Höchst wahrscheinlich würde aber die Zolladministration, wenn die Erhebung der Salzsteuer davon getrennt wäre, nicht viel weniger kosten, als gegenwärtig; denn das Salz wird in Frankreich größtentheils an einigen wenigen Plätzen an der Seeküste

gewonnen, wo ohnedieß Zollschutzwachen sind. Zieht man Dieses in Betrachtung, so ergibt sich ein ganz anderes Resultat rücksichtlich der Erhebungskosten der Einfuhrzölle. Der Ertrag der Zölle- und Schifffahrtsabgaben war im Jahr 1832 . . 105,835,652 Fr.
wovon aber abgeht für Prämien
von wiederausgeführten Waaren . 24,153,816 Fr.
bleibt 81,681,836 Fr.
Die Kosten der Zollverwaltung betrugen im nämlichen Jahre 23,124,231 Frkn., macht ungefähr $28\frac{5}{16}$ pCt.

Seitdem ist, in Folge einer Ermäßigung der Ausfuhrprämie von raffinirtem Zucker, eine bedeutende Ersparniß in dem Betrage der Ausfuhrprämien eingetreten, wodurch das Verhältniß der Erhebungskosten der Zölle sich etwas günstiger herausstellt, doch immer noch hoch bleibt.

England zog im Jahr 1832 von der Accise und den Zöllen eine Einnahme von 36,411,482 Pf. Strl., wovon die Erhebung, mit Inbegriff der Schutzanstalten gegen die Kontrebande, 2,168,113 Pfd. Sterling kostete, was ungefähr $5\frac{15}{16}$ pCt. macht. Dieses ist ein ungeheurer Unterschied, dem verschiedene Ursachen zum Grunde liegen. Vorerst herrscht in England ein ungleich höherer Wohlstand als in Frankreich, in dessen Folge daselbst die Abgaben viel höher gestellt werden können und dadurch auch mehr abwerfen. Sodann ist Frankreich ein Wein produzirendes Land, in welchem der Konsumo von verschiedenen stark

besteuerten Artikeln, z. B. Thee, Zucker ꝛc., nothwendig weit geringer seyn muß, als in England, was ebenfalls auf den Ertrag der Zölle und Acciſe, und auf das Verhältniß der Erhebungskoſten zu demſelben, Einfluß hat. Und endlich ſind an Küſten die Schutzanſtalten gegen den Schleichhandel weit leichter zu handhaben als zu Lande.

Die Koſten für den Militäretat ſind, in Folge des befeſtigten Friedenzuſtandes, in den lezten Jahren ſehr vermindert worden, bleiben aber noch immer ſehr hoch. Die Beſetzung von Algier dürfte ſchwerlich eine fernere beträchtliche Verminderung der Ausgaben in dieſem Departement erlauben.

Sehr bedeutend ſind die Militärpenſionen, wofür auf dem Budget von 1837 die Summe von 44,832,000 Fr. angewieſen iſt. Die Urſache davon iſt nicht allein in dem vorangegangenen 20jährigen Kriegszuſtande, während deſſen Dauer der Militäretat auf eine außerordentliche Höhe gebracht worden war, ſondern auch in dem mehrmaligen Regierungswechſel zu ſuchen. Unter der Reſtauration wurden, ſo weit es anging, die Offiziere aus Napoleons Schule, deren Ergebenheit in Zweifel gezogen worden, auf Penſion geſezt und andere angeſtellt, auf deren Ergebenheit man rechnete. Und mit einem Theile dieſer lezten glaubte die Regierung der neuen Dynaſtie auf die nämliche Weiſe verfahren zu müſſen.

Am Wenigſten zieht Farnkreich Nutzen von den Ausgaben für ſeine Kolonien, welche, ohne die für Algier,

über 7 Mill. Frkn. betragen. Weit entfernt, daß es für diese Ausgaben indirekter Weise durch das den Kolonien auferlegte Handelsmonopol entschädigt würde, glauben wir vielmehr, daß sein Handel mit den tropischen Ländern und die damit verbundene Schifffahrt durch dieses Monopol wesentlich beeinträchtigt werden. Wir wollen für einen Augenblick den Fall setzen, Frankreich habe keine Kolonien. Seine Bedürfnisse von tropischen Produkten, welche es vermöge der großen Begünstigung im Zolle bis Jezt großentheils ausschließungsweise von seinen Kolonien bezogen, würden dessen ungeachtet nichts weniger als verschwinden. Um diese Bedürfnisse zu befriedigen, wäre es genöthigt, die Produkte der tropischen Länder mit seinen eigenen Schiffen abzuholen; denn die Handelsmarine dieser Länder ist im Allgemeinen sehr schwach, und ein Staat, der eine Kriegsmarine unterhält, wird nie in Versuchung gerathen, die Frachtfahrt fremder Nationen zu begünstigen. Die Einfuhr tropischer Erzeugnisse bliebe daher nach wie vor der Nationalschifffahrt erhalten, und die Handelsverhältnisse würden sich soweit nicht verändern, da, mit Ausnahme des Zuckers, wovon, in Folge der bereits berührten großen Begünstigung des Runkelrübenzuckers, der Konsumo in den lezten Jahren eine bedeutende Verminderung erfahren hat, die französischen Kolonien nicht hinlängliche Produkte für die Bedürfnisse des Mutterlandes liefern, so daß davon kein Ueberschuß

fremden Nationen anzubieten ist. Auf der andern Seite würde aber Frankreich bei Aufhebung seiner gegenwärtigen hohen Differenzzölle im Stande seyn, sich manche tropische Erzeugnisse von den größeren Märkten derselben, z. B. von Kuba und Brasilien, wohlfeiler zu verschaffen, als von seinen im Umfang so beschränkten Kolonien. Die natürliche Folge davon wäre, nach der Lehre der Erfahrung, eine Zunahme des Konsumo, womit eine Zunahme des Handels, der Nationalschifffahrt und der Zolleinnahmen verbunden ist. Dieß ist indessen nicht Alles. Bei einem durch keine Differenzzölle erschwerten Handel könnte es nicht wohl ausbleiben, daß die Zufuhren von tropischen Produkten in den französischen Seehäfen von Zeit zu Zeit die Bedürfnisse des Landes überstiegen, und daß der daraus entstehende Ueberfluß Veranlassung zu einem Zwischenhandel gäbe, der immer viele nützliche Beschäftigungen im Volke verbreitet. Solcher Vortheils beraubt sich Frankreich durch das seinen Kolonien auferlegte Handelsmonopol, wofür es diese durch die Zollbegünstigung ihrer Produkte zu entschädigen sucht.

Auf eine Finanzdarstellung beschränkt, ist hier nicht der Ort, in eine weitere Erörterung des, unsers Erachtens, für die gegenwärtigen Zeiten veralteten Kolonialsystems zu treten.*)

Algier wird rücksichtlich des Handels von Frankreich

*) Vielleicht finden wir binnen nicht allzu langer Zeit Veranlassung, diesen Gegenstand näher zu beleuchten.

nicht als eine Kolonie behandelt, indem die Einfuhr fremder Waaren daselbst gegen Differenzzölle erlaubt ist, die mit den von England in seinen ostindischen Besitzungen festgesezten etwas übereinstimmen. Nichts desto weniger kostet diese Besitzung Frankreich ungeheure Summen. Wie wir aus dem Anschlagbudget der Ausgaben für 1837 sehen, sind dem Kriegsminister für den Unterhalt der Truppen in Algier 20,332,949 Frkn. bewilligt, und, durch ein Gesetz vom 10. Juli 1837 für außerordentliche Ausgaben, noch ein Kredit von 14,658,227 Frkn., während der Ertrag der öffentlichen Einkünfte daselbst nur auf 1,700,000 Frkn. geschäzt wird. Daß diese für die Finanzen des Landes so ungünstige Lage der Dinge so bald verschwinden oder eine sehr bedeutende Besserung erfahren werde, erscheint uns höchst unwahrscheinlich. Frankreich hat nicht, wie England in Ostindien, in Afrika Eroberungen unter einem ruhigen, Ackerbau und Gewerbe treibenden Volke gemacht, sondern großentheils unter nomadisirenden Stämmen, die den unruhigen Geist, wodurch sie sich schon seit ein paar tausend Jahren ausgezeichnet, nicht so leicht ablegen werden. Hiedurch ist es sehr wahrscheinlich, daß, je weiter sich daselbst seine Herrschaft durch die Gewalt der Waffen ausbreitet, eine desto größere Militärmacht erforderlich seyn wird, um das Eroberte zu bewahren, und die Einwohner vor Einfällen feindlicher Streifparteien zu schützen. Unter so bewandten

Umständen wird Frankreich auch ferner jährlich bedeutende Summen für die Erhaltung seiner nordafrikanischen Besitzungen aufzuopfern haben, während ein nicht unbedeutender Theil seiner Landmacht daselbst beschäftigt bleibt; diese Eroberungen können daher seine Kräfte nicht vermehren, sondern nur schwächen, wie es mit Rußland rücksichtlich seiner transkaukasischen Provinzen der Fall ist. — Wir geben zu, daß unter einer europäischen Regierung die Kultur des schon von alten Zeiten her wegen seiner Fruchtbarkeit berühmten Bodens in jenen neuen französischen Besitzungen für eine große Ausdehnung und Verbesserung empfänglich ist, so daß daselbst mit der Zeit eine große Masse von Ausfuhrartikeln erzeugt werden kann. Die vorzüglichsten derselben würden aber wahrscheinlich in Getreide, Oel und Baumwolle bestehen, und diese Gegenstände kann sich Frankreich ebenso billig von anderen Ländern, nämlich dem südlichen Rußland, den Küstenländern des mittelländischen Meeres und den nordamerikanischen Freistaaten verschaffen. Der Handel beruht in seiner Grundlage immer auf Austausch, und es ist für die Wohlfahrt einer Nation ziemlich gleich, ob sie die ihr nöthigen fremden Gegenstände von einer eigenen Besitzung oder von fremden Ländern bezieht. Hiernach zu urtheilen, möchte wohl die Frage entstehen, ob der französische Handel, in Folge einer höhern Kultur des Bodens in den nordafrikanischen Besitzungen, wirklich bedeutend

gewinnen, oder vielmehr nur eine andere Richtung bekommen würde; und wenn dieses Lezte der Fall ist, so wird es sehr zweifelhaft, ob selbst ein Aufblühen dieser Besitzungen Frankreich für die schweren Opfer entschädigen kann, die es jährlich für deren Erhaltung zu bringen hat. Uebrigens war bis Jezt Frankreich die Kunst fremd, durch einen hohen Sinn von Gerechtigkeit und Rechtlichkeit in der Verwaltung seine Besitzungen in fremden Welttheilen zu einem Aufblühen zu führen, wie England die seinigen; und daß sich über dieses Gebrechen vielfache, sehr laute Klagen nicht nur in Afrika, sondern auch in den französischen Kammern erhoben haben, wird zu bemerken überflüssig seyn.

An diese Betrachtungen reihet sich noch die an, daß im Falle eines Seekrieges die Erhaltung der französischen nordamerikanischen Besitzungen mit einer großen Gefahr bedroht ist. Durch eine überlegene feindliche Seemacht vom Mutterlande abgeschnitten, würde wahrscheinlich der kleine Krieg mit den nomadischen Araberstämmen, verbunden mit der schädlichen Einwirkung des Klima's, die französische Heeresmacht binnen nicht allzu langer Zeit dermaßen schwächen, daß die Eroberung schwerlich zu behaupten seyn würde.

Alles Dessen ungeachtet wird ein gewisses Nationalgefühl Frankreich nicht so leicht erlauben, seine Besitzungen in Nordafrika aufzugeben, wie aus den neuesten Verhandlungen über diesen Gegenstand

genugsam zu ersehen ist. Uebrigens bietet die Besetzung Algiers Frankreich Gelegenheit dar, sich unruhiger Geister, besonders im Militär, zu entledigen, und dient dadurch gewissermaßen als ein Ableiter des Gährungsstoffes, welcher sich in der neueren Zeit bekanntlich auch in der französischen Armee geäußert hat. Dieses ist allerdings nicht ohne Vortheil für ein höchst reizbares, unruhiges Volk; und die hieraus entspringenden politischen Rücksichten möchten am Ehesten für die Beibehaltung einer Eroberung sprechen, welche dem Staate so schwere Opfer kostet.

Wirft man einen Blick auf die französische Administration in ihrem ganzen Umfange, so wird man vielleicht versucht seyn, darin die gewaltige Hand eines Eroberers zu erblicken, der seinen militärischen Geist auch in der Ordnung des Civilwesens nicht ganz verläugnen konnte. Kein Wunder daher, wenn sich in Frankreich so laute Klagen über einen despotischen Centralismus erheben, der selbst in ganz geringfügige Kleinigkeiten eingreift und dadurch den Gang der Staatsmaschine, anstatt zu fördern, gar häufig lähmt. Nur die höheren Beamten sind in Frankreich gut bezahlt; die Besoldungen der niedrigern sind, wie die der Subalternen beim Militär, größtentheils zu klein, um davon anständig leben zu können. Eine eigentliche Verschwendung in Besoldungen findet daher nicht Statt; aber der große Fehler der französischen Administration liegt hauptsächlich in der Leichtigkeit, womit

Individuen zum Staatsdienste zugelassen werden. Die natürliche Folge davon ist, daß eine Masse unfähiger Menschen angestellt wird, und zur Führung der Geschäfte eine doppelte Anzahl Stellen erforderlich ist, wodurch der Staat in großen Schaden kommt. Nur für die technischen Zweige der Armee, die Brücken und Chausseen, die Bergwerke und die Stellen in den höheren Schulen finden Prüfungen Statt; in der ganzen eigentlichen Administration ist von so Etwas nicht die Rede. Die Beamten sind zwar nach Ministerwillkür absetzbar, ohne einigen Anspruch auf Pension zu haben; aber Dieß kann nur das Uebel vermehren, indem die daraus hervorgehende ungesicherte Lage manche fähige Subjekte vom Staatsdienste zurückhält. Unter diesen Umständen müssen sich nothwendig im französischen Staatshaushalte Verhältnisse entwickeln, welche mit den Verhältnissen einer Privathaushaltung zu vergleichen sind, die eine Menge unfähiger Dienstboten zur Verrichtung ihrer Geschäfte hat. Eine unzureichende Belohnung macht überdieß nach der Natur der Dinge die Beamten weniger strenge in der Erfüllung ihrer Berufspflichten. Man rechne hiezu noch den bei der neueren französischen Generation so sehr gesteigerten Hang zum Genusse, und man wird sich nicht zu verwundern haben, wenn so häufige Klagen über Mangel an Rechtlichkeit in der Verwaltung vorkommen. Wird nicht ganz frei, und selbst in öffentlichen Journalen, davon gesprochen,

daß französische Minister in Staatspapieren spekuliren und sich zu diesem Zwecke selbst der Nachrichten durch Telegraphen bedienen? Einige derselben, die ihr Portefeuille ohne Vermögen angetreten, sollen sich dadurch in kurzer Zeit zu Millionären emporgeschwungen haben. Hat Dieß wirklich Statt gefunden, so können solche Beispiele von oben herab nicht wohl ohne Einfluß auf die Untergebenen bleiben. In wenig Ländern wird so Viel von pôts du vin (eine französische Benennung für Bestechung) gesprochen, als in dem konstitutionellen Frankreich. — Groß sind solche Uebel in einem Staatshaushalte, und schwierig ist die Aufgabe, denselben abzuhelfen, wenn sie durch die Länge der Zeit tiefe Wurzeln gefaßt haben, mit dem Charakter eines Volkes, bei dem eine gründliche Erziehung während mehr als zwanzigjähriger Kriege sehr vernachlässigt worden, und bei dem ein gewisses point d'honneur an die Stelle strenger moralischer Grundsätze getreten ist, zusammenhängen, und wenn überdieß die Regierung häufig genöthigt ist, bei Besetzung der Stellen im Staatsdienste besondere Rücksichten gegen die Parteien zu beobachten, um die Majorität in den Kammern zu erlangen. Immer könnten aber nach unserer Ansicht im Allgemeinen strengere Grundsätze rücksichtlich der Fähigkeiten der Individuen bei der Zulassung zum Staatsdienste angenommen werden; alsdann wäre die Anzahl der Beamten zu vermindern, und deren Lage zu verbessern und für die Zukunft zu sichern. Dieß

ist ein Gegenstand, der in Frankreich viele Wünsche erzeugt hat, und der die Aufmerksamkeit jeder weisen Regierung fesseln sollte.

Sehr nachtheilig muß auch der so häufige Ministerwechsel in Frankreich auf die Besorgung des allgemeinen Volkes einwirken. Wie sollte es möglich seyn, daß ein Staatsmann während der kurzen Dauer seiner Anstellung sich mit seinem Posten ganz vertraut machen könnte? Vorzüglich gilt Dieß in dem schwierigen, in alle Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft eingreifenden Finanzfache. Unter solchen Umständen entwickelt sich nothwendig im Staatshaushalte eine bureaukratische Hierarchie, die sich nie zu großartigen Grundsätzen in der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten erhebt, und diese gar häufig persönlichen Zwecken unterordnet.

Trotz aller Gebrechen, welche seine Administration an sich trägt, macht Frankreich, ebenso wie die meisten anderen europäischen Länder, unter den Segnungen des Friedens sichtbare Fortschritte in öffentlicher Wohlfahrt, was nicht ohne Einfluß auf den Ertrag der Steuern, besonders der indirekten, bleibt. Eine namhafte Vermehrung desselben fand, wie wir bei Mittheilung der Abschlußbudgete bereits angedeutet, in den Jahren 1832, 1833 und 1834 Statt; und in den folgenden Jahren war die Zunahme dieser lezten Einnahmequellen noch beträchtlicher, wie aus der beigefügten Vergleichungstabelle des Jahres 1836 mit den Jahren 1834 und 1835 erhellet.

Vergleichungs-Tabellen des Ertrags der indirekten Steuern und Einkünfte des Jahres 1836 mit dem der Jahre 1834 und 1835.

Vergleichung des Jahres 1836 mit dem Jahre 1834.

Verzeichniß der Steuern.	Ertrag der indirekten Steuern im Jahr		Unterschied im Jahr 1836.	
	1836.	1834.	Vermehrung.	Verminderung.
	Franken.	Franken.	Franken.	Franken.
Abgaben vom Enregistrement, vom Stempel, von gerichtlichen Akten und Hypotheken	206,733,000	191,795,000	14,938,000	
Zölle und Schifffahrtsabgaben ꝛc.	110,795,000	106,102,000	4,693,000	
Konsumoabgaben von Salz, bei dessen Gewinnung an den Küsten erhoben	54,891,000	53,307,000	1,584,000	
Konsumoabgaben von Salz, im Innern erhoben	7,111,000	7,331,000		220,000
Accise von Getränken	80,395,000	74,621,000	5,774,000	
Verschiedene indirekte Abgaben. (Oeffentliche Gefährte, Schifffahrt ꝛc.)	28,844,000	26,401,000	2,443,000	
Verkaufsertrag von Tabak	78,282,000	72,643,000	5,639,000	
„ „ Pulver	4,559,000	4,553,000	6,000	
Ertrag der Briefpost mit Inbegriff der Abgabe von 5 pCt. auf den Geldversendungen	34,877,000	32,382,000	2,495,000	
Ertrag der Taxe von den über Feld beförderten Briefen	1,930,000	1,606,000	324,000	
„ „ zur Beförderung der Briefpost dienenden Gefährte (malles-postes) und der Dampfbote	1,890,000	1,809,000	81,000	
	610,307,000	572,550,000	37,977,000	220,000

Vermehrung . . . . . 37,757,000 Frkn.

Solche vertheilt sich wie folgt, als:

Vermehrung in den neun ersten Monaten von 1836	33,180,000
„ während des vierten Semesters von 1836	4,577,000
	37,757,000

Vergleichung des Jahres 1836 mit dem Jahre 1835.

Verzeichniß der Steuern.	Ertrag der indirekten Steuern im Jahr		Differenz im Jahr 1836.	
	1836.	1835.	Vermehrung.	Verminderung.
	Franken.	Franken.	Franken.	
Abgaben vom Enregistrement, Stempel, von gerichtlichen Akten und Hypotheken	206,733,000	195,269,000	11,464,000	
Zölle, Schifffahrtsabgaben ꝛc.	110,795,000	107,432,000	3,363,000	
Konsumoabgaben von Salz, bei dessen Gewinnung an den Küsten erhoben	54,891,000	54,759,000	132,000	
Accise von Getränken	80,395,000	76,145,000	4,250,000	
Konsumoabgabe von Salz, im Innern erhoben	7,111,000	6,989,000	122,000	
Verschiedene indirekte Abgaben. (Oeffentliche Gefährte, Schifffahrt ꝛc.)	28,844,000	27,510,000	1,334,000	
Verkaufsertrag von Tabak	78,282,000	74,435,000	3,847,000	
„ „ Pulver	4,559,000	4,613,000		54,000
Ertrag der Briefpost, mit Inbegriff der Abgabe von 5 pCt. von den Geldversendungen	34,877,000	33,324,000	1,553,000	
Ertrag der Taxe von den über Feld beförderten Briefen	1,930,000	1,735,000	195,000	
„ „ zur Beförderung der Briefpost dienenden Gefährte (malles-postes) und der Paketbote.	1,890,000	1,731,000	159,000	
	610,307,000	583,942,000	26,419,000	54,000

Vermehrung . . . . . 26,365,000 Frkn.

Solche vertheilt sich, wie folgt, als:

Vermehrung während der neun ersten Monate von 1836	23,345,000
Vermehrung während des vierten Semesters von 1836	3,020,000
	26,365,000

Doppelt bemerkenswerth ist der Mehrertrag von 3,363,000 Frkn., welchen die Zölle und Schifffahrtsabgaben im Jahr 1836 gegen 1835 abgeworfen haben, dadurch, daß in Folge der großen Fortschritte der Fabrikation von Runkelrübenzucker der Einfuhrzoll von Zucker eine Abnahme von 3,652,606 Frkn. erfahren hat. Ohne diesen Umstand hätte im Jahr 1836 die Vermehrung der Zolleinnahmen 7,015,606 Frkn. betragen. Zu jenem Verluste von 3,652,606 Fr. ist noch beizufügen die Summe von 728,431 für den Mehrbetrag der Ausfuhrprämie von raffinirtem Zucker im Jahr 1836 gegen 1835, so daß sich an dem Zuckerzolle ein Gesammtverlust von 4,381,037 Frkn. im Jahr 1836 ergibt.

Das von uns in seinem ganzen Umfange gegebene Finanzgesetz vom 23. Juni 1834 mit dem Anschlagbudget von 1835 enthält keineswegs Alles, was den Kammern von dem Finanzwesen des Staates mitgetheilt wird. Das eigentliche Budget, welches dieselben jedes Jahr zur Einsicht und Prüfung erhalten, nimmt einen starken Quartband ein, und gibt die Details aller muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben an, welche sich im Laufe des Verwaltungsjahrs erwarten lassen. Vermittelst dieser Mittheilung sind die Mitglieder der Kammern in den Stand gesezt, einen Blick auf den ganzen Staatsorganismus zu werfen und denselben zu beurtheilen. Dessen ungeachtet unterläßt die Oppositionspartei nicht, gar häufig

auf das Budget Angriffe auf eine Weise zu machen, als ob die in demselben enthaltenen umständlichen Nachweise nicht Statt gefunden hätten, was sich wohl leicht dadurch erklären läßt, daß manche Deputirte, welchen das Rechnungswesen fremd ist, die Mühe scheuen, einen starken Quartband mit der nöthigen Aufmerksamkeit durchzugehen. Die Oppositionsblätter beeifern sich natürlich, diese Angriffe durch die Presse zu widerholen und zu verstärken; ja sie gehen so weit, die große Deutlichkeit, die man anderswo mit Dank anerkennen würde, wodurch aber das Budget die erwähnte voluminöse Gestalt erhält, der Regierung zum Verbrechen anzurechnen.

Weit mehr Grund zum Tadel möchte wohl der Umstand darbieten, daß sich die Verhandlungen über das Budget in der Deputirtenkammer gewöhnlich so lange verziehen, bis die meisten Deputirten der Sitzungen müde werden und nach Hause sich sehnen, wo dann die Abstimmungen in großer Eile und ohne reife Ueberlegung erfolgen.

Sehr auffallend müssen die, des Verschwindens der außerordentlichen Zeitverhältnisse ungeachtet, regelmäßig gewordenen bedeutenden Zusatzkredite erscheinen, welche jährlich außer den im Budget für die Bedürfnisse der verschiedenen Verwaltungszweige ausgeworfenen Summen von der Regierung verlangt und von den Kammern zugestanden werden. Ein Budget soll seiner Natur nach den Gesammtanschlag der jährlichen Ausgaben

und Einnahmen enthalten, und jede Regierung muß unsers Erachtens durch die gemachte Erfahrung im Stande seyn, diesen wenigstens approximativ zu machen; England und andere konstitutionelle Staaten geben davon ein Beispiel. Sollte man aus dem in Frankreich angenommenen entgegengesezten Verfahren nicht zu schließen berechtigt seyn, die Regierung habe bis Dahin einigen Anstand genommen, den Repräsentanten des Volks auf Einmal die gesammten Staatsbedürfnisse vorzulegen, um sie nicht durch die Größe der Summe, worauf solche sich belaufen, zu erschrecken?*)

Wie aus den Budgets und mehreren im Laufe dieser Abhandlung angeführten Finanzgesetzen hervorgeht, ist in Frankreich der Tilgungsfond von der Staatsschuld auf 1 pCt. vom Nominalkapital festgesezt. Die Amortisationskasse verwendet diese Dotation in täglichen Raten zum Zurückkaufe der Staatsschuld; die von ihr zurückgekauften Kapitalien werden auf dem Großbuche auf ihren Namen übertragen, und sie zieht gleich den Staatsgläubigern die Zinsen davon, deren Betrag sie ebenfalls zum Zurückkaufe der Staatsschuld verwendet. Dieß ist unbestreitbar

*) In einer Rede, welche der gewesene Finanzminister, Hr. Duchatel, am 4. Jan. 1837 bei Vortragung des Anschlagbudgets für 1838 in der Deputirtenkammer gehalten, wird versprochen, daß der oben bezeichnete Uebelstand in Zukunft aufhören und das Budget auch diejenigen Ausgaben, wofür bisher Supplementarkredite verlangt worden, enthalten solle. Diesem gemäß sind die Gesammtausgaben für 1838 auf 1,037,288,050 Frkn. angeschlagen worden. Wir lassen es indessen dahin gestellt seyn, ob man, dieses erhöhten Anschlages ungeachtet, ganz auf Zusatzkredite werde verzichten können.

ein schöner Plan, der bei einer ungestörten Ausführung zu einer raschen Schuldentilgung führen müßte. Unglücklicher Weise traten aber seit der Stiftung und Dotirung der Amortisationskasse in Frankreich immer von Zeit zu Zeit solche Ereignisse ein, daß der Staat genöthigt war, zu neuen Anleihen seine Zuflucht zu nehmen, deren Betrag bei Weitem den Zurückkauf der Staatsschuld überstieg. Und so bald Dieses Statt findet, ist der ganze Plan der Schuldtilgung illusorisch. In England hat man Dieses eingesehen, und den Tilgungsfonds, wie es in der Natur der Sache liegt, auf den wirklichen Ueberschuß der Staatseinnahmen zurückgeführt. Auch in Frankreich war schon öfters die Dotation der Amortisationskasse ein Gegenstand lebhafter Kammerdebatten, wobei jedoch die für deren Beibehaltung auf dem gegenwärtigen Fuß gestimmte Partei die Oberhand behielt, da gründliche Finanzkenntnisse in den französischen Kammern ebenso seltene Eigenschaften sind, als in den meisten anderen.

Nach unserer Ansicht kann durch das gegenwärtig in Frankreich angenommene Verfahren rücksichtlich der Amortisationskasse das Finanzwesen, und damit das Staatswohl, nur benachtheiligt und nicht gefördert werden; denn es liegt in der Natur der Sache, daß Anleihen gewöhnlich im Drange der Umstände gemacht werden; wo die Kurse der Staatspapiere gedrückt sind. Die Einzahlungen für dieselben geschehen nicht auf einmal, sondern in Terminen, und sobald eine Anleihe

abgeschlossen ist, pflegen die Kurse der Staatspapiere wieder zu steigen, da die großen Handelshäuser, welche dieselben übernommen, ihren ganzen mächtigen Einfluß auf den Geldmarkt aufbieten, um die übernommenen Fonds mit Vortheil zu realisiren. Bei dieser Lage der Dinge ist es ganz natürlich, daß, sobald außerordentliche Umstände eintreten, der Staat sich mit großem Nachtheile die Summen Geldes von der Börse verschaffen muß, die er zum Rückkaufe der Staatsschuld verwendet. Im Journal du commerce vom 19. Mai 1835 befindet sich über den Verlust, welchen die Staatskasse in Folge dieses Verfahrens an den seit der Julirevolution gemachten Anleihen erlitten hat, die folgende Berechnung, als:

„Während der drei Jahre 1831, 1832 und 1833 hat der Staat auf dem Platze 11,468,900 Fr. Renten zurückgekauft, welche 235,952,261 Frkn. gekostet haben. Diese Summe hat man sich vermittelst zweier Anleihen verschafft, wofür den Banquiers 14,767,071 Frkn. Renten gegen ein Kapital von 270 Millionen geliefert worden.

Zu diesem Preise ist obige von den Banquiers mit ihrem Gelde zurückgekaufte Summe von Renten, welche ein Kapital baaren Geldes von 235,952,000 Fr. gekostet hat, denselben verkauft worden für . . . . . 209,830,000 „

woraus sich für die Staatskasse ein reiner Verlust von . . . . . 26,122,000 Fr. ergibt.“

Diese Berechnung würde allerdings richtig seyn, wenn keine andere als 5 pCt. Renten zurückgekauft worden wären; aber die Operationen der Amortisationskasse erstreckten sich auch auf 4 aus 3 pCt. Renten, die, als mit keiner Herunterseţung des Zinsfußes bedroht, immer verhältnißmäßig höher als die 5 pCt. Rente stehen, während der Staat bloß neue Schulden zu diesem lezten Zinsfuße in jener Finanzperiode creirte. Die aus diesem Umstande entstehende Differenz ist sehr schwer auszumitteln, da kein festes Preisverhältniß zwischen der 5 pCt. Rente und den beiden anderen bestanden hat. Betrachtet man aber, daß bis zur Erlassung des Gesetzes vom 10. Juni 1833 die 5 pCt. Rente beinahe $\frac{3}{4}$tel Antheil an den von der Amortisationskasse gemachten Zurückkäufen der Staatsschuld hatte, so ist es augenscheinlich, daß diese Differenz keinen allzugroßen Raum in dem angegebenen Verluste bei dem Zurückkaufe von Renten gegen Creirung und Ausgabe neuer einnehmen kann.

Die Beibehaltung der reichen Dotation der Amortisationskasse wird in Frankreich hauptsächlich auf den Grund vertheidigt, daß die täglichen beträchtlichen Zurückkäufe von Staatspapieren einen sehr vortheilhaften Einfluß auf deren Preis und dadurch auf den Staatskredit äußern. Uns will indessen dieser Grund nicht ganz einleuchten; denn als im Anfange der neuen Regierung der politische Horizont sich sehr

verdunkelte und die Beihaltung des Friedens zweifelhaft wurde, fielen, trotz der Wirkung eines — einschließlich der Zinsen von den zurückgekauften und in den Händen der Amortisationskasse befindlichen Renten — damals auf ungefähr 80 Mill. gestiegenen Tilgungsfonds, die französischen Papiere ebenso sehr als die meisten anderen, welchen eine solche Stütze fehlte. Als ein lautsprechender Beweis davon kann angeführt werden, daß eine Anleihe zur Anschaffung eines Kapitals von 120 Mill. Fr. baaren Geldes unterm 21. Apr. 1831 nur zu dem nachtheiligen Kurse von 84 pCt. untergebracht werden konnte. In England hat der Staatskredit durch die Aufhebung des imaginären Tilgungsfonds nichts weniger als einen Stoß erlitten, wovon der Stand seiner Papiere genugsam zeugt; und wir sehen nicht ein, wie die nämliche Maßregel in Frankreich eine entgegengesezte Wirkung äußern sollte.

Ganz ungestört war übrigens auch in Frankreich der imaginäre Schuldentilgungsplan nicht zu verfolgen; denn, wie wir im Laufe dieser Abhandlung bereits dargethan, wurden, kraft des Gesetzes vom 27. Juni 1833, öffentliche Bauten betreffend, Franken.

5,000,000

und kraft des Gesetzes vom 28. des nämlichen Monats, das Anschlagbudget der Ausgaben in dem Verwaltungsjahre 1834 enthaltend 27,000,000

zusammen 32,000,000

von den der Amortisationskasse gehörigen 5 pCt. Renten auf dem Großbuche gestrichen und getilgt.

Ueberdieß hat das ganze Schuldentilgungswesen in Frankreich durch das Gesetz vom 10. Juni 1833 eine neue Gestalt bekommen, indem der Amortisationskasse durch dieses Gesetz verboten ist, solche Schuldgattungen zurückzukaufen, deren Kurs, mit Inbegriff der darauf verfallenen Zinsen, über pari steht. Statt der zu dem Ankaufe solcher Fonds auf dem Budget bestimmten Gelder erhält die Amortisationskasse 3 pCt. zinstragende Schatzkammerscheine, welche aufkündbar sind, sobald der Kurs jener Fonds wieder auf pari oder darunter fällt.

Der ganze Entwurf zu diesem Gesetze scheint uns sehr sonderbar zu seyn und von keinen tiefen Einsichten in das Finanzwesen zu zeugen. Denn unmöglich können die für die Schuldentilgung bestimmten Gelder, an deren Statt der öffentliche Schatz unter den angegebenen Umständen der Amortisationskasse zinstragende Schuldscheine auf sich selbst ausstellt, bei ihm als reine deposita unbenuzt liegen bleiben; der Staat würde ja durch dieses Verfahren in allzu großen Schaden gerathen, als daß sich auch nur für einen Augenblick eine solche außerordentliche Ungereimtheit denken ließe. Und gibt der öffentliche Schatz jene Gelder zu anderen Zwecken aus, muß er dann nicht nach der Natur der Sache in große Verlegenheit kommen, wenn er dieselben bei einem beträchtlichen

Fallen der Fonds, dem gewöhnlich ein Drang der Umstände zum Grunde liegt, wieder anzuschaffen und der Amortisationskasse zu überantworten hat? Bei Erwägung dieses einzigen Umstands kann unmöglich der ganze Plan viel besser als eine Chimäre erscheinen, wie ihn auch mehrere Oppositionsblätter bezeichnet haben.

Es dauerte auch nicht allzu lange, bis man zur Einsicht gelangte, daß dieses Gesetz unausführbar und ganz unhaltbar sey, daher der Finanzminister durch ein späteres Gesetz vom 17. Aug. 1835 ermächtigt wurde, die der Amortisationskasse überlieferten Schatzkammerscheine mit den darauf laufenden Zinsen in 4 pCt. oder 3 pCt. Renten, erstere zum Durchschnittskurse vom 22. März, und leztere zum Durchschnittskurse vom 22. Juni, zu verwandeln, oder, nach der französischen Finanzsprache, zu konsolidiren. War aber das vorige Gesetz in jeder Hinsicht zweckwidrig und tadelhaft, so ist es nach unserer Ansicht das neue nicht weniger. Denn was wird durch dasselbe bewirkt? Der Zurückkauf derjenigen Staatspapiere, deren Kurs über pari steht, unterbleibt nach wie vor, und man creirt für die zu diesem Zwecke auf dem Budget jährlich ausgesezten Summen neue imaginäre Schulden zu Gunsten der Amortisationskasse, welche nichts Anderes als eine besondere Kasse des Staates ist. Mit welchem Grunde sollte sich ein solches Verfahren rechtfertigen lassen? Uns scheint dasselbe zu nichts Anderm, als

zu einer Verwirrung im Finanzwesen führen zu können, woraus gar häufig nachtheilige Folgen für das Staatswohl entstehen. Unter den angegebenen Umständen blieb lange Zeit der bei Weitem größte Theil der jährlich auf dem Budget für den Zurückkauf der Staatsschuld angewiesenen Summen ohne feste gesetzliche Bestimmung, und somit dessen Verwendung der Kontrolle der Kammer entzogen, was mit dem Wesen einer konstitutionellen Regierung schwerlich in Uebereinstimmung zu bringen seyn möchte.

Nach allem Angeführten wird wohl nicht in Zweifel zu ziehen seyn, daß das in Frankreich angenommene Schuldentilgungssystem sehr künstlich, ja selbst sehr gebrechlich ist, und einer Zurückführung auf natürliche Grundlagen bedarf. Nur der reine Ueberschuß der Staatseinnahmen kann, wir wiederholen es, den wirklichen Tilgungsfonds im Staatshaushalte bilden. In Zeiten von Frieden und Ruhe auf die Erzielung eines solchen Ueberschusses aus allen Kräften hinzuarbeiten, ist unstreitig gebietende Pflicht einer jeden Regierung. Befolgte die französische Regierung ein solches einfaches Verfahren, so würde sich ohne Zweifel Manches in der Finanzverwaltung weit klarer herausstellen, als es gegenwärtig der Fall ist, und eine starke Waffe würde dadurch der Opposition entzogen seyn, welche nicht verfehlt hat, die zum Theil aus dem imaginären Schuldentilgungswesen lange Zeit hervorgegangenen Defizite mit so großer

Heftigkeit anzugreifen, und zu einem Gegenstand der schärfsten Polemik in den öffentlichen Blättern zu machen.

Von den durch die gesetzgebenden Körper bewilligten Anleihen sind nach dem Journal du commerce vom 21. Jan. 1835 noch unbegeben:

1)	auf den für außerordentliche Ausgaben im J. 1832 und 1833 eröffneten Krediten	161,419,440 Fr.
2)	für die kraft des Gesetzes v. 27. Juni 1833 für öffentliche Bauten bestimmten Fonds .	93,240,000 »
3)	für den Bau der Brücke auf der Vilaine, kraft des Gesetzes vom 3. Juni 1834 . . .	715,000 »
	zusammen	255,374,440 Fr.

welche daher die Regierung, nach Beschaffenheit der Umstände, noch zu veräußern ermächtigt ist.

Sehr auffallend mag es auf den ersten Blick erscheinen, wie die Ausgaben, wofür die erwähnten Hülfsmittel angewiesen worden, bestritten werden könnten, ohne diese lezten zu benutzen. Dieß wird jedoch sehr leicht erklärbar durch die starke Zunahme der schwebenden Schuld, die wir mehrmalen angedeutet. Nach einer von Vicomte Dubouchage in der Sitzung der Pairskammer vom 12. Aug. 1835 gehaltenen Rede war am 1. Jan. 1830 die schwebende Schuld 160 Mill. *); am 31. Dez.

*) Diese Angabe stimmt nicht mit dem im Moniteur vom 14. April 1830 enthaltenen Bericht an den König über die Finanzverwaltung

1833 betrug sie 383 Mill.; am 31. Dez. 1834 war sie auf 469 Mill. gestiegen, und im Aug. 1835 belief sie sich auf ungefähr 500 Mill. Frkn.

Später benuzte die Regierung den Reservefonds der Amortisationskasse, um sich die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben zu verschaffen, für welche die erwähnten Anleihen bewilligt worden. Indem die für den Zurückkauf von Staatspapieren, deren Kurs über pari steht, ausgesezten Summen auf diese Weise verwendet wurden, konnte eine Verminderung der schweren Schuld nicht ausbleiben. Eine weitere mußte dadurch entstehen, daß in Folge des fortschreitenden Wohlstandes im Lande die Einkünfte regelmäßiger in die Staatskasse floßen, so daß die Ausgaben zum Voraus gedeckt waren, und mithin die Nothwendigkeit verschwand, zur pünktlichen Bestreitung derselben Hülfsmittel in der schwebenden Schuld zu suchen. Unter solchen Umständen ward diese Schuld nach der Mittheilung, welche der gewesene Finanzminister, Hr. Duchatel, der Deputirtenkammer in der Sitzung vom 4. Jan. 1837 gemacht, am 1. Dez. 1836 auf folgenden Standpunkt zurückgeführt, als:

Angelegte Fonds der Kommunen und öffentlichen Anstalten . . . . . 118,000,000 Fr.

Deßgleichen der Sparkassen . . 92,000,000 „

überein, in welchem wir die schwebende Schuld am 1. Jan. 1830 mit 270,187,000 Frkn. verzeichnet finden. Später im Laufe dieses Jahrs wird sie in Folge der gemachten 4 pCt. Anleihe von 80 Mill. Frkn. wahrscheinlich eine Verminderung erfahren haben.

Schatzkammerscheine, welche der Amortisationskasse (in Folge des erwähnten Gesetzes vom 10. Juni 1833) übergeben worden . .	22,000,000 Fr.
Schatzkammerscheine und Guthaben der Depositenkasse in laufender Rechnung	20,000,000 „
Depositen ohne Interesse von verschiedenen Verwaltungszweigen .	28,000,000 „
Vorschüsse der Generalsteuereinnehmer	32,000,000 „
Vorschüsse von verschiedenen Korrespondenten und zu bezahlende Wechselbriefe	17,000,000 „
In Händen von Partikuliers befindliche Schatzkammerscheine .	13,000,000 „
zusammen	342,000,000 Fr.

Von dieser Summe glauben wir aber abziehen zu müssen die der Amortisationskasse übergeben. Schatzkammerscheine, da diese Kasse eine Staatskasse ist, und dasjenige, was eine Staatskasse der andern schuldet, keine eigentliche Staatsschuld bilden kann . . . . . 22,000,000 „

bleibt 320,000,000 Fr.

Bei genauer Betrachtung der verschiedenen Gegenstände, aus welchen die schwebende Schuld besteht,

wird es einleuchten, daß dieselbe für keine fernere bedeutende Verminderung empfänglich ist, wie auch im Laufe der Verhandlungen in den Kammern bei mehreren Gelegenheiten dargethan ward; denn die in Händen von Partikuliers befindlichen Schatzkammerscheine, welche auf die Verfallzeit eingezogen werden können, betragen nur 13 Mill. Nach dem mitgetheilten Gesetze vom 21. März 183⁷ wird zwar die schwebende Schuld von der 92 Mill. betragenden Forderung der Sparkassen befreit, aber nicht vermittelst Zurückzahlung der von diesen empfangenen Summen, sondern vermittelst einer Ueberlieferung von 4 pCt. Renten an die Depositen- und Konsignationskasse, welche in Zukunft den öffentlichen Schatz gegenüber den Sparkassen vertritt. Die Sache beruht daher bloß auf der Ueberschreibung von einer Rechnung auf die andere.

Ueber die Anhäufung des Reservefonds der Amortisationskasse, welche in Folge der gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Verordnungen, den Zurückkauf der Staatsschuld betreffend, zu erwarten ist, enthält das Journal du commerce vom 21. Jan. 1835 folgende Berechnung:

„Am 31. Dez. 1834 war dieser Reservefond über 80 Mill.; wenn die 5 pCt. Rente sich über pari behauptet, wird derselbe am 22. März 1835 91 Mill., am 22. März 1836 bereits 139 Mill. betragen, und

im Monat April 1838 dem Gesammtbetrage der gedachten, noch unbegebenen Anleihen gleichkommen.“

Verfolgt man diesen Weg noch eine Reihe von Jahren weiter, so bekommt der sogenannte Reservefonds der Amortisationskasse eine wahrhaft monströse Gestalt, und man wird alsdann wahrscheinlich auf die nämliche Weise, wie bisher, verfahren, nämlich die zu Gunsten der Amortisationskasse angehäuften Renten auf dem Großbuche streichen und vernichten. Einige in den Kammern stattgefundene Aeußerungen lassen hierüber wenig Zweifel. Ein Reservefonds, der auf einer solchen Basis beruht, ist wohl nichts Anderes, als eine reine Nomenklatur.

Aus den mitgetheilten Abschlüssen der Budgets von den Rechnungsjahren 1828 bis 1834 erhellt, daß in dem französischen Finanzwesen das System der durchlaufenden Rechnungen angenommen ist. Dieses Verfahren ist von verschiedenen Seiten angegriffen worden, und, wie uns däucht, nicht mit Unrecht. In England und den meisten anderen Staaten erfolgt jedes Jahr der Rechnungsabschluß im Finanzwesen, und die rückständigen noch unbezahlten Abgaben, so wie die noch schuldigen Zahlungen des verflossenen Verwaltungsjahres, werden auf neue Rechnung vorgetragen. Dieß ist weit einfacher, als die Rechnung des Verwaltungsjahrs, durchlaufen zu lassen und sie erst nach gänzlichem Eingange der Ausstände und gänzlicher Bezahlung der festgesezten Ausgaben abzuschließen.

Das gegenwärtige Verfahren im französischen Staatshaushalte möchte einigermaßen mit dem Verfahren eines Kaufmanns zu vergleichen seyn, der seine Bücher nicht eher als nach völliger Berichtigung aller Activa und Passiva abschließen wollte. Es waltet in dieser Hinsicht allerdings ein Unterschied im Staatshaushalte ob, da, wenn die Abgaben nicht zum Theil in Naturalien erhoben werden (was in Frankreich keineswegs der Fall ist), bei dem Abschlusse von dessen Rechnungen keine oder sehr wenige zu veräußernde Güter vorkommen, welche in der Bilanz eines Kaufmanns eine so große Rolle spielen, daß es eine absolute Unmöglichkeit für ihn seyn würde, seinen jährlichen Rechnungsabschluß bis zu deren völligen Verwerthung zu verschieben. Immer scheint uns aber dieser Unterschied nicht von der Art zu seyn, daß das System der durchlaufenden Rechnungen dadurch auf eine einleuchtende Weise zu rechtfertigen wäre. Der jährliche Rechnungsabschluß mit Vortragung der Ausstände und der noch schuldigen Zahlungen auf neue Rechnung gewährt unstreitig eine klarere Uebersicht der Lage des Staatshaushalts, und Klarheit ist auch im Finanzwesen ein höchst wichtiges Erforderniß.

Bei dem gegenwärtigen Systeme der durchlaufenden Rechnungen kann es in Frankreich nicht fehlen, daß sich Rückstände von früheren Rechnungsjahren herausstellen, wodurch man nie zu einer ganz reinen Rechnung im Staatshaushalte gelangt. So verzeichnet,

wie wir an einer frühern Stelle dargethan, das Finanzgesetz vom 21. Apr. 1832, welches das Budget dieses Jahres enthält, folgende Rückstände, als:

	Franken.	Cent.	
1)	67,304,366	56	Defizit, welches vor dem Jahre 1814 bestanden,
2)	6,383,335	14	zurückbezahlte Kautionen an Angestellte in den von Frankreich abgetretenen Departemens,
3)	32,016,283	00	die an den Hülfsmitteln des Verwaltungsjahres 1827 gefehlt haben.
	105,703,984	70	zusammen.

Diese beträchtliche Summe wurde einstweilen durch die schwebende Schuld gedeckt; doch der Finanzminister ist ermächtigt, für deren Betrag noch Renten zu creiren. Das Rechnungsjahr 1830 ist, wie das Abschlußbudget desselben zeigt, mit einem Defizit von 63,346,161 Fr. abgeschlossen, welche Summe bis zur Festsetzung anderer Mittel in den Finanzrechnungen als ein Vorschuß des öffentlichen Schatzes für das gedachte Jahr erscheint. Ein solches Verfahren muß nothwendig das Finanzwesen eines Staates mehr oder weniger verwickelt machen, und stellt sich daher, unsers Erachtens, nichts weniger als zweckmäßig dar.

Manche laute Klagen haben sich darüber hören lassen, daß bei Berichtigung der aus dem System der durchlaufenden Rechnungen hervorgehenden alten

Rückstände in Frankreich nicht immer mit der strengsten Rechtlichkeit verfahren werde. Besonders scharf spricht Say sich darüber aus; denn in seinem Handbuch der praktischen Nationalökonomie (Uebersetzung von J. v. Theobald) steht im sechsten Bande S. 31: „Die Summen, welche die Regierung für durchlaufende Ausgaben von einem frühern als dem laufenden Jahre schuldig ist, wurden auf weitere Fristen verschoben, und diese Rückstände gaben später Veranlassung zu Liquidirungen, wobei Gunst und Bestechung nicht immer ohne Einfluß blieben, und die anerkannten Schulden in unzureichenden Werthen bezahlt wurden.“

Blieb eine solche zur größten Publizität gebrachte Behauptung ungeahndet, so wird man wohl geneigt seyn, sie für nicht ganz ungegründet zu halten. Auch der gar zu häufige Ministerwechsel in Frankreich, wodurch auch die Existenz der untergeordneten Beamten gefährdet ist, möchte auf die erwähnten Liquidationen nicht ohne Einfluß seyn.

Wie wir bereits bemerkt, unterließen die Oppositionsblätter nicht, die Defizite, welche sich nach der Julirevolution im Staatshaushalte ergaben, zu einem Gegenstande ihrer Polemik zu machen. Unter Anderm enthält darüber das Journal du commerce vom 19. Mai 1835 einen Artikel, wovon wir Folgendes herausheben:

„Das 6te Heft der Nouvelle Minerve theilt unter

der Bezeichnung H G, die unsern Lesern wohl bekannt ist, eine Untersuchung der französischen Finanzverwaltung seit 1834 mit. Wir nehmen keinen Anstand, etwas von dieser Arbeit zu entlehnen.

„Der gesammte Thatbestand, welcher sich aus den Rechnungen der drei Jahre 1831, 1832 und 1833 ergibt, ist folgender, als:

	Franken.
Auf dem Budget votirte Ausgaben.	
1831	1,172,192,435
1832	1,106,618,270
1833	1,120,394,804
zusammen	3,399,205,509
Wirkliche Ausgaben.	
1831	1,219,310,975
1832	1,174,620,657
1833	1,134,172,913
zusammen	3,528,104,545
Ertrag der Abgaben und Staatseinkünfte.	
1831	1,002,572,792
1832	989,031,296
1833	990,994,089
zusammen	2,982,598,177
Defizite.	
1831	216,738,183
1832	183,589,361
1833	143,178,824
zusammen	543,506,368

Dieses Defizit ist durch folgende Mittel gedeckt worden, als:

	Erhaltene Kapitalien. Franken.	Abgetretene Einkünfte. Franken.
Nationalanleihe . . .	21,422,400	1,071,120
Ertrag der Anleihe von 1831	120,000,000	7,142,858
Ertrag der Anleihe von 1832	150,000,000	7,614,213
Ertrag des Verkaufes von Staatswaldungen . .	93,158,146	3,345,000
zusammen	384,580,546	19,173,191

Indem wir diesen Artikel des Journals du commerce über die französische Finanzverwaltung mittheilen, können wir nicht umhin zu bemerken, daß in dem Verzeichniß der wirklichen Ausgaben in den drei Jahren 1831, 1832 und 1833 auch diejenigen Departementalausgaben, welche, als unbezahlt geblieben, auf folgende Rechnungsjahre übertragen worden, einbegriffen sind, was offenbar unrichtig ist. Denn um diese den wirklichen Ausgaben beim Rechnungsabschluß beizufügen, müßte man die Departementalausgaben früherer Rechnungsjahre, welche erst im laufenden Jahre bezahlt worden, beim Abschuß dieses lezten in Abzug bringen, und wir finden nicht, daß Dieß in obiger Berechnung geschehen ist. So blieben unter Anderm beim Abschlusse des Rechnungsjahres 1829 von den Departementalausgaben 3,805,886 Franken

unbezahlt, welche von den Einnahmen dieses Jahres abgezogen und auf das Rechnungsjahr 1831, wo die Bezahlung erfolgen sollte, transportirt wurden. Es ist natürlich, daß diese Summe bei dem definitiven Abschluß des Budgets stillschweigend unter den Ausgaben des leztern Jahrs einbegriffen seyn mußte. Ein solches Verfahren beim Abschlusse des Budgets ist übrigens sehr künstlich und kann das Rechnungswesen nicht anders als verdunkeln.

Da in der vorliegenden Berechnung die Defizite während der drei Jahre 1831, 1832 und 1833 mit

	Franken.
	543,506,366

verzeichnet sind, und die zu deren Deckung dienenden Mittel nur mit . 384,580,546

so ergibt sich, daß diese lezten für ihren Zweck um 158,925,820

zu gering waren.

Dessen ungeachtet litt der öffentliche Dienst keineswegs, indem das Fehlende in den Hülfsmitteln der schwebenden Schuld gefunden wurde, welche, wie wir bereits angedeutet, in der erwähnten Finanzperiode eine sehr starke Vermehrung erfuhr.

So ungünstig war übrigens, der außerordentlichen Zeitverhältnisse ungeachtet, die Lage des französischen Staatshaushaltes nicht, als sie in obiger Berechnung von einem Oppositionsblatte dargestellt wurde; denn in den Ausgaben, aus deren Mehrbetrag die angegebenen

Defizite hervorgegangen, sind die beträchtlichen, zum Zurückkaufe der Staatsschuld verwendeten Summen einbegriffen, welche, indem dadurch eine Schuldverminderung entstand, nach der Natur der Sache nothwendig in Abzug gebracht werden müssen.

Um zu einer richtigen Ansicht der Lage des französischen Staatshaushalts zu gelangen, hat man auf den Abschlußbudgeten der Rechnungsjahre die künstlichen Transporte von einem Jahre auf das andere, welche das Finanzwesen sehr verwickeln, wegzunehmen, und alsdann die wirklichen Einnahmen mit den Ausgaben zu vergleichen. Schlägt man diesen Weg ein, so wird man in Beziehung auf die sieben Rechnungsjahre 1828, 1829, 1830, 1831, 1832, 1833 und 1834, wovon wir die Abschlußbudgete mitgetheilt, zu folgendem Resultate gelangen.

Die wirklichen Staatseinnahmen haben betragen

		Franken.
im Jahr	1828	977,762,245
» »	1829	993,295,369
» »	1830 . .	964,342,664
dazu: außerordentliche Einnahmen, von der Expedition nach Algier abstammend .		49,017,340
Zurückerstattungen v. Vorschüssen, welche d.		

Handels- u. Fabriks-	Franken.	Franken.
stande gemacht worden	6 939,078	
		1,020,299,082
im Jahr 1831 . .	1,002,572,792	
ab: das Defizit des		
gewesenen Kassiers		
Keßner	4,700,000	
		997,872,792
im Jahr 1832		989,031,296
» » 1833		990,994,089
» » 1834		1,008,821,863
	zusammen	6,978,076,736

Die Staatsausgaben sind dagegen in den Abschlußbudgeten verzeichnet, wie folgt, als:

im Jahr	1828	mit	1,024,100,637
» »	1829	»	1,014 914,432
» »	1830	»	1,095,142,115
» »	1831	»	1,214 610,975
» »	1832	»	1,174,350,197
» »	1833	»	1,128,994,304
» »	» hiezu:		
das besondere Budget			
für öffentliche Bau-			
ten			5,078,609
im Jahr	1834	mit	1,032,345,259
» »	» hiezu		
das besondere Budget			

	Franken.	Franken.
für öffentliche Bauten	31,214,183	
		7,720,750,711
Hiezu fügen wir die durch das Gesetz vom 25. Juni 1835 zur Bezahlung von Rückständen auf den abgeschlossenen Rechnungsjahren 1823 bis 1832 bewilligt. Summen	2,109,520	
deßgleichen die durch das Gesetz vom 28. Mai 1836 bewilligten Nachträge für die Rechnungsj. 1831, 1832 und 1833 . .	516,953	
deßgleichen die durch das Gesetz vom 17. Juli 1837 bewilligten Nachträge für d. Rechjahre 1832, 1833 u. 1834	395,051	
		7,723,772,235
so daß während der gedachten sieben Verwaltungsjahre die Ausgaben .		745,695,499
mehr als die Einnahmen betragen haben.		

Von den verzeichneten Staatsausgaben sind aber nach den offiziellen Mittheilungen folgende Summen der Amortisationskasse zum Zurückkaufe der Staatsschuld bezahlt worden, als:

	Franken.	Franken.
1828 für die Dotation .	40,000,000	77,503,204
für Zinsen von zurückgekauften Kapitalien .	37,503,204	
1829 für die Dotation .	40,000,000	77,503,204
für Zinsen von zurückgekauften Kapitalien .	37,503,204	
1830 für die Dotation .	41,665,050	79,658,077
für Zinsen von zurückgekauften Kapitalien .	37,993,027	
1831 für die Dotation .	43,093,621	84,845,124
für Zinsen von zurückgekauften Kapitalien .	41,751,503	
1832 für die Dotation .	43,276,560	89,496,360
für Zinsen von zurückgekauften Kapitalien .	46,219,800	
1833 für die Dotation .	44,616,463	95,025,316
für Zinsen von zurückgekauften Kapitalien .	50,408,853	
1834 für die Dotation .	44,616,463	65,961,944
für Zinsen von zurückgekauften Kapitalien .	21,345,481	
	zusammen	569,993,229

Davon geht aber ab, was nach Anleitung des Gesetzes vom 10. Juni 1833, wodurch der Zurückkauf von solchen Staatspapieren, deren Kurs über pari steht, suspendirt ist, in den beiden Jahren 1833 und 1834 der Amortisationskasse nicht in barem Gelde, sondern

	Franken.
in Schatzkammerscheinen bezahlt worden ist.	
Nun betrugen die Schatzkammerscheine, in deren Besitz sich die Amortisationskasse am 31. Dez. 1834 befand, an Kapital . . 78,671,759 Fr. 57 C.	
hiezu d. darauf verfallenen Zinsen . 1,924,704 Fr. 35 C.	
	80,596,464
so daß die wirklich zum Zurückkaufe der Staatsschuld verwendeten Summen 489,396,765 *) betragen haben.	
Diese abgezogen von dem vorstehenden Mehrbetrag der Ausgaben von .	745,695,499
ergibt sich ein eigentliches Defizit von 256,298,734 **) für die sieben Verwaltungsjahre von 1828 bis 1834.	

*) Obige Angaben sind aus dem Moniteur vom 11. Jan. 1828, 17. Jan. 1830, 17. Jan. 1831, 24. Jan. 1832, 21. Jan. 1833, 24. Jan. 1834 und 29. Jan. 1835 entlehnt. Es befinden sich im Moniteur einige hundert Franken mehr für vom Verkaufe von Waldungen herrührende Summen verzeichnet, die wir, theils wegen ihrer Geringfügigkeit, theils auch weil durch den Verkauf von nutzbarem Staatseigenthum keine Schuldenverminderung entsteht, weggelassen haben. Das erwähnte offizielle Blatt verzeichnet das Schuldentilgungsgeschäft in seinen Progressionen, und indem wir diese von den verschiedenen Jahren mit einander verglichen, erhielten wir das hier mitgetheilte Resultat.

**) Das Journal du commerce vom 23. April 1835 enthält einen Artikel mit folgender Bemerkung, als: Im Jahr 1830 besaß die Retraitekasse eine Rente der Staatsschuld von 669,202 Fr., welche seitdem zur Deckung der jährlichen Defizite verkauft worden ist; jezt ist diese Hülfsquelle gänzlich erschöpft, und die Einkünfte der erwähnten Kasse reichen nicht hin, auch nur die Hälfte der ihr obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Vertheilt man diese Summe über sieben Jahre, so zeigt sich im Durchschnitte ein jährliches Defizit von etwas über $36\frac{1}{2}$ Mill. Frkn. Die zwei ersten Jahre der gedachten Finanzperiode, nämlich 1828 und 1829, bieten, die der Amortisationskasse für den Zurückkauf der Staatsschuld bezahlten Summen mit in Anschlag gebracht, einen Ueberschuß von 87,048,953 Frkn. dar, wodurch das Defizit für die andern fünf Jahre bis 1834 auf 343,347,687 Fr. steigt.*) Dieses ist allerdings ein bedeutendes Defizit, doch möchte dasselbe durch die damals obwaltenden außerordentlichen

---

Ist diese Angabe gegründet, so ergibt sich daraus, die 669,202 Fr. zu pari angenommen, während der fünf Jahre von 1830 bis Ende 1834 ein weiteres, stilles Defizit von 13,384,040 Fr.

Nach dem Berichte, welchen Hr. Gouin, Deputirter von Indre-et-Loire, Namens der mit der Untersuchung des Budgets des Finanzministers beauftragten Kommission in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 27. Mai 1837 abgestattet hat, wird der Ausfall der gewöhnlichen Hülfsmittel gegen die gesammten Staatsbedürfnisse während der fünf Jahre von 1830 bis 1834 folgendermaßen angegeben, als:

in 1830	auf	131,025,690 Frkn.
„ 1831	„	270,687,983 „
„ 1832	„	189,643,400 „
„ 1833	„	138,719,990 „
„ 1834	„	24,810,911 „
zusammen		754,887,974 „

Wir glauben aber, daß in dieser Angabe auf der einen Seite die außerordentlichen Steuern und auf der andern die außerordentlichen Ausgaben für öffentliche Arbeiten weggelassen sind, und können daher dieselben keineswegs als richtig anerkennen.

*) Obgleich sich auf den zwei Rechnungsjahren 1828 und 1829 ein namhafter Ueberschuß der Einnahmen gegen die Ausgaben ergibt, so fand doch während derselben durch die Ausgabe von 3 pCt. Renten zur Entschädigung der Emigranten eine Vermehrung der Staatsschuld Statt. Das Abschlußbudget von 1828 gibt die Zinsen für die eingeschriebene 3 pCt. Schuld mit 31,594,919 Frkn. an, und im J. 1829 stiegen dieselben auf 34,641,679 Frkn.

Zeitverhältnisse nicht allzuschwer zu erklären seyn; denn Frankreich hatte, bei verringerten Einnahmequellen, die unter der vorigen Regierung sehr vernachlässigte Armee neu zu organisiren und Kriegsrüstungen zu machen. Auf dem Abschlußbudget von 1829 sind die Ausgaben für das Kriegsministerium mit 214,366,430 Frkn. verzeichnet; im Jahr 1831 haben sie dagegen betragen 386,624,854 Fr., im J. 1832 338,328,364 Fr., im Jahr 1833 300,981,062 Fr., und im Jahr 1834 sind sie auf 255,442,617 Fr. 60 Ct. zurückgeführt worden. Aus dieser Vergleichung ist zu ersehen, daß, ohne die außerordentlichen Bedürfnisse für den Militäretat, kein eigentliches Defizit stattgefunden hätte. In den andern großen Kontinentalstaaten reichten, obgleich sie ihre Vertheidigungsmittel weit weniger als Frankreich vernachlässigt hatten, zu jener Zeit die regelmäßigen öffentlichen Einnahmen ebenfalls nicht hin, um die Kosten der gemachten Kriegsrüstungen zu bestreiten, und sie waren auch genöthigt, zu Anleihen ihre Zuflucht zu nehmen. Rußland hat während der erwähnten Periode seine Staatsschuld weit mehr vergrößert als Frankreich.

Seit der in Rede stehenden Periode haben, trotz der immer steigenden Ausgaben für Algier, die französischen Finanzen sich dahin gebessert, daß, selbst mit Zuziehung des bedeutenden, in seiner Wirkung gegenwärtig freilich großen Theils illusorischen Tilgungsfonds, die Defizite verschwunden sind. In dem Berichte, welchen die zur Untersuchung des Budgets von

1838 beauftragte Kommission in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 27. Mai 1837 abgestattet, wird der Ueberschuß der gewöhnlichen Einkünfte von 1835 auf 1,828,663 Frkn., und der von 1836 auf 9,866,580 Frkn. angegeben, in welcher lezten Berechnung freilich die 19,666,666 Frkn., welche an die Vereinigten Staaten von Nordamerika für die ersten $\frac{4}{5}$tel ihrer Forderung bezahlt worden, nicht einbegriffen sind, da man diese Zahlungen aus dem Budget ganz weggelassen und mit Fonds, die vom Jahr 1835 übertragen worden, geleistet hat. Auch ist nicht zu übersehen, daß, neben dem gewöhnlichen Budget, in Frankreich ein Extrabudget für öffentliche Arbeiten eingeführt ist, auf welchem lezten die wirklichen Ausgaben im Jahr 1835 26,125,276 Fr., und im Jahr 1836 14,967,992 Frkn. betrugen. Aber auch Dieses in Anschlag gebracht, ergibt sich, wenn man die Dotation der Amortisationskasse nebst den Zinsen, die sie von den zurückgekauften Staatsschulden zieht, in die Wagschale legt, noch immer ein nicht unbeträchtlicher Einnahmenüberschuß in den beiden Jahren 1835 und 1836. Ein noch weit günstigeres Resultat versprach das Rechnungsjahr 1837, wie von dem gewesenen Finanzminister, Hrn. Duchatel, in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 4. Jan. des nämlichen Jahres angekündigt wurde.

Gegen die steigenden Einnahmen zeigt sich jedoch in Frankreich auch eine Zunahme der Ausgaben, da

verschiedene Verwaltungszweige lange Zeit zu kärglich mit den nöthigen Mitteln versehen worden waren. Schon ein Blick auf die beiden Anschlagbudgete der Ausgaben von 1836 und 1837 zeigt Dieses zur Genüge; indessen, behauptete der erwähnte Finanzminister, würden die gewöhnlichen Einnahmen von 1837, wenn sie auch nur die nämlichen wie im Jahr 1836 blieben, einen Ueberschuß von ungefähr 15 Mill. liefern.

Nach allen angeführten Thatsachen werden die französischen Finanzen, so viel auch die Ordnung des Staatshaushaltes in manchen Theilen zu wünschen übrig lassen mag, in keinem so bedenklichen Zustande erscheinen, als die Oppositionsblätter solche darzustellen getrachtet haben. Schon längst ist es eine allgemein anerkannte Wahrheit, daß Frankreich die außerordentlichsten Hülfsmittel besizt, dergleichen sich kein anderer europäischer Kontinentalstaat rühmen kann, und vermittelst deren es, wie die Erfahrung genugsam gezeigt hat, im Stande ist, auch die größten Kriesen zu überwinden, wofern keine unmäßige Verschwendung Statt findet. Und dieser werden, wenn auch in Folge des verwickelten Finanzwesens Bemäntelungen Statt finden, doch durch die Kontrolle der Kammer und die scharfen Rügen der Presse gewisse Schranken gesezt.

So günstig sich auch die französischen Finanzen in der lezten Zeit gestaltet haben mögen, so ist doch, wie wir bereits bemerkt, die Tilgung der Staatsschuld

durch das Gesetz vom 10. Juni 1833, welches den Zurückkauf von über pari stehenden Fonds verbietet, sehr gehemmt. Denn bei dem gegenwärtigen hohen Kurse der Staatspapiere können in Folge dieser Bestimmung nur 4 pCt. und 3 pCt. zurückgekauft werden, und selbst erstere nicht immer. Nun erhält die Amortisationskasse nach dem mehr erwähnten Kommissionsberichte vom 28. Mai 1837 für die 4 pCt. Rente

	Franken.
an Dotation	821,439
» Zinsen von zurückgekauften Kapitalien	522,209
und für die 3 pCt. Rente	
an Dotation	11,512,991
» Zinsen von zurückgekauften Kapitalien	7,266,914
so daß bei der gegenwärtigen Lage der Dinge im Ganzen nur	20,123,553

zum Zurückkaufe der Staatsschuld zu verwenden sind, was etwas über $\frac{1}{2}$ pCt. von deren Nominalbetrage macht. Dieses ist allerdings mehr, als England selbst in günstigen Jahren zur Tilgung seiner Staatsschuld, im Verhältniß zu deren Größe, zu verwenden im Stande ist; indessen däucht es uns für Zeiten des tiefsten Friedens und eines blühenden Zustandes der Finanzen zu wenig zu seyn, besonders da, nach aller bis Jezt gemachten Erfahrung zu urtheilen, kein Staat der Einwirkung außerordentlicher politischer Ereignisse mehr bloßgestellt ist, als Frankreich vermöge seiner geopraphischen Lage und des reizbaren Charakters

des Volkes, und da in solchen Perioden die Staatsschuld gewöhnlich sehr bald eine neue Vermehrung erfährt, welche die vorangegangene Tilgung bei Weitem übersteigt.

Der mit Untersuchung des Budgets beauftragten Kommission erschien diese Lage der Dinge auch bedenklich, und sie sprach sich dahin aus, durch das Gesetz vom 10. Juni 1833 seyen nur provisorische Grundlagen für die Tilgung der Staatsschuld festgesezt worden, und daß dieses Gesetz sich keineswegs mit dem gegenwärtigen Zustande des öffentlichen Kredits vertrage.

Es ist nicht zu verneinen, daß der Theil des Tilgungsfonds, welcher gegenwärtig seiner ursprünglichen Bestimmung entzogen und nicht zum Zurückkaufe der Staatsschuld verwendet wird, eine sehr nützliche Bestimmung erhält, indem damit die Ausgaben für die Verbesserung der Kommunikationsmittel des Landes und andere öffentliche Arbeiten bestritten werden sollen; denn nach Art. 3 des Gesetzes vom 14. Mai 1837 müssen die für die Ausgaben zu creirenden Renten, ehe sie im Wege einer eigentlichen Anleihe veräußert werden dürfen, zuerst der Amortisationskasse in Austausch gegen die Schatzkammerscheine, in deren Besitz sie sich nach Anleitung des mehr erwähnten Gesetzes vom 10. Juni 1833 befindet, überliefert werden. Die Budgetskommission bemerkte indessen in dem mehr erwähnten Berichte, daß, wenn auch (was sehr unwahrscheinlich sey) die für 1837 und 1838 zu jenem Zwecke

ausgesezten Summen, zusammen 68,500,000 Frkn. betragend, in diesen beiden Jahren wirklich ganz verwendet werden sollten, der öffentliche Schatz dennoch am Ende von 1838 einen müßigen Kassebestand von 64 Mill. haben und dadurch in großen Schaden kommen müsse. Mit großem Rechte scheint uns dieselbe weiter zu behaupten, daß bei den gegenwärtigen günstigen Finanzverhältnissen beide Zwecke, nämlich die Verbesserung der Kommunikationsmittel, nebst andern nützlichen öffentlichen Arbeiten, und die Fortsetzung der Schuldentilgung mit einander zu vereinigen seyen.

Um Dieses zu bewerkstelligen, bedarf es offenbar einer Zinsenreduktion derjenigen Staatsschulden, die über pari stehen: ein Gegenstand, über den sich schon lange die öffentliche Stimme in Frankreich sehr laut hat hören lassen. Wir enthalten uns, in eine umständliche Erörterung der Motive zu treten, womit die Rechtmäßigkeit und Gesetzlichkeit dieser Maßregel im Laufe der darüber stattgefundenen Kammerdebatten vertheidigt und bestritten worden sind. Nach unserer Ansicht kann es keinem Zweifel unterliegen, daß jeder Staat, gleich jedem Privatmanne, das volle Recht hat, seine Schulden zurückzuzahlen, wofern er nicht, wie von Rußland in Betreff der in Bankassignaten gemachten, so wie der in Hamburg und London kontrahirten Anleihen geschehen ist, seinen Gläubigern die bestimmteste Zusicherung gibt, daß sie nie zur Annahme der Zurückzahlung des ausgedrückten Kapitals oder

zu einer Zinsenreduktion gezwungen werden können; und eine solche Verpflichtung hat Frankreich gegen seine Gläubiger nicht eingegangen. Allerdings sind bei den französischen Anleihen bloß Renten verkauft worden; aber wird unter dem Ausdrucke 5 pCt. Rente nicht von selbst verstanden, daß 5 Frkn. Renten einem Nennkapital von 100 Frkn. gleichgerechnet sind, das ablösbar ist? Sowohl die Deputirtenkammer als die Regierung hat die Rechtmäßigkeit und Gesetzlichkeit dieser Ablösung anerkannt; aber dessen ungeachtet widersezt sich leztere immer derselben, bald unter diesem, bald unter jenem Vorwande. Schon einmal ward durch diese Frage die Auflösung des Ministeriums herbeigeführt. Der gewesene Finanzminister, Hr. Duchatel, erklärte im Anfang von 1837, daß der geeignete Zeitpunkt für diese Maßregel noch nicht gekommen sey. Dieses war allerdings nicht ohne Grund, denn die bekannte, von den nordamerikanischen Freistaaten ausgegangene Geldkrisis war damals noch nicht ganz verschwunden. Mit welchem Grund aber die Räthe der Krone im Anfang von 1838 die nämliche Einwendung machen können, sehen wir nicht ein. Nicht nur ist jene Geldkrisis verschwunden, sondern es hat sich auch in Folge der großen Remessen, welche die Nordamerikaner zur Abtragung ihrer Schulden gemacht, eine solche Masse von Kapitalien in England angehäuft, daß man verlegen ist, eine nüzliche Anlage dafür zu finden. Ueberall hat sich der öffentliche

Kredit befestigt, wovon der hohe Stand der Staatspapiere zeugt. In Frankreich befindet sich, wie der Finanzminister selbst bekannt, der öffentliche Schatz mit einem Baarbestande von mehr als 50 Mill. Fr. überladen, wodurch ein doppelter Verlust für die Nation entsteht, indem der Staat auf der einen Seite die Zinsen von dieser Summe ganz unnützer Weise verliert, und auf der andern dem Handel und Gewerbe Kapitalien entzogen werden. Liegt in solchen Umständen keine dringende Aufforderung, zur Herunterseţung des Zinsfußes von den über pari stehenden Staatsschulden zu schreiten, so wissen wir wahrlich nicht, wann je ein günstiger Moment dafür zu erwarten ist. Das ganze Land hat übrigens bei den lezten Wahlen diese Maßregel laut verlangt, und es steht daher dahin, ob die Räthe der Krone mit den neuen Schwierigkeiten, welche sie dieser Maßregel entgegen seţen, in der Deputirtenkammer durchdringen werden. Schwerlich dürfte aber die öffentliche Stimme, welche sich so laut dafür ausspricht, allzulange zu beschwichtigen seyn.

Mancherlei Pläne sind gemacht worden über die Art und Weise, wie die Konversion der 5 pCt. Rente zu bewerkstelligen seyn sollte. Nach unserer Ansicht wäre das Einfachste und Zweckmäßigste, den Besitzern derselben die Wahl zu lassen zwischen der Zurückzahlung des Nominalkapitals und der Annahme neuer 4 pCt. Zinsen tragenden Schuldscheine mit einer kleinen

Erhöhung der Kapitalsumme, indem ihnen zugleich die Unablösbarkeit dieser lezten während einer gewissen Reihe von Jahren zugesichert wird. Dieses ist der gewöhnliche Weg, den England und andere Staaten bei einer Zinsenreduktion eingeschlagen haben, und wir sehen keinen Grund zu Besorgnissen, daß Frankreich, wenn es denselben auch wählt, seinen Zweck verfehlen sollte. Noch nie haben bei einem solchen Schritte, wenn man nach rationellen Grundsätzen verfuhr, sämmtliche Staatsgläubiger ihre Kapitalien zurückverlangt, und es ist daher auch nicht zu befürchten, daß Dieses in Frankreich geschehen werde. Jedermann scheut den Zinsenverlust von seinen Kapitalien, und die meisten Besitzer der 5 pCt. Rente würden Mühe haben, eine vortheilhaftere Anlage für dieselben zu finden, als in den neuen 4 pCt. Fonds. Eine theilweise Zurückforderung der Kapitalien könnte unter den gegenwärtig obwaltenden Umständen die französische Regierung in keine Verlegenheit versetzen, da ihr zu viele Hülfsmittel zu Gebote stehen. Sie besizt in diesem Augenblicke einen nicht unbedeutenden Baarbestand, und kann mit großer Leichtigkeit ein paar hundert Millionen Franken Schatzkammerscheine (bons royaux) in Cirkulation bringen, mit welchen zwei Hülfsmitteln wohl der erste Andrang zu beseitigen wäre. Ueberdieß ist der französische Staatskredit nicht auf die Pariser Börse beschränkt, sondern die anderen Börsen, wo der Handel in Staatspapieren im Gange

ist, würden ebenfalls Gelegenheit zum Absatze neuer Fonds, mit deren Verkaufsertrage die 5 pCt. Rente einzulösen wäre, darbieten.

Es ist nicht zu übersehen, daß die französische 5 pCt. Schuld mehrere Bestandtheile hat, worauf die Reduktion der Zinsen keine Anwendung findet. Als solche Bestandtheile hat der gewesene Minister des Innern, Hr. Thiers, (nach dem Moniteur vom 4. Febr. 1836) folgende verzeichnet, als:

				Franken.
Die Renten der Armortisationskasse			.	12,540,000
»	»	»	Ehrenlegion . . .	6,771,000
»	»	»	Universität	529,000
»	»	»	Invaliden der Marine	4,623,000
»	»	»	Retraitekassen *) . .	962,000
»	»	»	Gemeinden. . . .	2,832,000
»	»	»	Spitäler und anderer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten . .	8,000,000
»	»	»	Depositenkasse . . .	2,095,000
»	»	»	Fürsorgekasse . . .	70.000
»	»	»	Tontinen	1,490,000

*) Die Richtigkeit dieser Angabe in Betreff der Renten der Retraitekasse scheint uns einem starken Zweifel zu unterliegen, da nicht allein das Journal du commerce vom 23. Apr. 1835 behauptet, daß die Retraitekasse die Rente von 669.202 Frkn., welche sie im J. 1830 besaß, seitdem zur Deckung ihrer Defizite verkauft habe, sondern auch der gewesene Finanzminister, Hr. Duchatel, in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 4. Jan. 1837 eingeräumt hat, daß gedachte Kasse von ihren Renten nichts mehr besitze (la caisse centrale du ministore des Finances ne possède plus rien).

	Franken.
Die Renten der vom Staate dotirten Majorate	607,000
zusammen	40,519,000

Es leuchtet ein, daß der Staat, wenn er die Zinsen von den für öffentliche Anstalten eingeschriebenen Renten herunterseţen wollte, diese Anstalten auf eine andere Weise entschädigen müßte, womit Nichts gewonnen wäre.

Der Gesammtbetrag der am 1. Jan. 1837 auf dem Großbuche eingeschriebenen 5 pCt. Renten war

	Franken.
. . .	147,118,472
davon abgezogen die, öffentlichen Anstalten zugehörigen	40,519,000
bleiben	106,599,472

worauf die Zinsenreduktion anwendbar ist.

Nach den in öffentlichen Blättern enthaltenen Mittheilungen kommen von den in Händen von Privatpersonen befindlichen 5 pCt. Renten ungefähr 86 Mill. auf 31,000 größere Besitzer, von denen folglich jeder im Durchschnitte jährlich 2800 Frkn. Zinsen bezieht, während nur ungefähr 22 Mill. an 125,000 kleinere Besitzer vertheilt sind, von welchen demnach jeder im Durchschnitte auf einen jährlichen Zinsengenuß von 180 Frkn. beschränkt ist. Diese lezten befinden sich großentheils in der Hauptstadt, und sind zum Theil rücksichtlich ihres Unterhalts auf den geringen Zinsenbetrag, den sie von der Staatsschuld beziehen, angewiesen.

Offenbar gebieten gegen, in solchen Verhältnissen befindliche Individuen, vorzüglich wenn sie in einem vorgerückten Alter sind, die Pflichten der Humanität bei einer Zinsenreduktion besondere Rücksichten. Auch ist dieses Umstandes bei den Kammerdebatten erwähnt worden. Das Opfer, welches der Staat durch eine Ausnahme gegen jene Individuen bei einer Zinsenreduktion brächte, würde übrigens nur temporär seyn, indem es durch die eintretenden Sterbfälle in einer nicht allzu langen Reihe von Jahren von selbst verschwinden würde.

Es bedarf wohl keiner Erörterung, daß die Schwierigkeiten, welche das Ministerium einer Zinsenreduktion entgegensezt, keineswegs von Rücksichten der Humanität gegen die dürftigen kleineren Rentenbesitzer ausgehen, sondern daß denselben das Interesse der beschränkten Anzahl größerer Besitzer von der Geldaristokratie zum Grunde liegt, welche aus Herren am Hofe, Pairs und Bankiers bestehen, und, wie überall, auch in Frankreich einen großen Einfluß auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten ausüben.

Gesezt, man lasse bei einer Zinsenreduktion eine Ausnahme gegen kleinere Rentenbesitzer, deren Existenz ganz auf ihrem geringen Zinsengenuß von der Staatsschuld beruht, eintreten, so würde doch eine Ersparniß von ungefähr 18 Mill. im Staatshaushalte zu erzielen seyn. Diese zu den 20 Mill. gefügt, welche kraft der gegenwärtigen gesetzlichen Verfügungen zum

Zurückkaufe der konsolidirten Staatsschuld verwendet werden können, ergäbe sich ein Tilgungsfond von beinahe 40 Mill., womit die Amortisationskasse operiren könnte. Bei Fortdauer des Friedens würde vermittelst eines solchen Tilgungsfonds, der jährlich einen Zuwachs durch die Zinsen von den zurückgekauften Kapitalien erhielte, die Staatsschuld einer ziemlich raschen Verminderung entgegengehen; und diejenigen Summen, welche bis Jezt auf dem Budget für die Amortisationskasse bloß ausgeworfen, aber kraft des Gesetzes vom 10. Juni 1833 ihr nicht in Geld, sondern in Schatzkammerscheinen bezahlt worden, könnten zur Verbesserung der Kommunikationsmittel und zu anderen gemeinnüzigen Arbeiten verwendet werden. So würde dieser lezte Zweck mit einer fortschreitenden Schuldentilgung vereinigt werden.

Haben verbesserte Kommunikationsmittel die Wirkung, die Produktion aller Art, indem ihr ein erleichterter Absatz dargeboten wird, kräftig zu heben, so versprechen auf der andern Seite jährlich durch den Zurückkauf der Staatsschuld flüssig werdende Kapitalien, die sich von selbst der Landwirthschaft, der Industrie und dem Handel zuwenden müssen, einen nicht minder vortheilhaften Einfluß auf dieselbe zu äußern. Eine rasch fortschreitende öffentliche Wohlfahrt wäre die natürliche Folge davon, woran sich eine übereinstimmende Vermehrung der meisten Einnahmequellen anreihen würde. Mit dieser wäre die Regierung im

Stande, die Abgabenbürde des Volkes stufenweise zu erleichtern und dadurch die öffentliche Stimme, welche sich so laut gegen dieses Uebel erhebt, zu beschwichtigen. Solche günstige Resultate wären offenbar in Frankreich durch die einfache Maßregel einer Zinsenreduktion zu erzielen.

Wie wir aus den Kammerverhandlungen und anderen im Moniteur enthaltenen Mittheilungen*) entnehmen, war der Stand der am 1. Jan. 1837 auf dem Großbuche eingeschriebenen öffentlichen Schuld folgender, als:

	Renten. Franken.	Kapital. Franken.
5 pCt. Schuld .	147,118,472	2,942,369,440
$4\frac{1}{2}$ » » .	1,026,600	22,813,333
4 » » .	7,886,119	197,152,975
3 » » .	35,743,303	1,191,443,433
zusammen	191,774,494	4,353,779,181
hiezu sind beizufügen die auf den öffentlichen Schatz eingeschriebenen Renten, welche noch nicht an die Berechtigten übertragen worden waren; macht für Bruttobetrag der konsolidirten Staatsschuld . .	225,228	6,661,600
	191,999,722	4,360,440,781

*) Siehe Moniteur vom 21. und 30. Mai 1837.

Davon besaß aber zu jener Zeit die Amortisationskasse, theils in Folge ihrer wirklichen Einkäufe, theils in Folge der Konsolidirung ihres künstlichen Reservefonds, die folgenden Summen, als:

	Renten. Franken.	Kapital. Franken.
5 pCt. Schuld . .	12,540,978	250,819,560
$4\frac{1}{2}$ » » . .	124,743	2,772,066
4 » » . .	5,290,519	132,257,975
3 » » . .	9,347,604	311,586,800
zusammen	27,303,644	697,436,401
welche von der oben angegebenen Summe von	191,999,722	4,360,440,781
abzuziehen sind. Es bleiben folglich für wirklichen Betrag der konsolidirten Schuld am 1. Jan. 1837	164,696,078	3,663,004,380

Die anderen Bestandtheile der französischen Staatsschuld konnten wir folgender Maßen ausmitteln:

Für Zinsen, Prämien und Tilgungsfonds der im J. 1821 und 1822 für Kanäle und Bauten an Seehäfen gemachten

	Franken.	Franken.
Anleihen sind auf dem Budget ausgeworfen .	9,936,000	
Das rückständige Kapital dieser Anleihen beträgt *)		136,075,001
In der Rechnungsablegung der Finanzadministration für das Verwaltungsjahr 1836 ist der Betrag der am 1. Jan. 1837 Statt gefundenen Kautionen verzeichnet mit . . .		234,189,940
für deren Zinsen auf dem Budget . . . ausgeworfen sind.	9,000,000	
Die schwebende Schuld betrug nach Abzug von 22,000,000 Fr. Schatzkammerschein., in deren Besitz sich die Amortisationskasse befand, am 1. Dez. 1836 . . .		320,000,000

*) Die im Jahr 1821 und 1822 für Kanäle ꝛc. gemachten Anleihen betragen . . . . . 142,200,200 Fr.
wovon nach der Rechnung der Finanzadministration für das Verwaltungsjahr 1826 siehe Moniteur vom 5. April 1837) amortisirt worden sind . 6,125,109 „
bleibt rückständige Kapitalschuld . . . . 136,075,001 Fr.

	Franken.	Franken.
für deren Zinsen auf dem Budget ausgeworfen sind		9,000,000
Die jährlichen Leibrenten beliefen sich am 1. Jan. 1837 auf .		4,709,279
Demnach war der Gesammtbetrag der französischen Staatsschuld am 1. Jan. 1837		
an Zinsen . .	197,341,357	
und an Kapital .		4,353,269,321

Dieses ist allerdings eine große Staatsschuld, doch dürfte nach allen angestellten Betrachtungen schwerlich zu behaupten seyn, daß dieselbe die Kräfte des an Hülfsmitteln aller Art so reichen Frankreichs übersteige. Auf der andern Seite däucht uns aber, wir wiederholen es, eine jährliche Tilgung von nur ungefähr 20 Mill. Fr. für eine solche Schuld in Zeiten des tiefsten Friedens und sehr günstiger Finanzverhältnisse zu wenig zu seyn.

Wie aus dem mitgetheilten Verzeichniß derjenigen Bestandtheile der 5 pCt. Schuld, auf welche keine Zinsenreduktion angewendet werden kann, zu ersehen ist, sind in Frankreich verschiedene öffentliche Anstalten, anstatt denselben feste jährliche Beiträge auf dem Budgut anzuweisen, mit Renten dotirt worden. So

sind auf dem Großbuche folgende 5 pCt. Renten eingeschrieben, als:

Zu Gunsten der			Ehrenlegion . . .	6,771,000
»	»	»	Universität	529,000
»	»	»	Invalidenkasse der Marine	4,623,000
»	»	»	vom Staate dotirten Majorate	607,000
			zusammen	12,530,000
macht Kapital				250,600,000

Diese Gegenstände scheinen uns, streng genommen, nicht zu der eigentlichen Staatsschuld zu gehören, sondern würden richtiger ihren Platz unter der Rubrik der Dotationen haben.

Was uns betrifft, so sehen wir nicht ein, wie die Verpflichtung, welche der Staat gegen die erwähnten Anstalten hat, durch eine Einschreibung auf das Großbuch mehr gesichert wird, als durch eine feste Dotation. Das erstere Mittel möchte im Gegentheil dadurch etwas Bedenkliches mit sich führen, daß die eine oder andere öffentliche Anstalt bei einem Drange der Umstände versucht werden kann, etwas von ihren Renten zu verkaufen, wodurch dann stille Defizite im Staatshaushalte entstehen.

Haben die Oppositionsblätter sich bemüht, die französischen Finanzen in einem weit ungünstigern Lichte darzustellen, als sie wirklich sind, so kann man auf der andern Seite den ministeriellen Blättern nicht

ohne Grund den Vorwurf machen, daß sie in ein Extrem des Gegentheils gefallen sind. Als Beweis davon wollen wir nur anführen, daß im Moniteur vom 21. Mai 1837, zur Widerlegung eines Artikels der Gazette de France vom 18. des nämlichen Monats, folgende Vergleichung zwischen der Finanzlage am 31. Juli 1830 und der am Ende des Jahres 1836 gemacht worden ist, als:

Am 31. Juli 1830 belief sich die öffentliche Schuld

	Renten. Franken.	Kapital. Franken.
in 5 pCt. auf .	163,829,975	3,276,599,500
„ 4½ „ „ .	1,027,696	22,837,688
„ 4 „ „ .	3,125,210	78,130,250
„ 3 „ „ .	38,455,274	1,281,842,466
zusammen	206,438,155	4,659,409,904

Davon hatte die Amortisationskasse durch ihre Zurückkäufe an sich gebracht und auf ihren Namen im Großbuche eingeschrieben die folgenden Summen, als:

	Renten. Franken.	Kapital. Franken.
5 pCt. Schuld . .	37,076,572	741,531,440
4½ „ „		
4 „ „ . .	14,473	361,825
3 „ „ . .	722,035	24,067,833
zusammen	37,813,080	765,961,098
Diese abgezogen von dem oben angegebenen Betrage von . . .	206,438,155	4,659,409,904

	Franken.	Franken.
bleibt für wirklichen Bestand der konsolidirten Schuld am 31. Juli 1830	168,625,075	3,893,448,806
Diese Schuld belief sich am Ende des Jahres 1836 nach Abzug desjenigen Theiles, den die Amortisationskasse durch ihre Zurückkäufe an sich gebracht, und im Großbuche auf ihren Namen eingeschrieben hatte	164,696,078	3,663,004 380
woraus das erwähnte öffentliche Blatt den Beweis ableiten will, daß d. öffentliche Schuld in dem Zeitraume vom 31. Juli 1830 bis Ende des Jahres 1836		
an Zinsen eine Verminderung von . .	3,928,997	
und an Kapital eine Verminderung von .	230,444,426	

erfahren habe.

Erwägt man aber, welche außervrdentliche Staats-

bedürfnisse und Defizite, in Folge der obwaltenden schwierigen Zeitverhältnisse, in den ersten Jahren nach der Julirevolution stattfanden, und wie sehr durch die Wirkung des Gesetzes vom 10. Juni 1833 der Zurückkauf der Staatsschuld in den lezten Jahren der erwähnten neuen Finanzperiode gehemmt wurde, so muß das vom Moniteur aufgestellte Resultat rücksichtlich der Finanzverwaltung geradezu unmöglich erscheinen. Die Täuschung, auf welcher dasselbe beruht, ist nicht schwer zu finden. Man hat nämlich in jener Berechnung des Moniteur den Stand der öffentlichen Schuld am 31. Juli 1830 künstlich erhöht, indem man einige auf den öffentlichen Schatz eingeschriebene Renten dazuzog, die zum Theil erst später ausgegeben, zum Theil vernichtet worden. Ersteres fand Statt mit dem im Jahr 1830 gemachten 4 pCt. Anlehen, und Lezteres mit den noch für die Emigranten bestimmten 3 pCt. Renten, die durch ein im Anfange dieser Schrift mitgetheiltes Gesetz vom 5. Jan. 1831 eingezogen wurden.

Es ist wahr, die durch das Gesetz vom 19. Juni 1828 verordnete, aber erst unterm 12. Januar 1830 an Gebrüder Rothschild zu 102 Frkn. 07½ Cent. begebene 4 pCt. Anleihe von einem Kapital von 80 Mill. Frkn. hatte die Bestimmung, die außerordentlichen Ausgaben, welche für die Rechnungsjahre 1828 und 1829 bewilligt worden, zu decken. Diese Ausgaben mußten aber nothwendig in der Zwischenzeit auf eine andere Weise bestritten

werden, nämlich vermittelst Creirung von Schatzkammerscheinen oder bons royaux, und es liegt daher in der Natur der Sache, daß die schwebende Schuld nach Maßgabe der für die erwähnte Anleihe gemachten Einzahlungen in der ersten Hälfte des Jahres 1830, wo keine so außerordentliche Umstände und Staatsbedürfnisse obwalteten, eine Verminderung erfahren mußte. Und fand Dieses Statt, so fällt der größte Theil der gedachten 4 pCt. Anleihe der neuen Finanzperiode zur Last, wenn man die durch ihre Begebung herbeigeführte Verminderung jener Schuld nicht in Anschlag bringt. — Worauf sich der Verfasser der angeführten Vergleichung des Finanzzustandes am 31. Juli 1830 mit dem am 1. Jan. 1837 einigermaßen stützen kann, ist, daß durch den im Moniteur vom 7. Dez. 1829 zur Publizität gebrachten Beschluß des Ministers, die Bedingungen der Anleihe betreffend, den Kontrahenten der Zinsengenuß vom 22. März 1830 an (jouissance du 22. mars 1830) versprochen wurde. Hätte aber der Zinsengenuß wirklich von diesem Tage an Statt gefunden, so müßte der ganze Zinsenbetrag der Anleihe auf dem Abschlußbudget von 1830 verzeichnet seyn. Auf diesem finden wir indessen als verausgabt nur 1,551,054 Fr. Zinsen von der neu creirten 4 pCt. Schuld, was ein Kapital von 38,776,350 Frkn. macht. Nun ist ein Abschlußbudget ein in allen Theilen sowohl vom Rechnungshofe als von den Kammern geprüftes Dokument,

das wir daher bei der Untersuchung des Standes der öffentlichen Schuld zum Leitfaden nehmen zu müssen glauben.

Nach dieser — wie uns däucht — unverwerflichen Basis ist die konsolidirte Schuld am 31. Juli 1830 folgendermaßen zu berechnen, als:

	Renten. Franken.	Kapital. Franken.
5 pCt.	163,667,16	3,273,343,240
4½ „	1,028,075	22,846,111
4 „	1,551,054	38,776,350
3 “	35,419,204	1,180,640,133
	201,665,495	4,515,605,834
wovon abzuziehen sind die Renten, in deren Besitz sich die Amortisationskasse zu jener Zeit befand . . .	37,813,080	765,961,098
bleibt	163,852,415	3,749,644,736
Am 1. Jan. 1837 war dagegen der wirkliche Betrag der konsolidirten Schuld	164,696,078	3,663,004,380

Aus dieser Berechnung ergibt sich, daß in d. neuen Finanzperiode eine Kapitalverminderung von . 86,640,356 und eine Zinsenvermehrung von . . 843,663 stattgefunden hat.

Diese Verminderung an Kapital und Zunahme an Zinsen erklärt sich dadurch, daß zur Bestreitung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse in den J. 1831 und 1832 die Summe von 14,757,071 Fr. *) neue 5 pCt. Rente creirt wurde, während in der lezten Zeit die Zurückkäufe der Staatsschuld, welche die Amortisationskasse macht, hauptsächlich auf 3 pCt. Rente beschränkt waren, deren Kurs bedeutend unter pari steht. Klar muß die Sache werden, wenn man erwägt, daß die 3 pCt. Schuld sich am 31. Juli 1830 auf . . . . . Fr. 1,180,640,133
belief, wovon die Kapitalien abzuziehen sind, welche die Amortisationskasse zu dieser Zeit besaß 24,067,835
bleibt 1,156,572,298

Am 1. Jan. 1837 war diese Schuld
1,191,443,433
davon abgezogen den Besitz der Amvrtisationskasse 311,586,800
bleibt 879,856,633.

Folglich hat sich dieser Theil der öffentlichen Schuld in der gedachten Finanzperiode um . . . . . 276,715,665 vermindert, während andere Schuldgattungen eine Vermehrung erfuhren.

*) Siehe Moniteur vom 3. April 1837.

Eine Zinsenvermehrung steht immer einer Schuldvermehrung gleich, und daher bringen wir jene 843,663 Fr., den gegenwärtigen Paristand der 4 pCt. Rente zur Basis genommen, in ein Kapital von Fr. 21,091,575, welche Summe wohl mit Recht als eine Zunahme der Staatsschuld zu betrachten ist.

Einer Schuldvermehrung steht ebenfalls gleich der Verkauf von nutzbarem Eigenthum. Nun sind kraft des Gesetzes vom 25. März 1831 116,000 Hektares Staatswaldungen verkauft worden, welche nach der vom Finanzminister den Kammern gemachten Mittheilung (Moniteur vom 9. Jan. 1838) aufgebracht haben 114,000,000

Die schwebende Schuld betrug am 1. Jan. 1830 270,187,000

Am 1. Jan. 1837 war sie gestiegen auf . . . 320,000,000

woraus sich eine Vermehrung von . 49,813,000 ergibt.

Die Kautionen betrugen am 1. Jan. 1830 226,483,973

am 1. Jan. 1837 beliefen sie sich auf . . . 234,189,940

ist eine Vermehrung von . . . . . 7,705,967.

Folglich haben sich die Schulden vom 31. Juli 1830 bis 1. Jan. 1837 um 192,610,542 vermehrt.

Hat sich am 1. Jan. 1837 ein größerer Baarbestand in den öffentlichen Kassen befunden, als am 31. Juli 1830, so ist dagegen in die Waagschale zu legen, daß die 669,202 Frkn. 5 pCt. Renten, welche die Retraitekasse der Ministerien besaß, in der Zwischenzeit verkauft wurden, und daß, in Folge der Einzahlungen für die unterm 12. Jan. 1830 gemachte 4 pCt. Anleihe, die schwebende Schuld in der ersten Hälfte des nämlichen Jahrs eine Verminderung erfahren mußte.

Dieses Resultat stimmt wohl besser mit den genugsam erörterten Zeitverhältnissen überein, als das vom Moniteur zur Rechtfertigung der neuen Finanzverwaltung mitgetheilte.

Daß in der Polemik der Journale das Hauptbestreben dahin geht, die Sache, die man verficht, in einem günstigen Lichte darzustellen, ohne sich eben allzu strenge an deren wirkliche Lage zu binden, läßt sich leicht erklären. Als gegen die Würde einer Regieeung verstoßend dürfte man es aber betrachten, wenn Räthe der Krone den nämlichen Weg einschlagen; und Dieses ist von dem gegenwärtigen französischen Finanzminister geschehen, indem derselbe in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 8. Jan. 1838 die erwähnte irrige Angabe des Moniteur wiederholte, wonach die konsolidirte Schuld in dem Zeitraum vom 31. Juli 1830 bis 1. Jan. 1837 sich um 3,930,000 Fr. an Zinsen

und um 230,400,000 Franken an Kapital vermindert haben sollte.*)

Nach unserer Ansicht war gar kein einleuchtender Grund vorhanden, die Finanzlage des Landes auszuschmücken, und der Minister hätte besser gethan, darauf zu verweisen, daß, der stattgefundenen außerordentlichen Zeitverhältnisse ungeachtet, die Staatsschuld

---

*) Nach dem Moniteur vom 9. Jan. 1838 hat sich der gedachte Finanzminister, Herr Laplange, bei dieser Gelegenheit folgendermaßen ausgedrückt, als:

„Quant à la dette publique, cette ressource des moments difficiles, les emprunts qui l'avaient forcément accrue, ont été plus que couverts par l'accumulation du fonds commun de l'indemnité et par les rachats de l'amortissement; et, si l'on compare le chiffre de cette dette du 31. juillet 1830 au 1. janvier 1837, en dégageant les termes de la comparaison des rentes qui appartiennent à l'amortissement, et qui sont à la disposition de l'Etat, on trouve sur la dette fondée une diminution en rentes de 3,930,000 francs, et en capital de 230,400,000 francs, résultat obtenu, quoique l'action de l'amortissement ait été depuis plusieurs années paralisée par l'élévation des rentes, conséquence de l'affermissement du crédit.

La Restauration avait vendu 164,000 hectares de forêts pour 123 millions, le gouvernement actuel a retiré 114 millions de 116,000 hectares seulement, choisis, en général, dans les parties isolées et de faible contenance."

Was der Finanzminister in dieser Rede von Anhäufung des gemeinschaftlichen Entschädigungsfonds sagt, begreifen wir nicht. Gleich im Anfange der neuen Regierung ward die unpopuläre Maßregel der Emigranten-Entschädigung zurückgenommen, und es wurden keine neue Renten mehr zu diesem Zwecke auf das Großbuch eingeschrieben, womit die Sache ein natürliches Ende hatte.

Ebenso wenig Ursache dürfte wohl der Finanzminister gehabt haben, es der neuen Regierung zum Verdienste anzurechnen, daß für den Verkauf von Staatswaldungen verhältnißmäßig mehr eingenommen wurde, als unter der Restauration. Dieses war ganz allein die Wirkung der in Frankreich, wie überall, so sehr gestiegenen Holzpreise, in deren Folge die verkauften Waldungen natürlich höher bezahlt wurden.

Die ganze Rede des Finanzministers scheint uns einen Mann zu verrathen, dem sein Fach etwas fremd ist.

keineswegs eine allzu bedeutende Vermehrung erfahren hat, und daß die anderen großen Kontinentalmächte während der erwähnten Periode ebenfalls zu Anleihen ihre Zuflucht zu nehmen genöthigt gewesen sind. Neuheit seines Faches möchte wohl jenen Fehltritt des Finanzministers am Ehesten entschuldigen.

Wie Dem aber auch seyn mag, so wird aus verschiedenen, im Laufe dieser Abhandlung erörterten Umständen hervorgehen, daß der gegenwärtige günstige Zustand der französischen Finanzen nicht sowohl der Weisheit und den tiefen Einsichten Derjenigen, welche mit ihrer Leitung beauftragt waren, als der großen Lebensfülle des Staatskörpers, welche schon so oft den verkehrtesten Regierungsmaßregeln getrozt, zuzuschreiben ist.

Verbesserungen.

S. 10, Z. 1 v. u. st. Rechnungsjahres, an den, l. Rechnungsjahres an.
S. 49, Z. 6 v. o. st. 1837 l. 1835.
S. 77, Z. 4 v. o. st. 1829 l. 1835.
S. 142, Z. 6 v. o. st. Volkes l. Wohles.

Algier

in den Jahren 1830 — 1838.

Einleitung.

Die Besitznahme Algiers durch die Franzosen würde, wenn man sie auch nur als eine vorübergehende Waffenthat betrachten dürfte, zu den denkwürdigsten Begebenheiten gehören, welche die Kriegsgeschichte unseres Jahrhunderts auszeichnen. Gleichwohl ist Dieß der geringste Theil ihrer Wichtigkeit, die sie für Europa hat, für Afrika in der Zukunft haben dürfte.

Mit seinem Leben bezahlte im J. 1270 der französische Karl IX., der heilige, seinen Kreuzzug nach Tunis, und mit halber Armee und Flotte kehrte Kaiser Karl V. aus dem Kriege zurück, welcher im Jahr 1541 die Züchtigung des Seeräubers Dschereddin (Hayraddin) Barbarossa bezweckte, der zu Anfang des 16ten Jahrhunderts das Freibeuterleben osmanischer Krieger und den türkischen Despotismus eines Räuberhauptmanns in Algier eingeführt hatte. Seitdem ging Spaniens Macht in Nordafrika unter und zugleich die Sicherheit des mittelländischen Handels. Alle europäischen Seemächte, selbst des ersten Rangs,

wurden von Räubern abhängig und genöthigt, um ihre Schiffe vor Plünderung, ihre Unterthanen vor Sklaverei zu sichern, bis in die neueste Zeit einen förmlichen Tribut zu zahlen oder bei verschiedenen Gelegenheiten Geschenke zu überschicken. — So entrichteten das Königreich beider Sicilien und Portugal jedes jährlich einen Tribut von 24,000 spanischen Piastern; Toskana war vom Tribut befreit, hatte sich aber durch einen Vertrag im Jahr 1823 zu einem Konsulargeschenke von 23,000 span. Piastern verpflichtet; Sardinien war durch Englands Vermittlung vom Tribut frei, mußte aber bei jedem Konsulwechsel eine beträchtliche Summe zahlen. Spanien gab ebenfalls bei dieser Gelegenheit ansehnliche Geschenke; Oestreich allein war durch Vermittlung der Pforte von allen Geschenken und Tributen befreit worden; England machte bei jedem Konsulwechsel dem Dey ein Geschenk von 660 Pfd. Sterl.; auf gleichem Fuß zahlten später die Nordamerikanischen Freistaaten in Folge eines mit dem Dey eingegangenen Vertrags; Hanover und Bremen überschickten durch Englands Vermittlung Konsulargeschenke; Schweden und Dänemark bezahlten jährlich einen in Kriegsmunition bestehenden Tribut, 4000 Piaster an Werth, und entrichteten überdieß alle zehn Jahre, bei Erneuerung des Vertrags, ein Geschenk von 10,000

span. Piastern. Hiebei sind noch nicht inbegriffen die Geschenke, welche die Konsuln bei dem Antritt ihrer Stellen dem Dey zu machen verpflichtet waren.

Auch die Beherrscher von Tunis und Tripolis bezogen von mehreren europäischen Mächten, wenn auch keinen förmlichen Tribut, doch Zwangsgeschenke. Sie alle trozten, gestüzt auf ihre Lage und auf die Beschaffenheit ihrer Küsten, welche das Anlanden erschweren und den größten Theil des Jahres über wegen der unbeständigen und stürmischen Witterung gefährlich sind, nacheinander den Demonstrationen Ludwigs XIV., in den Jahren 1682, 1683 und 1687, der brittischen 1665, der englischen und holländischen Flotte 1669 und 1670, einer spanischen 1775, dem amerikanischen Commodore Decatur 1815, einer englischen und holländischen Flotte unter Lord Exmouth und Admiral Van der Capellen 1816 — und kehrten, oft bedroht, öfters empfindlich gedemüthigt, stets wieder zum alten Räuberhandwerk zurück, mit welchem sie dreihundert Jahre hindurch den seefahrenden Nationen Europa's und dem Völkerrechte Hohn sprachen.

Verschiedene Vorschläge, diesem barbarischen Unwesen zu steuern oder ein Ende zu machen, waren innerhalb dieser Zeit gemacht worden. Mit einem unpraktischen Gedanken trat schon vor hundert Jahren

Abbé von St. Pierre hervor, indem er, als ein Mittel zur Vertilgung des afrikanischen Raubbienenstocks, die Verpflanzung des Ordens des heil. Johannes nach Algier in Anschlag brachte und durch diese heilige Männer den Korsarenstaat zu civilisiren meinte. Später hatte Napoleon die Absicht, nach Art. 5 des geheimen Traktats von Tilsit vom 7. Juli 1807, die afrikanischen Städte Tunis, Algier ꝛc. zu erobern und sie nach dem Frieden an Sardinien und Sicilien als Entschädigung zu überlassen; 1818 beschloß der zu Aachen versammelte Kongreß die Barbarenrepublik zu zerstören — aber keiner dieser Plane kam zur Ausführung: Napoleon behielt alle Hände voll in Europa zu thun, die Mächte des Aachner Kongresses, von dem Raubsystem im Mittelmeer großentheils unberührt, bekümmerten sich mehr um diejenigen Maßregeln, welche geeignet waren, ihre Autorität im eigenen Lande gegen Eingriffe neuerwachter demokratischer Bestrebungen zu wahren, und überließen die Sicherstellung der Gewässer des Mittelmeeres der Sorge der speziell und unmittelbar dabei betheiligten Staaten. Endlich duldete England selbst, das seit 1662 Verträge mit Algier abgeschlossen hatte, den Fortbestand des Raubnestes im Interesse seiner eifersüchtigen Handelspolitik — bis ein Fächerschlag, durch welchen der lezte Dey Hussein

den französischen Konsul im April 1828 persönlich beleidigte, dem Schimpf, welchen eine Handvoll türkischer Freibeuter an halb Europa verübte, ein Ende machte.

Die Geschichte unserer Tage hat im Jahrgang 1830 Bd. I. die Veranlassung und die Folgen dieses Ereignisses, den Heereszug und die ruhmwürdige Eroberung unter Admiral Duperré und General Bourmont weitläufig erzählt, deßgleichen in dem späteren Jahrgang 1832 Bd. II. die Geschichte Algiers vom Nov. 1830 bis in den Sommer 1832 fortgesezt; allein die Kürze dieser lezteren Darstellung und die Wichtigkeit des Gegenstandes, auf welchen wir hier nach Ablauf von sieben Jahren wieder zurückkommen, entschuldigt und rechtfertigt es, die Resultate der ersten Eroberung als Anknüpfungspunkte vorauszuschicken, die Reihe der Hauptereignisse in den beiden nächstfolgenden Jahren kurz zu wiederholen, die nöthigen Nachträge beizufügen und so den Zusammenhang zu vervollständigen.

Nicht nur als ein Schauplatz glänzender Waffenthaten lenkt diese Eroberung eines Theils der nordafrikanischen Küste die Aufmerksamkeit Europa's seit einem Jahrzehent auf sich; nicht nur greift Algier in die Politik Frankreichs und in seine Handelsinteressen sehr bedeutend ein: sondern der Besitz dieses Landes in den Händen eines christlichen civilisirten

Staates und die fernere Behauptung deſſelben gibt auch der gerechten Hoffnung Raum, daß durch dieſe Pforte europäiſche Geſittung in einen Welttheil eindringen dürfte, welcher am Längſten unſrer Neugierde verſchloſſen blieb; oder daß wenigſtens die Nordküſte, welche im Alterthum durch Bildung und Künſte blühte, wieder in den Kreis der civiliſirten Staaten hineingezogen werde; oder — wenn dieſe Erwartungen noch zu hoch geſpannt ſeyn ſollten — daß von Algier aus dem ſchmählichen Raubſyſtem auf Immer ein Ende gemacht und die Reichthümer jener Länder dem Handelsverkehr und dem Nutzen des civiliſirten Europa's geöffnet werden. Wie weit man auch dieſe Hoffnungen, die an ſich immer elaſtiſcher Natur ſind, ausdehnen oder beſchränken mag, ſo viel bleibt gewiß, daß für Algier und für die ganze Nordküſte Afrika's mit der Eroberung des erſtern eine neue Epoche ihrer Geſchichte beginnt, und dieſe Ueberzeugung iſt es, welche uns veranlaßte, der Geſchichte Algiers in dieſem Werke eine abgeſonderte und weitläufigere Behandlung angedeihen zu laſſen.

Erstes Kapitel.

Verwaltung unter General Bourmont vom 5. Juli bis 2. Sept. 1830.

Man hat gefragt, ob das Kabinet Karls X. mit der Expedition nach Algier bloß die Absicht hatte, den Dey Hussein für seine an dem Repräsentanten der französischen Majestät verübten Beleidigung zu züchtigen, oder ob es gleich von vorn herein sich entschieden hatte, Algier, wenn es erobert seyn würde, als französisches Besitzthum zu behalten?

Der erste Theil der Frage läßt sich bestimmt bejahen; hinsichtlich des zweiten Theils kann man das Richtige treffen, auch ohne in die Geheimnisse der Politik Karls X. und seiner Rathgeber bei dieser Expedition eingeweiht zu seyn. Es läßt sich kurz sagen. Ueberall, im Großen und Kleinen, trachtet der Mensch Das, was er einmal, sey es auf dem Wege des Rechts oder der Gewalt, in seinen Besitz verwandelt hat, zu behaupten und zu vertheidigen, sobald es Vortheile bringt und sobald die Behauptung und Vertheidigung durch die Umstände begünstigt wird.

Dieß ist ein allgemeiner, durch die Geschichte besonders im Kapitel von den Eroberungen bestättigter

Satz, und Nichts steht im Wege, ihn auf die französische Expedition nach Algier anzuwenden. Karl X. hatte aber noch besondere Gründe. Der Entschluß, Algier nicht nur mit einem Straßkrieg zu überziehen, sondern, wenn es erobert wäre, auch zu behaupten, entsprach den besonderen politischen Zwecken, welche die Expedition nach der afrikanischen Küste mit befördern sollte. Der Glanz einer glücklichen Kriegsunternehmung und die Erwerbung eines neuen reichen Gebietes, einer dem Mutterlande so nahe gelegenen Kolonie sollte — hofften die Rathgeber des unglücklichen Königs — die damals herrschende Gährung der Gemüther beschwichtigen und den Schlag mildern, welchen sie gegen die Grundfesten des Staatsgebäudes vorbereiteten; die Fortsetzung des Krieges, rechneten sie, sollte die Augen des Publikums von den inneren Angelegenheiten nach Außen ablenken und der allezeit lebendigen Kriegslust der Nation ein Schauspiel vorführen, das durch seine wechselnde Scenerie und durch die Romantik des Kampfes mit Halbwilden die Phantasie lebhaft unterhielte, durch seine Erfolge den materiellen Interessen Vortheile verhieße und ein neues Feld für Spekulationen aller Art aufschlöße.

Algier fiel; die Rathgeber Karls X. hoben die Beute hoch empor, um so die Augen der Nation gegen die Maßregeln, welche im Finstern vorbereitet wurden, blind zu machen; die Begeisterung blieb nicht aus, denn die Kanonen von Algier erweckten in den Gemüthern süße Erinnerungen: aber das Volk durchschaute den Zweck, welchem diese Triumphe als Mittel dienen

sollten; es zerschlug den Thron, der für persönliche und herrschsüchtige Zwecke den Ruhm der französischen Waffen auszubeuten trachtete, verjagte die Stifter der Expedition und hinterließ dem Erben der Revolution die gemachte Eroberung als ein Besitzthum, das es so schnell nicht wieder fahren zu lassen gedachte.

Ludwig Philipp hatte noch mehr Gründe, Algier nicht wie der aus den Händen zu geben. Die künftige Geschichte, welche die Regierung dieses Napoleons des Friedens vielleicht auf wenigen Blättern zusammenfaßt, wird sich dennoch der Bemerkung nicht entschlagen können, daß er bemüht war, der Nation auch einen kriegerischen Lorbeer hinzuhalten; die Zeitgeschichte weist auf Algier, Ankona, Antwerpen, St. Juan de Ulloa, Buenos-Ayres als auf eben so viele Proben einer gewandten Politik, welche sowohl dem neuen Throne, gegenüber der Nation, als dem französischen Namen, gegenüber dem Auslande, Achtung, dem kriegerischen Geiste Gelegenheit sich zu bethätigen, dem revolutionären Gährstoff einen Abfluß zu verschaffen und zum Theil auch durch diese meist in andere Welttheile verlegte kriegerische Thätigkeit dem eigenen Lande und den europäischen Staaten den Frieden zu erhalten wußte. Namentlich zeigte sich Algier dem vielfach angefochtenen Fürsten als Depot für unruhige Köpfe, als Ableitungskanal revolutionärer Elemente bald unentbehrlich, zumal von dem Augenblicke an, wo ganze Schaaren fremder Flüchtlinge in Frankreich Schutz und Nahrung suchten, und durch ihren Anschluß an die republikanische Opposition die Gefahren des neuen

Throns zu vermehren drohten. Wollte doch das Journal des Debats schon am 8. Jan. 1831 diese Bestimmung Algiers auf ganz Europa ausdehnen, wenn es sagte: „Es werde ein Freihafen und sobald als möglich ein unabhängiger Staat! Ein Asyl für politische Verbannte, für den Ehrgeiz, die Unruhe und die Noth der Europäer! Ein Zeitalter der Revolutionen braucht Kolonien.“ — Endlich war die Beibehaltung Algiers ebenso sehr ein Nationalehrenpunkt als ein Gegenstand des Interesses. Die Sicherheit und die Blüthe unseres mittäglichen Handels, sagte man in Frankreich laut, hangt von der neuen Kolonie ab, die uns so nahe ist und so viele Absatzwege eröffnet. Gründe genug für die neue Regierung, um auch mit Opfern und unter dem Widerspruch der Seemächte die gemachte Eroberung zu behaupten und möglichst zu vervollständigen. In dieser Beziehung schrieb daher der Moniteur in seinem Berichte über Algier vom 16. Nov. 1830: „Der Obergeneral Clauzel ist nicht nur deßwegen nach Afrika gesendet worden, um dort den Befehl über das Heer zu übernehmen, sondern auch um die Eroberung von Algier zu beendigen und Frankreich alle Vortheile zu sichern, die es in dem Besitze dieser großen Kolonie finden muß.“

Daß die französische Regierung entschieden war, Algier zu behalten und zu vertheidigen, so lange die Behauptung Vortheile brachte oder verhieß, scheint demnach unbezweifelt zu seyn. Anders verhält es sich, wenn man fragt, ob die Regierung bei Besitznahme der Regentschaft in Betreff der weiteren Verfügungen,

die zu treffen waren, in Betreff der Organisation und Verwaltung des neuen Reiches mit sich im Reinen war. Diese Frage ist zu verneinen; Alles, was nach dem Einzug der Franzosen in Algier am 5. Juli 1830 weiter geschehen sollte, mußte der Zeit und den Umständen überlassen bleiben. Man kannte weder die Widerstandskraft der unterworfenen oder noch zu unterwerfenden Völker, noch den Widerspruch der europäischen Mächte so genau im Voraus, daß man ein bereits fertiges System nur hätte in Vollzug bringen dürfen. Vieles mußte man erst an Ort und Stelle kennen lernen. Die Umstände und Gelegenheiten, wie sie der Tag bot, mußten schnell und gewandt benuzt werden. Die Dinge entwickelten sich unter der Hand; man konnte unmöglich im Voraus bestimmen, wie man weiter fortschreiten, welches Ziel man sich stecken wolle.

Diese Unklarheit liegt in der Natur aller der Unternehmungen, welche von Zeit und Umständen abhangen, auf welche wechselnde, außer Berechnung liegende Ereignisse Einfluß ausüben können; sie begleitet zumal Eroberungen und die Gründung einer neuen Herrschaft.

In dieser Beziehung mag man also den Mangel an Plan und Zweck, welcher gleich von Anfang bei der Besitznahme der Regentschaft Algier durch die Franzosen sichtbar ist, entschuldigen, und die Ausstellungen dürften hauptsächlich diejenigen Punkte treffen, bei welchen es klar ist, daß die Leiter der Angelegenheiten einerseits nicht mit der nöthigen Rücksicht auf diejenigen allgemeinen Regeln, welche in

ähnlichen Lagen zur Anwendung kommen, andrerseits nicht mit der gehörigen Vorsicht und Kenntniß derjenigen Verhältnisse zu Werke gingen, welche theils als schon bekannt vorausgesezt werden durften, theils an Ort und Stelle sich schnell und leicht kennen lernen ließen.

In lezterer Beziehung ist sogleich zu bemerken, daß die Urheber der Expedition sich zu wenig Mühe gaben, den bisherigen Zustand Algiers und der Regentschaft vorzüglich in administrativer und finanzieller Hinsicht vorher kennen zu lernen. Dieß zeigte sich in dem ersten Augenblicke, wo man daran denken konnte und mußte, sich auf dem eroberten Gebiete niederzulassen.

General Bourmont ernannte noch am Tage seines Einzugs eine Regierungs- und Finanzkommission. Jene sollte den Zustand und die Bedürfnisse des Landes untersuchen, die Formen des frühern Verwaltungssystems prüfen und demselben entweder die durch die veränderten Umstände nöthig gewordenen neuen Einrichtungen anpassen oder sie aufheben. Sie war ferner beauftragt, die Hülfsquellen des Landes zu erforschen, namentlich über den Handel, seine Richtung und Ausdehnung sich Notizen zu sammeln. Allein wenn man ihr mit Recht den Vorwurf machen kann, daß sie nicht mit dem gehörigen Ernst und Eifer sich an ihr Geschäft machte, so muß man auch zugeben, daß ihr die nöthigen Mittel, den Dingen auf den Grund zu gehen, fehlten, daß sie in der daraus entspringenden Unkenntniß Vieles falsch angriff, aus unrichtigen Prämissen falsche Schlüsse zog und

Hauptsachen und Nebendinge nicht von einander zu unterscheiden vermochte.

Man versäumte es, die bestehenden einheimischen Behörden in ein geregeltes Verhältniß zu der neuen Regierung zu setzen; die Folge war, daß die alte Verwaltung in Stocken gerieth und auseinander fiel, ehe man noch über die Einrichtung der neuen im Reinen war. Man hob die bisherige, noch aus den Zeiten der arabischen Herrschaft stammende türkische Verfassung auf und bildete eine neue durch Errichtung eines Municipalraths, an dessen Spitze man einen königlichen Kommissär, welcher Franzose seyn mußte, stellte. Die Mitglieder wurden aus den angesehensten Mauren und Juden gewählt und die Präsidentschaft dem Achmed-Buderbah übertragen, der sich früher lange in Marseille als Kaufmann aufgehalten hatte und als ein schlauer ränkesüchtiger Mann, selbst unter den Eingebornen, nicht im besten Rufe stand.

Die Polizei wurde auf französischen Fuß eingerichtet, doch war die öffentliche Sicherheit nie mehr gefährdet gewesen, als in den ersten Monaten der französischen Besitznahme. Alle Einwohner mußten die Waffen abliefern; sie fügten sich ohne Murren in die harte Maßregel, empörten sich aber über die Art ihrer Vollziehung, indem man die unschuldigsten, aber kostbare Waffen aus keinem andern Grunde wegnahm, als weil sie diesem oder jenem mit der Entwaffnung beauftragten Beamten wünschenswerth erschienen. Ueberhaupt wurde der Fehler gemacht, daß man mehrere Tage lang die

Arsenale, die Münze und andere öffentliche Gebäude ohne Wache ließ, so daß Jeder wegnahm, was ihm beliebte: Räubereien, welche auf die Armee ein gehässiges Licht warfen und zum Wenigsten geeignet waren, der französischen Herrschaft bei den Eingebornen Achtung und Zutrauen abzugewinnen.

Als einen weiteren Mißgriff muß man es ansehen, daß man die Juden, welche unter der Herrschaft der Türken von Jeher in einem sehr gedrückten Verhältnisse gelebt hatten, gleich Anfangs sichtlich begünstigte, was die Araber, wie sich voraussehen ließ, nur erbittern mußte. Der Philanthropinismus war hier wenigstens höchst unpolitisch, da die Judenbevölkerung (5000 in der Stadt Algier, neben 70,000 Mauren, Arabern und Türken) keineswegs die gefährliche Partei ausmachte, um deren Gunst man zunächst sich zu bemühen hatte, noch die starke, daß man aus ihr eine nützliche Stütze sich schaffen konnte.

In Bezug auf die umwohnenden Nomadenstämme der Kabylen, welche bisher der Oberhoheit des Dey unterworfen waren, ließ man vor der Hand Alles beim Alten. Man gab ihnen nur zu verstehen, daß sie künftig den König von Frankreich als ihren Herrn zu betrachten und ihm den gewohnten Tribut zu entrichten hätten.

Die Rechtspflege in Civilsachen blieb für die mohammedanische Bevölkerung dem maurischen Kadi anvertraut; der türkische Kadi wurde aufgehoben. Für die Kriminaljustiz wurde ein Tribunal errichtet, welches aus Franzosen und nach französischem Muster

gebildet, alle Klassen der Bevölkerung, das Heer ausgenommen, unterworfen worden. Zugleich hatte es die Civilrechtspflege für die Europäer und für die Eingebornen die Stelle eines Appellhofes zu versehen, wenn sie mit den in erster Instanz von ihren Nationalgerichtsbehörden gefällten Sentenzen sich nicht zufrieden bezeigten, so jedoch, daß dann einige Richter aus der Nation beigezogen wurden.

In Fällen eines Aufstandes sollte ein Kriegsgericht untersuchen und über die Schuldigen aburtheln.

Die Revision der Kriminalprozesse und die Vollziehung der Todesurtheile ward dem General-en-Chef übertragen.

Alle diese Vorschläge der Regierungskommission konnten natürlich nur theilweise und nach und nach zur Ausführung gebracht werden.

Eine gleich schwierige Aufgabe und Stellung hatte die Finanzkommission. Es war eine reine Unmöglichkeit, in das Chaos der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben auch nur einige Ordnung und etwas Licht zu bringen. Die Kapitulation hatte festgesezt, daß die Entrichtung der öffentlichen Abgaben nach wie vor fortdauern sollte; allein welches waren diese Abgaben? wie geschah ihr Einzug? — Fragen, worüber man sich erst belehren mußte. Daher trat auch in diesem Gebiete der Verwaltung gleich ein völliger Stillstand ein. Niemand dachte daran, Steuer zu zahlen; der Stadtzoll allein ging noch regelmäßig ein, wurde aber von den maurischen Munizipalräthen unterschlagen. Im Zollwesen herrschte, nachdem sich die

türkischen Einnehmer entfernt, einige Zeit die gränzenloseste Verwirrung und Willkür. — Wo man am Leichtesten zuzugreifen hatte, Das waren die Domainengüter und der Schatz in der Kasbah. Jene wurden aufgenommen, abgeschäzt und fielen als Staatseigenthum den Siegern zu; dieser wurde mit Beschlag belegt und betrug im Ganzen 48,684,527 Frkn. 94 Ct. Man packte ihn in Säcke und schickte ihn nach Frankreich. Außerdem fand sich in den Magazinen ein Vorrath von Wolle und anderen Waaren im Werth von 3 Mill.; die vorgefundenen Geschütze konnte man ebenfalls zu 4 Mill. anschlagen. Sonach ergab sich als baarer Gewinn der Eroberung eine Summe von 55½ M. Fr., wovon nach Abzug der Kriegskosten von 48½ M., ein reiner Ueberschuß von 7 M. in die Staatskasse floß. — Der vertriebene Dey, Hussein, war so glücklich, noch 4 Mill., nach Anderen mehr, mit sich zu nehmen. Ein charakteristischer Zug von Rechtlichkeit — welche Tugend bei den Türken überhaupt mehr im Schwunge ist, als bei den Christen — verdient bei dieser Gelegenheit Erwähnung. Einige Tage nach der Einnahme der Stadt machte Hussein-Pascha dem General Bourmont einen Besuch; im Lauf der Unterredung händigte der Dey dem General eine bedeutende Summe englischer Staatspapiere mit dem Bemerken ein, daß diese Summe nicht zu seinem Privatvermögen gehöre, weßhalb er sich nicht berechtigt glaube, dieselbe für sich zu behalten. — Hussein schiffte sich — zugleich mit den in seinen Diensten stehenden Türken, welche meist nach Smyrna ihren Weg

nahmen — am 10. Juli 1830 sammt seinem Harem nach Neapel ein, lebte in Livorno, kam im August 1831 nach Paris, um Privatangelegenheiten, welche mit der Kapitulation im Zusammenhang standen, zu betreiben, und wurde auch dem Könige vorgestellt. Vom Oktober 1831 lebte er wieder in Italien, begab sich gegen das Ende 1833 nach Mekka und starb nach dieser Pilgerreise am 30. Okt. 1834 zu Alexandrien am Schlagfluß.

Während die obengenannten Kommissäre sich anschickten, ihr Geschäft ins Auge zu fassen, ging General Bourmont alsbald auch an seine Aufgabe: die Anwendung der französischen Herrschaft über das Gebiet der Stadt Algier auszudehnen und die Eroberung zu vervollständigen.

Das Heer hatte bisher außerhalb der Stadt gelagert, Streifzüge in die Umgegend gemacht, die Ländereien geplündert und verheert. Dieses Benehmen konnte die feindselige Stimmung der Eingebornen nur vermehren, und Bourmont glaubte, theils um die Gemüther wegen des Vorgefallenen zu versöhnen, theils um ihr Vertrauen zu gewinnen, nichts Besseres thun zu können, als in der Person des maurischen Kaufmanns Hamdan-Ben-Amin-El-Secca einen Aga oder Vorsteher der Araber zu ernennen. Diese Ernennung hatte aber drei Fehler auf Einmal: erstens weil der neue Aga ein Maure, den die Araber hassen, zweitens weil er ein Kaufmann war, den sie verachten, und drittens weil die Persönlichkeit des Ernannten durchaus nicht von der Art war, daß sie

Vertrauen einflößen konnte. Die Maßregel verfehlte sonach völlig ihren Zweck.

Friedliche Unterwerfungsakte kamen außer der Unterwerfung des Bey von Titteri, der am 15. Juli zu dem Ende persönlich in Algier erschien, in seiner Stelle förmlich anerkannt wurde und mit scheinbarer Befriedigung wieder heimzog, keine von Bedeutung vor. Man konnte sich's zum Voraus versehen, daß weitere Eroberungen nur mit den Waffen zu machen waren. Nachdem daher aus Sidi-Ferruch und anderen Posten, deren Besetzung zwecklos erschien, die Truppen gezogen waren, richtete der General seine Blicke auf Belida, acht Stunden südlich von Algier, und traf am 23. Juli mit 12,000 Mann ohne Hinderniß daselbst ein. Am folgenden Tag ließen sich jedoch Schwärme von Arabern und Kabylen sehen, welche die Rekognoszirung gegen Medeah zu angriffen, und hätten die Feinde ihre Absicht nur besser zu verbergen gewußt, so würde die ganze Kolonne leicht aufgerieben worden seyn. Die Neugierde und das Vertrauen der vor den Thoren der Stadt lagernden Truppen hatte sie verlockt, haufenweise ihre Posten zu verlassen und sich die Stadt zu besehen. Sobald sich jedoch die Absichten des Feindes entwickelten, eilte Alles zu den Waffen. Ein Escadronchef, der sich einen Augenblick von den Truppen entfernt hatte, wurde aus einem Gebüsch von den Kabylen niedergeschossen. Bourmont gab Befehl zum Aufbruch; kaum waren aber die Truppen

im Marsch, als sie von allen Seiten angegriffen wurden. General Hurel schlug einen kürzern Weg ein, die Ebene zu erreichen, wo der Feind nicht mehr so gedeckt war und sich weniger entschlossen zeigte, so daß der Rückzug, der einer Flucht glich, ohne Nachtheil bewerkstelligt wurde, obgleich die Kabylen immer zur Seite blieben. In Bir-Tuta, wo man übernachtete, erhielt der General Bourmont den Marschallstab, den ihm eine Ordonnanz vom 18. Juli verliehen hatte.

Die Eigenliebe des Marschalls war durch den unglücklichen Ausgang dieses Zuges nach Belida empfindlich verlezt worden; um so leichter gab er daher Einflüsterungen Gehör, welche ihm die Schlappe als eine Intrike der Türken, der bisherigen Herrscher des Landes, schilderten. Ihre Entfernung aus Algier wurde demnach beschlossen und mit unerbittlicher Strenge ausgeführt.

Der Obergeneral richtete sofort sein Augenmerk auf zwei andere Punkte des Landes: auf Bona und Oran.

Bona liegt östlich von der Stadt Algier auf der Küste und gehört ins Gebiet des Bey von Constantine. Am 25. Juli schiffte der die Expedition befehligende General Damrémont seine Brigade, eine Kompagnie Sappeur und eine Batterie Feldgeschütz ein und landete, vorzüglich durch Vermittlung französischer Agenten, am 2. Aug. ohne Widerstand. Die Flottille segelte, nachdem sie die Truppen abgesezt, nach Tunis, um vom dortigen Bey Genugthuung für Beleidigungen

der französischen Flagge abzufordern. Gen. Damrémont traf sogleich die nöthigen Vertheidigungsmaßregeln, da die Gesinnungen der benachbarten Stämme nichts weniger als den Franzosen günstig gefunden wurden. Es währte daher nicht lange, so wurden die Vorposten von feindlichen Plänklern beunruhigt. Am 6. Aug. griff der General den Feind an, derselbe hielt aber nicht Stand; am 7. erschienen die Araber mit Verstärkungen wieder an den zwei auf der Straße nach Constantine aufgeworfenen Redouten; am 11. ließen sie sich in noch größerer Zahl sehen, und man mußte aus der ungewöhnlichen Bewegung in ihren Reihen auf einen ernsthafteren Angriff schließen. Damrémont begab sich daher nach der am meisten bedrohten Redoute und bereitete Alles zum kräftigsten Widerstand. Nachts 11 Uhr griffen die Araber an, warfen sich mit großer Unerschrockenheit auf die Werke, erstiegen die Brustwehr und kämpften im Innern der Redouten, Mann gegen Mann, mit wüthender Tapferkeit, bis sie nach den außerordentlichsten Anstrengungen niedergehauen oder geworfen wurden. 85 Leichname bedeckten die Brustwehren und Gräben, und hätten die Franzosen vor Algier diesen Muth gefunden, sie würden die Stadt entweder nicht oder mit größeren Opfern genommen haben. Von der Nutzlosigkeit weiterer Angriffe überzeugt, zog sich der Feind in die Berge zurück; es trat Ruhe ein, und Damrémont war eben im Begriffe, die nöthigen Anstalten zu bleibender Besetzung Bona's zu treffen, als die Ereignisse in

Paris ihn nach Algier zurückriefen, wo er am 25. Aug. wieder eintraf.

Ein gleichzeitiger Versuch auf Bugia (die Hälfte Weges zwischen Bona und Algier am Meere gelegen) mißlang gänzlich. In der ersten Woche des August erschien ein gewisser Murad, angeblich von der Stadt Bugia abgeordnet, bei dem Marschall, mit dem Antrag, die Stadt zur Unterwerfung bringen zu wollen, wenn man ihn zum Kadi ernenne und ein französisches Kriegsschiff hinsende. Bourmont ging auf das Anerbieten ein, Murad wurde auf einer Brigg nach Bugia gebracht, aber gleich nach seiner Landung, nebst dem Mauren, der zum Hafenkapitän ernannt worden war, vermuthlich in Folge einer Reaktion von Seiten der Einwohner, hingerichtet.

Die dritte Expedition, welche Bourmont noch betrieb, ging gegen Oran, westlich von Algier am Meere gelegen. Schon in der Mitte Juli waren mit dem Bey von Oran, Hassan, Unterhandlungen angeknüpft worden. Hassan-Bey, ein hochbejahrter Mann und des Herrschens überdrüssig, wünschte seine erworbenen Reichthümer in Ruhe zu genießen, und erklärte sich bereit, den Franzosen Stadt und Festung zu übergeben, wenn ihm nur die zur Vertheidigung derselben nöthigen Truppen geschickt würden. Denn er selbst sah sich in seiner Stadt belagert, da die Araber nach dem Fall des Dey von Algier, entweder weil sie Hassan's freundliche Gesinnungen gegen die Franzosen kannten, oder weil sie mit seinem bisherigen Regiment nicht zufrieden waren, ihm den Gehorsam aufgekündigt

hatten. Der Marschall sandte seinen Sohn ab, um die Bedingungen des Bey entgegen zu nehmen, während zu gleicher Zeit der Schiffskapitän Leblanc, der einige Schiffe auf der dortigen Rhede befehligte, einige hundert Marinesoldaten ans Land sezte, die ohne Widerstand von Seiten der Türken sich der kleinen Citadelle Mers-el-Kebir bemächtigten. Bourmont Sohn kehrte nach Algier zurück, um die Gesinnungen des Bey, die durch die Wegnahme der Citadelle keine Aenderung erlitten hatten, dort zu vermelden, und wenige Tage darauf am 9. Aug. langten die von dem Bey erbetenen Truppen in Oran an. Allein kaum waren die ersten Kompagnien ausgeschifft, so ward die ganze Expedition in Folge der Julius-Ereignisse zu Paris nach Algier zurückberufen. Mers-el-Kebir wurde, nachdem man es wieder aufgegeben, zum Theil geschleift, und der Bey gab auf das Anerbieten, ihn nach Asien bringen zu wollen, die Antwort, er glaube sich noch länger gegen die Araber halten zu können, werde aber nichts desto weniger die Oberherrschaft des Königs von Frankreich anerkennen.

So war denn Ausgangs August die ganze Expeditionsarmee wieder in Algier vereinigt.

Am 11. Aug. erfuhr man hier zuerst auf eine sichere Weise durch ein Marseiller Handelsschiff den Fall Karls X., und eine Korvette brachte gleich darauf die Depesche des neuen Kriegsministers, General Gérard, an den Marschall Bourmont, welche diesen von der in Folge der Revolution eingetretenen Veränderung in Kenntniß sezte und zugleich den Befehl

enthielt, sogleich überall, wo die französische Herrschaft anerkannt wäre, die dreifarbige Fahne aufzupflanzen und die weiße Kokarde mit der dreifarbigen zu vertauschen. Der Marschall, dem Prinzipe der Legitimität nicht minder zugethan, als dem älteren Zweige der Bourbone persönlich ergeben, verzögerte einige Tage seine Entscheidung. In einem am 12. Aug. gehaltenen Kriegsrathe machten einige elfrige Legitimisten den Antrag, das ganze Heer nach der Normandie zu bringen und den, wie man theils bereits wußte, theils sich wohl vorstellen konnte, in den westlichen Provinzen Frankreichs gegen die Juliusrevolution sich erhebenden Widerstand zu unterstützen. Allein das Heer äußerte zu deutlich und bestimmt seine Sympathien für die Staatsveränderung, als daß man diesem Plane hätte Gehör schenken dürfen, und Dieß bestimmte denn endlich den Marschall, am 17. Aug. die dreifarbige Fahne aufzustecken. Im Uebrigen nahm er den Brief Karls X. zur Richtschnur, in welchem dieser für sich und den Dauphin zu Gunsten des Herzogs von Bordeaux dem Throne entsagte und den Herzog von Orleans als Generalstatthalter des Königreichs beauftragte, Heinrich V. als König zu proklamiren — bis man einige Tage später durch die Zeitungen erfuhr, daß die ganze ältere Linie von der Thronfolge ausgeschlossen und der Herzog von Orleans zum König der Franzosen erhoben worden sey.

Man begreift, daß diese Nachrichten von den tiefsten und erschütterndsten Eindrücken auf das Expeditionsheer seyn und die Plane in Betreff Algiers, so wie

die Leitung der Dinge nicht bloß für einen Augenblick, sondern für die ganze nächste Zukunft ins Gedränge bringen mußten. Man versetze sich in die Lage Bourmont's, und man wird ihm sein Zögern, abgesehen von seinen politischen Gesinnungen, schon darum verzeihen, weil in dieser Entfernung vom Schauplatz der Revolution unmöglich zu berechnen war, ob die Schöpfung derselben Bestand haben werde. Man hat ihm ferner zum Vorwurf gemacht, daß er die beiden Expeditionen nach Oran und Bona zurückrief und dadurch die gewonnenen Vortheile wieder vernichtete. Mit vollem Recht mochte er als Beweggrund dieser Maßregel die Möglichkeit eines europäischen Krieges, eines Angriffs auf Frankreich, der eine schnelle Verwendung des Expeditionsheeres im Vaterlande erforderte, anführen, wenn es auch noch so wahr seyn sollte, was von anderer Seite behauptet wird, daß er die Konzentrirung der Truppen in Algier bewerkstelligt habe, um gewisse Plane zu Gunsten der in Frankreich sich erhebenden Reaktion, der er im Herzen wirklich geneigt seyn mochte, in Ausführung zu bringen.

So geschah, was auch eingetreten wäre, wenn die französischen Truppen Bona und Oran nicht plötzlich verlassen hätten: die Araber griffen, nur etwas mehr ermuthigt, das auf die Linien von Algier beschränkte Lager an und bedrängten es so hart, daß man sich nur mit Lebensgefahr über die verschanzten Vorposten hinauswagen durfte. Auch der Bey von Titteri kündigte den Gehorsam wieder auf und erklärte

den Franzosen offene Fehde unter dem Vorwande, daß er die Vertreibung der Türken rächen müsse.

Der neuen Regierung waren die Gesinnungen des Marschalls in Bezug auf die eingetretene Staatsveränderung bekannt und hierin Grund gegeben, ihm zu mißtrauen. Man durfte das Heer nicht länger seinem Oberbefehle anvertrauen, ohne die ganze Unternehmung zu gefährden, und das Kabinet Ludwig Philipps hatte daher gleich nach den ersten Mittheilungen alle Verbindung mit ihm abgebrochen und den General Clauzel zu seinem Nachfolger ernannt, der am 2. Sept. in Algier anlangte. Am 3. Sept. schiffte sich der Marschall mit seinen drei tapferen Söhnen (ein vierter war in Folge rühmlicher Wunden gestorben) nach Mahon und von da nach England ein. Längere Zeit hielt er sich in London auf und stand mit Holyrood, wo Karl X. sich niedergelassen, in intimer Verbindung. Noch bis zum Apr. 1832 erscheint er in den französischen Armeelisten aufgeführt und erhielt fortwährend seinen Gehalt. Nachdem er aber durch ein Schreiben vom 28. März 1832 seine Weigerung, den durch Gesetz vom 13. März 1830 allen Beamten und Offizieren vorgeschriebenen Eid der Treue und des Gehorsams gegen die neue Regierung zu leisten, kund gethan hatte, wurde er durch Ordonnanz vom 10. Apr. 1832 aus der französischen Armeeliste gestrichen. Wegen der Juliusordonnanzen, denen er fremd geblieben war, traf ihn keine Verantwortlichkeit. — Im Jahr 1833 leistete er der bereits ihrem Untergang zueilenden Sache

Don Miguels seine Dienste, der ihn durch ein Schreiben vom 14. Juli zum Generalfeldmarschall der portugiesischen Heere, zum Chef des Generalstabs und Stellvertreter des Monarchen bei dem Heer gemacht hatte. Intriken von Seiten der portugiesischen Heerführer sowohl, als klare Einsicht in die Unmöglichkeit länger zu nutzen und den Sturz des Usurpators unter Umständen, wie sie sich theils durch die Fehler der Umgebung des Usurpators, theils durch die wachsende Uebermacht der Pedroisten gestalteten, länger aufzuhalten, bestimmten den Marschall am 21. Sept. seine Entlassung anzubieten, welche ohne weitere Einrede angenommen wurde. (Die ausführlichen Details siehe Geschichte unserer Tage, Jahrg. 1834, Bd. I, S. 301 flg., 405 flg.) Seit dieser Zeit wurde sein Name bei keiner öffentlichen Unternehmung mehr genannt.

Anhang.

Wir fügen hier eine Reihe wichtiger diplomatischer Aktenstücke bei, welche die Korrespondenz des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in London, Lords Aberdeen, mit dem englischen Gesandten zu Paris, Lord Stuart, über die Expedition der Franzosen nach Algier, so wie einige Noten des französischen Ministers, Fürsten von Polignac enthalten. Es geht daraus hervor, daß das Kabinet von St. James zur Zeit des Feldzugs Erklärungen über die

demselben zu Grund liegenden Absichten verlangte, daß die französische Regierung sie lange verzögerte, daß ersteres gegen eine bleibende Besetzung des afrikanischen Küstengebietes protestirte, daß aber Karl X. keineswegs durch eine bestimmte Erklärung diesem Ansinnen nachgab, noch weniger irgend eine Verpflichtung einging, sondern seine weiteren Entschließungen sich vollkommen frei erhielt.

Nr. 1. Schreiben des Grafen Aberdeen an Lord Stuart de Rothesay.

London, 5. März 1830.

Mylord! Die sehr bedeutenden Vorbereitungen zur Expedition gegen Algier und die Erklärung in der Rede Sr. allerchristlichsten Majestät hierüber haben natürlicherweise die Aufmerksamkeit der Regierung Sr. Majestät erregt.

E. E. kennt bereits den aufrichtigen Wunsch Sr. Maj., daß die wiederholten Beleidigungen, welche der König von Frankreich von der Regentschaft von Algier erduldete, gehörig gerügt werden, und daß Se. allerchristlichste Majestät von diesem barbarischen Staate die ausgezeichnetste Genugthuung erzwingen möchte; aber die furchtbare Macht, die eingeschifft werden soll, und die Andeutung in der angeführten Rede scheinen eher die Absicht anzuzeigen, die Regentschaft gänzlich zu stürzen, als sie zu strafen.

Diese wahrscheinliche Aenderung in den Verhältnissen eines durch seine geographische Lage so wichtigen Gebiets kann von Sr. Majestät Regierung nicht ohne lebhaften Antheil betrachtet werden, und Dieß macht einige Erklärungen über die Absichten der französischen Regierung noch wünschenswerther.

Ich habe diese Ansichten dem Herzog von Laval *) mitgetheilt, und von Sr. Excellenz die bestimmtesten

*) Französischer Gesandter in London.

Versicherungen der völlig uneigennützigen Absichten des Kabinets der Tuillerien bei der künftigen Verfügung über den Staat von Algier erhalten.

Dennoch hat Se. Excellenz versprochen, an seine Regierung zu schreiben, um die Mittel zu einer offiziellen Mittheilung zu erhalten; ich habe es deßhalb für angemessen gehalten, Sie zu instruiren, daß Sie diesen Gegenstand zur Kenntniß des Hrn. v. Polignac bringen.

Es ist wahrscheinlich, daß der Minister selbst wünscht, alle Erläuterungen, die wir wünschen, zu geben.

Die innige Verbindung und Uebereinstimmung, welche zwischen beiden Ländern besteht, gibt uns Grund, zu erwarten, daß wir in einer Sache, welche beide Länder berührt, das volle Vertrauen der französischen Regierung haben werden, um so mehr, da die Resultate die wichtigsten Wirkungen auf die Handels- und politischen Verhältnisse der Staaten des Mittelmeers äußern können.

Ich bin u. s. w. Unterzeichnet Aberdeen.

Nro. 2. Schreiben des Fürsten Polignac an den Herzog von Laval vom 12. März 1830, von Lezterm dem Grafen Aberdeen mitgetheilt.

Mein Herr Herzog! Als wir unsern Alliirten die Bestimmung der Rüstungen ankündigten, die jezt in den Häfen Frankreichs getroffen werden, so sprachen wir von den Resultaten, zu denen dieselben führen könnten, mit der Zurückhaltung, welche die Ungewißheit des Kriegsgeschicks uns nöthig zu machen schien.

Viele Kabinete haben uns seitdem eingeladen, ihnen auf eine genauere Weise den Zweck zu erklären, den wir bei unserer Expedition gegen Algier zu erreichen uns vorgesezt hätten.

Se. Majestät geruhte, so weit es von Ihr abhängt, diesem Verlangen zu willfahren, und Sie ermächtigt mich, den verschiedenen Kabineten nachfolgende Erklärung zu

geben. Sie können solche, mein Herr Herzog, der Regierung Sr. brittischen Majestät zustellen.

„Der öffentliche Hohn, den der Dey unserm Konsul zufügte, war die unmittelbare Ursache eines Bruches, der übrigens nur alszusehr gerechtfertigt war, durch zahlreiche Vertragsbrüche, durch Verletzung von Rechten, welche der Besitz von mehreren Jahrhunderten geheiligt hatte, und durch die Beeinträchtigung sehr werthvoller und wichtiger Interessen. Genugthuung für die von dem Dey einem seiner Agenten angethane Beleidigung, angemessener Ersatz für die von Frankreich erduldeten Beeinträchtigungen, und die Erfüllung von Verpflichtungen zu erlangen, welche der Dey zu beobachten sich weigerte — Das war der erste Zweck, den der König sich vorgesezt hatte.

„Spätere Ereignisse haben diesem Plane Sr. Majestät eine größere Entwicklung gegeben. Der Dey hat alle unsere Etablissemens auf der Küste von Afrika zu Grunde gerichtet und gänzlich vernichtet, eine dreijährige Blokade hat seinen Uebermuth nur gesteigert, und statt der uns gebührenden Genugthuung hat er nur von Ansprüchen und Forderungen gesprochen, die er selbst gegen Frankreich geltend zu machen gedenke. Kurz er beantwortete die friedlichen Vorschläge, welche einer der Befehlshaber unsrer Seemacht ihm selbst in seinem eigenen Palaste zu übergeben beauftragt war, mit einer unbedingten Weigerung, und in dem Augenblicke, als das Schiff, das zum Behufe der Unterhandlung eine Stillstandsflagge führte, sich rüstete, den Hafen zu verlassen, ward es plötzlich auf ein von dem Schlosse, das der Chef der Regentschaft selbst bewohnt, gegebenes Signal von allen zunächst liegenden Batterien beschossen.

„Der König, mein Herr Herzog, war demnach genöthigt, anzuerkennen, daß mit dem Dey keine Ausgleichung thunlich sey, und daß, wenn es auch möglich wäre, ihn zum Abschluß irgend eines Traktats zu vermögen, das frühere

Benehmen der Regentschaft, so wie die neueren Ereignisse keine Sicherheit geben, daß eine solche Uebereinkunft besser als unsere so oft erneuten und so oft von der Algierischen Regierung verlezten Konventionen beobachtet werden würde.

„Diese Erwägungen haben uns von der Nothwendigkeit überzeugt, dem Kriege eine ausgedehntere Entwicklung zu geben. Von diesem Augenblick an mußten wir überlegen, diesem Kriege einen Zweck zu geben, dessen Wichtigkeit mit der Ausdehnung der Opfer, die er uns auferlegen würde, im Verhältniß stünde, und der König, der seinen Plan nicht mehr darauf beschränkte, für die besonderen Unbilden Frankreichs Genugthuung zu erhalten, beschloß die Expedition, zu der er die Vorbereitungen machen ließ, zum Vortheil der ganzen Christenheit zu wenden, und der König nahm als Zweck und rühmliche Empfehlung seiner Bemühungen die völlige Vernichtung der Seeräuberei, die gänzliche Abschaffung der Christensklaverei und die Unterdrückung des Tributs an, den die christlichen Mächte der Regentschaft bezahlen. Das wird, wenn die Vorsehung die Waffen des Königs unterstüzt, das Resultat der Unternehmungen seyn, wozu jezt in den Häfen Frankreichs Vorbereitungen getroffen werden.

„Se. Maj. ist entschlossen, die Sache durch Anwendung aller Mittel zu verfolgen, welche nöthig seyn können, um den Erfolg zu sichern, und wenn in dem Kampfe, der jezt bevorsteht, es sich ereignen sollte, daß die bestehende Regierung von Algier aufgelöst würde — dann, Herr Herzog, wird der König dessen Absichten bei dieser Frage völlig uneigennüzig sind, mit seinen Alliirten sich besprechen, um über die neue Ordnung der Dinge zu entscheiden, welche man zu dem größtmöglichen Vortheile der Christenheit an die Stelle des zerstörten Systems setzen kann, und welche am Besten geeignet wäre, den dreifachen Zweck zu erreichen, den Se. Maj. sich vorsezten.

Mein Herr Herzog. Sie können diese Mittheilungen

zur Kenntniß der Regierung Sr. brittischen Maj. bringen, und wenn Lord Aberdeen eine Abschrift dieser Depesche zu haben wünscht, so ermächtigt Sie der König, ihm eine solche zu geben.

Genehmigen Sie u. s. w. Fürst v. Polignac.

Nro. 3. Graf Aberdeen an Lord Stuart de Rothesay.

London, 23. März 1830.

Der Herzog von Laval hat mir auf Befehl seines Hofes die Abschrift einer Depesche mitgetheilt, die Se. Excellenz erhielt, als Antwort auf die Frage, welche Sie zu thun beauftragt worden, in Betracht der wirklichen Absichten und Zwecke der französischen Regierung bei der Expedition, welche jezt in den Häfen Frankreichs gegen die Regentschaft von Algier ausgerüstet wird.

Die durch diese Depesche gegebenen Erläuterungen waren, so weit sie sich auf die Ursachen und allgemeinen Zwecke des Krieges beziehen, für Sr. Maj. Regierung genügend und zwar um so mehr, als Hr. v. Polignac freiwillig sich erbot, diese Erklärungen in denjenigen Punkten, wo es nöthig scheinen möchte, noch klarer und bestimmter zu machen.

Se. Maj. hat schon lange eingesehen, daß Se. allerchristlichste Maj. durch das Benehmen der Regierung von Algier wiederholt auf das Gröblichste beleidigt wurde, und Se. Maj. hat stets erwartet, daß für dieß Benehmen die auffallendste Genugthuung gefordert werden würde. Auch die weiteren Zwecke, welche die französische Regierung durch ein Gefühl gehäufter Beleidigungen der beabsichtigten Expedition zu geben veranlaßt wurde, kann Se. Maj. nur billigen. Se. Maj. hat schon selbst solche vorgeschlagen und zur Erreichung derselben bedeutende Opfer gebracht.

Ich bin ferner von Sr. Maj. beauftragt, sein Vertrauen in die uneigennnützigen Absichten Sr. allerchristlichsten Maj. auszudrücken, so wie in deren Wunsch, die

Folgen dieser Unternehmung für alle Staaten der Christenheit wohlthätig zu machen.

Es scheint indeß, daß die Expedition keinen gewöhnlichen Charakter an sich trägt: denn wenn ich die Depesche des Hrn. v. Polignac richtig verstehe, so wird dieselbe unternommen, nicht sowohl um Genugthuung zu erhalten, oder eine Strafe zu verhängen, als um einen Plan in Ausführung zu bringen, der möglicher Weise zu einem Vertilgungskriege führen kann.

Unter diesen Umständen kann die Erklärung Sr. allerchristlichsten Maj., daß er im Fall der Vernichtung des algierischen Staats sich mit seinen Alliirten über die Mittel berathen wird, die vorgesezten Zwecke möglichst wirksam zu sichern, kaum als völlig zufriedenstellend betrachtet werden, was wir doch vernünftiger Weise erwarten können.

Bei der Entwicklung der Absichten der französischen Regierung, wie die Depesche des Hrn. v. Polignac sie gibt, will ich Ew. Excellenz nicht verbergen, daß das gänzliche Stillschweigen über die Rechte und Interessen der Pforte mit einigem Erstaunen bemerkt wurde. Man kann sich kaum vorstellen, wie bei irgend einer Veränderung der Dinge diese Ansprüche von Sr. allerchristlichsten Maj. ganz unbeachtet bleiben sollten. Es ist wahr, daß viele Staaten Europa's, worunter auch England und Frankreich begriffen sind, sich schon lange gewöhnt haben, die Regentschaften als unabhängige Mächte zu behandeln, und deren Regierungen als für ihr Benehmen verantwortlich anzusehen; wir haben aber weder ihr Verhältniß zur Pforte, noch die Art von Souveränetät vergessen, welche der Sultan immer noch über sie ausübt. Erst ganz neuerlich hat Se. allerchristlichste Maj. die Absicht aufgegeben, sich der Vermittlung und Autorität der türkischen Regierung zu bedienen, um eine Aussöhnung mit Algier zu Stande zu bringen. Diese Barbareskenstaaten sind noch Vasallen der Pforte und ihr tributbar, und wenn die Gewalt der Vasallen endet, so kann man vernünftiger Weise voraussetzen, daß die Rechte des

Souveräns werden geachtet werden. Die Sorgfalt, welche Se. allerchristlichste Maj. stets für die Erhaltung und die Wohlfahrt des türkischen Reiches zeigte, läßt uns keiner andern Ansicht Raum geben. Welches immer die Mittel seyn mögen, die man für nöthig finden wird, um die Zwecke der Unternehmung zu sichern, so sollte doch wenigstens die französische Regierung keine Schwierigkeit machen, auf alle Absichten von Territorialbesitz oder Vergrößerung Verzicht zu leisten.

Die Ausdrücke einer frühern Depesche des französischen Ministers, deren Inhalt von dem Herzog von Laval Sr. Maj. Regierung mitgetheilt wurde, sind in dieser Hinsicht hinreichend bestimmt, und es ist deßhalb anzunehmen, daß das Kabinet der Tuillerien nicht abgeneigt seyn wird, eine ähnliche offizielle Versicherung zu geben.

Hr. v. Polignac kennt ohne Zweifel die große Wichtigkeit der geographischen Lage der Barbareskenstaaten und den Grad von Einfluß, den sie in den Händen einer civilisirtern und aufgeklärtern Regierung unfehlbar über den Handel und die Seeinteressen der Mächte des Mittelmeers ausüben müßten. Die Schwierigkeit, irgend eine radikale Aenderung in dem jetzigen Besitzstande zu bewirken, wodurch diese Interessen nicht auf eine ungleiche und nachtheilige Weise betroffen würden, ist vielleicht der Hauptgrund, daß man das Daseyn einer gesetzlosen Piratenmacht so lange duldete.

Ew. Excellenz werden der französischen Regierung das Benehmen ins Gedächtniß zurückrufen, das Se. Maj. bei einer der jetzigen nicht unähnlichen Gelegenheit beobachtete. Als Se. Maj. es nothwendig fand, zur Aufrechthaltung seiner Würde und zur Genugthuung für erlittenes Unrecht ein Geschwader gegen Algier zu senden, wurden die dem Befehlshaber der Seemacht Sr. Maj. im Mittelmeere ertheilten Instruktionen seinen Alliirten ohne allen Rückhalt mitgetheilt, und der ganze Plan, Zweck und Umfang der Expedition offen dargelegt. E. E. werden diese Depesche

dem Hrn. v. Polignac lesen, und Sie sind ermächtigt, Sr. E. eine Abschrift davon zu übergeben.

Ich bin u. s. w. Aberdeen.

Nro. 4. Lord Stuart de Rothesay an Graf Aberdeen. (Auszug.)

Paris den 26. März 1830.

Mylord. Als der Fürst v. Polignac den Inhalt Ihres Schreibens vernommen hatte, sagte er: da man gleich anfangs bekannt gemacht habe, daß die Expedition nicht in der Absicht, Territorialerwerbungen zu machen, unternommen werde, so habe er es nicht für nothwendig gehalten, die bestimmte Erklärung, welche E. Herrlichkeit zu erwarten scheint, einzurücken; er stehe indeß durchaus nicht an, mir jede Versicherung zu geben, welche geeignet seyn könne, die ungünstige Gesinnung der Regierung Sr. Maj. zu heben, obgleich er mich bitte, mir ins Gedächtniß zurückzurufen, daß er nicht gesonnen sey, die Etablissemens von La Calle und Bastion de France, so wie die Rechte aufzugeben, welche den Besitz dieser Forts während mehr als eines Jahrhunderts begleiteten, und welche zum Schutze der französischen Fischereien an dieser Küste nothwendig sind. Er sezte hinzu, daß Se. allerchristlichste Maj. die Souveränetät der Pforte nicht bestreite, und das Anerbieten dieser Regierung zu Erreichung der Abhülfe, welche er zu erwarten berechtigt sey, einzuschreiten, nicht verwerfe; und obgleich die Anwesenheit eines französischen Unterhändlers durch das Benehmen der Algierer unmöglich gemacht worden sey, so sey doch kein Grund vorhanden, die Expedition abzusenden, wenn die Agenten der Pforte Bedingungen erhalten können, welche, wie er mir sagte, die französische Regierung zu erzwingen entschlossen ist; man habe aber zu viele Beweise von der Unfähigkeit der Pforte, auf die Behörden von Algier einen Einfluß auszuüben, als daß er seinem Souverän rathen könne, Maßregeln, um diesen Zweck mit Gewalt zu erreichen, aufzuschieben.

Se. Exc. bemerkte ferner, daß Frankreich keine Territorialvortheile suche; im Falle also die jetzige Regierung von Algier gestürzt würde, müßten die Anordnungen in Betreff des künftigen Systems, nach welchem das Land regiert werden solle, natürlicher Weise mit dem Sultan berathen und unter seiner Autorität ausgeführt werden, was eine gehörige Zurathziehung seiner Rechte mit in sich begreife. Er versicherte mich, die Instruktionen für die Expedition seyen noch nicht entworfen, und er habe bis Jezt vergeblich nach den Mittheilungen gesucht, welche über die Abfahrt des Lord Exmouth an die französische Regierung gerichtet worden wären, um das von meinem Hofe bei dieser Gelegenheit aufgestellte Beispiel zu befolgen.

Unterz. Stuart de Rothesay.

Nro. 5. Lord Stuart de Rothesay an Graf Aberdeen. (Auszug.)

Paris, 9. April 1830.

In einer Unterredung, welche über denselben Gegenstand heute Statt fand, sagte mir Se. Excellenz (Fürst Polignac), die Erklärung sey in Ausdrücken abgefaßt, die, wie er überzeugt sey, von meiner Regierung als genügend betrachtet werden würden . . . Er deutete an, der Eifer, den ich hinsichtlich dieser Erklärung kund gebe, zeige ein Mißtrauen, das durch die wörtlichen Erklärungen, die ich mehr als einmal empfangen hätte, nicht gerechtfertigt würde; er habe diese Maßregel mit Vergnügen gesehen, weil sie eine Gelegenheit darbiete, der Welt das gegenseitige Vertrauen zweier Regierungen zu zeigen ..... und wenn ich Vollmacht hätte, so sey er bereit, eine Konvention zu unterzeichnen, worin jeder von meiner Regierung in den hierüber stattgehabten Mittheilungen in Anregung gebrachte Grundsatz anerkannt würde.

Ich habe u. s. w. Stuart de Rothesay.

Nro. 6. Graf Aberdeen an Lord Stuart de Rothesay. (Auszug.)

London, 21. April 1830.

Mylord. Der französische Botschafter hat mir auf Befehl seines Hofes eine an Se. Excellenz gerichtete Depesche gelesen, um der Regierung Sr. Maj. die weiteren Erklärungen hinsichtlich der Expedition von Algier zu geben, welche sie nach den Versicherungen des Hrn. v. Polignac erwarten konnte . . . . . Die französische Regierung scheint die Gründe falsch zu deuten, welche uns veranlaßten, genauere und bestimmtere Erläuterungen zu verlangen, als wir solche bis jezt hinsichtlich der Expedition gegen Algier erhielten. Sie scheint auch sich irrige Ansichten über die wahre Lage dieses Landes gebildet, und ein Benehmen, das nur von einem einfachen Gefühl der Pflicht geleitet war, als Beweis von bösem Willen, Verdacht und Mißtrauen betrachtet zu haben. Seiner Maj. Regierung ist so entfernt, diese feindseligen Gesinnungen zu hegen u. s. w. . . . . Die Ansichten, worauf ich mich bezog, sind zwar ziemlich ausgedehnt, aber sehr genau und verständlich ausgedrückt. Wir wollen aber aufrichtig seyn: der Krieg Frankreichs gegen Algier ist von einem andern Charakter und hat ein ganz verschiedenes Ziel. Man sagt uns, wir sollten uns auf die gänzliche Zerstörung und Vernichtung des Staats selbst gefaßt halten. Unter solchen Umständen, und bei einem Resultat dieser Art, das man planmäßig beabsichtigt, ist es da unvernünftig, von der französischen Regierung etwas mehr zu verlangen, als eine allgemeine Versicherung von Uneigennützigkeit, und ein Versprechen, sich mit ihren Alliirten zu berathen, ehe das künftige Schicksal der Regentschaft völlig entschieden würde? Eine französische Armee, die zahlreichste, wie es scheint, welche in neueren Zeiten das Meer überschritt, steht auf dem Punkte, die Eroberung eines Gebiets zu unternehmen, das durch seine

geographische Lage stets als von der höchsten Wichtigkeit betrachtet wurde. Niemand kann ohne Besorgniß den Ausgang einer Unternehmung sehen, deren lezte Zwecke so ungewiß und unbestimmt sind. Man darf annehmen, daß Sr. Maj. Regierung keiner schuldhaften Gleichgültigkeit gegen die Wohlfahrt der erlauchten Familie Bourbon beschuldigt werden kann. Unser Wunsch muß seyn, daß das Resultat dieser Expedition günstig für ihr Glück und die Festigkeit ihres Thrones ausschlage. Wenn wir aber, was wir unserm Souverän und uns selbst schuldig sind, so weit vergessen könnten, daß wir mit vagen Erklärungen in einer Sache uns zufrieden stellten, wo die Interessen des brittischen Handels sowohl, als die politischen Verhältnisse der Staaten des Mittelmeers so tief betheiligt sind, dann würde gewiß das Volk dieses Landes die unzweideutigste Verurtheilung unsres Benehmens aussprechen. Wenn die Absichten der französischen Regierung bei dieser Unternehmung rein und uneigennützig sind, so ist schwer zu begreifen, wie Hr. v. Polignac die geringste Abneigung haben kann, uns die genügendsten Erklärungen zu geben, oder wie falsche Begriffe von Würde und Selbstachtung ihn abhalten sollten, Das zu thun, was ihm selbst bei näherer Ueberlegung als vernünftig erscheinen würde. Indem Sie Hrn. v. Polignac diese Bemerkungen machen, wird Ew. Excellenz nicht bloß erklären, daß Ihnen jede unfreundschaftliche Gesinnung fremd ist, sondern Sie werden auch jedes Verlangen in Abrede stellen, einen unangenehmen Ton anzunehmen, oder in irgend einer Weise die Würde der französischen Regierung zu verletzen. Unsere Erwartungen sind, wie wir glauben, durch die Wichtigkeit des Gegenstandes, und durch die zwischen den beiden Regierungen bestehenden Verhältnisse des Vertrauens gerechtfertigt. Wir verlangen Nichts, als was wir unter ähnlichen Verhältnissen gleichfalls zu bewilligen bereit wären. Ew. Excellenz ist ermächtigt, diese Depesche dem Hrn. v. Polignac zu lesen.

Ich bin u. s. w. Aberdeen.

Nro. 7. Lord Stuart de Rothesay an Graf Aberdeen. (Auszug.)

Paris, 24. April 1830.

Mylord. Ich sah Fürst Polignac diesen Morgen und ermangelte nicht, Ew. Herrlichkeit Instruktionen zu vollziehen..... Ich verlangte daher von ihm bloß zu wissen, ob die in der Depesche, die ich mittheilte, enthaltenen Gründe ihn veranlaßten, dem Hrn. v. Laval Befehle zu geben, Ew. Herrlichkeit die Versicherungen schriftlich zuzustellen, welche meine Regierung zu erwarten berechtigt ist: daß nämlich der Hof von Frankreich keine Eroberung oder Territorialacquisition auf der Küste von Afrika beabsichtigt. Er sagte, diese Versicherung sey ganz deutlich in der Depesche enthalten, die Hr. v. Laval Ew. Herrlichkeit gelesen habe, und welche erklärt, daß Frankreich weder die Stadt noch die Regentschaft Algier in ihrem Besitze behalten werde, obgleich es auf der Zurückgabe der Etablissemens besteht, welche es zur Zeit des Bruches besaß. Wenn diese Erklärung Ew. Herrlichkeit nicht schriftlich gegeben worden sey, so solle dieser Fehler ohne Verzug gut gemacht werden. Er sagte, daß er sich über meine Nachforschungen nicht beklagen wolle; die Empfindlichkeit, die sie verriethen, sey indeß die wahre Ursache seiner Anspielung auf eine Geldentschädigung, sonst würde die französische Regierung sich für die Zukunft dem Vorwurf aussetzen, sie habe eine solche Absicht nicht bekannt gemacht, und daß ich deßhalb nicht erstaunt seyn dürfe, wenn in den ferneren Mittheilungen durch Hrn. v. Laval, zu denen meine Vorstellungen Veranlassung geben dürften, die Schadloshaltung einer der Punkte seyn würde, die er besonders im Auge zu behalten beauftragt sey.

Ich habe u. s. w. Stuart de Rothesay.

Nro. 8. Lord Stuart de Rothesay an Graf Aberdeen.

Paris, 30. Apr. 1830.

Mylord. Seit der Abreise der HH. v. Bourmont und Haussez sind die Geschäfte des Kriegs- und Marineministeriums in den Händen der respektiven Unterstaatssekretäre, aber unter der Oberleitung des Konseilspräsidenten, was ihm so viel Zeit wegnimmt, daß er nur Einen Tag in jeder Woche mit mir kommuniziren kann. Dieser Umstände halber sah ich den Fürsten Polignac erst gestern, und war erstaunt, zu erfahren, daß er an Hrn. v. Laval noch nicht den Befehl abgesendet habe, Ew. Herrlichkeit die Abschrift der Depesche zu geben, worin er die Ansichten der französischen Regierung in Betreff Afrika's entwickeln wollte, und daß die weiteren Erläuterungen, die er ebenfalls versprochen hatte, noch nicht abgesendet seyen. Er sagte, der König habe ihn beauftragt, eine umständlichere Erklärung zu schreiben, welche einen detaillirten Bericht der verschiedenen mit der algierischen Regentschaft obschwebenden Fragen enthielte, und genauer die Absichten der Regierung andeutete, im Fall das Resultat der Expedition so günstig ausfalle, als die Größe der Vorbereitungen zu erwarten berechtige. Meine Antwort war, daß eine sehr kurze Versicherung: man beabsichtige keine Eroberung und Territorialacquisition, viele Mühe ersparen würde. Indem ich Einwürfe gegen Eroberung und militärische Besetzung machte, bemerkte ich, daß seine Abläugnungen zugleich von der Kundgebung des Entschlusses begleitet seyen, das Eigenthum, das die französische Regierung, wie sie sagt, zu Algier verlor, wieder zu gewinnen, und er die Nothwendigkeit ausdrücke, künftige Versuche, es ihr zu nehmen, zu verhindern. Er berührte auch die Absicht, eine Geldentschädigung zu erlangen, wie das Land sie bieten könne. Unter diesen Umständen, da ich Se. Excellenz nicht wiedersehen werde, als bis die versprochenen

weiteren Erläuterungen abgesendet seyn werden, kann ich unmöglich glauben, daß Ew. Herrlichkeit mit dem Resultat zufrieden seyn werden.

Ich habe u. s. w. Stuart de Rothesay.

Nro. 9. Graf Aberdeen an Lord Stuart de Rothesay.

London, 4. Mai 1830.

Mylord. Die stattgefundene Verzögerung, Ew. Excellenz bestimmte und offizielle Erklärungen zu ertheilen in Betreff der weiteren Plane der französischen Regierung bei ihrer Expedition gegen Algier, hat großes Aufsehen erregt. Die Versicherungen des Hrn. v. Polignac, daß diese Erklärungen schnell erfolgen würden, waren so bestimmt und wurden so oft wiederholt, daß Sr. Maj. Regierung nicht begreifen kann, durch welche entschuldbare Gründe der Verzug veranlaßt wurde. Die Sache beginnt in der That einen sehr ungünstigen (sinister) Anschein zu gewinnen, und gibt Anlaß zu Zweifel und Verdacht, die Sr. Maj. Regierung nur sehr ungern hegen würde.

Hr. v. Polignac drückt seine Hoffnung aus, daß unsere Erwartungen nicht so unverständig seyn würden, ihn zu Erklärungen zu zwingen, welche der Regierung Sr. allerchristlichsten Maj. nachtheilig seyn müßten. Es ist kaum nöthig, daß E. E. den französischen Minister versichern, daß ein solches Resultat uns keineswegs erfreulich seyn würde. Wir haben aber eine Pflicht zu erfüllen, von der wir nicht zurückweichen können. Es ist ganz offenbar unsere Pflicht, eine offizielle Erklärung über die Absichten der französischen Regierung zu verlangen, welche eine militärische Expedition von beispiellosem Umfang ausrüstet, eine Expedition, die geeignet ist, Aufmerksamkeit und Besorgnisse im ganzen südlichen Europa zu erwecken. Unsere vertraulichen Verhältnisse mit Frankreich geben uns ein Recht auf eine solche Nachweisung, zu der man um so mehr verpflichtet ist in Anbetracht des Benehmens, das die brittische Regierung bei einer ähnlichen Gelegenheit beobachtete. E. E.

weiß wohl, daß die Sprache einflußreicher und selbst mit dem französischen Hofe nahe verbundener Personen sehr mit den mündlichen Versicherungen im Widerspruche steht, welche Sie erhielten, und Dieß macht eine offizielle Erläuterung um so unentbehrlicher. Wenn die Plane des französischen Kabinets so rein und uneigennützig sind, als Hr. v. Polignac behauptet, so kann keine wahre Schwierigkeit Statt finden, uns vollständig zufrieden zu stellen. Eine kurze und einfache Antwort würde nicht nur dem Zwecke besser entsprechen, sondern wäre auch weit natürlicher, als der Weg, der nach Angabe E. E. von Sr. allerchristlichsten Maj. dem französischen Minister vorgezeichnet wurde. Die Sache mit langen Argumentationen zu umwickeln, und Betrachtungen über Nationalwürde und point d'honneur in die Angaben über Absichten zu mischen, wie ich sie erwähnte, erscheint mir wenig geeignet, Ueberzeugung hervorzubringen und Glauben an Aufrichtigkeit und Offenheit zu erwecken. Sollten die versprochenen Erläuterungen noch nicht an den französischen Botschafter an diesem Hofe gesendet worden seyn, so wird E. E. ohne Zeitverlust Hrn. v. Polignac zu sprechen suchen, und ihm die ernsten Folgen weitern Aufschubs vorstellen. Nach Allem, was vorging, kann der französische Minister nicht erstaunt seyn, wenn nachtheiliger Verdacht erweckt und bestärkt wird, und er muß einsehen, daß er sich für die vielleicht unglücklichen Folgen, welche einen Zustand von Mißtrauen und Befürchtung begleiten können, verantwortlich macht.

Ich bin u. s. w. Aberdeen.

Nro. 10. Lord Stuart de Rothesay an Graf Aberdeen.

Paris, 14. Mai 1830.

Mylord. Der Fürst v. Polignac las mir gestern eine Depesche vor, welche er an die verschiedenen bei den mit Frankreich verbündeten Höfen beglaubigten Gesandten

gerichtet hat, und die eine weitere Auseinandersetzung der Zwecke der Expedition enthält. Eine Abschrift dieser Depesche wird, wie er sagt, den Ministern, welche solches fordern, übergeben werden.

Es war gewiß der Wunsch des Hrn v. Polignac, die Operationen Frankreichs gegen Algier auf die Anwendung der Seemacht zu beschränken, und den Angriff zu Lande ganz dem Vizekönig von Egypten zu überlassen; durch die Vorstellungen der Regierung Sr. Maj., vereint mit den Gründen seines Kollegen, des Kriegsministers, sah er sich veranlaßt, diesen Plan aufzugeben.

Ich bin u. s. w. Stuart de Rothesay.

In diesem Schreiben ist erwähnt Nro. 11, nämlich die Depesche des Fürsten von Polignac an den Herzog v. Laval vom 12. Mai 1830.

Mein Herr Herzog. In dem Augenblicke, wo die Flotte, welche unsere Armee nach Afrika führt, Frankreich verläßt, fühlt der König die Nothwendigkeit, seinen Alliirten anzuzeigen, wie sehr er die Zeichen von Antheil und Freundschaft erkennt, welche er von ihnen während der wichtigen Stellung der Verhältnisse erhielt, die der Abfahrt der gegen Algier gerichteten Expedition voranging.

Se. Maj. hat um ihre Zustimmung mit vollkommener Zuversicht nachgesucht, er hat so zu sagen öffentlich eine Frage behandelt, die er zur gemeinsamen Sache Europa's zu machen angemessen fand; Seine Alliirten haben seinem Vertrauen entsprochen, sie haben ihm ihre Zustimmung gegeben und ihn aufgemuntert, was nie aus seinem Gedächtnisse entschwinden wird.

Um ein so loyales und freundschaftliches Benehmen zu erwidern, wünscht Se. Maj. ihnen abermals im Augenblicke der Abfahrt der Flotte den Zweck und die Absicht der Expedition vorzulegen, die er gegen die Regentschaft von Algier aussendet.

Zwei Interessen, ihrer Natur nach verschieden, aber in der Gesinnung des Königs enge mit einander verbunden,

haben die in unseren Häfen veranstalteten Rüstungen veranlaßt.

Das eine berührt Frankreich insbesondere, die Ehre unsrer Flagge soll gerächt, Genugthuung für die Beleidigungen, welche die unmittelbare Ursache der Feindseligkeiten waren, erhalten, unsere Besitzungen gegen Angriffe und Gewaltthaten, denen sie so oft ausgesezt waren, geschüzt, und für uns eine Geldentschädigung erlangt werden, welche, so weit der Zustand Algiers es gestattet, uns die Kosten eines Krieges ersezt, den wir nicht veranlaßt haben; das andere Interesse berührt die Christenheit im Allgemeinen und umfaßt die Abschaffung der Sklaverei, der Seeräuberei und der Tribute, welche Europa noch an die Regentschaft von Algier bezahlt.

Der König ist fest entschossen, seine Waffen nicht niederzulegen, noch seine Truppen von Algier abzuberufen, bis dieser doppelte Zweck erreicht und genügend gesichert ist, und es geschah in der Absicht, über die Mittel zu diesem Endzwecke, so weit die allgemeinen Interessen Europa's dabei betheiligt sind, sich zu verständigen, daß Se. Maj. am verflossenen 12. März seinen Alliirten den Wunsch ankündigte, in Uebereinstimmung mit ihnen Maßregeln zu ergreifen, im Falle die Auflösung der jezt zu Algier bestehenden Regierung durch den Kampf der jezt ausbrechen wird, herbeigeführt würde.

Es wäre der Zweck dieser Uebereinkunft, die neue Ordnung der Dinge, welche in jenem Lande zu größerem Vortheile der Christenheit zu gründen passend seyn möchte, zu diskutiren.

Der König glaubt zugleich seine Alliirten versichern zu müssen, daß er diese Berathungen eröffnen würde, bereit, alle Erklärungen, welche sie noch wünschen könnten, zu geben, geneigt, die Rechte und Interessen aller in Erwägung zu ziehen, selbst ungefesselt durch frühere Verpflichtung, mit vollkommener Freiheit jeden Vorschlag, welcher zu Erreichung des fraglichen Zwecks geeignet erachtet

werden könnte, anzunehmen, und frei endlich von allem persönlichen Interesse.

Da dieser von Sr. Maj. vorhergesehene Zustand der Dinge in Kurzem eintreten kann, wenn die Vorsehung unsere Waffen schüzt, so ladet der König seine Alliirten ein, ihre Botschafter zu Paris mit den nöthigen Instruktionen deßhalb zu versehen.

Sie werden die Güte haben, mein Herr Herzog, diesen Vorschlag dem Lord Aberdeen zu machen, und wenn dieser Minister es wünscht, so werden Sie ihm eine Abschrift dieser Depesche geben.

Genehmigen Sie ꝛc. Der Fürst v. Polignac.

Nro. 12. Graf Aberdeen an Lord Stuart de Rothesay.

London, 31. Mai 1830.

Mylord. Ich schließe hier den Entwurf zu einer Note bei, welche E. E. an den Fürsten v. Polignac richten werden, als Antwort auf die offiziellen Mittheilungen, welche der Botschafter Sr. allerchristlichsten Maj. an diesem Hofe der Regierung Sr. Maj. hinsichtlich der französischen Expedition gegen Algier gemacht hat.

Ich bin u. s. w. Aberdeen.

Nro. 13. Note an den Fürsten Polignac, übergeben von Lord Stuart de Rothesay am 3. Juni 1830.

Der Unterzeichnete hat den Auftrag erhalten, dem Kabinete der Tuillerien nachstehende Bemerkungen vorzulegen, als Antwort auf die offiziellen Mittheilungen, welche seinem Hofe hinsichtlich der Absendung einer französischen Macht gegen Algier gemacht worden sind.

Das Kabinet der Tuillerien kennt die Gesinnungen, welche die brittische Regierung über diesen Gegenstand stets hegte und wiederholt ausdrückte. Der Unterzeichnete hat jezt den Befehl, zu widerholen, daß der König, sein Herr, seit langer Zeit die Beleidigungen fühlte, welche

Se. allerchristlichste Maj. von der Regentschaft Algiers erfuhr, und er hat stets erwartet, daß diese Beleidigungen gebührend gerächt werden würden.

Wenn Se. allerchristlichste Maj., während sie für die erfahrnen Beleidigungen Genugthuung erzwingt, in den Stand gesezt werden sollte, den Uebeln der Seeräuberei und der Christensklaverei ein Ende zu machen, so muß die ganze Christenheit die Wohlthat anerkennen. Im Falle es unmöglich seyn sollte, diesen Zweck ohne den völligen Umsturz des algierischen Staats zu erreichen, so wünschte Se. allerchristlichste Maj. die Meinung und den Rath seiner Alliirten über die Art und Weise zu empfangen, auf welche man diese Eroberung für die allgemeinen Interessen Europa's am Vortheilhaftesten machen könnte. Der Fürst v. Polignac stellte wiederholt alle Plane des Ehrgeizes und der Vergrößerung in Abrede, und die Versicherungen, welche der Botschafter Sr. allerchristlichsten Maj. in London ertheilte, lassen keinen Verdacht irgend einer Absicht von Seite der französischen Regierung zu, die Regentschaft dauernd militärisch zu besetzen, oder eine solche Veränderung in dem Stande des Territorialbesitzes an den Küsten des Mittelmeeres zu bewirken, welche die Interessen der europäischen Mächte benachtheiligen würde.

Der Unterzeichnete kann nicht umhin, die Aufmerksamkeit des Fürsten v. Polignac auf die besondere Stellung Algiers in seinen Verhältnissen zu der ottomanischen Pforte zu lenken. Verschiedene Regierungen Europa's haben Verträge mit der Regentschaft als mit einem unabhängigen Staate eingegangen, und in Kraft von Konventionen, die man deßhalb mit der Pforte abschloß, die Herrscher von Algier für die Handlungen ihrer Unterthanen verantwortlich gemacht. Andere Mächte fahren fort, die Barbareskenstaaten als wesentlich abhängig von dem türkischen Reiche zu betrachten, und verlangen deßhalb von der türkischen Regierung Ersatz und Schadloshaltung für alle von diesen Staaten erlittenen Unbilden. Die

Oberherrlichkeit des Sultans wird indeß von allen zugestanden, und Se. allerchristlichste Maj. selbst hat erst kürzlich noch die Hoffnung ausgedrückt, seine Streitigkeiten mit der Regentschaft durch eine Intervention der Pforte auszugleichen. Ein türkischer Bevollmächtigter ist auch in der That zu Toulon angekommen, nachdem ihn die französische Blokade-Eskadre nicht zu Algier hatte landen lassen, wohin er von Konstantinopel aus gesendet war, um Nachgiebigkeit gegen die gerechten Forderungen der französischen Regierung zu erzwingen. Wenn der Hauptzweck der Expedition mehr die Eroberung Algiers, als Genugthuung für die Beleidigungen und Bestrafung der Regentschaft seyn sollte, dann würde der Unterzeichnete der ernsten Erwägung des Fürsten v. Polignac anheim geben, was die Wirkungen eines Beispiels seyn müßten, wo man so über die Rechte eines Dritten verfügt, gegen den nicht einmal eine Klage erhoben wurde.

Nro. 14. Lord Stuart de Rothesay an Graf Aberdeen. (Auszug.)

Paris, 31. Mai 1830.

Sobald die telegraphische Depesche, welche die Ankunft Tahir Pascha's zu Toulon anzeigte, zu meiner Kenntniß gelangte, verlor ich keine Zeit, den Fürsten v. Polignac um Erklärung dieses Ereignisses zu bitten. Se. Excellenz sagte, die telegraphische Depesche enthalte alle Nachrichten, die ihm zugekommen, und es gehe daraus hervor, daß das türkische Schiff, in welchem Tahir Pascha nach Algier gesegelt, durch die Blokade-Eskadre von dem Hafen zurückgewiesen worden, nach der französischen Küste gesteuert und auf die Expedition den Tag nach ihrer Abfahrt gestoßen sey. Tahir Pascha war an Bord des Admiralschiffs gegangen und hatte sich nach einer langen Unterredung mit Graf Bourmont entschlossen, seinen Weg nach Toulon fortzusetzen, wo er sich als Ueberbringer von Vorschlägen an die französische Regierung ankündigte; ein

hierauf bezüglicher Brief sey sodann abgesendet worden, aber noch nicht angelangt. Fürst Polignac erklärte, er wisse von dem Inhalte dieser Mittheilung gar Nichts, er scheint indeß nicht zu zweifeln, daß Tahir Pascha es angemessen finden werde, noch bis Paris zu gehen. Ich bemerkte Sr. Exc., daß ich zwar nur unvollkommen den Zweck der Reise desselben erfahren hätte, ich wüßte aber, er sey vom Sultan beauftragt, Alles anzuwenden, um Feindseligkeiten zu verhindern, indem er den Dey anweisen sollte, sich jeder billigen Forderung zu unterwerfen, welche die französische Regierung zu machen berechtigt sey. Es erscheine aber sonderbar, daß man ihn nicht durch das Blokadegeschwader durchgelassen habe, und noch sonderbarer, daß er nach der Unterredung mit dem Befehlshaber der Expedition denselben nicht nach Algier begleitet habe, um die Befehle des Sultans zur Kenntniß der Lokalbehörden zu bringen. In Toulon werde er nun wohl ohne Zweifel in Quarantaine gehalten werden, und wenn er nach Paris zu kommen beabsichtige, so könne er möglicher Weise Algier erst erreichen, wenn es schon lange zu spät sey, um an den Unterhandlungen, welche der Einnahme des Platzes wahrscheinlich folgen werden, Theil zu nehmen.

(Unterzeichnet) Stuart de Rothesay.

Nro. 15. Lord Stuart de Rothesay an den Grafen Aberdeen. (Auszug.)

Paris, 16. Juli 1830.

Ich sah Hrn. v. Polignac wenige Stunden nach dem Abgange des lezten Kurriers. Ich sagte Sr. Exc.: sobald ich von dem vollständigen Erfolge der Expedition gegen Algier und der Erreichung des eingestandenen Zwecks der Unternehmung gehört hätte, sey ich gekommen, ihm meine Glückwünsche darzubieten, in der Ueberzeugung, daß er gegen meinen Hof sein Wort geben werde, und daß die französische Regierung trotz Allem, was dagegen geschrieben und gesagt worden sey, den Augenblick des Erfolgs

nicht benützen würde, die Versicherungen bei Seite zu setzen, welche er mir im Namen seines Souveräns gegeben habe, daß die Expedition mit dem einzigen Zwecke unternommen worden sey, die Nationalehre zu rächen, und nicht mit Absichten von Ländererwerb oder Eroberung. Se. Exc. erklärte mir zur Antwort seine Bereitwilligkeit, seine früheren Versicherungen zu wiederholen, von denen abzugehen, die französische Regierung durch ihre lezten Erfolge keineswegs veranlaßt worden sey.

Stuart de Rothesay.

Zweites Kapitel.

Verwaltung unter General Clauzel vom 2. Sept. 1830 bis 20. Febr. 1831.

Am 4. Sept. 1830 übernahm General Graf Bertrand v. Clauzel den Oberbefehl über die afrikanische Armee. — Seine Laufbahn hat er unter Napoleon gemacht. Am 12. Dez. 1772 zu Meripoix im Departement Arriège geboren, trat er frühzeitig in Kriegsdienst, machte 1794 und 1795 als Adjutant des Generals Perignon die Pyrenäenfeldzüge mit, befehligte 1799 eine Brigade in Italien, ging 1802 mit General Leclerc nach St. Domingo und wurde 1804 Kommandant der Ehrenlegion. Darauf kam er als Divisionsgeneral zur Nordarmee, focht in Italien und zeichnete sich 1809 im Krieg gegen Oestreich aus. Die Jahre 1810 und 1811 sahen ihn in Spanien, wo er sich in einer Reihe von Kämpfen Lorbeere sammelte und nach der siegreichen Schlacht am Duero (22. Juli 1812) an der Stelle des schwerverwundeten Marschalls v. Ragusa den Oberbefehl des Heeres übernahm, mit welchem er unter täglichen hartnäckigen Gefechten, in deren einem er verwundet

wurde, den portugiesischen Rückzug machte. 1813 kämpfte er gegen die verbündeten Heere, so lange der Krieg dauerte. Ludwig XVIII. ernannte ihn zum Generalinspektor der Infanterie. Kaum war jedoch Napoleon von Elba zurückgekehrt, so schloß er sich ihm an, wurde zum Pair erhoben und erhielt das Kommando der Südarmee, mit welchem er den aufs Neue wiederkehrenden Bourbonen den kräftigsten Widerstand leistete. Die Ordonnanz vom 24. Juli 1815 erklärte auch ihn zum Verräther an König und Vaterland, und um Verfolgungen zu entgehen, schiffte er sich nach Nordamerika ein, wo er sein politisches Leben in einer Schrift rechtfertigte. Am 11. Sept. 1816 wurde er durch Kriegsgericht zum Tode verurtheit, da er zu den Verschwörern gehört habe, welche dem Herzog von Orleans die Krone antragen und auf die abschlägige Antwort desselben den Kaiser zurückrufen wollten, erhielt aber 1819 die Erlaubniß zur Rückkehr, welche er annahm, und wurde 1827 und 1830 als Abgeordneter in die Deputirtenkammer gewählt. Als solcher stand er auf Seite der Opposition gegen das Ministerium Karls X. und unterzeichnete die berühmte Adresse der 221. Die Juliusrevolution entsprach ganz seinen Grundsätzen, und er vertheidigte die neue Ordnung der Dinge, die ihn auch alsbald auf einen seinen früheren Diensten angemessenen Schauplatz stellte. Seine Wahl fand in Frankreich und bei der afrikanischen Armee Billigung; sie erschien zugleich als eine Bürgschaft, daß die Regierung entschlossen sey, die neue Ländererwerbung zu behaupten,

zu sichern und zu vervollständigen, oder wenn man lieber will: Clauzel brachte die Idee einer definitiven Besitznahme mit, und der Moniteur sprach diese Absicht förmlich aus. Da man dem Obergeneral — wie sich begreifen läßt — keine bestimmten Instruktionen mitgeben konnte, so behielt er in allen Anordnungen, welche die Umstände geboten und die Interessen Frankreichs erheischten, völlig freie Hand. Diese Machtvollkommenheit mußte man dem Heerführer einräumen, welcher im Allgemeinen den Auftrag hatte: 1) in dem so gut als völlig unbekannten Lande die neue Herrschaft und Verwaltung zu organisiren und 2) die Oberherrlichkeit Frankreichs auch über die übrigen noch nicht unterworfenen Provinzen Algiers auszudehnen. In dieser ausgedehnten Vollmacht lag aber auch, wenn man die damalige Stellung der französischen Regierung, gegenüber den europäischen Höfen, und die Instinkte und Sitten eines alten napoleonischen Generals zu einander in Beziehung denkt, der Keim zu Kollisionen zwischen Beiden, welche nicht lange ausbleiben konnten. Ludwig Philipps Politik brachte es mit sich, ihre Erfolge durch ein leises schonendes Auftreten zu erreichen; England, Sardinien und andere Seemächte konnten nicht gleichgültig zu einer Besitzergreifung sehen, welche Frankreich in seiner nächsten Nähe eine reiche Kolonie verschaffte; die beständige Aussicht auf Krieg erlaubte nicht, sich in Afrika tiefer zu verwickeln, als gerade nöthig war, das bereits Eroberte zu erhalten und mit so wenig als möglich Geräusch noch weitere Eroberungen zu

machen. Entschiedene Plane, weit aussehende Unternehmungen sollten demnach nicht in den Kreis der Thätigkeit des neuen Obergenerals fallen. Wir wollen — aber wir dürfen nur leise, wir dürfen noch nicht ganz wollen — war der Grundsatz, welchen die Juste-milieu-Politik des Wahlkönigs zu befolgen erlaubte, der aber dem vordringenden und energischen Charakter des Obergenerals nicht zusagte. Clauzel wollte gleich fest, definitiv gründen; damit stieß er gegen die ängstliche Politik der Tuillerien an, welche diese Energie ihren Zwecken nicht angemessen fand. Das Nachstehende wird diese Vorbemerkung bestättigen.

Wenden wir uns vorerst zu der kriegerischen Thätigkeit des Obergenerals und zu denjenigen Maßregeln, welche damit im Zusammenhang stehen.

Um das Heer von der auf ihm ruhenden Beschuldigung von Plünderungen und Veruntreuungen bei der Einnahme von Algier zu reinigen, sezte Clauzel eine Untersuchungs-Kommission nieder, welche nach vierwochiger Arbeit in einem Bericht vom 21. Oktober erklärte, daß von dem in der Kasauba vorgefundenen Schatze durchaus Nichts entwendet worden sey, daß jedoch Unordnungen und Excesse von Seiten Einzelner stattgefunden hätten.

Nachdem er so den moralischen Ruf der Armee wieder hergestellt hatte, lag ihm daran, ihre physische Stärke zu erhalten, indem es unter den damaligen Umständen sehr ungewiß war, ob nicht ein Theil der Truppen nach Frankreich berufen werden dürfte. Für den eintretenden Fall eines Kriegs mit den europäischen

Mächten hatte er nämlich schon vor seinem Abgang nach Algier der Regierung angeboten, daß sie, ohne die Zukunft der afrikanischen Besitzungen bloßzustellen, über zwei Drittheile des Okkupationsheeres verfügen könnte. Die Regierung rief wirklich einige Regimenter, welchen sich die legitimistisch gesinnten Offiziere großentheils anschlossen, zurück, und um nun diesen Abgang zu decken, gab Clauzel der bereits vom Marschall Bourmont gefaßten Idee, einheimische Truppenkorps im Dienste Frankreichs zu bilden, eine weitere Ausdehnung. Zufolge einer Verordnung vom 1. Okt. wurde ein Korps irregulärer Truppen von Eingebornen, Zuauas, Zuawen genannt, errichtet. Es sind Dieß Kabylen, eine der vier Hauptklassen, in welche die Bevölkerung zerfällt, angeblich Abkömmlinge der alten Numidier, Bewohner der Gebirge, die sich stets frei von jedem Joche zu erhalten gewußt und wie die Schweizer gegen einen bestimmten Sold in den Barbareskenstaaten Kriegsdienste zu nehmen pflegten. — Ein Bataillon war schnell zusammen geworben; bei dem zweiten fand man schon mehr Schwierigkeiten.

Kurz darauf faßte Clauzel das Projekt, eine Nationalgarde, Spahi und Mameluken zu errichten. — Die Nationalgarde, aus Europäern und Einheimischen gebildet, kam unter Clauzel kaum bis über den Entwurf hinaus und trat erst unter dem Herzog v. Rovigo im Jahr 1832 ins Leben. Die Spahi sind Reiter, aus Eingebornen gebildet; das Kommando wurde dem Obersten Marey wegen dessen

besonderer Vorliebe für orientalische Sitten und Kleidung übertragen. Die Mameluken sollte der tunesische Renegat Jussuf, den wir weiter unten näher kennen lernen werden, befehligen.

Alle diese neuen Einrichtungen blieben noch sehr unvollkommen, und entwickelten und vervollständigten sich erst später, so daß Clauzel bei seinen Unternehmungen zunächst auf die französischen Truppen sich stützen mußte.

Die Araber und Kabylen hielten seit Bourmonts Abreise die Armee innerhalb ihrer Linien wie gefangen. Man konnte sich ohne Lebensgefahr nicht eine halbe Stunde über das Fort Babazun hinauswagen, die Ebene von Metijiah (Metidschiah) war ganz unzugänglich. Gleich in den ersten Tagen ließ Clauzel starke Rekognoscirungen vornehmen, um nur erst einigermaßen den französischen Waffen wieder Achtung zu verschaffen; dann wurden beide Straßen nach jener Ebene hin durch Posten gedeckt und der stärkste nach der Meierei Hausch-Hauth-Hassan-Pascha verlegt, ein von Maucrn umschlossenes, leicht zu vertheidigendes Gebäude, drei Stunden von Algier, am Fuße der Hügel, welche die Ebene begränzen.

Dann richtete der Obergeneral seine Aufmerksamkeit auf alle Zweige der Verwaltung — was wir jedoch unten im Zusammenhang darstellen wollen — und nachdem die nöthigen Anordnungen in dieser Beziehung getroffen waren, beschloß er seine Autorität auch auswärts geltend zu machen.

Es ist oben gesagt, daß Marschall Bourmont über die Araber der Metidschiah-Ebene einen mauri-schen Kaufmann, Namens Hamdan-Ben-Amin-El-Secca als Aga eingesezt hatte. Es gelang demselben nach und nach, die Kaïden, d. h. die Befehlshaber in den verschiedenen Uthans, oder Distrikten, in welche das von jenen Arabern der Umgegend bewohnte Land eingetheilt ist, zum Gehorsam anzuhalten; allein die Expedition nach Belida hatte ihn gegen die Araber so schüchtern gemacht, daß er ohne französische Unterstützung sich nicht auf die Ebene hinauswagte. Die Ernennung eines Aga hätte von Vortheil für die Franzosen seyn können: denn durch die Aga hatte Hussein Pascha bisher alle Stämme in unbedingtem Gehorsam erhalten, nach dem Grundsatz, daß Eingeborne am Liebsten Eingebornen gehorchen, daher die Türken mit höchstens 7000 Mann das ganze Land beherrschten; allein die Franzosen hatten den Fehler gemacht, einen Mauren und noch dazu einen Kaufmann auf diese wichtige Stelle zu ernennen.

Derselbe Fehler wurde in der Provinz Titteri gemacht, welche südlich von Algier liegt, Mediah (4—5000 Einw.) zur Hauptstadt hat und in 21 Uthans oder Distrikte eingetheilt ist. Der Bey der Provinz, Mustapha-Bu-Mezrag, trozte hinter seinen Gebirgen ungestraft und bot allen Mißvergnügten einen Vereinigungspunkt.*) Clauzel erklärte

*) Der Bey bediente sich, die Araber im Gehorsam zu erhalten, im Kleinen derselben Mittel wie früher der Dey von Algier. Jeder kriegsdienstfähige Araber, der sich dem Dey zur Heeresfolge verpflichtete und

ihn durch Beschluß vom 15. Nov. für abgesezt und ernannte an seine Stelle wiederum einen maurischen Kaufmann, Namens Mustapha-Ben-El-Hadschi-Omar. Es war vorauszusehen, daß der Mann nur unter militärischem Geleit in sein neues Amt eingesezt werden konnte, und Clauzel befehligte die Expedition in eigener Person, die beiläufig 7000 Mann zählte. Am 17. Nov. bivouakirte das Heer in Bufarik, am 18. rückte es nach einem kurzen Kampfe mit den Arabern vor Belida, das von seinen Einwohnern verlassen war und in Besiz genommen wurde. Die Ausbesserungen der von den Einwohnern zerstörten Wasserleitungen beschäftigten die Soldaten. Die Araber zeigten sich in den Ebenen, die Kabylen auf den Anhöhen, wurden aber verjagt; die Felder und Gärten wurden zerstört, Jeder, der sich mit den Waffen sehen ließ, niedergeschossen. Dieß Loos traf viele Feinde, so daß die Soldaten selbst ihren Wiederwillen dagegen zu erkennen gaben. Dann schickte man einen Parlamentär in den Atlas, die Flüchtlinge zur Rückkehr einzuladen; die Meisten nahmen die Erlaubniß an. — Am 20. Nov. brach Clauzel, nach

---

das gewöhnliche Geschenk von etwa 200 Frkn. entrichten konnte, wurde dadurch von allen weiteren Abgaben frei; inzwischen waren nur gegen 50 derselben in beständigem Dienste, die übrigen erschienen nur in Folge eines Aufgebots des Aga. Außer diesen Arabern bediente sich der Dey auch der Zemuli, einer Art militärischer Kolonisten bei seinen Aufgeboten, und dieselbe Einrichtung, zwei Militärkolonien, lieferten auch dem Bey von Titteri ein Kontingent von 1200 Reitern, welche sich in Habiden und Dueren theilten und die Umgebungen von Burakiah, einem festen Platze südlich von Mediah, bewohnten.

Zurücklassung einer kleinen Besatzung unter Rullière, über den Altas nach Mediah auf. Bei der Meierei Hausch-Schausch-El-Muzaja bivouakirte das Heer. Hier fand sich ein Marabut von Muzaja Namens Sidi-Mohammed-Ben-Fekir nebst fünf Scheikh der benachbarten Stämme ein; sie boten Unterwerfung an und baten um Schonung und Schutz. Wegen der schlechten Straße nach Mediah wurden die Feldartillerie und die Wägen unter dem Schutze eines Bataillons, auch der Aga Hamdan in Hausch-Muzaja zurückgelassen, um die Araber der Metidschiah zu beobachten. Am 21. Nov. brach die Armee mit den Gebirgskanonen und belasteten Maulthieren auf. Die ersten Anhöhen des Atlas wurden ohne Mühe und ohne feindlichen Widerstand überstiegen; auf der Hochebene, welche die Aussicht bis aufs Meer gewährte, machte die Armee Halt und begrüßte den Atlas mit 25 Kanonenschüssen. Der Feind zeigte sich gegen Mittag, zog sich aber nach einem kurzen Plänklergefecht gegen die Höhen von Teniah, einem rechts und links von steilen Bergen eingeschlossenen Passe, zurück. Der Bey Mustapha hatte auf beiden Seiten des Passes eine Batterie errichten lassen, die Anhöhen waren von seinen Truppen besezt; die furchtbare Position konnte nur in der Fronte und von der linken Flanke angegriffen werden, da rechts vom Wege ein Abgrund sich aufschloß. Drei Bataillone erklimmten die Anhöhen, General Achard blieb auf dem Weg, griff den Feind im Sturm in der Fronte an, warf ihn und brach sich mit Verlust von 220 Mann

Bahn, noch ehe die in die Flanke befehligten Bataillone zur Unterstützung ankamen. Eine Brigade blieb zur Vertheidigung des Passes zurück, dann brach das Heer, die flüchtigen Araber vor sich hertreibend, am 22. Nov. auf gesenktem Terrain und breiter Straße nach Mediah auf. Die Behörden der Stadt kündigten ihre Unterwerfung an; in der Ferne hörte man Kanonenschüsse, welche die Einwohner auf die Truppen Mustapha's abfeuerten, um ihre Aufrichtigkeit an den Tag zu legen. Mediah liegt auf einer von Nordost nach Südwest geneigten Bergebene; man sah eine schlechte, aber den Angriffen der Araber immerhin gewachsene Ringmauer und zwei kleine, mit spanischem Geschütz bewaffnete Schlösser an den Hauptthoren, auch geradere und breitere Straßen als in Algier. Ein Bataillon wurde zur Garnison bestimmt, die übrigen Truppen bivouakiren vor und hinter dem Platz. Noch am nämlichen Abend stellte sich Bey Mustapha, der keinen Ausweg mehr wußte und den Arabern der Wüste in die Hände zu fallen fürchtete, mit seiner Familie und 200 Türken als Gefangener. Er wurde nach Frankreich geschickt; die Regierung bewilligte ihm ein Jahrgeld von 12,000 Fr., und er durfte sich eine beliebige Stadt, Paris ausgenommen, zum Aufenthalte wählen. Ben-Omar wurde zu seinem Nachfolger im Beylik Titteri erhoben und feierlich in seine Stelle eingesezt. Dann trat Clauzel, nach Zurücklassung der Zuawen und zweier Bataillone Franzosen unter des Obristen Marion Kommando, am 26. Nov. den Rückweg an. Am 27.

stand er vor Belida. Beklagenswerthe Ereignisse hatten Tags zuvor hier stattgefunden. Die Araber waren, um den Franzosen den Rückweg abzuschneiden, unter Ben-Zamun auf mehreren Punkten in die Stadt eingedrungen; man schlug sich in den Straßen, die Franzosen waren an dem nach Algier führenden Thore zusammengedrängt und in großer Gefahr; da entsendete der Kommandant einige Kompagnien, welche den Arabern in den Rücken fielen; Dieß und der Ruf des Muezzim von dem Minaret einer Moschee: daß die Franzosen von Mediah her im Anzuge wären, nöthigte den Feind zur Flucht. Clauzel fand die Straßen mit Leichnamen von Greisen, Weibern und Kindern bedeckt und ließ den Kommandanten der Garnison deßhalb hart an, die Armee gab ebenfalls ihren Abscheu vor den Gräueln kund, bis man erfuhr, daß 50 Kanoniere, welche man unvorsichtiger Weise nach Algier geschickt hatte, um Munition zu holen, unterwegs von den Arabern niedergehauen worden wären. — Beim Ausmarsch aus Belida am 28. Nov. schloß sich die ganze noch übrige Bevölkerung der Stadt, die Rückkehr der erbitterten Kabylen fürchtend, der Armee an, und man leistete diesen Unglücklichen alle nur mögliche Hülfe und Unterstützung.

Die Nachbarschaft der kriegerischen und feindlich gesinnten Bevölkerung ließ es nicht rathsam erkennen, nach Belida eine Garnison zu legen; dagegen wurde die zu Mediah durch Mannschaft verstärkt und mit Lebensmitteln und Munition versehen. General Boyer verließ am 7. Dez. Algier, diesen Auftrag auszuführen,

und erreichte ohne einen Flintenschuß Mediah, wo die Franzosen vom 27. bis 29. Nov. heftige Angriffe von den umliegenden Stämmen zu erdulden gehabt hatten. Boyer ließ den General Danlion an des Obristen Marion Stelle als Kommandanten zurück und kehrte unbeläſtigt heim.

Große Schwierigkeiten bereitete noch immer die angemeſſene Beſetzung von Stellen durch Eingeborne. Der Aga Hamdan entſprach keineswegs den Erwartungen, die man auf ihn geſezt hatte. Indem man ihm die Meierei von Muzaja anwies, ſollte er die Araber der Metidſchiah beobachten, blieb aber, ſtatt Exkurſionen zu machen, ruhig in dem ſichern Hauſe liegen. Der deßhalb ihm gemachten Vorwürfe überdrüſſig, wagte er endlich einen Streifzug, kehrte aber gleich wieder um und brachte einen feindlichen Kopf mit, vom dem er behauptete, daß er dem erbittertſten und hartnäckigſten Feinde der Franzoſen angehöre. Später erwies es ſich, daß es der Kopf des obengenannten Muezzim war, der den Arabern in Belida den Anmarſch der Franzoſen verrathen hatte. Dieſe widerliche Art ſich Verdienſte zu machen, ſowie die Erpreſſungen dieſes unfähigen Menſchen beſtimmten den Obergeneral Anfangs Januar 1831 zu ſeiner Abſetzung und Verbannung nach Frankreich, um ihm jede Gelegenheit zu Intriken mit den Eingebornen zu benehmen. Der Maure heirathete ſpäter eine Franzöſin und gab mehrere Schmähſchriften gegen Clauzel heraus.

Nach Belida ſchickte der Obergeneral einen neuen

Gouverneur in der Person des Marabut von Miliane, Ben-Jussuf, mit dem Titel eines Kalifen, den die Einwohner bald verjagten. Man gab ihnen einen zweiten, Namens Mohammed-Ben-Cherguy.

Ein Projekt, mit welchem sich General Clauzel schon seit dem September trug, und von dem er sich die besten Wirkungen für die ruhige Behauptung und Beherrschung Algiers versprach, das ihn aber seine Stelle kostete, kam jezt zur Ausführung. Um nämlich, zumal bei vermehrtem Abgang von Truppen nach Frankreich, welcher theils eintrat, theils zu erwarten stand, seine Kräfte auf dem weiten und gefahrvollen Gebiete nicht zu sehr zersplittern zu müssen und dieselben mit desto mehr Nachdruck auf Algier und dessen Umgebungen wirken lassen zu können, wollte er die Beylik oder Provinzen von Oran und Constantine Prinzen aus der Familie des Bey von Tunis gegen einen Tribut und Anerkennung der Oberhoheit von Frankreich anvertrauen. Die Umstände und die zu diesem Zwecke eingeleiteten Unterhandlungen waren günstig und führten schnell zu dem erwünschten Erfolge. Durch Beschluß vom 15. Dez. erklärte Clauzel den Bey von Constantine Namens Achmet für abgesezt, und übertrug durch Dekret vom 16. Dez. die Stelle dem Bruder des Bey von Tunis, Sidi-Mustapha, der kraft eines Vertrags vom 24. Dez. sich verpflichtete, fürs erste Jahr 800,000 Frkn., für die folgenden 1 Million Frkn. zu entrichten, wofür der Bey von Tunis persönlich Garantie leistete. Dieser Vertrag hat viel Aehnlichkeit mit

jenen Länderschenkungen, welche die Päpste zu machen pflegten, und die auf die Erlaubniß hinaus liefen: nimm das Land, wenn du kannst. Die Provinz Constantine mußte erst erobert werden; in dem genannten Vertrag ist aber mit keiner Sylbe der Mittel gedacht, durch welche der neuernannte Bey sich den Besitz seiner Herrschaft verschaffen solle, und zu einem solchen Unternehmen bot Clauzel weiter nichts als einige Offiziere, die nach Tunis geschickt wurden, um Sidi-Mustapha bei der Organisirung der zum Einfall in das Beylik Constantine bestimmten 30,000 Mann an die Hand zu gehen.

Leichter auszuführen war der Plan Clauzels bei Oran, und der darauf bezügliche Vertrag für den Bey von Tunis auch vortheilhafter. Dem alten Bey von Oran, Hassan, der sich nach dem schnellen Rückzug des von ihm herbeigerufenen französischen Expeditionskorps gegen die mit verdoppelter Erbitterung ihn bekämpfenden Araber zu wehren hatte, war seine Lage so entleidet, daß er gleich nach Clauzels Ankunft den Wunsch erneuerte, die Franzosen möchten Oran besetzen und ihm freien Abzug nach Asien gestatten. Der Obergeneral hatte allen Grund, dieses Anerbieten mit schnellen Händen zu ergreifen, da der Kaiser von Marokko eben Miene machte, sich eines Theils der Provinz Oran, des Bezirks von Tlemesen, zu bemächtigen. Dieß zu verhindern und den alten Bey abzulösen, wurde General Damrémont mit einem kleinen Korps abgeschickt. Er nahm um die Mitte des Dezembers die Forts Mers-el-Kebir und

St. Gregor und besezte am 4. Jan. 1831 die Stadt Oran selbst. Der Bey begab sich nach Algier, wo er einige Zeit lebte; dann ging er nach Alexandrien, von da nach Mekka, wo er nachher gestorben ist. Clauzel konnte sonach über die Provinz frei verfügen, so weit dieser freien Verfügung durch eine Landesbehörde Hindernisse in den Weg gelegt werden mochten; am 4. Febr. wurde Achmet, ein Verwandter des Dey von Tunis, zum Bey von Oran ernannt, und am 6. der Vertrag unterzeichnet, der ihm unter Anderm einen jährlichen Tribut von einer Million Frkn. zur Pflicht machte. Wirklich langten auch einige hundert Mann türkischer Truppen an und ergriffen in Achmets Namen von der Stadt Besitz; allein da sie die Sachen in der Wirklichkeit ganz anders, als man sich zu Tunis geschmeichelt hatte, die Magazine leer, die arabischen Stämme der Umgegend zur Unterwerfung nichts weniger als geneigt fanden; da ferner bekannt wurde, daß die französische Regierung nicht gewillt sey, die mit dem Dey von Tunis abgeschlossenen Verträge zu genehmigen: so zeigte Achmet-Bey keine Lust, seine Herrschaft in Person anzutreten.

Vergebens bemühte sich Clauzel die Vortheile seiner Verträge und den Nutzen des ganzen Projektes der Regierung auseinander zu setzen. Indem man den Dey von Tunis in das Interesse der Eroberung und Vertheidigung zweier wichtiger Provinzen zog, sparte der Obergeneral die eigenen Soldaten und das

eigene Geld, und bezog eine sichere, nicht unbedeutende jährliche Einnahme. Daß die beiden tunesischen Prinzen, einmal im Besitz ihrer Beylik, sich unabhängig erklären und gegen die Franzosen die Waffen kehren würden, war nicht wahrscheinlich, und wenn der Fall eintrat, nicht gefährlich, da man ihnen alsbald die gestürzte Partei des Landes über den Hals schicken konnte. Das ganze Projekt, wie es liegt, schien vielmehr darauf berechnet, den Dey von Tunis die Kastanien aus dem Feuer holen zu lassen, den Haß und Widerwillen gegen die fremden Eroberer auf eingeborne Herren überzuleiten und den Franzosen auf die wohlfeilste Art die Herrschaft auf jenen Punkten vorzubereiten. Endlich, wenn der ganze Plan kein anderes Resultat hatte, als den Dey von Tunis in einen für denselben ungünstigen und kostspieligen Krieg mit der Bevölkerung Algiers zu verwickeln, so lag schon darin ein Vortheil, für einige Zeit wenigstens einen schwachen Nachbar im Osten zu haben, den der westliche Nachbar, Marokko, wenn diese barbarische Regierung einen andern als einen Räuberverstand besäße, längst zu einem Schutz- und Trutzbündniß gegen die französische Okkupation hätte bewegen sollen.

Alle diese wirklichen und möglichen Vortheile gingen verloren, indem die französische Regierung die Verträge mit dem Dey von Tunis, als für Frankreich nicht günstig, für null und nichtig erklärte. Zweierlei scheint hiebei zusammengewirkt zu haben: fürs Erste die ängstliche Politik des Kabinets überhaupt,

die es für rathsam hielt, die Unternehmungen in Afrika vorläufig auf einen möglichst kleinen Maßstab zu reduciren, und die in Clauzel's Projekt eine eigenmächtige Entscheidung der Frage über die staatsrechtliche Behauptung Algiers erblickte; fürs Zweite die Empfindlichkeit des damaligen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, des Generals Sebastiani, welcher die Kompetenz für dergleichen diplomatische Unterhandlungen seinem Departement zueignete und es höchlich übel nahm, daß Clauzel, der die ganze Sache nur als eine militärisch-administrative Maßregel betrachtet wissen wollte, welche mit dem Ministerium des Auswärtigen gar nichts zu schaffen habe, hier ohne sein Wissen und Zuthun gehandelt habe. Clauzel wurde sonach von seinem Kommando abberufen.

Inzwischen hatte sich auch die Garnison in Mediah nicht halten können, da man sich außer Stand sah, sie stets von Algier aus mit dem Nöthigen zu versehen; der neue Bey Ben-Omar wußte sich bei den Stämmen weder Achtung noch Vertrauen zu erwerben, und General Danlion brachte seine meiste Zeit damit hin, unter den Zuawen seines Kommando's die Disciplin zu erhalten. Clauzel rief daher die Garnison zurück und schickte ihr die Brigade Achard bis nach dem Paß von Teniah entgegen; am 4. Jan. 1831 kam sie in Algier an.

So waren die Franzosen nun wieder beinahe auf dasselbe Terrain beschränkt wie im Juli 1830. Damals ging ihre Herrschaft bis zu den Landhäusern

Mustapha Pascha's; jezt besaß man, einige Stunden weiter, den Musterpachthof und das Blockhaus unter dem Namen Maison carrée.

Nachdem Clauzel noch den Posten eines Aga durch die Ernennung des Generalprofosen und Gendarmerie-Kommandanten Mendiri besezt hatte, schiffte er sich am 21. Febr. 1831 nach Marseille ein.

Wenden wir uns nach Diesem zu der zweiten Aufgabe, welche Clauzel während seines Oberkommando's zu lösen hatte: zur Organisation der innern Verwaltung.

Vorzüglich um dieser Aufgabe mit mehr Muße und mit ungetheilteren Kräften seine Sorgfalt zu widmen, hatte der Obergeneral die Ausbreitung und Befestigung der französischen Herrschaft durch friedliche Unterhandlungen und Verträge zu sichern gesucht. In der Stadt Algier und im nächsten Umkreise die Verhältnisse fest zu ordnen und zu gestalten, diese Station immer mehr als militärischen und Kolonisationsstützpunkt auszubilden und zu vervollkommnen, und durch die eingeführte Ordnung nicht nur die Bewohner der Stadt zu befriedigen, sondern diese leztere selbst als wichtigen Stapelplatz für die Erzeugnisse des Innern den Eingebornen überhaupt wieder näher zu bringen, erschien ihm das angeführte Projekt das beste und sicherste Mitiel zum Zweck. Ein unseliges Justemilieu durchkreuzte dieses Vorhaben, und es ist nicht zu bestimmen, wie viel Verwirrung und Blut der Zukunft erspart worden wäre, wenn Clauzel sein

Projekt von dieser Seite aus ungehindert hätte ins Werk setzen können.

Vor allen Dingen hielt es Clauzel für nöthig, der ganzen Verwaltung der Regentschaft eine neue Grundlage zu geben, da die Schöpfungen der von Bourmont eingesezten Regierungskommission nicht oder nur zum kleinsten Theil ins Leben getreten waren. Er fing also mit der Organisation ganz von Vorn an und wurde hiebei von dem Generalintendanten des Heers und Chef der Civilverwaltung, Baron Vollard, kräftig unterstüzt.

Am 16. Okt. wurde die gesammte Civilverwaltung einem Regierungsausschusse untergeordnet, welcher aus dem Generalintendanten und drei Mitgliedern bestand. Erstere zerfiel in die drei Hauptdepartemens: des Innern, der Justiz und der Finanzen, welche die drei Mitglieder zu Chefs erhielten. Ein Generalsekretär ward mit der Redaktion der Verhandlungen und mit der Aufsicht über die Archive beauftragt. Für das Innere wurde Cadet de Vaux, für die Justiz Deval, für die Finanzen Fougeroux ernannt. Jeder Chef bearbeitete die in sein Departement einschläglichen Verordnungen und Maßnahmen; diese wurden dann gemeinschaftlich berathen und durch den Generalintendanten an den Oberbefehlshaber gebracht, dem es allein zustand, sie in Kraft zu setzen. Civil- und Militärgewalt waren somit in Einer Hand vereinigt.

Das Departement des Innern war bei dem geringen Umfang des Gebiets auf einen kleinen Geschäftskreis beschränkt, der sich auf Municipalangelegenheiten,

Polizei und Verproviantirung der Stadt erstreckte. — Ein Akt allgemeiner, militärischer Polizei war die Verordnung, welche Clauzel erließ, daß kein Eingeborner bewaffnet zu Markte kommen sollte. Die Waffen mußten an bestimmten Posten abgegeben werden.

Das Departement der Justiz fand sich unter Deval, der früher Konsul in Algier gewesen war, bald und leichter in seine Geschäfte. Den Mohammedanern blieb ihr Kadi; die Juden erhielten ein aus drei Rabbinern zusammengesezes Gericht.

Die schwierigste Aufgabe hatte das Finanzdepartement, das für die Bedürfnisse des Heeres und der Verwaltung dauernde Hülfsquellen eröffnen sollte und bei der bisherigen Unordnung in diesem Zweige ganz ohne sichere Anhaltspunkte war.

Die gewöhnlichen Einkünfte der alten Regierung beliefen sich nach einer Schätzung auf 2,273,000 Fr.; man nahm an, daß sie seit dem Anfang des Kriegs am Ende auf 700,000 herabgesunken seyen. Direkte Steuern hatte die alte Verwaltung gar nicht gekannt; sie einzuführen schien höchst unrathsam; es handelte sich also darum, die indirekten Abgaben so ergiebig als möglich zu machen. Zu den lezteren gehörten vor Allem die Zölle, dann die Domainen und der Tribut des Bey von Constantine.

Das Zollwesen war durch die Blokade sowohl als die unter Bourmont herrschende Unordnung in dem betrübtesten Zustande. Vor allen Dingen that Noth, den äußern Dienst zu regeln; dann wurde ein neuer Tarif festgesezt. Das Mauthamt hatte unter

Hussein Pascha 162,000 Fr. jährlich eingetragen; die neue Verwaltung brachte das glänzende Resultat zu Stande, daß in den ersten vier Monaten, d. h. bis zum 31. Dez., die Einnahme sich auf 147,505 Frkn. 80 Cent. erhob. 210 Schiffe mit 8750 Tonnen Gehalt waren eingelaufen; sie brachten Wein, Branntwein, Kolonialwaaren, Lebensmittel und einige Manufakturartikel, und führten aus: Eisen, Kupfer, Blei, Wolle und Wachs.

Dem Handel einen festen Anhaltspunkt zu verleihen und den Verkehr mit dem Innern des Landes zu erleichtern, wurde unter Garantie der Regierung eine allgemeine Niederlage errichtet und die Zufuhr aus dem Innern von allen Taxen, die darauf gelastet hatten, befreit. Nur das Getreide entrichtete eine kleine Abgabe, deren Ertrag für 25,000 Frkn. verpachtet wurde. Ebenso wurde das Privilegium, mit rohen Häuten handeln zu dürfen, für 62,000 Fr. verpachtet. Oel zahlte Abgabe in natura, welche zu Straßenbeleuchtung verwendet wurde. Die Juden und die maurischen Handelskorporationen zahlten wie die Kaufläden und Landhäuser ihre Steuern und Abgaben wie bisher fort. Außer dem Salzregal, das die Regierung für sich behielt, wurden alle Monopole aufgehoben.

Ein überschlägliches Kataster der liegenden Gründe in dem von den Franzosen besezten Gebiet der Stadt und Umgegend wies ungefähr 5000 Grundstücke nach, wovon 3000, zu einem Werthe von 40 Mill. Fr., dem Staat zufielen, nachdem Clauzel bereits durch

Ordonnanz vom 8. Dez. alles dem Dey, den Bey der Provinzen und den nach Asien übergesiedelten Türken gehörige Eigenthum, so wie die für die Städte Mekka und Medinah bestimmten Fonds mit Beschlag belegt hatte. Dieses Verfahren war eine direkte Verletzung der Kapitulation, welche dem Dey, der türkischen Miliz und allen Einwohnern ihre Freiheit, ihr Eigenthum und Ausübung ihrer Religion gewährleistet hatte. Die Vertreibung der Türken war eine harte, aber wohl unvermeidliche Maßregel. Im Widerspruch mit der Kapitulation stand es jedoch, daß man ihnen ihr Eigenthum wegnahm. Viele hatten Häuser und Kaufläden, und obwohl in die Miliz eingetheilt betrieben sie doch ihren Handel, wie früher die Janitscharen in Konstantinopel, und als sie Algier verließen, übergaben sie die Aufsicht über ihr Eigenthum ihren Verwandten und Freunden.

Die Moscheen aller Klassen und Länder machen Schenkungen oder Vermächtnisse für die heiligen Städte Mekka und Medinah. In Algier waren diese Fonds seit der türkischen Eroberung sehr bedeutend; besondere Wakil verwalteten diese Art von Eigenthum in den Provinzen und sandten die jährlichen Einkünfte an den Wakil und Ulema von Algier, welche sie nach Arabien übermachten. Von den im Stadtgebiet von Algier zusammengebrachten Steuern kam die Hälfte den Armen der Stadt zu Gut, die, 2000 an der Zahl, meist Weiber und Kinder, zweimal in der Woche eine kleine Unterstützung bezogen, zusammen im Jahr etwa 15,000 Frkn. Die gleiche Summe wanderte

nach Mekka und Medinah und wurde dort ebenfalls zu milden Zwecken verwendet.

Eine Stiftung anderer Art hieß Sebut-Kherat. Um ein Vermögen der Raubsucht des Dey oder Bey zu entziehen, vermachte man es Unmündigen oder noch ungebornen Kindern unter Pflegschaft des Sebul-Kherat, und mit dem Rückfall an diesen, wenn der ursprüngliche Erbe sterben sollte. Dieser Fonds stand unter der Aufsicht der Ulema.

Die Moscheen besaßen gleichfalls Häuser, Kaufläden ꝛc., deren Ertrag zum Unterhalt der Diener der Religion und der mit den Moscheen verbundenen Schulen und Spitäler verwendet wurde. Auch waren Vermächtnisse an die Kasernen der Janitscharen oder der türkischen Miliz vorhanden u. s. w.

Ferner bestand eine Administration unter dem Titel Amini-el-Ajun (Sicherheit der Quellen), welche die Aufsicht über die Wasserleitungen führte, durch welche sowohl die öffentlichen Brunnen als die Privatgebäude mit dem ersten Lebensbedürfnisse im Orient, mit Wasser versehen wurden. Eine Menge Legate waren zu diesem Zwecke von frommen Moslem vorhanden und unter Schutz gestellt.

Alles Dieß wurde nun durch Verordnung vom 7. Dez. sequestrirt: alle Häuser, Magazine, Ländereien und Eigenthum jeder Art, dessen Einkünfte bisher, unter was immer für einem Titel, für die Moscheen, für die Städte Mekka und Medinah, oder für irgend eine andere spezielle Bestimmung oder Institution verwendet

worden waren. Sie sollten fortan von dem Domainen-Amt verwaltet, vermiethet oder verpachtet werden.

Diese Konfiskation begriff demnach die wichtigsten Besitzthümer der Eingebornen, alles Eigenthum der verschiedenen Gewerbe oder Korporationen, die milden Stiftungen, die für die Schulen, für die Unterhaltung der Wasserleitungen und Brunnen u. s. w. in sich. Die Bevölkerung fand sich daher aufs Tiefste in ihren theuersten Gütern, Rechten, Gefühlen und Gewohnheiten verlezt, und wenn es wahr seyn mag, was die Vertheidiger der Sequestration anführten, daß nämlich einige wenige Personen, mit dem türkischen Mufti an der Spitze, die Verwaltung jener Stiftungen und Güter monopolisirt hätten, so mußte Clauzel doch selbst gestehen, daß dem über diese Maßregeln sich empörenden Unwissen nur durch gewaltsame Mittel begegnet werden konnte. „Der erste Versuch“, sagt Clauzel, „dieses Eigenthum einzuziehen, erweckte eine laute Opposition, die aber durch die Fortschaffung des Mufti nach Smyrna und durch die Furcht, welche die Erfolge der Franzosen bei Mediah unter den Eingebornen erregten, augenblicklich zum Schweigen gebracht wurde.“ — Die Ordonnanz vom 8. Sept. wurde nicht öffentlich bekannt gemacht, daher fanden zahlreiche Verkäufe von Seiten der Eigenthümer Statt, ehe der Befehl vom 7. Dez. erschien. Dieser aber erhielt rückwirkende Kraft, indem alle in der Zwischenzeit geschehenen Verkäufe für nichtig erklärt wurden.

Die gleichen Maßregeln wurden auch zu Oran und Bona ergriffen, und man begreift leicht, welchen

Eindruck ein solches Verfahren auf die übrigen, noch ununterworfenen Gebietstheile machen mußte.

Auch zeigten sich bald in Manchem die schlimmen Folgen dieses Verfahrens; besonders fing das ganze Brunnenwesen gleich auf eine sehr empfindliche Weise zu stocken an. Die Wasserleitungen wurden vernachlässigt, die Gärten um Algier her, sonst reichlich mit Wasser versehen, lagen trocken und ausgebrannt da, da die Soldaten, wenn sie im Lande hin und her marschirten, es bequemer fanden, die aus Backstein gemachten und an manchen Orten über dem Boden liegenden Röhren und Kanäle mit der Spitzhaue zu durchbrechen, um Wasser zu bekommen, als Durst zu leiden, bis sie an den nächsten Brunnen kamen. Das Civilgeniekorps verlangte daher zur Unterhaltung der Brunnen in Algier einen jährlichen Zuschuß von 30,000 Frkn., während die Domänenverwaltung aus dem den Brunnen angehörigen Grundeigenthum keine höhere Rente als 17,763 Frkn. 23 Cent. zu gewinnen wußte. Ueberhaupt gab die Verwaltung der Stiftungsgüter viel Anlaß zu Mißbräuchen und Klagen, so daß man sich genöthigt sah, sie wieder unter die Pflegschaft der Wakil, d. h. der mohammedanischen Vorsteher, mit der Bedingung zu stellen, den Ueberschuß der Einkünfte dem Fiskus zu übermachen. Da man jedoch diese Verwaltung nicht zu kontrolliren vermochte, so durfte man Veruntreuungen voraussehen.

Schreiende Ungerechtigkeiten beging man endlich an denjenigen Grundbesitzern, deren Häuser und Güter man in öffentlichem Interesse, zum Zwecke von

militärischen Anlagen, öffentlichen Straßen, Plätzen u. s. w. in Anspruch nahm, wobei mit der unverzeihlichsten Rücksichtslosigkeit und Härte verfahren wurde. Zwar sollte den Beraubten eine entsprechende Entschädigung durch Domainen-Grundstücke zu Theil werden; allein dieß Versprechen kam selten oder gar nicht zur Ausführung, so daß das ebenso ungerechte als unpolitische Verfahren in dieser Sache der Verwaltung des Obergenerals und des Chefs der Finanzen einen unauslöschlichen Fleck anhängen müßte, wenn nicht auf der andern Seite die chaotische Verwirrung, welche im Domainenwesen herrschte, einigermaßen zur Entschuldigung dienen dürfte. Nur um der Verschleuderung dieser Güter zu steuern, wurde am 8. Nov. ein Gesetz erlassen, das ihre Veräußerung untersagte und ihre Verpachtung auf drei Jahre beschränkte.

Den Bey von Constantine wollte man für das Jahr 1831 zu einer Kontribution von 800,000 Frkn. verpflichten: eine höchst unsichere Einnahmequelle, die vor der Hand nicht in Anschlag zu bringen war. Um so zuversichtlicher glaubte man auf eine Vermehrung der übrigen Einkünfte rechnen zu dürfen, die man für das folgende Jahr zu 5 Mill. anschlug, nachdem die indirekten Einkünfte in den vier lezten Monaten des Jahres 1831 sich also gestellt hatten:

	Franken.	Cent.
Domänenverwaltung	105,216	36
Zölle	147,505	80

	Franken.	Cent.
Taxen	92,506	44
Pacht für öffentliche Abgaben . .	10,937	84
Patentgelder, Schanksteuer ꝛc. . .	74,947	35
	431,113	79

Die Bestreitung des Lokalaufwandes in Algier wurde dagegen für diesen Zeitraum nur angesezt auf . . 91,569 33
so daß am 1. Jan. 1831 ein baarer Kassenbestand von 339,544 46
sich ergibt.

Eben so wichtig als Clauzels kriegerische und administrative Thätigkeit während der kurzen Periode seiner Verwaltung ist sein Plan: Algier zu kolonisiren, den er zuerst mit Ernst auffaßte und mit Nachdruck betrieb, indem er sein eigenes Vermögen dabei betheiligte. Seine ersten Depeschen an die Regierung enthielten eine umfassende Auseinandersetzung der Zweckmäßigkeit und Anpreisung der Vortheile einer gleich von vornherein mit Eifer unternommenen und von der Regierung unterstüzten Kolonisation, und das Kabinet beantwortete die Ansichten und Vorschläge in einem Schreiben des Kriegsministers Gérard vom 30. Okt. 1830 mit dem Entschlusse: in Algier eine bedeutende Kolonie zu gründen und ganz auf Clauzel's Plane in dieser Hinsicht eingehen zu wollen. Demgemäß bestätigte Clauzel am 30. Okt. die Statuten einer Gesellschaft, welche sich anheischig machte, als Stammkern für den Anbau des Landes die obengenannte Meierei von Hausch (Ha-uth?)

Hassan-Pascha, drei Lieues von Algier, in Pacht zu nehmen und darauf eine Musterwirthschaft von 1000 Hektaren Landes zu errichten, die unter dem Schutze des dortigen militärischen Postens für andere Ansiedler einen Mittelpunkt bilden, richtige Grundsätze des Landbaus unter den Landeseinwohnern verbreiten und die dem Klima und Boden angemessenen Kulturarten versuchen sollte. Der Acker Landes wurde den Ansiedlern für $2\frac{1}{2}$ Frkn. verkauft, und alsbald fing man an, die Bergebene des Kaiserforts zu kultiviren, wo außer Südfrüchten aller Art, Baumwolle, Indigo und die Cochenille-Kaktuspflanze gedeihen. Natürlich gab es da Schwierigkeiten aller Art, und die Fortschritte entsprachen den erhizten Erwartungen keineswegs. Man wollte ernten, ehe man noch recht gesät hatte. Man fand die Arbeit ermüdender, als man sich vorgestellt hatte; denn der Boden wird, sobald sein Erträgniß reich machen und nicht eben das nächste Bedürfniß befriedigen soll, unter allen Zonen im Schweis des Angesichts gebaut. Das Klima sezte den Kolonisten unendlich zu, die ersten Anlagen hatten viele Fehler, und daß die Regierung sich scheute, öffentlich die definitive Besitznahme der Regentschaft auszusprechen, war für die Kolonisten eben auch nicht sehr ermuthigend.

Anhang.

Wir lassen hier das oben (S. 277) berührte Schreiben des Kriegsministers an Clauzel aus seiner Broschüre: „Explications du général Clauzel sur quelques actes de son gouvernement à Agér“ folgen.

Paris, 30. Okt. 1830.

General!

Unser zu Algiers Behauptung bereits entschiedenes Gouvernement hat aus Ihren mir eingesandten Rapporten mit Vergnügen ersehen, daß die Okkupation der Stadt und der Hauptpunkte des Littorals mit einem Korps von 10,000 Mann und wenig bedeutenden Kosten möglich sey. Sie hat sich in ihrer Absicht: auf dem Gebiete von Algier eine wichtige Kolonie zu gründen, bestärkt gesehen.

Die Regierung billigt durchaus Alles, was Sie, um die Zuneigung der Bewohner zu gewinnen, bisher gethan, namentlich die Zulassung der Mauren und Juden zu Munizipal- und gerichtlichen Funktionen, und die Organisation arabischer Truppen in unserem Solde, und ersah mit Vergnügen, daß diese Truppen ihren Hoffnungen bereits zu entsprechen beginnen. Ihre erlangte Kenntniß der Lokalitäten wird Ihnen übrigens besser als jedem Andern die etwa sonst noch geeigneten Mittel, die Interessen der Bewohner Algiers an jene Frankreichs zu ketten, bezeichnen; indeß glaube ich als eines derselben, dessen Ergebnisse die fruchtbarsten seyn würden, das den Häuptlingen der arabischen Bevölkerung zu stellende Anerbieten, ihre Kinder in unseren öffentlichen Instituten unentgeltlich zu unterrichten, andeuten zu müssen. Die Kenntnisse, welche diese jungen Leute dann in die Heimath zurückbrächten, würden ihre Sitten mildern, ihre Civilisation entwickeln, und die aus jener Verbindung entspringenden

Wechselbeziehungen müßten unsern Einfluß in jenem Lande jezt schon erweitern. Obgleich der Muselmänner religiöse Vorurtheile jenem Plane bedeutende Hindernisse entgegenstellen, bekundet dennoch das Beispiel der jungen Egypter, welche ihre Erziehung zu vollenden nach Paris gekommen sind, die Möglichkeit ihrer Beseitigung. Bei Eingehung jener Vorschläge würde man den Eltern freistellen, ihre Kinder zu Paris oder Marseille erziehen zu lassen. Mit Vergnügen, General, wird unser Gouvernement auch alle sonstigen Maßregeln zu unterstützen bedacht seyn, die Frankreichs Herrschaft über Algier zu befestigen geeignet sind. Vor Allem aber scheint unsrer Regierung die verlässige Feststellung Eines Punktes von hoher Wichtigkeit. Glaubwürdige Berichte schlagen Algiers gegenwärtige Bevölkerung auf nur 15,000 Seelen an; frühere Angaben dagegen bestimmen solche auf 80,000. So übertrieben auch diese leztere Zahl seyn mag, veranlaßt solche doch zu der Idee, daß jene Bevölkerung bereits seit lange her in beständiger Abnahme begriffen sey, was durch die launenvolle und ignorante Tyrannei, unter der dieß Land seufzte, sich übrigens leicht erklären würde. Läßt sich aber hoffen, daß eine einsichtsvollere und mildere Verwaltung, Industrie und Handel wieder belebend, jenem rückschreitenden Verhältnisse der Bevölkerung ein Ziel setzen werde? Ist nicht vielmehr die Beschleunigung dieses Rückschreitens durch neuere Ursachen, Auswanderungen und die feindliche Stellung der Bey des Innern gegen uns zu besorgen? Die Regierung, General, wünscht über diesen wichtigen Gegenstand Aufschlüsse von Ihnen.

Zugleich mit dem Bestreben, das Loos der Eingebornen zu verbessern, muß Frankreich andrerseits in Algier einen Ausweg für den Ueberschuß seiner Bevölkerung, Hülfsquellen für seinen Handel und Gewerbfleiß, suchen. Jene Musterpachtung, deren Versuch Sie unternehmen, beut in dieser Beziehung manchfachen Nutzen dar. Wird jenem Etablissement der mit Recht davon zu erwartende

Erfolg, so scheint es, wie Sie Dieß einigermaßen andeuten, den Kern einer Kolonisation von großem Umfange zu bilden geeignet. Man könnte die umliegenden Ländereien, wie man Dieß von Ihnen bereits gewünscht, nach und nach verleihen; den Pflanzern Mitwirkung an den zu Abwehrung der benachbarten Volksstämme erforderlichen Befestigungen, und Eintritt in eine zu den Vertheidigungs-Maßregeln konkurrirende Lokalmiliz auferlegen. Solche Kombinationen vermöchten, mit dem Interesse der Eingebornen vergesellt, Metidschiahs Ebene, mit Zurückweisung der nicht unterworfenen Stämme gegen den kleinen Atlas hin, ungezweifelt in eine große Kolonie umzugestalten. Dort vielleicht würde Frankreich die Mehrzahl jener Erzeugnisse, die es gegenwärtig noch aus Amerika und Indien bezieht, erzielt sehen, und einen Absatz von hohem Werthe für seine Manufakturen finden; Algiers Kolonisirung unter einer liberalen Verfassung ist ein edles, weitumfassendes Unternehmen, dessen Erfolg auf Ihren Einsichten und Ihrem Patriotismus hauptsächlich beruht u. s. w.

Die wichtigsten Stellen in diesem Schreiben sind diejenigen, welche den Entschluß der französischen Regierung, Algier zu behaupten, aussprechen. Auf diese Entscheidung gestüzt, begann Clauzel zu organisiren, zu kolonisiren und die französische Herrschaft weiter auszubreiten. In leztgenannter Absicht machte er den Vertrag mit Tunis, von welchem er sich nicht nur finanzielle Vortheile, sondern auch die wichtigsten Resultate rücksichtlich der festern Begründung der französischen Herrschaft auf der afrikanischen Nordküste versprach. Lassen wir ihn seinen Plan selbst auseinandersetzen:

„Seit Ende Septembers 1830“, heißt es in der

angeführten Broschüre, „wo mir hinsichtlich des Gedeihens der Kolonisirung Algiers kein Zweifel mehr blieb, sann ich vorzüglich durch Begründung unsrer Herrschaft im ganzen Bereiche der Regentschaft von Algier auf eine Kombination, die unsre Regierung der Okkupationslasten zum Theil zu entheben geeignet war und zugleich der Nationalehre genügte, um so ganz Europa zu beweisen, daß unsere Eroberung alle nur möglichen Resultate erzielt habe. Ich ergriff eine sich darbietende Gelegenheit, mit Tunis Beziehungen anzuknüpfen, dessen Gränzen der noch heute uns nicht unterworfene Bey von Constantine beunruhigt, indem er sich mit der Hoffnung schmeichelte, Souverän der Provinz zu werden, deren Verwaltung der Dey von Algier ihm anvertraut hatte. Ich wußte, daß der Dey von Tunis, Frankreichs Freundschaft sich zu erhalten bedacht, die Erbietungen der angesehensten Bewohner des Beyliks von Constantine, seiner Herrschaft sich zu unterwerfen, um der seit der Eroberung Algiers in ihrem Lande eingerissenen Anarchie sich zu entziehen, abgelehnt. Mittheilungen unseres Generalkonsuls de Lesseps bestimmten mich, auf das Ansinnen des Dey, einen Prinzen seines Hauses zum Bey von Constantine zu ernennen, einzugehen. Dieß Haus ist arabischen Ursprungs, ein Umstand, der jene Ernennung den Bewohnern des Beyliks von Constantine als angenehm darstellen mußte. Uebrigens sollte der neue Bey nur unter Frankreichs Autorität, nur unter denselben Bedingungen und mit denselben Titeln wie die von Algiers Souverän ernannten

Bey, gleich ihnen, nach Willkür widerruflich seine Würde bekleiden. Außerdem bot den Bewohnern jene Ernennung eine neue Gewährschaft gegen die Rückkehr der von den Mauren und Arabern der Regentschaft Algier tödtlich gehaßten Türken dar. Ferner verbürgte ihnen die Ernennung eines Moslim zu ihrem Bey unsere religiöse Toleranz, auf die sie in der Erinnerung an den Proselytism der Spanier, von deren Invasion im J. 1777 noch Augenzeugen leben, nicht gerechnet hatten. Ich muß bei dieser Gelegenheit noch bemerken, daß unter allen Barbareskenvölkern die Tuneser gerade die civilisirtesten sind; daß ihre Fürsten, eine bei ihren Unterthanen auffallend herrschende intellektuelle Aufklärung ganz offen fördern, und in solcher Weise, zu Erhaltung unserer Freundschaft, den Excessen eines gefährlichen Fanatismus Trotz bieten. Zwischen dem Dey von Tunis und dessen zum Bey von Constantine ernannten Bruder Sidi-Mustapha, ward also eine, jedoch rein militärische und administrative Uebereinkunft abgeschlossen.

„Ich zeigte diese Maßregel dem neuen Kriegsminister (Marschall Soult) durch eine Depesche an. Hier deren wesentlichster Inhalt:

„Die verschiedenen Depeschen, Hr. Marschall, welche ich von Ihnen zu empfangen die Ehre gehabt, veranlassen mich, Ihnen darzuthun, daß ich, unerachtet der von Ihrem Vorgänger mir, namentlich noch in dessen Depeschen vom 30. Okt. und 17. Nov. gewordenen wiederholten Versicherungen der positiven Absicht unserer Regierung, Algier definitiv zu behaupten und zu kolonisiren, den Fall vorgesehen

habe, wo der Zustand der europäischen Angelegenheiten Frankreich zu Reduzirung seiner Armee in Afrika vermüssigen könnte.

„Ich mußte daher die Mittel, dem Mutterlande die Unterstützung zu sichern, welche es etwa erheischen möchte, jedoch ohne Zerstörung einer Schöpfung, deren Erfolg, nach meiner innigsten Ueberzeugung, ungezweifelt erscheint, mit jenen der Fortsetzung unsrer Niederlassung in Afrika zu kombiniren suchen.

„Die Regentschaft Algier ist von bedeutendem Umfange. Sie besteht aus drei großen Abtheilungen: dem westlichen, an das Kaiserthum Marocco angränzenden Beylik von Oran; im Mittelpunkte dem eigentlichen algierischen Gebiete mit der so fruchtbaren Ebene Metidjah, dem Hauptziele meiner Kolonisations- und Anbauungsprojekte: endlich der östlichen, an die Regentschaft Tunis gränzenden, die Häfen von Bona, Bugia und Stora enthaltenden Provinz von Constantine.

„Der Bey von Oran ist Türke, und hat sich meinem Vorgänger, der ihm die rückständigen Abgaben erlassen, unterworfen; die türkische Miliz bildet mitten in der ihn umgebenden arabischen Bevölkerung seine Schutzwache. Dieser Bey ist ein rechtlicher, aber schwacher Mann; er schlug mir mehrmals vor, seinen Posten zu verlassen, wenn ich ihm und seinen Türken Mittel zum Transporte nach Smyrna anweisen wolle; da er mir einige Beweise seiner Rechtlichkeit geliefert, zog ich vor, ihn in seiner Stelle zu belassen. Uebrigens schien mir auch in einem Augenblicke, wo man mir aus dem Kriegsministerium andeutete, daß die Absendung von Getreide, dessen Oran im Ueberflusse erzeugt, zweckmäßig sey, besonders da dessen Verkauf an die Lieferanten durch die dem Bey davon zufließenden Ausgangsrechte zu Entrichtung eines Theils seiner Abgaben ihm die Mittel lieferte, irgend eine Abänderung nicht zeitgemäß. Andrerseits unternahm der Kaiser von Marocco einen Angriff auf das Gebiet von Oran; ich bewilligte, indeß ich

zu Marocco energisches Einschreiten nicht verabsäumte, und von seinem gedeihlichen Erfolge mich überzeugt hatte, dem Bey die von mir gewünschten Hülfstruppen. Ich habe daher hinsichtlich dieses Theils unserer afrikanischen Besitzungen vorläufig alle ferneren Plane vertagt. Uebrigens vermag sich Frankreichs Einfluß auf Oran, ohne Belassung irgend einer Garnison, daselbst zu behaupten. Nur das Fort Mers-el-Kebir werde ich, um auf diesen Beylik immer unmittelbar einwirken zu können, besezt halten, und hoffe außerdem vom Bey die geregelte Entrichtung einer mäßigen Kontribution zu erwirken.

„Die Provinz Constantine dagegen hat Frankreichs Herrschaft nie anerkannt; ihre gleichnamige Hauptstadt liegt über sechszig Lieues von Algier landeinwärts. Ich könnte allerdings die Häfen Bona, Bugia und Stora occupiren, und daraus einige nicht bedeutende Zölle beziehen; diese hätten jedoch die Kosten der Verlegung zweier Regimenter, die ich mindestens dort haben müßte, jedenfalls nicht gedeckt und die Zahl jener, die ich nach Frankreich zurücksenden wollte, dadurch zugleich sich gemindert. Unter diesen Umständen glaubte ich auf den mir durch unsern Generalkonsul in Tunis mitgetheilten Antrag des dortigen Dey auf Ernennung seines Bruders zum Bey von Constantine eingehen zu müssen, und stehe im Begriffe, noch heute mit jenem Bey und dessen für Constantine ernannten Bruder eine deßfallsige Konvention, deren Präliminarien bereits verabredet sind, abzuschließen. Der neue Bey von Constantine verpflichtet sich, unter Garantie seines Bruders, des Dey von Tunis, an Frankreich eine jährliche Kontribution im Betrage von einer Million Franken zu entrichten, die jedoch für das Jahr 1830 auf 800,000 reduzirt wird. Außerdem habe ich für alle Häfen des Beyliks von Constantine unserm Lande alle nur irgend wünschenswerthen Begünstigungen stipulirt.

„Eine ähnliche Negoziation für Oran wird, wenn, wie ich voraussehe, dessen Bey auf seinem Zurücktritte beharrt,

wenig Schwierigkeiten unterliegen, und in solcher Weise dann Osten und Westen des Königreichs Algier von Fürsten, deren Existenzinteresse Einigkeit und Anhänglichkeit an Frankreich seyn müssen, verwaltet, besonders bei einem erfolgenden Allianztraktate des ihnen verwandten Dey von Tunis mit Frankreich, gesichert seyn.

„So bliebe denn nur das eigentliche Gebiet von Algier noch zu okkupiren; wenn ich statt auf vier Regimentern auf sechs bestehe, so geschieht Dieß einzig in der Absicht, die bereits begonnene Kolonisation nicht zu hemmen, und jenen Augenblick zu beschleunigen, wo ein bei Weitem geringerer Truppenbestand zu Beschirmung ackerbauender Spekulanten in Ausbeutung eines fast ganz unbearbeiteten Bodens hinreichen wird, der alle Antillen an Fruchtbarkeit überbietet und zu allen Erzeugnissen der Tropenländer, Kaffe ausgenommen, geeignet ist. — Der von allen Seiten Konsumenten nach Algier ziehende Handel macht die gedeihlichsten Fortschritte, und der, wenn schon für schlecht geltende Hafen wimmelt, trotz des auf den Ausländern lastenden gedoppelten Zolles, von Schiffen aller Nationen.

„Dieß die Maßregeln, zu denen eine durch den Erfolg gerechtfertigte Voraussicht mich veranlaßte, und an die eine lezte Hand in so günstigem Momente zu legen ich mich glücklich erachte. Zu gleicher Zeit bereitete ich durch Unterhandlungen mit den den Fuß und die erste Gebirgskette des Atlas bewohnenden Stämmen den glücklichen Sieg von Col-de-Tenia unsern Braven, die zu befehligen ich die Ehre genieße, vor. Jenen Sieg krönte die gänzliche Vernichtung des gemischten Korps von Türken und Arabern, an dessen Spitze jener Ex-Bey von Titery, der sich gegenwärtig in meiner Gewalt befindet, unsere Vorposten zuweilen beunruhigte, und die Araber den Markt von Algier mit Vorräthen zu versorgen hinderte. Werfen Sie, Hr. Marschall, einen prüfenden Blick auf die als Erläuterungen meiner Rapporte eingesandten Karten; erwägen Sie die Lage von Mediah, dessen Okkupirung oder Nichtokkupirung

im Interesse Frankreichs uns dadurch, daß ich einen uns ergebenen Bey, dessen Familie und zu Algier gelegenen Güter seine Treue verbürgen, dahin gesezt, überlassen bleibt; erwägen Sie endlich, daß bei Bewerkstelligung aller jener ersprießlichen Operationen ich unaufgefordert weit über die Hälfte der Armee zurückzusenden beabsichtige; daß diese Zurücksendung, laut meiner telegraphischen Depesche vom 13. Dez., begonnen und nicht aufgeschoben ward; erwägen Sie, Hr. Marschall, dieß Alles, so erlaube ich mir die Hoffnung, Sie werden mir zugestehen, daß ich seit meiner Ankunft zu Algier, vor kaum drei Monaten, nur eine entmuthigte und unwillige Armee vorfindend, meine Zeit wenigstens nicht verloren habe.

„Nach dieser Uebersicht meiner Operationen und meines Benehmens bleibt mir, Hr. Marschall, noch eine Gewissenspflicht gegen Frankreich, den König, gegen mich selbst zu erfüllen. Algiers Aufgebung würde ein hochwichtiger Mißgriff seyn, wegen dessen Frankreich seine Regierung zu strenger Rechenschaft zu ziehen befugt wäre. Auch sähe dadurch unsre Nationalehre sich um so mehr herabgewürdigt, da unser Rückzug das Signal zum Niedermetzeln der ganzen jüdischen Bevölkerung Algiers und eines großen Theils der Mauren seyn würde. Eine große Zahl französischer und ausländischer, in jener Stadt bereits etablirter Handelshäuser würden durchaus zu Grunde gerichtet, ein mit Recht gehässiges, verächtliches Andenken uns in Afrika verewigen.“

„Nach Beendigung meiner hinsichtlich der Beylik von Constantine und Oran getroffenen Anordnungen“, fährt Clauzel fort, „und nach legaler Anerkennung der Souveränetät Frankreichs über das gesammte Land, widmete ich meine ganze Sorge der Kolonisation des eigentlichen algier'schen Gebiets und hegte die Hoffnung, binnen wenig Jahren Metidschiahs

fruchtbare Ebene von mehreren Tausenden europäischer Kolonisten bevölkert zu sehen. Klima und Boden, kurz Alles zusammen genommen, berechtigt zu der Behauptung, daß Algier unsere sämmtlichen Kolonien Ost- und Westindiens mit Vortheil zu ersetzen vermöge.

„Im Interesse der Menschheit noch wichtiger ist der Umstand, daß Algier das erste Beispiel einer Kolonie ohne Sklaven darzubieten vermag; daß daher ihr Gedeihen alle Mächte, die nach endlicher Abstellung jenes empörenden Menschenhandels redlich streben, in vorzüglichem Grade interessiren muß. Auf zuverlässige Erfahrung gestüzt, getraue ich mir zu behaupten, ohne Furcht mich widerlegt zu sehen, daß außer den Schaaren von Landwirthen und Ackerbauern aller Lande, die, sobald ihnen gesicherte Aussichten sich darbieten, Algier zuströmen werden, eine zugleich energische und gemäßigte Verwaltung in dem Sinne, wie ich sie mir denke, auch die Mitwirkung jener mehr gefürchteten als furchtbaren Beduinen sichern müsse. Die Araber, Kabylen oder Berbern, alle jene Völkerstämme, die wir unter dem gemeinsamen Namen Beduinen begreifen, spornt Gewinnliebe. Verbürgt man ihnen jene Art Unabhängigkeit, deren Genuß man ohne alle Gefahr ihnen leicht einräumen kann, so werden sie wetteifern, uns ihre Dienste zu verkaufen. Dabei sind sie mit einer seltenen Intelligenz und Tüchtigkeit zur Arbeit begabt, wodurch die europäischen Konsuln längst schon bestimmt wurden, sie in dieser Hinsicht den Mauren und Juden vorzuziehen. Die Eroberung der Regentschaft und die Expedition nach

dem Atlas im lezten November hat ihnen unsere militärische Ueberlegenheit bethätigt. Außerdem werden der religiöse Fanatismus der Muselmänner und alte Prophezeihungen, die Afrika's Eroberung durch die Christen längst verkündigt, die Unterwerfung jener Völkerschaften dann besonders erleichtern, wenn wir unsrer Herrschaft einen gewaltsamen, tyrannischen Charakter zu verleihen, und jener, bisher nur zu häufigen Manier, das Werk eines halben Jahrhunderts binnen einem Jahre vollenden zu wollen, uns enthalten; wenn wir nur den Geist, nicht den Buchstaben unserer Gesetzgebung bei ihnen einzuführen uns begnügen; wenn wir endlich, durch die von großen Unternehmungen unzertrennlichen Hindernisse nicht entmuthigt, Ausdauer bewähren."

Drittes Kapitel.

Verwaltung unter General Berthezène vom 20. Febr. bis 25. Dez. 1831.

Am 20. Febr. traf General Berthezène als Nachfolger Clauzel's, der am 21. Febr. nach Frankreich zurückkehrte, in Algier ein. Er hatte früher unter Bourmont eine Division befehligt, und indem ihm die Regierung den einfachen Titel eines Divisionskommandanten, indem sie der afrikanischen Armee den unscheinbaren Titel einer Besatzungsdivision von Afrika (division d'occupation d'Afrique) ertheilte, offenbarte sie hinlänglich die furchtsame Politik, welche sie, für die nächste Zeit wenigstens, einschlagen zu müssen glaubte.

Man sah Clauzel in Algier nur ungern scheiden; seine entschiedenen Maßregeln und seine weiter ausgreifenden Plane hatten wenigstens den festen Willen gezeigt, Frankreich eine bleibende Herrschaft in Algier zu sichern und der auflebenden Kolonie Bürgschaften zu geben. Namentlich war der Handelsstand von Marseille mit seiner Abberufung unzufrieden, und da man seiner Abreise nach Paris (im April) angeblich den Zweck unterlegte, die Beschlüsse der Regierung

über die Kolonisation Algiers zu vernehmen, wohin er im Herbste wieder zurückkehren solle, so legten ihm die Marseiller Kaufleute diese Sache dringend ans Herz. Die Regierung glaubte aber auf die Ansichten des Generals nicht eingehen zu können, so daß auch die Vorstellung der französischen, maurischen und jüdischen Kaufleute in Algier, welche im Juni um die Zurückkunft des Generals baten, ohne Erfolg blieb. Von verschiedenen Seiten wegen seiner Verwaltung hart angegriffen, gab Clauzel die oben angeführten **Observations du général Clauzel sur quelques actes de son commendement à Alger** heraus, und bewies durch die oben mitgetheilte Depesche des Kriegsministers vom 30. Okt. 1830, daß die Regierung zu jener Zeit wirklich den Entschluß hatte, Algier zu kolonisiren, und daß sie seine dahin einschlagenden Maßregeln gebilligt habe. Als Genugthuung verlieh ihm die Regierung bei Gelegenheit der Juliusfeste 1831 den Marschallsstab.

Fassen wir nun zuvörderst den Zustand der Verwaltung ins Auge, wie er sich unter Berthezène gestaltete, der anderen Ansichten und einem friedlichern System als sein Vorgänger huldigte und mit bestimmteren Instruktionen erschien.

Als sehr lobenswerth muß es erscheinen, wenn der neue Obergeneral im Allgemeinen bemüht war, seine eigene Person und die französische Verwaltung überhaupt in ein günstigeres Verhältniß zu den Eingebornen zu setzen. Diese Richtung blieb nicht ohne gute Folgen, wurde aber theils durch Mißgriffe, theils

in manchen Dingen durch wirkliche Ungerechtigkeiten wieder bedeutend geschwächt, welche jedoch mehr der Regierung und deren Agenten, als dem Obergeneral selbst zur Last fallen.

Unter die Mißgriffe sind zu rechnen: einmal die Wahl gewisser Günstlinge, mit welchen sich Berthezène umgab und die auf ihren Posten Unbefriedigendes leisteten; sodann der Wechsel, den er mit dem Personal in den verschiedenen Verwaltungszweigen vornahm. Ohne die Erfahrungen zu beachten, welche die bisherigen Beamten innerhalb sechs Monaten gesammelt hatten, wurden neue Beamte eingesezt, welchen die Verhältnisse großentheils noch ganz fremd waren, so daß die Verwaltung gleichsam wieder von vorn anzufangen hatte. An Fougeroux's Stelle trat als Inspektor der Finanzen Villiaume, Girardin wurde im Direktorium der Domänen durch Bernardot ersezt. Die übrigen Departementschef blieben zwar, allein gerade der wichtigsten Sektion, welche Fougeroux so eben erst aus dem Chaos herausgearbeitet hatte, sezte man einen Mann vor, der erst noch zu lernen hatte. — Um ferner auch den bisherigen Namen der algier'schen Regierung: Regierungsausschuß (comité du gouvernement) der untergeordnetern und beschränktern Stellung des Generalkommandanten selbst angemessener zu machen, wurde er in Verwaltungskommission (commission administrative) verwandelt. — Förmliche Ungerechtigkeiten ließ man sich zu Schulden kommen, theils bei Expropriationsmaßregeln, indem man die Besitzer von Ländereien, die für Zwecke des öffentlichen Nutzens in Anspruch genommen

worden waren, entweder gar nicht oder ungehörig entschädigte; theils bei der fortgesezten Sequestration der den deportirten Türken entzogenen Güter, welche durch eine Ordonnanz vom 10. Juni an die Stelle der früher ausgesprochenen Konfiskation trat, und zwar selbst noch dann, als die Sequestration theilweise wieder aufgehoben wurde.

Ein empörender Unfug wurde ferner gestattet und getrieben mit dem Kauf von Ländereien. Eine Menge mahommedanischer Familien waren nach Asien ausgewandert; man konnte also gleich von Anfang an über eine Masse von Ländereien verfügen. Allein die meisten Europäer entbehrten theils die nöthigen Kapitalien zum Ankauf, theils war der Besitz von Grundeigenthum, bei der Ungewißheit des Schicksals von Algier, noch unsicher und gewagt; man traf daher den Ausweg, die Käufe mittelst dem Verkäufer ausgesezter Renten abzuschließen. Diese leichte Operation brachte in die Verkäufe bald den lebhaftesten Schwung. Die gemeinste Spekulation und Agiotage riß ein. Man kaufte, um schnell wieder vortheilhaft zu verkaufen und augenblicklich zu gewinnen. Der Käufer dachte nicht an Benutzung und Anbau, sondern behandelte das Grundstück wie ein Staatspapier, das von einer Hand in die andere läuft, und um dieser Papiere immer mehr auf den Markt zu bringen, bediente man sich sogar ungesetzlicher und niederträchtiger Mittel, die Araber zum Verkaufe zu zwingen; dann, als das Weichbild der Stadt auf diese Weise in die Hände der schmutzigsten Spekulanten gefallen war, rückte man weiter auf die Ebene Metidschiah vor.

Zur gerechten Widervergeltung griffen nun auch die Eingebornen, die Schlechtigkeit der Europäer durchschauend, zu den abscheulichsten Betrügereien, und man fühlt unter so bewandten Umständen eine Art Befriedigung, wenn man erfährt, daß die Güterbesitzer auf falsche Urkunden und Zeugenaussagen hin zwei-, dreimal an verschiedene Personen ihre Grundstücke zu verkaufen wußten. Das Unglück war, daß die Kolonisation ungeachtet des täglich wachsenden Umsatzes in liegenden Gründen so gut wie aufhörte, auf vereinzelte Versuche in der nächsten Umgebung von Algier beschränkt blieb und gleich in ihrem Entstehen verkümmert wurde. Berthezène glaubte in diese Spekulationen wenigstens dadurch einige Ordnung zu bringen, daß er alle Käufe einer gerichtlichen Einschreibegebühr unterwarf; er hätte besser gethan, der ganzen Sache entgegen zu wirken, als sie zu reguliren.

Im Uebrigen verdient die administrative Thätigkeit des Obergenerals in vielen Beziehungen Anerkennung. Die völlige Freigebung des inländischen Salzverkaufs machte einen sehr günstigen Eindruck. Auch die Trennung der Militärdomainen von den Civildomainen hatte die heilsamsten Folgen. Auch traf Berthezène mannigfache Anordnungen, welche der Armee und den Einwohnern der Stadt gleich nützlich waren; Kasernen, Mühlen, Schlachthäuser, Kaufhallen ꝛc. wurden erbaut. Mehrere Polizei- und Munizipalgesetze waren von dem wohlthätigsten Einflusse; andere von übertriebener Strenge und im Widerspruch mit einheimischen Rechten und Sitten brachten mehr Nachtheil als Nutzen.

Gleich nach seiner Ankunft machte Berthezène einen Zug durch die Ebene von Metidschiah, jedoch ohne Belida und Koleah zu betreten. Das topographische Korps nahm bei dieser Gelegenheit die Gegend auf und untersuchte den Lauf der Flüsse Chiffa und Mazafran.

Im Monat April waren die Franzosen nicht einmal innerhalb ihrer Linien sicher. Verschiedene Mordthaten und Mißhandlungen an Solchen, welche günstige Gesinnungen gegen die Franzosen zu hegen schienen, fielen vor. Dieß bewog den General, am 7. Mai mit 4000 Mann und einiger Artillerie die Stämme heimzusuchen und sie zu Auslieferung der Schuldigen aufzufordern. Dieß geschah in den Uthan (Distrikten) von Kraschna, Beni-Salah, Beni-Misera u. s. w. Die Einwohner kamen mit Zuvorkommenheit entgegen, versprachen die Schuldigen auszumitteln, brachten aber nirgends welche zum Vorschein, man stieß vielmehr auf versteckte Verrätherei und zog sich nach Plünderung einiger Hütten und Wegnahme von einigem Vieh am 13. Mai nach Algier zurück.

Inzwischen war der Bey von Titteri, Ben-Omar, in eine Lage gekommen, welche von Tag zu Tag bedenklicher wurde. Die Franzosen überließen ihn nach ihrem Abzug aus Mediah nicht nur seinen eigenen Streitkräften, sondern schafften ihm auch nicht einmal das nöthige Geld, um sich einen Anhang zu erkaufen. Daher unterschlug er der französischen Verwaltung Getreide und Lebensmittel, und verwandte —

aus Eigennutz oder Unfähigkeit — auch diese Mittel nicht dazu, sich einen Anhang zu verschaffen und seine Mannschaft zu verstärken. Es kam so weit, daß er die Stadt nicht mehr zu verlassen wagte und bald in dieser selbst sich persönlich gefährdet sah. Zwar hing ihm noch eine große Zahl von Einwohnern an; allein der Sohn des vertriebenen Bey, Ulid-Bu-Mezrag, besaß gleichfalls noch Anhang, und dieser tapfere und entschlossene junge Mann, den Clauzel großmüthig geschont und zu entfernen versäumt hatte, sah sich kaum durch erhaltene Erlaubniß in den Stand gesezt, seinen bisherigen Wohnort Belida, wo er durch Zurückgezogenheit die Aufmerksamkeit von sich abzulenken gewußt hatte, zu verlassen und nach Mediah sich überzusiedeln, als er gleich ans Werk ging, unter den Augen des Bey die Gemüther für sich zu bearbeiten. Als Lezterer endlich die Sache merkte, bot jener ihm Trotz, verließ ungehindert die Stadt, stellte sich an die Spitze der feindlichen Stämme, besezte das Landhaus des Bey und blokirte die Stadt, in welcher nun gleichfalls die Anhänger des jungen Bu-Mezrag aufstanden und den Bey so in die Enge trieben, daß er (im Juni) flehentlich um Hülfe bat.

Es galt, dem Bey sein Ansehen wieder herzustellen. Am 25. Juni brach Berthezène mit zwei Brigaden auf und stand am 29. vor Mediah. Eine Abtheilung Araber, welche zum Angriff Miene machte, wurde verjagt, das Landhaus des Bey und Mediah besezt; der übrige Theil der Truppen lagerte nördlich von der Stadt. Es galt, einen entschiedenen

Entschluß zu fassen: entweder mußte man in Mediah eine Garnison lassen oder einige Wochen mit der Armee daselbst verweilen, bis der feindliche Widerstand der Stämme gebrochen und dem Bey eine Kriegsmacht von Eingebornen geschaffen war. Berthezène beschloß, auf Bu-Mezrag loszugehen. Allein Dieß blieb ohne Erfolg; der Feind floh bei Annäherung der Franzosen, und stand im Augenblick wieder da, sobald sie Miene zum Rückzug machten. Der Marsch war nutzlos, zudem trat Mangel an Lebensmitteln ein — am 2. Juli kündigte der General den Einwohnern an, daß man sie zum Zweitenmal sich selbst überlassen müsse — aber alsbald erklärte der Bey und seine Anhänger, daß sie nicht länger in Mediah zu bleiben, sondern mit der Armee abzuziehen wünschten.

Noch am nämlichen Tage begann der Rückmarsch; der Feind folgte auf dem Fuße, der General machte Miene, in Zebudj-Azarah zu übernachten, ließ aber gleich nach Sonnenuntergang aufbrechen, um unter dem Schutze der Nacht den Paß von Teniah zu erreichen, vor welchem das Heer am 3. Juli Morgens, vom Feinde begleitet, dem der Abzug nicht entgangen war, ankam. Die Araber hatten sich inzwischen verstärkt und betrugen etwa 1600 Mann (nicht 12,000, wie mehrere Angaben sagen). Mit unbegreiflicher Nachlässigkeit hatte der General die den Paß beherrschenden Höhen unbesezt gelassen. Diese wurden nun von den Arabern besezt, welche auf die 4000 Mann starke Marschkolonne ein mörderisches Feuer eröffneten. Die Arriergarde fing an zu wanken, ihr

Anführer mußte sich verwundet zurückziehen, ohne das Kommando seinem Nachfolger zu übergeben, das Bataillon gerieth in Unordnung und warf sich mit Zurücklassung der Verwundeten auf die Hauptmacht, Schrecken bemächtigte sich dieser, man drängte sich, floh ohne alle Ordnung, die Kabylen stürmten wie Wüthende auf die gedrängte Masse — und das ganze Korps hätte vielleicht in dem Engpaß seinen Untergang gefunden, wenn sich nicht der Bataillonschef Duvivier, welcher das zweite Bataillon der Zuawen und eine Abtheilung Pariser Freiwilliger beseligte, dem Feind muthig entgegengestellt, die Anhöhen erstiegen und den Feind tapfer kämpfend abgehalten hätte, so daß der Rest der Armee sich ordnen und weiter ziehen konnte. Auch jezt hatte man sich wieder übereilt und die wackeren Zuawen ohne Unterstützung gelassen, welche jedoch, wacker Stand haltend, sich langsam und truppweise zurückzogen. Am Landhaus Muzaja sammelte sich das flüchtige Heer; am Fuße des Gebirges standen die Araber ihm gegenüber — die Franzosen nicht ohne einige Beschämung über den taktischen Fehler, welcher diesen Rückzug bezeichnete. Jene, durch Hadschuten und Reiter von Merdschia verstärkt, eilten, sich der Fuhrt durch die Chiffa zu bemächtigen, welche die Franzosen zu überschreiten hatten. Berthezène, ihre Absicht merkend, ließ sie abziehen, machte einen Contremarsch, um zwei Stunden weiter unterhalb über den Fluß zu gehen, und langte Nachts 10 Uhr hier an. Die Truppen hatten den Tag über Durst gelitten und stürzten

sich ohne alle Ordnung ins Wasser; zum Glück fanden sich nur einige feindliche Plänkler ein. Morgens 4 Uhr erreichte man Buffarik. Hier stellten sich die Araber von Beni-Kalil und Beni-Mussa entgegen, wurden aber bald vertrieben. In Ued-el-Kerma übernachtete das Heer; am 5. Juli rückte es in Algier ein. Die Expedition hatte 254 Todte und Verwundete gekostet.

Dieser einer förmlichen Flucht ähnliche Rückzug hob den Muth des Feindes unglaublich, der sich mit der Hoffnung schmeichelte, die Franzosen auch bald aus Algier zu verjagen. Zugleich fing ihr Widerstand sich einigermaßen zu organisiren an, indem bestimmte Häupter auftraten, unter welche sich die Eingebornen schaarten: auf der einen Seite Ulid-Bu-Mezrag, auf der andern Ben-Zamun, derselbe, der, wie oben berichtet wurde, Belida überfallen und jene Metzelei veranlaßt hatte; endlich Sidi-Saadi aus der Familie eines Marâbut von Algier, der durch eine Pilgerfahrt nach Mekka, von der er so eben zurückgekommen war, den Ruf seiner Heiligkeit noch vermehrt hatte, die östlichen Stämme durch seine Weissagungen vom Sturze der Franzosen und von Gründung eines großen Reichs in Aufstand versezte und, wie es scheint, selbst auf die Herrschaft von Algier abzielte. Zwei feindliche Lager erstanden, das eine unter Bu-Mezrag zu Buffarik, das andere auf dem rechten Ufer des Aratsch unter Benzamun und Sidi-Saadi. Die Umgebung von Algier war so unsicher, wie nie zuvor; täglich erfolgten Einfälle; die Felder mußten

von ihren Bebauern verlassen werden, und selbst in der Stadt herrschte solcher Schrecken, daß Viele ihre Habseligkeiten in Sicherheit zu bringen trachteten. Man erwartete nichts Geringeres als die Verjagung der Franzosen und den Untergang der Kolonie. Am 17. Juli ging Benzamun über den Aratsch und steckte den Kolonisten ihre erste Erndte in Brand, ging auf das Blockhaus los, wurde aber von den zum Entsatz herbeieilenden Truppen wieder verjagt. Am 18. Juli rückte Berthezène selbst gegen den Feind aus und beschoß von den Anhöhen bei Sidi-Arzene aus das Lager der Kabylen, während die Besatzung der Meierei einen Ausfall machte, den Feind über den Aratsch warf und auf sein Lager losging, dem auch General Berthezène mit sechs Bataillonen, der ganzen Cavallerie und mit Artillerie sich näherte. Die Kabylen, solchen Streitkräften nicht gewachsen, brachen ihr Lager ab und erreichten glücklich die Gebirge. Das Dorf Beni-Mussa wurde wegen geleisteten Widerstandes niedergebrannt. Berthezène kehrte noch selbigen Tags, in der Meinung, den Aufstand gedämpft zu haben, nach Algier zurück, allein am andern Tag wurde die Meierei aufs Neue angegriffen, und zwar dießmal von Bu-Mezrag, am 20. und 21. das Blockhaus von Ued-el-Kerma, am 22. aber rückte Berthezène mit bedeutenden Streitkräften aus, warf die Araber auf die Straße nach Belida zurück und verfolgte sie bis Bir-Tuta und in die Nähe von Buffarik. Die Entwicklung der ansehnlichen Streitkräfte, welche die Araber an diesem Tage kennen

lernten, kühlte die sanguinische Hoffnung eines Umsturzes der französischen Herrschaft etwas ab, die Schaaren der arabischen Anführer zerstreuten sich, und es trat wieder ein Stillstand ein.

Die Feinde erfuhren auch dießmal das Schicksal roher Kriegsvölker; der glühende Haß gegen die europäischen Eroberer hatte zwar den Widerstand gesammelt, allein es fehlte den Operationen durchaus an Plan und Einheit, den Streitkräften an Zusammenhalt. Denn bei dem Mangel an Vorsorge für die Zukunft, welche die Hülfsmittel vorbereitet und unterhält, so wie im Gefühle, daß sie nicht lange beisammenbleiben konnten, suchten die Feinde immer nur so schnell als möglich fertig zu werden; und hätten sie nur die Ausdauer und den Zusammenhalt gehabt, um den Feldzug zu verlängern, so wäre es vielleicht um die Franzosenherrschaft auf der Nordküste geschehen gewesen, zumal als die Reihen der Eroberer durch Krankheiten zusehends gelichtet wurden. Die Insurrektion mußte daher ihr hochfahrendes Ziel nothwendig verfehlen, schlug jedoch der Kolonie immerhin eine tiefe Wunde, indem sie nicht nur die augenblicklichen Interessen derselben beschädigte, sondern das ganze Kolonisationswerk in Frage stellte. Der Anbau des Bodens, auf welchen bereits Kapitale verwendet waren, wurde nun auf längere Zeit unterbrochen, die Unternehmungen stockten, das Vertrauen wich, die Feinde der Kolonie in Frankreich bekamen neue Gründe, die Beibehaltung derselben zu bekämpfen, und man fuhr fort, statt das Geld auf die Urbarmachung des

Bodens zu verwenden, durch Scheinkäufe und Verkäufe von Grundstücken, die man gar nicht besaß, wie mit Papieren zu spekuliren.

Algier war jezt nichts weiter als eine militärische Station; die Araber verzichteten zwar vor der Hand auf den Plan, die Franzosen aus derselben zu verjagen, hielten sich aber für stark genug, innerhalb des von ihnen besezten Bezirkes mit Erfolg gegen jeden Angriff sich zu vertheidigen. Beide Parteien beschränkten sich auf das Terrain, das sie jezt inne hatten. „Bleibt auf dem euren, so wie wir auf dem unsrigen bleiben“, war der Inhalt und Hauptartikel aller Friedensunterhandlungen, welche während der nächsten vier bis fünf Monate obwalteten, und worin die Araber den Vortheil genoßen, daß sie von den Eroberern als eine Macht anerkannt und behandelt wurden. Statt Gehorsam zu erzwingen, begnügte sich Berthezène mit Maßregeln, welche geeignet schienen, die Ruhe der feindlichen Stämme zu verbürgen. Zu dem Ende wünschte er an ihrer Spitze einen Mann zu sehen, dessen Ansehen dieses Resultat herbeiführte. Die Mauren von Algier riethen ihm, sich deßhalb an das Oberhaupt der alten und mächtigen Familie des Marabuts von Koleah, in der Nähe von Algier, Namens El-Hadschi-Mahiddin-el-Sger-ben-Sidi-Ali-ben-Mubarek, zu wenden. Die Wahl dieses Mannes zum Aga, der unter der Bevölkerung des innern Landes viel Ansehen und Einfluß genoß und einen erblichen Ruf von Heiligkeit besaß, schien den Stämmen zu gefallen, denn

sie willigten in einen förmlichen Vertrag, vermöge dessen die Feindseligkeiten eingestellt werden sollten, unter der Bedingung, daß der General keine bewaffneten Abtheilungen mehr über die französischen Außenposten hinaussenden wolle. Der Aga selbst verpflichtete sich, gegen die jährliche Summe von 70,000 Fr. die Araber zur Beobachtung des Vertrages anzuhalten, und in einem Brief des Aga an den nachmaligen Civilintendanten Pichon heißt es: „ein Jahr lang habe weder ich, noch einer der Stämme gegen die Uebereinkunft gehandelt.“

Die Ernennung des Aga war ein erster Schritt zu friedlichen Verhältnissen mit den Arabern, welche sich wirklich aller Einfälle auf das Gebiet von Algier enthielten; dagegen durfte auch kein Franzose ihre Bezirke betreten, und die Verbindung und der Verkehr zwischen beiden Theilen wurden durch den Aga vermittelt, der übrigens nur selten in Algier verweilte. Der Friede wurde daher wenigstens von dieser Seite her nicht mehr gestört, und hätte General Berthezène das Kommando behalten, so würde er vermittelst seines persönlichen Einflusses Vieles erreicht haben, denn sein Benehmen gegen die Stämme war stets auf Rechtlichkeit und Billigkeit gegründet, die Araber trauten seinem Worte, und mehrere der Stammeshäupter waren ihm aufrichtig ergeben.

Außer Algier hatten die Franzosen noch zwei Eroberungen zu vertheidigen und zu sichern: Oran und Bona.

In Oran befehligte, wie oben berührt wurde,

ein Stellvertreter des tunesischen Fürsten, dessen Ansehen jedoch, trotz der Anwesenheit eines französischen Regimentes, nicht über die Mauern der Stadt hinausreichte. Ohne einen ernsthaften Angriff auszuführen, standen die Araber der Umgegend, besonders nach der mißglückten Expedition der Franzosen nach Medial, doch immer bereit, über die Stadt herzufallen, und was die Lage der leztern am Meisten unsicher machte, war das Zaudern der französischen Regierung, dem von Clauzel mit Tunis abgeschlossenen Vertrag ihre Genehmigung zu ertheilen. Endlich verwarf sie den Vertrag förmlich und beschloß, Oran selbst zu behalten. Hiezu gehörten frische Streitkräfte, die man aus Algier nicht ziehen konnte. General Boyer, ein unlenksamer, gewaltthätiger Mann, der in Spanien den Namen des Grausamen sich erworben hatte, wurde zum Kommandanten der Stadt ernannt und landete Mitte Septembers 1831 mit zwei Bataillonen der Fremdenlegion. Die Tunisier wurden entlassen und gingen, der zweideutigen Rolle, die sie gespielt hatten, müde, herzlich gern nach Hause.

Dem Kaiser von Marokko konnte es nicht gleichgültig seyn, daß die Franzosen so nahe seiner Gränze sich festsezten und einen Waffenplatz anlegten; er schickte seinen Verwandten und Heerführer Muley-Ali mit einigen hundert Reitern vor die Stadt, dieser manövrirte einige Wochen vor derselben und zog dann unverrichteter Dinge ab. In Oran selbst hatte der marokkanische Kaiser Verbindungen angeknüpft, denen aber Boyer auf die Spur kam und durch

schnelle, sogar heimliche Hinrichtungen ein Ende machte. Die Verschworenen waren Mauren und marokkanische Unterthanen. Durch ein solches Schreckenssystem sicherte er sich Ruhe und Gehorsam in der Stadt, die Umgebung blieb aber so unsicher wie zuvor; wenige Ortschaften ausgenommen war die ganze Provinz feindlich gegen die Franzosen gesinnt, und ein allgemeines Streben nach Unabhängigkeit begeisterte die Gemüther. Noch fehlte es an einem gemeinsamen Stützpunkte; unter den thätigsten Stammeshäuptern bemerken wir den Marabut Mahiddin und seinen Sohn Abdel-Kadêr. Berthezène nahm an dieser Expedition gegen Oran, die von Paris aus kommandirt war, wenig Antheil; jedoch hatte er den Plan, den Exbey von Mediah, Mustapha-Ben-Omar, hier wieder unterzubringen, wogegen sich aber General Boyer aufs Bestimmteste erklärte.

Eine zweite Expedition zur Sicherung Bona's ging von Algier aus. Da dieselbe gegen das Gebiet des Bey's von Constantine gerichtet war, so ist es nöthig, zuvor die Lage dieser Provinz und ihres Beherrschers zur Zeit des Einfalls der Franzosen kennen zu lernen.

Achmet-Bey*) ist ein Enkel Achmets, welcher im Jahr 1776 Bey von Constantine gewesen war. Lezterer war ein Kulugli, d. h. aus türkischem Geblüte, mit arabischem gemischt. Sein Sohn war Mohammed, welcher sich darauf zum Rang eines

---

*) Aus der Afrique française.

Kalifah oder Lieutenant des Bey erhob und die Tochter Daudy-Ben-Gannahs, welcher Chef eines der mächtigsten Stämme der Sahara war, heirathete. Aus dieser Ehe entsprang Achmet-el-Hadschi. Mohammed war ein grausamer und habgieriger Mann. Als Kalifah hatte er Steuern einzuziehen und ließ sich hiebei solche Gräuel und Erpressungen zu Schulden kommen, daß allgemeine Klagen sich gegen ihn erhoben und der damalige Dey von Algier, Ali-Cotschia, obgleich selbst wegen seiner Grausamkeit bekannt, Befehl gab, nicht nur den Kalifah hinzurichten, sondern auch seine ganze Familie zu vertilgen, wie man ein Geschlecht wilder Thiere ausrottet. Als der Kalifah erdrosselt wurde, war Achmet, sein Sohn, noch ein Kind. Um dieses zu retten, nahm es die Mutter auf die Arme und flüchtete mit ihm zu ihrem Vater Daudy-Ben-Gannah, die großen Reichthümer, die ihr Mann zusammengescharrt hatte, zurücklassend. In der Wüste, wo der Knabe seine Kinderjahre verlebte, entwickelte sich der Keim zur Grausamkeit, den er als Erbtheil seiner Eltern besaß. Zum Jüngling herangewachsen, gelang es seinem Oheim mütterlicher Seite ihn bei Hassan, dem Bey von Constantine, zu empfehlen, der ihn in Gunst nahm und später zum Kalifah ernannte, wodurch er den größten Theil seines väterlichen Erbes zurückerhielt. In diesem Amte zeigte er sich durch Habgier und Grausamkeit ganz als der würdige Sohn seines Vaters. Der Bey beschwerte sich darüber bei dem Dey und forderte Achmets Kopf; allein dieser wußte die

einflußreichsten Männer der Regentschaft auf seine Seite zu bringen, und man begnügte sich, ihm eine Pilgerfahrt nach Mekka zu befehlen. Im Jahr 1826 kehrte er nach Algier zurück, fiel gleich darauf abermals in Ungnade, wurde nach Mediah verwiesen, schwang sich wieder in Gunst, gewann sich durch Freigebigkeit einen Anhang von Freunden und ließ sich von diesen im Jahr 1827 zum Bey von Constantine machen, an der Stelle Ibrahim Bey's, der abgesezt wurde. Jezt ließ Achmet seinen wilden Begierden und Leidenschaften vollen Lauf, so daß alle Scheikh laute Klagen erhoben, und im Jahr 1830 war sein Sturz beschlossen. Der Dey hatte den Vollzug des Urtheils bis auf die Zeit verschoben, wo die Bey persönlich in Algier sich einfinden, den Tribut zu überbringen — da kam die Nachricht, daß die Franzosen eine gewaltige Expedition gegen die afrikanische Nordküste rüsteten.

Etwa zwei Monate vor dem Absegeln der Flotte hatte der französische Konsul zu Tunis, Lesseps, den Auftrag erhalten, mit Achmet Bey Unterhandlungen anzuknüpfen, ihn von der Gefahr, die ihm in Algier drohte, zu unterrichten und zu versuchen, wie weit er durch die Aussicht auf eine Art von Unabhängigkeit unter der Souveränetät Frankreichs für die französischen Interessen zu gewinnen wäre. Die Regierung schickte noch zwei besondere Agenten nach Tunis, diesen Plan zu betreiben; allein Achmet wies alle Annäherungen zurück, und als die beiden Abgeordneten in den ersten Tagen des Mai 1830 in Toulon

eintrafen, fand man sich durch ihre Berichte veranlaßt, den Abgang der Expedition zu beschleunigen. Und wirklich war Achmet, noch ehe die Franzosen ihren Angriff auf Algier machten, mit seinen Hülfstruppen zum Dey gestoßen, die er mit großem Muth in allen Gefechten mit den Franzosen bis zur Uebergabe befehligte. Er war ausgezeichnet durch den Glanz seiner Waffen und Kleider, so wie durch die Schönheit seiner Pferde, und an seinem Zelte machten die Franzosen eine sehr reiche Beute. Nach der Einnahme der Stadt flohen die Bewohner nach allen noch offenen Richtungen, die einen zu Wasser an der Küste hin, die meisten durch die Vorstadt Bab-Azun zu Achmet. Der Schwiegersohn des Dey, Aga Ibrahim, der die Armee zu Staueli und Sidi-Kalef befehligt hatte und das Schicksal seines Schwiegervaters nicht theilen wollte, war einer der Ersten, der mit seinem ganzen beweglichen Eigenthum Schutz bei Achmet suchte, und bald folgte ihm eine Menge Leute, größtentheils von der vermöglichen Klasse, nebst 1500 Mann von der türkischen Miliz. Achmet schlug mit ihnen am Tage der Kapitulation von Algier den Weg nach Constantine ein. Auf der Rassota, einer großen Meierei des Dey, wo sich die Gestüte und Heerden der Regierung befanden, nahm er noch Alles mit, was ihm anstand. Auch Ibrahims Schätze erregten seine Habgier; er nahm sie ihm ab, und der ausgeplünderte Aga fand sich nach einigen Tagen in Algier ein. Achmet kehrte wie im Triumphe in seine Residenz Constantine zurück, denn die große

Menge von Menschen, die sich unter seinen Schutz geflüchtet, und die reiche Beute, die ihm folgte, regte die Phantasie der Araber auf, und man sah in ihm ein Werkzeug der Vorsehung, ein ganzes Volk vor Vernichtung zu bewahren.

Achmet nahm nun die von Algier geflüchteten Türken förmlich in seinen Sold, und sicherte ihnen die Hälfte Löhnung, die sie vom Dey erhalten hatten, zu. Sey es, daß ihnen dieses Abkommen nicht genügte, oder daß sie es für eine Herabsetzung hielten, von einem Kulugli Befehle anzunehmen, oder war es eine besondere Veranlassung, welche sie gegen Achmet aufbrachte, oder der Geist der Unruhe und Insubordination im Allgemeinen, der diese Soldtruppen auszeichnet: sie beschlossen, Achmet abzusetzen und einen Bey ihres Stammes zu wählen. Voll Vertrauen auf ihre Stärke versammelten sie sich außerhalb der Stadt in Waffen und ließen Achmet geradezu seine Absetzung anzeigen, indem sie zu gleicher Zeit als seinen Nachfolger den Sohn eines vormaligen Bey, Mahmud-Ben-Schakar, ernannten, der sich jedoch mehr durch seinen Hang zu Ausschweifungen und namentlich zum Trunk als durch Talente und Erfahrung auszeichnete. Achmet schien sich in sein Schicksal zu ergeben und dem Sturm zu weichen. Er traf Anstalten zur Abreise; seine Diener beluden die Maulthiere und Dromedare, die Pferde standen gesattelt, um ihn nach der Wüste zu tragen: allein alles Dieß war nur ein Schein, hinter welchem Achmet seine Racheplane verbarg. Die Nacht vor seinem Abzug machten die

ihm treu gebliebenen Kulugli und Mauren die Einwohner auf die Gefahren aufmerksam, welche sie von der Habsucht und Rohheit der türkischen Miliz zu befürchten haben würden, so daß diese mit Tagesanbruch zu den Waffen griffen und die sicheren Türken mit Ungestüm überfielen und unterwarfen. Der neugewählte Bey nebst 15 Haupttheilnehmern des Aufstandes wurden enthauptet, die übrigen begnadigt. Später legte jedoch Achmet die türkische Miliz auseinander und ließ sie einzeln umbringen, so daß von dem 3000 Mann starken Korps kaum noch 30 in Constantine sich befanden.*)

Kurz darauf machte sich Mustapha-Bumz-Rais (nach anderen Angaben lautet der Name Bu-Mezrag), unter Hussein-Pascha Bey von Titteri,

*) Eine andere Erzählung dieser Revolution und Contrerevolution lautet: Auf seinem Rückzug von Algier in der Nähe seiner Residenz Constantine (20 Tagreisen von Algier) angekommen, erfuhr Achmet, daß während seiner Abwesenheit eine Revolution ausgebrochen und sein Stellvertreter Mahmud-Ben-Schakar von den Rebellen zum Bey ausgerufen worden sey. Zu schwach, der Rebellion mit offener Gewalt entgegen zu treten, blieb ihm Nichts übrig, als wegen Freilassung seiner Familie zu unterhandeln, um sich sofort, auf seine Rechte verzichtend, in die Wüste, das Vaterland seiner Gemahlin, zurückzuziehen. Während der Unterhandlungen brach aber eine Gegenrevolution aus. Aus Furcht, die neuen Gewalthaber möchten sich eine unbestrittene Herrschaft erringen und diese im ausschweifenden Maße mißbrauchen, luden ihn die Einwohner durch einen Marabut ein, mit seiner Schaar Krieger in die Stadt zu kommen, sie wollten ihn nach Kräften unterstützen. Achmet eilte, die Gelegenheit zu Wiedererringung seiner Herrschaft zu benützen, die Türken zogen ab und lagerten sich mit ihrem neuen Bey nahe bei der Stadt. Tags darauf griff sie Achmet mit überlegenen Streitkräften an, die Rebellen verzweifelten an einem günstigen Ausgang ihrer Sache, ermordeten ihren Anführer und unterwarfen sich. Achmet nahm sie gnädig auf, ließ sie aber beinahe alle unter verschiedenen Vorwänden hinrichten.

derselbe der nach der Einnahme Algiers sich den Franzosen unterworfen, später aber wieder mit ihnen gebrochen hatte, aus eigener Machtvollkommenheit zum Pascha und Nachfolger Hussein-Dey's. Er schickte zwei Abgeordnete an Achmet, demselben seine Erhebung anzuzeigen und ihn zugleich im Beylik von Constantine zu bestättigen. Achmet hörte die Anrede des Abgesandten ruhig an, ließ ihm aber, sobald er geendet, den Kopf abschlagen und schickte den Begleiter des Enthaupteten zurück, seinem Gebieter nach Dem, was er gesehen, seine Willensmeinung kund zu thun. Zugleich nahm Achmet selbst den Titel Pascha an, jedoch nicht ohne Widerspruch einiger Häuptlinge, denen die Habsucht und Willkürherrschaft des Bey längst verhaßt geworden war.

Unter diesen befand sich ein von Achmet selbst ernannter Aga der Stämme, welche die Oase der Wüste bewohnen: Farhat-Ben-Said, ein unternehmender, reicher und bei den unter seinen Befehlen stehenden Scheikh sehr beliebter Mann, der durch seinen Einfluß und das Ansehen, das er genoß, das Mißtrauen des Bey längst rege gemacht hatte. Achmet sezte ihn daher ab und ernannte seinen eigenen Oheim, Buzeis-Ben-Gannah an die Stelle, der jedoch von den Stämmen nicht anerkannt wurde. Man griff zu den Waffen, und Achmet war genöthigt, selbst Theil an diesen Kämpfen zu nehmen, die seine ganze Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen und seine Absichten auf Bona durchkreuzten, dessen er sich gern bemächtigt hätte, um diese Stadt zum Markt

für den Ausfuhrhandel der Ackerbauprodukte des Beyliks zu machen. Die Bewohner von Bona, die Tyrannei Achmets fürchtend, riefen daher die Franzosen zu Hülfe, die unter General Damrémont erschienen, und als dieser die Stadt wieder verließ, wußte Farhat dem Bey immer so viele Feinde zu erwecken, daß dieser seine Plane auf Bona nicht zur Ausführung zu bringen vermochte.

Um so mehr suchte er jezt die benachbarten Stämme gegen Bona aufzuregen, die denn auch erschienen, um die Einwohner für ihre Aufnahme der Franzosen zu züchtigen. Zwar wurden sie immer mit Verlust zurückgeschlagen, insbesondere durch die kräftige Mitwirkung einer Handvoll Türken, welche die Kasbah oder Citadelle unter dem Kommando eines angesehenen Kulugli Namens Sidi-Achmet inne hatten; allein die Angriffe erneuerten sich immer wieder, so daß Berthezène im Sommer 1831 von den Einwohnern um Unterstützung an Truppen und Munition angegangen wurde. Da Sidi-Achmet sich selbst eine unabhängige Stellung zu sichern trachtete, so begehrte er keine andere als Eingeborne zu Verstärkung der Besatzung. Berthezène schickte 125 Zuawen, lauter Muselmänner, mit Ausnahme der Offiziere und Unteroffiziere, unter dem Oberbefehl Houder's, eines Ordonnanz-Offiziers des Generals Guilleminot, damaligen Gesandten in Konstantinopel. Die kleine Expedition landete am 14. Sept., wurde von den Einwohnern sehr zuvorkommend, von Sidi-Achmet aber mit schelen Blicken empfangen, da die französischen

Offiziere ganz gegen seinen Sinn waren. Houder bemerkte Dieß nicht sobald, als er beschloß, dem Kuluglu die Gewalt zu entwinden, indem er nach und nach so viel Zuawen in die Kassauba schickte, daß ihre Zahl die Absendung eines Offiziers rechtfertigte, wodurch Sidi-Achmet so gut als eine Nebenperson in der Citadelle wurde. Houder hatte durch einen Spionen, Namens Ibrahim, einen ehemaligen Bey von Constantine, der sich in Bona aufhielt, den ganzen Plan Sidi-Achmets erfahren und schenkte daher diesem Manne sein volles Vertrauen. Allein es wurde schlecht belohnt, und die Nachlässigkeit der Franzosen selbst begünstigte den Verräther. Die Thore der Kasbah, als ob sie ein Kaffehaus mitten in Paris wäre, blieben immer offen, der kommandirende Offizier suchte sein Mittagessen in der Stadt. Dieß benuzte Ibrahim. Mit dem Gold, das ihm Houder für geleistete Dienste gegeben, warb er einige handfeste entschlossene Männer, begab sich am 26. Sept. in die Citadelle, bot der Garnison gleich Geld, zog erst einige Türken, dann mehrere Zuawen an sich, die übrigen streckten die Waffen. Die Thore wurden geschlossen, und eine Artillerieſalve feierte den glücklichen Erfolg. Houder und Kapitän Bigot marschirten sogleich mit einigen zusammengerafften Soldaten gegen das Schloß, mußten aber umkehren. Nun verlangten sie von den auf der Rhede befindlichen Corvetten Creole und Adonis Mannschaft — die Einwohner versprachen, die Türken zur Pflicht zurückzuführen und Ibrahim auszuliefern, der Angriff

unterblieb also. Allein Houder wartete zwei Tage vergebens; die Araber erschienen an den Thoren, und Ibrahim nahm deren eine ziemliche Anzahl in die Citadelle. Am 29. Sept. erklärten die Einwohner von Bona, daß Houder sich zurückziehen müsse. Der Gewalt weichend, verlangte dieser von den Corvetten die nöthigen Fahrzeuge zur Einschiffung. Während dessen füllte sich die Stadt mit Arabern; Houder hatte versäumt seine Leute beisammen zu halten und sich die Verbindung mit der Rhede zu sichern. Die Araber griffen an, viele Zuawen wurden niedergemacht, oder gingen zu den Feinden über; Kapitän Bigot fiel; 40 bis 50 Mann stürzten fechtend dem Thor, das nach der Rhede führt, zu, viele blieben, Houder erhielt zwei Wunden und bestieg eben ein Fahrzeug, als ihm noch eine Kugel den Kopf zerschmetterte. Alsbald erschienen Abgeordnete der Stadt auf den beiden Schiffen, um sich von dem Verdachte einer Mitschuld zu reinigen. Wenige Augenblicke darauf langte eine Unterstützung von 250 Mann unter den Befehlen Duvier's an. Dieser wollte einen Angriff auf die Stadt unternehmen, allein die Brigg weigerte sich, daran Theil zu nehmen, und so kehrte die Expedition, ohne ihren Zweck erreicht zu haben, nach Algier zurück, wo sie am 11. Oct. 1831 ankam.

Die untergeordnete Stellung, welche das französische Kabinet dem General Berthezène in Vergleich mit seinem Vorgänger einräumte, scheint anzudeuten, daß es ihn nur so lange in Algier auf diesem Posten zu verwenden gedachte, bis gewisse neue Einrichtungen

in der Verwaltung der Regentschaft, welche der Premierminister Casimir Perier vorbereitete, zur Reife gediehen seyn würden, und Berthezène selbst scheint sie durch seine Vorstellungen beschleunigt zu haben, indem er darauf drang, daß die französische Herrschaft in einem für die Besiegten milderen Sinne aufgefaßt und namentlich jenem Kolonisirungssystem, das auf bloßer Plünderung der Eingebornen beruhe, ein Ende gemacht würde. Allen möglichen Chikanen von Seiten unwissender und eigennütziger vom Finanzminister hergesandter Agenten ausgesezt, welche das unermeßliche Eigenthum der Regierung beaufsichtigen sollten, mochte er in seiner Abberufung nicht eben eine Zurücksezung erblicken. Er schiffte sich daher am 27. Dez. 1831 nach Frankreich ein.

Anhang.

General Berthezène fand die Schwierigkeiten, in Algier die französische Herrschaft fest zu gründen, größer, als sein Vorgänger, und war daher kein so eifriger Anhänger der Kolonisation als dieser. Ein langer und sehr interessanter Brief an den Kriegsminister vom August 1831 zeigt deutlich seine Ansichten über diese Punkte.

„Seit ich im Lande bin“, sagt er, „habe ich aufmerksam das Volk kennen zu lernen gesucht, wiewohl nicht aus persönlichen Absichten, denn ich mag nicht Vicekönig seyn. Die Mauren, seit langer Zeit an Sklaverei gewöhnt, sind entnervt, und trotz ihres Mißvergnügens nicht gefährlich. Ruinirt, in ihren Sitten und Gewohnheiten verlezt, verarmt, mit Verachtung behandelt und von Fremden beherrscht, ist ihre Lage in mancher Hinsicht schlimmer, als sie unter dem Dey war, und natürlicherweise lieben sie weder uns, noch die Art von Civilisation, die wir ihnen aufdringen wollen. Für diese Leute muß indeß etwas geschehen; die Römer ließen stets den bezwungenen Völkern ihre eigene Munizipalverwaltung.

„Die Araber und Kabylen, veränderlich und treulos, aber unabhängig und stolz, lebten beinahe stets in einem Zustande wilder Freiheit; die Dey begnügten sich mit den geringsten Zeichen der Unterwerfung, und viele östliche Stämme (die von Constantine) verweigerten selbst Dieß. In ihren unzugänglichen Gebirgen trozten sie der Macht und der Grausamkeit der Türken. Kriegerisch, voll Todesverachtung und fanatisch, hassen sie die Christen als Ungläubige und als Fremde, und sind stets bereit, auf den Ruf eines Marabuts zu den Waffen zu greifen. Nur ihre Geldgier kann ein Gegengewicht gegen ihre feindselige Stimmung werden. Sie haben wenige Bedürfnisse, gehen halb nackt, marschiren schnell und sind an Strapazen gewöhnt. Ihre Mäßigkeit ist erstaunlich, einige wenige Feigen und ein Schluck Wasser reichen für

den Tag hin. Träte ein Mann von ungewöhnlichem Geiste unter ihnen auf, und gelänge es ihm, alle Stämme unter seiner Anführung zu vereinigen, sie könnten noch einmal Europa in Schrecken setzen. Bei der Expedition von Mediah haben sie gezeigt, wie rasch ihre Bewegungen seyn können, und wären ihre Operationen besser kombinirt gewesen, so hätten sie uns einen großen Verlust an Mannschaft zugefügt. Sie haben bereits ausgefunden, daß der Sommer, wo Krankheit und die Hitze des Klima's Verheerungen unter unsern Truppen anrichten, die Zeit ist, wo sie am Leichtesten uns angreifen können. Sie gehen indeß leicht von Feindseligkeiten zum Frieden über und umgekehrt. Sie verkaufen uns Lebensmittel, nehmen unser Geld, und kaufen nichts dagegen ein; wir würden uns deßhalb sehr täuschen, wenn wir glaubten, Produkte unseres Bodens und unserer Manufakturen bei ihnen absetzen zu können. Sie sind jezt, was sie vor 3000 Jahren waren, und werden in den nächsten paar tausend Jahren dieselben bleiben. Von Steuern kann keine Rede seyn, die Bergvölker werden sich denselben nie unterwerfen, und die Stämme der Ebene werden, wenn man sie belästigt, mit ihren Zelten und ihrem Vieh, die ihr ganzes Eigenthum ausmachen, verschwinden."

Auch das Urtheil über die Fruchtbarkeit des Bodens fiel nicht so günstig aus, wie man sonst dieselbe rühmen hörte, namentlich weil die Hitze und Trockenheit des Klima's während der Monate Junius, Julius und August den Boden ganz unproduktiv mache.

„Die Ebene von Metidschiah“, schrieb er, „deren Fruchtbarkeit man so sehr rühmt, ist größtentheils unangebaut und mit Sümpfen bedeckt, deren Austrocknung Millionen kosten würde. Sie bieten indeß reiche Weiden für das Vieh dar; da sie aber an das Gebirge der Kabylen stoßen, so sind sie stets unsicher. Die Berge des kleinen Atlas, die wir besuchten, sind mit Eichen und Korkbäumen bedeckt, die jedoch nicht sehr groß sind. Der Boden in den Thälern scheint mager, die Gerste, die ich sah, war nicht zwei Fuß hoch. Der gesündeste Theil des Landes ist das ausgedehnte Tafelland hinter der Stadt Algier. Dieß ist für Gärten und Pflanzungen passend, und ich glaube, Oliven- und Maulbeerbäume würden gedeihen. Die Mauren von Algier hatten hier Landhäuser und Gärten; mehrere europäische Spekulanten haben viel davon angekauft oder auf langen Pacht übernommen, gingen aber übel damit um: sie hieben die Bäume nieder, und ihr einziger Zweck schien zu seyn, ein wenig Geld zu gewinnen und dann davon zu gehen. Gewöhnlich zahlen diese Käufer nicht einen Liard am Kapital, sondern versprechen den Eigenthümern eine ewige Rente. Das Eigenthum der Regierung ist noch nicht bekannt, aber unbedeutend. Auf mehr als eine Stunde um Algier her besaß der Staat nichts als 18 Gärten und ungefähr 70 Morgen Feld. Da nichts hier unseren Bedürfnissen und Gewohnheiten entspricht, so ist viel herzustellen, noch außer den Befestigungen . . . Plane zu einem Palast für den

Gouverneur und zu einem Theater wurden entworfen, ich hielt aber für besser, Schlachthäuser, ein Lazareth und Kasernen erbauen zu lassen, wenn diese fertig sind, können wir viele Privathäuser ihren Eigenthümern zurückgeben. Gerechtigkeit und Politik fordern aber, daß wir die Einwohner für die Häuser entschädigen, die wir, sowohl in der Stadt als auf dem Lande, in Besitz genommen oder niedergerissen haben.“

Viertes Kapitel.

Verwaltung unter General Savary (Herzog v. Rovigo) vom 25. Dez. 1831 bis 12. März 1833.

Der Premierminister Casimir Perier, die Seele des am 13. März 1831 geschaffenen Ministeriums, arbeitete gleich beim Antritt seines Postens darauf hin, alle Hebel der Staatsmaschine in seiner Hand zu vereinigen. Diese Tendenz lag theils in seinem herrischen Charakter, theils in der Aufgabe, die er sich vorgesezt hatte, der Gesammtpolitik des revolutionären Frankreichs eine feste Basis zu verschaffen und durchaus alle Verhältnisse und alle Elemente der Staatsgesellschaft in die Bahn seiner Gedanken herein zu reißen und in ihr fest zu bannen. Demgemäß konnte er nicht dulden, daß Algier, das fortwährend der Gegenstand diplomatischer Verhandlungen und der ministeriellen Verantwortlichkeit war, gleichsam sich selbst regierte; das Ministerium mußte vielmehr in den Stand gesezt seyn, einen unmittelbaren Einfluß auf die Leitung der afrikanischen Angelegenheiten auszuüben, und um diesen Zweck zu erreichen, ging er

schon im Mai 1831 mit dem Gedanken um, die dortige Civil-Verwaltung von dem Militär-Kommando zu trennen und an ihre Spitze einen von dem General-Kommandanten unabhängigen, nur dem Ministerium verantwortlichen Intendanten zu stellen. Auf der andern Seite betrachtete Perier diese Einrichtung als einen wirklichen Vortheil für den öffentlichen Dienst in Afrika und als eine nothwendige Maßregel, wenn den schreienden Ungerechtigkeiten, welche durch die Sequestration des Eigenthums der Privaten und Korporationen, die unter Clauzel stattgefunden hatte, ein Ende gemacht werden sollte. Schon im Juni 1831 wurde daher Berthezène von diesem Plane in Kenntniß gesetzt, aber die darauf bezügliche Ordonnanz wurde erst am 1. Dez. 1831 unterzeichnet.

Sonach wurde an die Spitze der Civilverwaltung ein von dem kommandirenden General unabhängiger Intendant gestellt und ihm Alles übertragen, was Finanzen, Rechtswesen ꝛc. betraf. Er sollte in unmittelbarer Verbindung mit dem Gesammtministerium stehen und für die einzelnen Zweige des Dienstes den Ministern der verschiedenen Departemens untergeben seyn. — Zugleich wurde ein Verwaltungsrath (conseil d'administration) errichtet, in welchem der Vorsitz dem Kommandirenden übertragen wurde. Die übrigen Mitglieder desselben waren: der Civil-Intendant, der Kommandant der vor Algier stationirten Seemacht, der Militär-Intendant, der Direktor der Staatsgüter und der Finanz-Inspektor, welcher zugleich

die Stelle eines Sekretärs versehen sollte. Eine weitere Ordonnanz vom 5. Dez. sezte noch die Befugnisse des General-Kommandanten fest und wies ihm, außer seinen militärischen Pflichten, auch noch die politischen Maßregeln und die höhere Polizei zu.

Die Stelle des Kommandirenden besezte die Regierung mit dem Generallieutenant Savary, Herzog von Rovigo, die des Civil-Intendanten mit dem Staatsrath Baron Pichon, der früher mehrere diplomatische Missionen, z. B. nach Haiti, besorgt hatte. Jener landete am 25. Dezember 1831 in Algier; dieser traf einen Monat später ein. Er hatte Anfangs das Amt abgelehnt, weil er noch von Napoleon her wußte, was es heiße, in einem unter Militärokkupation stehenden Lande die Verwaltung zu leiten. Perier drang aber so sehr in ihn, daß er sich nicht länger weigern konnte.

Diese Organisation, auf Trennung der Gewalten beruhend, fand gleich von Vornherein fast allgemeinen Tadel, und die Deputirtenkammer sprach sich stark dagegen aus, indem man geltend machte, daß die Moslem, wie alle despotisch regierten Völker, nur da eine Macht erkennen, wo sie Eine und eine militärische sey. Laut der königlichen Trennungsordonnanz wollte man aber durch die neue Einrichtung „der Justiz-, der bürgerlichen und Finanzverwaltung einen regelmäßigen Gang geben“, und vor Allen Dingen war es dem Premierminister daran gelegen, die groben Eingriffe, welche sich die herrischen Militärbefehlshaber, ganz im Widerspruch mit der

Kapitulation, durch Sequestrationen und Plünderungen zu Schulden kommen ließen, durch eine unabhängige Civilgewalt förderhin zu beschränken und neben der rohen Herrschaft der Waffen ein mildes Regiment der Gerechtigkeit aufzurichten. Um jene mit Nachdruck zu üben, wurde ein General von durchaus militärischen Sitten aus der Schule Napoleons, ein Mann vom Degen zum Militärbefehlshaber, um den Frieden und die Versöhnung zu repräsentiren, ein wohlwollender Civilbeamter nach Algier gesandt. Beide Gewalten sollten, jede nach ihrer Weise, auf völlige Unterwerfung der Regentschaft hinwirken. — Die Absicht, welche die Anordnung ins Leben rief, war gut gemeint und lobenswerth: allein man fand nur zu bald die alte Erfahrung bestättigt, daß Sagum und Toga sich nie gut mit einander vertragen und in Eine Herrschaft theilen.

Das Heerwesen, welches Savary vorfand, war in einer traurigen Verfassung. Es mußte neu organisirt werden, um auch nur die Defensive kräftig behaupten zu können. Fast alle Regimenter, welche den Feldzug von 1830 mitgemacht hatten, waren wieder nach Frankreich zurückgezogen worden; sie zu ersetzen und zugleich die Hauptstadt und das Königreich von einer Masse unruhiger Köpfe zu säubern, kam er auf den Gedanken, unter dem Namen „Pariser Freiwillige“ ein 61stes Linienregiment zu errichten, das in Afrika sein Revolutionsfieber austoben sollte. Daß es dem Korps nicht an Muth und Tapferkeit fehlte, haben wir bereits, z. B. bei dem Treffen im Engpaß

von Teniah, geschehen; allein seine schlechte Disciplin brachte bald das ganze Okkupationsheer in Verruf. — Aus den nämlichen Beweggründen wurde auch die Fremdenlegion, aus polnischen, italienischen und deutschen politischen Flüchtlingen zusammengesezt, nach Algier versezt, und mit denselben Folgen. Die Disciplin verschlechterte sich so sehr, daß man bald ganze Strafcompagnien errichten konnte, und eine besondere leichte Infanterie lediglich aus solchen Soldaten bildete, welche nach Erstehung oder Erlaß ihrer Strafen wieder zum Dienste zugelassen wurden. Noch im Jahr 1832 wurden zwei Bataillone vollzählig, und da man diese Maßregel auch auf die Sträflinge der in Frankreich befindlichen Regimenter ausdehnte, so fand sich bald die Hefe der ganzen französischen Armee in Algier zusammen, so daß man endlich jene berüchtigten compagnies franches (Freicompagnien) errichten mußte, die man als ein rechtes Kanonenfutter ohne Bedenken überall verwandte, wo es galt, Menschenleben in die Schanze zu schlagen. Im Bewußtseyn dieser Bestimmung fanden diese Compagnien sich auch nur wenig geneigt, ihre Disciplin zu verbessern, daher diese zu einer gewissen Zeit einen so gefährlichen Charakter annahm, daß der General sie gar nicht mehr in die Stadt verlegte, sondern in der Umgegend lagern ließ, und eine Zeitlang sogar das bloße Erscheinen eines Soldaten derselben in Algier mit augenblicklicher Todesstrafe belegen zu müssen glaubte. Während daher nur die besseren Truppen in Algier in Garnison lagen, wurden die übrigen in die

Umgegend verlegt und zu dem Ende Plätze ausgesucht, um kleine Lager, jedes zu 1 Bataillon, zu errichten. Die Verwaltung lieferte hiezu nur einige Materialien, und die Soldaten hatten sich ihre Wohnungen selbst zu verfertigen. So entstanden die Standlager von Kuba, Birkadem, Tiserain und Dely-Ibrahim. Die beiden lezteren wurden im Jahr 1832 fertig, die übrigen erst unter dem Gouvernement des Generals Voirol im Jahr 1833. Jedes Lager kostete gegen 50,000 Franken. — Ein größeres Lager sollte an einem Punkte errichtet werden, von wo aus man sowohl Belida als Koleah bedrohen konnte. Auch dieses kam erst unter General Voirol bei Duera zu Stande.

Die Truppen, welche Savary befehligte, beliefen sich am 1. Febr. 1832 auf 17,812 Mann und 1708 Pferde, und bestanden aus 1 leichten und 2 Linien-Infanterie-Regimentern, wovon eines die Pariser Freiwilligen; ferner aus der Fremdenlegion, den Zuawen und den Chasseurs von Afrika, 2 Regimenter, jedes zu 6 Schwadronen, stark, der Kern Franzosen, daneben Eingeborne. Eines dieser Regimenter wurde nach Oran verlegt, wo auch ein Linienregiment und ein Theil der Fremdenlegion stand. Die Zuawen, früher zwei Bataillone bildend, wurden in Eines vereinigt.

General Trezel, der in Morea gedient hatte, wurde zum Chef des Generalstabs der afrikanischen Armee ernannt.

Die neue Civilverwaltung entwickelte nun ihrerseits mannigfach ihre Thätigkeit, und vom 27. Jan. 1832 an erschien eine französisch-arabische Zeitschrift: Moniteur algérien, welche alle die Verwaltung, die Rechtspflege und den Handel betreffenden Beschlüsse und Anzeigen verkündigte. Vor Allem wurde das Municipalitätswesen der Stadt, aus den angesehensten Bürgern und dem königlichen Kommissär, als Präsidenten, bestehend, geordnet; eine Anzahl Beamte: Regierungsbaumeister, Inspektoren über Straßenpflaster, Beleuchtung, Wege, für das Sanitätswesen in den drei Häfen Algier, Bona und Oran, Maß und Gewicht, Dolmetscher u. s. w. wurden ernannt, Feldwächter errichtet, das Paßwesen verschärft, Verbote erlassen, ohne Erlaubniß die Vorposten nicht zu überschreiten u. s. w.

Weitere Einrichtungen, welche dem General Savary ihre Entstehung verdanken, sind die Herstellung eines Spitals und einer Kirche für den katholischen Kultus. Zu lezterer wurde eine Moschee benüzt, wie überhaupt mehrere Moscheen, deren Algier 56 zählte, zum Dienste öffentlicher Institute umgewandelt wurden. Das Spital (l'hôpital du Dey im jardin du Dey) wurde in ein ehemaliges Landhaus des Dey von Algier, nicht weit vom Thore Bab-el-Ued, verlegt. Außer diesem bestanden noch mehrere, denn die Zahl der Kranken war im Sommer 1832 sehr bedeutend, so daß wohl die Hälfte unter ärztlicher Behandlung sich befand und eine von den Armeeärzten

äußerst beliebte Blutigel- und Hungerkur durchzumachen hatte. Die Hitze machte fast Jeden krank, und an die Unbequemlichkeit in den Kasernen mußte sich der Soldat auch erst gewöhnen. Denn an Bettstellen war nicht zu denken; jeder bekam seinen Sack, in den er Nachts hinein kroch; dann wickelte er seinen Teppich um, legte den Kopf auf den Tornister und schlief so ein.

Da die Soldaten fortfuhren die Wasserleitungen zu zerstören, d. h. die häufig über der Erde hinlaufenden Kanäle aus Backsteinen mit irgend einem Werkzeug aufzubrechen, um sich den Weg zum Brunnen zu ersparen, so wurde im Junius 1832 ein scharfer Befehl deßhalb erlassen. Dieser Unfug wurde überall verübt, wo die Franzosen hinkamen. Ein Bericht des Civil-Intendanten von Oran, Escalonne, vom März 1832 sagt, daß die von den Eingebornen erbauten und von den Spaniern während ihrer Besetzung der Stadt im vorigen Jahrhundert mit großen Kosten verbesserten Wasserleitungen, welche nicht nur die Brunnen, die Häuser und die Citadelle mit Wasser versahen, sondern auch Mühlen trieben und Gärten bewässerten und noch unter Hassan Bey in gutem Stand erhalten wurden, seit der französischen Eroberung ganz in Verfall gekommen seyen, so daß vier Fünftheile des Wassers verloren gingen und die Stadt im Fall einer Blokade in die größte Noth versezt werden könnte.

Um die Verbindung mit der Umgegend zu erleichtern, waren Fahrwege höchst nothwendig, da es nur

Fußwege für Menschen und Vieh gab. Savary beschloß eine Straße zu errichten. Zuerst bahnte man eine solche in der Eile nach den Lagerplätzen, dann fing man an, nach den Regeln der Kunst zu arbeiten. Die Straße von Algier nach Dely-Ibrahim wurde unter Savary begonnen und von der Vorstadt Babazun bis jenseits des Kaiserschlosses beendigt, ein schönes Werk und mit der größten Schnelligkeit ausgeführt.

Die Verpflegung der Armee, welche bisher ziemlich nachlässig behandelt worden war, zu verbessern, sah sich General Savary, da er den vom Kriegsministerium verlangten Kredit nicht erhielt, im Januar 1832 zu dem Ausweg veranlaßt, der Stadt Algier eine Kontribution von 5,400 Ctr. Wolle aufzulegen, welche entweder in natura oder in Geld zu 80 Franken den Centner entrichtet werden konnte. Die Bevölkerung berief sich auf die mit Bourmont eingegangene Kapitulation, welche keinerlei Art von Kontribution gestattete, und brachte ihre Klage vor das Ministerium, welches dießmal Anstalten traf, die Ursache des Vorfalls, der die größte Erbitterung erregt hatte, durch größere Sorgfalt für die Verpflegung der Truppen zu heben, und dem Obergeneral Savary befahl, die ausgeschriebene Lieferung, welche zum größten Theil schon geleistet war, wieder rückgängig zu machen, und die eingegangenen Summen wieder zurück zu erstatten. Den General, der hierin eine Beleidigung und eine Gefährdung seiner Autorität erblickte, brachte dieser Vorfall um so

mehr auf, als sein Kollege Pichon die Kläger in Paris unterstüzt hatte, und wie er in Algier eintraf, mit Energie darauf bestand, daß der Oberkommandant, der sich Anfangs sträubte, den ministeriellen Befehl in Ausführung brachte.

Dieß war jedoch nicht die einzige Kollision, welche zwischen dem Obergeneral und Civil-Intendanten statt fand. Noch ehe Pichon Paris verließ, war seine Aufmerksamkeit auf die Sequestrationen und andere Gewaltthätigkeiten gelenkt worden, die sowohl ihm als Perier eben so ungerecht als unpolitisch erschienen.

Im Junius 1831 hatte der Kriegsminister die Sequestration des Eigenthums der Türken, welche Algier verlassen hatten, so wie alles Dessen, was dem Dey und den Bey gehörte bestättigt. Ein zweiter Befehl vom Monat Julius dehnte die gleiche Maßregel auf alle diejenigen Türken aus, die sich noch in der Regentschaft befänden und einen Geist des Widerstandes zeigten. Die Worte: „Eigenthum der Türken“ hatten eine sehr weite Bedeutung. Was ein Türke je besessen hatte, wurde sequestrirt; die Rechte ihrer Weiber und Kinder wurden durchaus nicht in Erwägung gezogen. Pichon sandte über diese schreiende Ungerechtigkeit einen langen Bericht an den Premierminister und widersezte sich mit aller Macht, aber vergebens, der Ausführung dieser Maßregeln.

Die Häuser des Dey, der Bey und der Türken wurden diesen und den früheren Verordnungen gemäß fortdauernd in Beschlag genommen; jeder General nahm ein ganzes Haus für sich, oft noch eines oder

zwei auf dem Lande dazu; die Oberoffiziere und Beamten folgten diesem Beispiele. Doch die Häuser reichten bei Weitem nicht hin; die den Moscheen, den Städten Mecca und Medinah, so wie andern Stiftungen gehörigen Gebäude wurden gleichfalls in Beschlag genommen, und noch außerdem bei Mauren und andern Einwohnern der Stadt eine Menge Soldaten ohne Verwilligung eines Quartiergelds einquartirt. Aber das Zusammenleben von Europäern und Moslem zeigte sich, wegen der gänzlichen Verschiedenheit der Sitten, als völlig unthunlich. Sobald der Europäer eintritt, zieht der Maure mit seiner Familie aus; Viele eilten deßhalb, ihre Häuser um jeden Preis an europäische Abenteurer, namentlich Italiener und Spanier, loszuschlagen, und diese ließen die Häuser verfallen; selbst diejenigen, die ihre Häuser nicht verkauften, verwendeten nichts darauf, so lange das Militär darin hauste. Die Militärbaumeister hatten kaum Mittel genug, die Kasernen in baulichem Stande zu erhalten, viel weniger die Privathäuser. Das Niederreißen der Häuser und Kramläden in mehreren Theilen der Stadt, um größere Plätze, breitere Straßen und freieren Zugang zur Kassauba zu gewinnen, vermehrte noch die Furcht der Einwohner. Ein Geist der Zerstörung schien die Ingenieure ergriffen zu haben, der um so verderblicher wirkte, als die Häuser so fest an einander stehen, daß durch das Niederreißen des einen mehrere andere dem Einsturz drohen. Das durch den plötzlichen Regierungswechsel, der viele Familien ihrer

Unterhaltsmittel beraubte, *) veranlaßte Elend, die wachsende Verlegenheit der Landbesitzer, welche durch den verlängerten Krieg auf dem Lande des Einkommens aus ihren Gütern beraubt waren, und die zahlreichen Auswanderungen, **) hauptsächlich der reichen Familien, beschleunigten das Werk der Zerstörung. Pichon schlug schon im Jahr 1832 die gänzlich verfallenen Häuser auf ein Viertheil der ganzen Zahl an.

Auf dem Lande stand es noch schlimmer. Zur Zeit der Eroberung quartirten sich die Truppen in einem Umkreise von etlichen Stunden um Algier her ein, wo und wie sie eben konnten. Später dauerte Dieß, trotz der verminderten Truppenzahl, fort, und jedes Landhaus konnte augenblicklich von den Truppen in Beschlag genommen werden. Privathaß oder böser Wille, oder die Unzufriedenheit eines Offiziers mit dem ihm angewiesenen Quartier, konnte ein Detaschement schnell nach einem andern Landsitz verlegen. Die Mauren, welche nach der ersten Unruhe ihre

---

*) Alle Beamten der gefallenen Regierung wurden mit Einemmale entlassen, ohne irgend eine Entschädigung.

**) Der Moniteur algérien vom 12. Januar 1833 erkennt selbst an, daß etwa 20,000 Personen auswanderten. Die übrigbleibende Bevölkerung, mit Ausnahme der Armee, schlägt Pichon auf ungefähr 24,000 Menschen an, nämlich: Mauren und Kulugli 14,000, Juden 5500, Türken 120, wohnhafte Europäer, namentlich Franzosen, Spanier, Italiener und Malteser 4000. Die Zahl der Häuser wird auf 4000 angegeben. Ueber die Bevölkerung Algiers vor der französischen Eroberung war man nie im Klaren. Graberg sezt sie auf 70,000, was übertrieben scheint; er rechnet aber 11,500 Neger und 5000 Cabylen oder Biskaris hinzu, welcher beiden Klassen Pichon nicht erwähnt. Die Zahl 50,000 scheint jedenfalls eine sehr mäßige Annahme.

Häuser wieder hergestellt und ihre Gärten in Stand gesezt hatten, gaben, als sie sich neuen gewaltsamen Einquartirungen ausgesezt sahen, ihr Eigenthum gänzlich auf, oder verkauften es zu Spottpreisen an Europäer, namentlich Subalternbeamte, von denen manche 7 bis 8 Landhäuser oder eine große Ausch (Pachtung) in Besitz bekamen, sie jedoch unbebaut liegen ließen, da sie ihnen weiter nichts eintrugen.

„Von etwa 8 oder 900 Landhäusern in der Umgebung von Algier", sagt Pichon, „sind nur noch wenige in einem bewohnbaren Zustande. Die Detaschemens zerstören Alles; das Holzwerk, sogar die Balken, welche die Dächer und Terrassen halten, werden zu Brennholz verwendet. Die Häuser fallen natürlich dann beim ersten Regen ein. Man schreibt mir aus Oran, daß seit unserer Besitznahme 300,000 Balken verbrannt worden sind, Orangen-, Oliven- und Feigenbäume werden eben so wenig verschont. Es ist traurig, Trümmerhaufen zu sehen, wo vor Kurzem noch artige Wohnungen standen. Ich habe in einem Umkreis von 6 bis 700 Schritten ihrer 20 gezählt. Häusergruppen, welche einst Dörfer bildeten, wie Birmadrais, Birkadem u. a. sind jezt nichts als Trümmerhaufen, kaum zwei oder drei Häuser stehen noch. Das Eisen und Kupfer an Thüren, Fenstern u. dgl. wurde von den Soldaten abgerissen und an die Juden verkauft, die es in großer Masse nach Marseille und Livorno schickten. Ich habe bei meiner Rückkehr nach Frankreich ganze Haufen von diesem alten Eisen und Kupfer bei dem

Lazareth von Marseille gesehen; sie sind sprechende Beweise von dem Zustande, in den wir Algier versezt haben.“

Dieß schreckliche System veranlaßte jammervolles Elend unter den Eingebornen. „Ich habe alte Frauen gesehen“, sagt Pichon, „wahre Skelette vor Hunger und Elend, welche ihre schmuzigen Burnu, ihre einzige Bedeckung, ablegten, um ihre entfleischten Gebeine zu zeigen; sie verlangten 10 oder 12 Budschu (20 bis 40 Fr.), was die jährliche Rente eines kleinen Ladens oder Häuschens war, das man niedergerissen oder zum Dienst der Armee in Beschlag genommen hatte. Ich habe muselmännische Geistliche gesehen, welche die unbedeutende Rente von ein paar Franken verlangten, die für einen Marabut oder eine Kapelle, an der sie die gottesdienstlichen Gebräuche verrichteten, gestiftet waren. Ich habe mich bemüht, die schon vor 18 Monaten versprochenen Entschädigungen für die Häuser, die wir niedergerissen hatten, zu liquidiren, mußte jedoch aus Mangel an Geld inne halten.“ *)

In einem Schreiben vom 11. Mai 1832 drückt sich Pichon streng über die feindselige Gesinnung aus, welche die Vertilgungspartei, wie er sie mit Recht nannte, gegen die Moscheen zeigte. „Seit meiner Ankunft habe ich nichts als ein fortwährendes Hurrah gegen die Moscheen und über die Nothwendigkeit vernommen, noch fünf oder sechs in Beschlag zu nehmen, nachdem bereits sechs oder sieben

---

*) Aus der Broschüre: Alger sous la domination française, son état présent et son avenir par M. le Baron de Pichon, conseiller d'état, ancien Intendant civil d'Alger.

vom Militär besezt sind. Einige Leute, welche hier den Islam und die Bevölkerung, die sich zu ihm bekennt, vertilgt sehen möchten, ohne zu bedenken, ob Dieß mit den Ansichten und Interessen der Regierung zusammenstimmt, kamen zu mir mit triumphirender Miene und ironischen Glückwünschen über die Unmöglichkeit, die Moscheen zu retten.“ — Nach einem Berichte hatten damals die Franzosen von dreizehn Moscheen mit Minarets bereits sieben genommen, und eine davon niedergerissen, um Raum für den großen Platz zu gewinnen. Die Quartierkommission verlangte noch drei weitere, Pichon aber reducirte die Forderung auf eine. Die beiden noch übrigen Hauptmoscheen sind die große Moschee nahe am Hafen, die noch vor der türkischen Eroberung gebaut wurde, und die neue Moschee. Die Ingenieure wollten beide niederreißen wegen ihrer Nähe an der Vertheidigungslinie auf der Seeseite. Im Dezember 1833 wurde noch eine Moschee in eine katholische Kirche umgewandelt, sechs Monate, nachdem der Moniteur algérien angekündigt hatte, es werde eine christliche Kirche durch freiwillige Privatsubscriptionen errichtet werden. — „Wir sind doch eine seltsame Nation!“ ruft Pichon aus. „Nie, seit der Juliusrevolution, hatten wir einen Gottesdienst, weder für die Armee, noch für die Civilbeamten; unter türkischer Herrschaft sah Algier immer eine oder zwei katholische Kapellen offen; in den zwei und ein halb Jahren, wo es in unsern Händen ist, wurde kein christlicher Gottesdienst gehalten, und jezt statt eine Kirche

zu bauen, pflanzt man das Kreuz in einer der Moscheen auf.“ Der Kadi von Algier machte gegen Pichon die Bemerkung, es scheine, man wolle die ganze moslemitische Bevölkerung zwingen, Algier zu verlassen. Aehnliche Klagen vernahm man aus Oran, wo Escalonne gegen die Wegnahme der einzigen noch übrigen Moschee — drei waren schon längst von den Truppen in Beschlag genommen — protestirte. „Die Folge wird seyn“, sagte er, „daß die Imans und die anderen Diener der Moscheen Oran verlassen werden, und was sie dann ihren Brüdern im Innern sagen, wird nicht zu unsern Gunsten seyn.“

Konsequent mit der Zerstörung oder Wegnahme der Moscheen ist die Entweihung der Begräbnißplätze, ein anderer Gegenstand tiefer Verehrung bei den Moslem. Um eine Esplanade außerhalb des westlichen Thores (Bab el Wed) herzustellen, wurde ein großer Begräbnißplatz aufgegraben. Um einen Weg außerhalb des östlichen Thores (Babazun) zu machen, wurde eine Menge Urnen, zum Theil von Marmor und vornehmen maurischen Familien gehörig, fortgeschafft. Kapitän Rozet sagt in seinem Werke *): „Gleich nach der Eroberung haben die Soldaten die Gräber entheiligt und nach verborgenen Schätzen darin herumgewühlt; die Gebeine der Todten wurden auf den Düngerhaufen geworfen, und ich habe noch ganze Leichen in ihren weißen Grabtüchern an der Seite der Straße liegen sehen, die Eingebornen, die sonst eine solche Entweihung augenblicklich mit dem Tode

*) Voyage dans la régence d'Alger etc.

des Thäters gerächt hätten, blickten mit niedergeschlagenen Augen auf dieß traurige Schauspiel, ohne ein Wort zu wagen; einige kamen mit religiöser Ehrerbietung herbei, um die zerstreuten Gebeine zu sammeln und hinwegzuführen. Die Hinwegräumung mochte manchmal durch die Nothwendigkeit geboten seyn, aber Pichon bemerkt mit Recht, daß man mit Anstand hätte verfahren sollen, indem man die Einwohner zuvor davon unterrichtete und ihnen einen andern Platz zur Beerdigung anwies. Man scheint indeß bei Allem mit einer muthwilligen Mißachtung von Schicklichkeit und Menschenfreundlichkeit verfahren zu seyn."

Casimir Perier unterstützte dieses System der Gewaltthat und Plünderung nicht, nahm vielmehr den Civil-Intendanten, der sich aus allen Kräften demselben widersezte, in Schutz. Auch General Savary kam mit Gesinnungen, die den Eingebornen günstig waren; wenigstens äußerte er sich in einem Schreiben an Pichon, er werde die Sitten des Volks nicht antasten, in die Verwaltung der Gerechtigkeit unter ihnen selbst sich nicht einmischen und eine Stadt von 24,000 Einwohnern nicht mit dem unermeßlichen Gerüste der französischen Bureaukratie belasten. Allein kaum war er in Algier angekommen, so umlagerte ihn die Partei, welche unter dem Ausdrucke von Kolonisationsplanen sich der Ländereien und des Eigenthums der Eingebornen bemächtigen wollte und zu gewaltsamer Verdrängung der Stämme in den Atlas antrieb, um sich der Ebene zu bemächtigen und durch schnellen Ankauf und Wiederverkauf

der Ländereien Gewinn zu ziehen. Auch General Clauzel konnte dem Vorwurf nicht entgehen, zum Nachtheile des allgemeinen Wohls seine Privatinteressen bedacht zu haben, denn der Werth seiner Ländereien beläuft sich über eine Million. Gewiß ist, daß eine Anzahl von Spekulanten, deren Unwesen wir bereits oben geschildert haben, die Obergenerale zu Maßregeln antrieb, welchen namentlich Perier mit Nachdruck sich widersezte. Derselbe verlangte von Pichon, ihm die Urheber und Beförderer dieses Unfugs zu bezeichnen; allein seine Krankheit im März und April ließ ihn die Depeschen Pichon's nicht mehr eröffnen, die Mißverständnisse und Zerwürfnisse zwischen der Militär- und Civilbehörde wurden von Tag zu Tag größer, und am 12. Mai erschien die Ordonnanz, welche Pichon zurückrief und den neuen Civil-Intendanten Genty de Bussy unter die Befehle des Militärchefs, wie bisher, stellte.

Obgleich der Zustand der Kolonie in jener Zeit nichts weniger als ein günstiger war, zumal als die Regierung fortwährend eine bestimmte Erklärung: daß sie die Eroberung beizubehalten entschlossen sey, der Kammer (in den Sitzungen vom 20. und 21. März) verweigerte, so brachte das auswanderungslustige Europa doch immer neue Kolonisten. Am 6. März betrug die europäische Bevölkerung (das Heer abgerechnet) 3,016 Individuen und hatte vom 23. Jan. um 316 Personen, meist aus den italienischen Staaten und den Inseln, aber auch viele (500) Deutsche und Schweizer, zugenommen. Dieß bewog den General,

zwei Kolonistendörfer Kuba und Dely Ibrahim, jenes zwei, dieses drei Stunden von Algier entfernt, unter dem Schutze der befestigten Lager gleiches Namens anzulegen und den Kolonisten hiebei den nöthigen Vorschub zu leisten. Alle Häuser sollten auf Kosten der Regierung erbaut werden und jede Familie ihr eigenes, Jeder, der sich als Kolonist einschreiben ließ, von dem Tage an, wo er die ihm angewiesene provisorische Zeltwohnung bezog, die nöthigen Lebensmittel, 1 Morgen Feld zum Ackerbau und ½ Morgen Garten am Wohnhause erhalten. Wer nur die Hälfte der Lebensmittel ansprach, bekam 30 Morgen Feld, und wer ganz darauf verzichtete, 50 Morgen. Beide Dörfer wurden auch gleich mit ihrer Ortsobrigkeit, nebst Prediger und Schullehrer, versehen. Allein die Regierung kam ihren Versprechungen in Beziehung auf Unterstützung an Geld, Baumaterialien, Feldfrüchten, Vieh, Handwerkszeug u. s. w. nur theilweise und höchst unvollkommen nach, und die Kolonie, deren Bewohner die bitterste Reue getäuschter Erwartungen ergriff und nur die Armuth von der Rückkehr ins Vaterland zurückhielt, kränkelte lange Zeit. Indessen geschah jezt der erste Schritt zur faktischen Kolonisation.

Durch die beiden Lagerplätze erhielten die Franzosen ein geschlossenes Terrain und eine Operationsbasis. Dieses Terrain wurde durch eine Linie von Blockhäusern eingeschlossen, welche vom Kap Pescada aus über den Kamm des Budschereah, Dely Ibrahim, Cadus, Tiserän, Ued el Kerma, den

Musterpachthof, die Fuhrt im Aratsch, die Maison carrée bis an die Mündung des Aratsch ging, sechs Quadratmeilen umfaßte und die Einfälle der Araber abwehrte, so daß man dahinter mit einiger Sicherheit den Boden bearbeiten konnte. Was zunächst der Linie und drüber hinaus lag, war täglichen Angriffen ausgesezt, und es that hier in Wirklichkeit Noth, daß man hinter jeden Feldarbeiter eine Wache gestellt hätte, wenn nur ein Bund Heu eingeheimst werden sollte. Der Unglückliche, der dem Feind in die Hände fiel, wurde dann entweder in die Gebirge abgeführt, oder schnitt man ihm gleich an Ort und Stelle Kopf, Hände und Füße ab. Die Truppen der Ferme (des Musterpachthofes) und der Maison carrée, so wie die dazwischen liegenden Blockhäuser hatten daher Tag für Tag ihre Geduld in kleinen Gefechten zu erproben und manchen Mann zu betrauern, der das Unglück hatte schnell überfallen und von den Seinigen abgeschnitten zu werden. Nicht genug, den Feind getödtet zu haben, weideten die wilden Bewohner der Wüste ihre Mordlust noch an den todten Körpern, schnitten ihnen den Hals ab, stachen die Augen aus, rissen die Zunge aus dem Munde, zogen die Eingeweide aus dem Leibe und wickelten sich in die Gedärme. Kein Wunder, wenn die Franzosen sich gleichfalls Handlungen erlaubten, welche von christlichem Mitleid und von Menschlichkeit eben so wenig an sich trugen, als jene von Barbarei und wilder Erbitterung zeugten. Nur einige Rachehandlungen dieser Art von größerem Umfange, und die Insurrektion mußte

wieder aufflammen. Beides blieb nicht aus. Die Veranlassung war folgende:

Farhat-Ben-Said hatte sich endlich überzeugt, daß er durch die bloße Mitwirkung der Araber den Bey von Constantine, Achmet, nie stürzen könne, und beschloß Hülfe bei den Franzosen zu suchen. Er schickte daher Abgesandte nach Algier und suchte Savary zu bewegen, einen Zug gegen Constantine zu unternehmen, wobei er ihm sämmtliche arabische Stämme, die seinen Befehlen gehorchten, den Fürsten von Tuggurt, die Scheikh von Merdschanan, Haanscha, Ulad, Moadi und Stora, zuzuführen versprach. Savary gab den Abgesandten eine ausweichende Antwort, entließ sie aber reichlich beschenkt. *) Noch an dem nämlichen Tage nahmen ihnen — was selbst im tiefsten Frieden in der Berberei die gewöhnlichste Sache von der Welt ist — Räuber auf dem Gebiet von Uffia (auch Ben-el-Ofiah geschrieben), unweit der maison carrée, all ihre Habseligkeiten ab. Die mißhandelten Abgeordneten kehrten nach Algier zurück, um sich darüber zu beschweren und Hülfe nachzusuchen. Savary, wüthend über diese Verletzung des Völkerrechts, und die Beraubung der an ihn gerichteten Gesandtschaft als eine ihm persönlich zugefügte Beleidigung ansehend, beschloß ein abschreckendes Strafbeispiel aufzustellen, wozu er noch durch andere Vorgänge sich bemüßigt glaubte. Es kamen seit einiger

*) Anderen Nachrichten zufolge waren diese angeblichen Abgeordnete Betrüger; wenigstens wurden sie von besser unterrichteten Mauren und dem Aga der Araber selbst, der sie auf ihrem Zuge zu Koleah gesehen hatte, als solche betrachtet.

Zeit häufig Fälle vor, daß Araber, welche ihren Tribut nach Algier bringen wollten, ausgeplündert und mißhandelt wurden; sie entschuldigten mit diesen Unfällen ihre Zahlungsunfähigkeit, und der Verwaltung entging eine Einnahme. Ferner fanden auf den äußersten Linien Desertionen Statt, welchen ein Ende gemacht werden mußte. Einige Individuen, durch die Versprechungen der Araber bethört, ließen sich bewegen, zu ihnen überzugehen und mit ihnen in die Gebirge zu ziehen. Der Anfang zum Ausreißen war gemacht, und fast alle Tage fehlten einige Mann, so daß zu Anfang des Monats März die Zahl der Ausreißer aus der maison carrée und den anstoßenden Blockhäusern auf 200 Mann sich belief. Es waren Soldaten von der Fremdenlegion und jenen Truppen, von deren schlechter Disciplin wir oben gesprochen haben. Anfangs hielt man die Leute für verunglückt; um aber einmal zu erfahren, ob die Araber diese Ausreißer förmlich anwerben oder ob sie Gewalt gebrauchen, wurden mehrere Unteroffiziere in die Ebene geschickt, während ein Trupp sich im Gebüsch versteckte, um im Nothfalle zu Hülfe zu eilen. Die Unteroffiziere lagerten sich an dem Wege, an dem gewöhnlich die Araber vorbeizogen. Leztere erschienen und erblickten kaum die Soldaten, als sie ihnen zuriefen: „Geht mit uns in die Berge, dort ist es gut.“ — Die Soldaten zeigten sich unschlüssig, die Araber boten Geld und wiederholten die Worte: bon dans les montagnes! Da aber die Soldaten immer noch nicht gehen wollten, wurden sie von den

Feinden ergriffen und sollten eben auf die Pferde gebunden werden, als der Hinterhalt hervorbrach und die Leute rettete. Man hatte nun die Beweise in der Hand, und Savary zögerte nicht, diesem ganzen Unwesen ein Ende zu machen. Nachts 1 Uhr kam General Fodoas, mit 60 Mann Chasseurs d'Afrique vor maison carrée an, nahm hier Grenadiere, Voltigeurs und die erste und zweite Kompagnie des 3ten Bataillons der Fremdenlegion zu sich und zog auf die Beduinenjagd aus. Mit Tagesanbruch stand man vor dem Zeltdorfe Elofia im Bezirk von Uffia und überfiel die sorglosen Bewohner. Ein dichter Nebel fiel, der den Unglücklichen die Nähe ihrer Würger verbarg. Einige Minuten lang herrschte die gespannteste Erwartung, bis plötzlich ein gellender Schrei vom Dowar Elofiah her die Stille durchdrang und wild durch das Schreckensgeheule der aus dem Schlafe gescheuchten Afrikaner das Kriegsgeschrei der Chasseurs d'Afrique ertönte. Im Nu erschienen in dem Nebel eine Menge weißer Gestalten, welche fliehend den im Sturmschritt anrückenden Deutschen gerade in die Hände rannten. Eine krachende Musketensalve streckte die Hälfte nieder, die andere floh nach den Lagerhütten zurück. Eine Würgerscene begann jezt, bei deren Erzählung die Sieger noch heute die Farbe wechseln über die Gräuel, welche an wehrlosen Geschöpfen mit kaltem Blut verübt wurden. Was nicht in und vor den Hütten niedergemacht wurde, floh heulend und Mahomed anrufend nach einem nahen Sumpfe und versteckte sich darin. Als die Unglücklichen

sahen, daß sie auch hier entdeckt wurden, hoben sie jammernd die Hände empor und baten um ihr Leben. Allein der General, keine Pardon gebend, kommandirte ein wiederholtes Pelotonfeuer, und bald sah man keine flehende Hand mehr aus dem Schilfe hervorragen: Greise, Jünglinge, Mütter, Kinder, Alles lag durch einander. Nun wurde das Vieh, welches zum Theil anderen Eigenthümern gehörte, die es den Bewohnern von Uffia zur Weide anvertraut hatten, zusammen getrieben und auf maison carrée gebracht, wo jeder Soldat nach Belieben sich auswählen durfte. 1500 bis 2000 Schafe, 700 Stück Rindvieh, Ziegen, Pferde, Esel und 29 Kamele wurden verkauft und von der Erlössumme 26,000 Frkn. den Soldaten überlassen. *)

Dem Blutbad waren nur einige Weiber und Kinder, so wie der Scheikh Rabbia-ben-Sidi-Grahnem, jene durch die Menschlichkeit einzelner Offiziere, dieser, um bald darauf das Schaffot zu besteigen, entronnen. Man trieb die Gefangenen, etwa 18 an der Zahl, nach der maison carrée, hielt sie hier einige Tage zurück und schickte sie dann fort, um ihre ermordeten Verwandten zu begraben. Gegen den Scheikh Rabbia, der zugleich ein Marabut war, und Abu-Raschba, einen Araber desselben Stammes, wurde ein Kriegsgericht ernannt: wegen „verschiedener Verbrechen und Vergehen, die einen Verrath gegen Frankreich konstituirten“ Der Scheikh

*) Siehe Ausland Jahrg. 1836, Nro, 52, 53, 54, welches eine (etwas poetisch ausgeschmückte) Erzählung dieser barbarischen Scene, nach der Schilderung eines deutschen Augenzeugen, enthält.

wurde namentlich beschuldigt, Räubereien in seinem Stamme geduldet, die Gewaltthat gegen die Abgeordneten unbestraft gelassen und den Aufenthalt, die Desertion und den Mord französischer Soldaten in seinem Stamme zugelassen zu haben. Abu-Raschba wurde beschuldigt, französische Soldaten zum Ausreißen verführt zu haben. Beide wurden in Kraft eines Gesetzes vom 21. Brumaire des Jahres V. der Republik von dem Kriegsgerichte zum Tode verurtheilt. Der unglückliche Scheikh hatte einen französischen Anwalt, der kein Wort arabisch verstand, es waren aber Dolmetscher gegenwärtig. Die Angeklagten appellirten, das Urtheil wurde jedoch am 17. April bestättigt, und der General ließ es am 19. Mittags außerhalb des Thores Babazun vollziehen. Noch vor der Hinrichtung schrieb Pichon an den Obergeneral und stellte ihm die Abscheulichkeit und Ungesetzlichkeit seines Verfahrens vor. Savary beantwortete den Brief zwei Tage nach der Hinrichtung, und in welchem Geiste die Antwort abgefaßt war, läßt sich daraus abnehmen, daß er die Niedermetzelung der Uffia eine „petite echauffourée“ (ein kleines unvermuthetes Scharmützel) nannte. — Der Scheikh wurde also nur geopfert, um der Metzelei einen Anstrich von gerechter Bestrafung zu geben. Einige Tage nach dem Verkaufe des Viehes kamen mehrere Araber zu Pichon, um ihr Eigenthum zurück zu verlangen, das man mit dem der Bewohner von Uffia weggeführt hatte. „Wir sind weder Räuber“, sagten sie, „noch Verschwörer gegen den König

von Frankreich, warum sollte er unser Eigenthum wegnehmen?“ Pichon konnte ihren Beschwerden nicht abhelfen, da die Sache als Militärangelegenheit betrachtet wurde; Savary würdigte ihre Klage keiner Beachtung.

Dieß ereignete sich im April des Jahres 1832. Bald sollte man die Folgen eines so unklugen und unmenschlichen Verfahrens empfinden. Die Araber fingen an, die Standlager jede Nacht zu beunruhigen und ihre Umgebung mehr als je zu gefährden. Zugleich erfuhr man, daß sich hinter dem Gebirge ein großes und gut bewaffnetes arabisches Heer lagere. Um einem Angriff zuvorzukommen, ließ General Savary auf einigen Hügeln zwischen der Ferme und maison carrée einige Blockhäuser bauen und dieselben mit Kanonen besetzen, eine Waffe, vor welcher die Feinde bis Jezt den meisten Respekt zeigten. Morgens und Abends ging von jedem Standlager ein Piket aus und durchstreifte die Gegend. Am 23. Mai rückte wie gewöhnlich ein Piket von 30 Mann aus, vereinigte sich unterwegs noch mit 30 Chasseurs und marschirte anderthalb Stunden in die Ebene hinein, um die Wiesen zu besichtigen, wo Heu gemacht werden sollte. Kaum waren sie aber daselbst angelangt, als ein Haufe von mehreren hundert Arabern von Amaraua und Isser aus dem nahen Gehölze hervorsprengte und die Mannschaft umzingelte. Die Chasseurs nahmen Reißaus und sprengten auf die maison carrée zu; die armen Infanteristen schlossen sich aber nah zusammen und feuerten so lange

auf den Feind, bis alle Munition verschossen war. Dann vertheidigten sie sich wie Rasende mit dem Bajonnet, aber unterlagen in wenigen Augenblicken der Uebermacht des Feindes, der alle tödtete und an den Leichnamen noch auf eine ausgesuchte Weise seine Mordlust weidete. Als zwei, in der Eile zusammengeraffte Kompagnien zur Hülfe ankamen, war es längst zu spät, und wegen der Uebermacht des Feindes nicht rathsam anzugreifen. Das Korps zog sich daher unverrichteter Dinge wieder zurück. Aufgebracht über den Unfall ließ der Kommandant in arabischer und französischer Sprache die Drohung anschlagen, daß er für die 30 Gefallenen 30,000 Beduinenköpfe holen werde. Am 11. Juni wurden 1500 Mann unter General Buchet dem Landungsplatze entgegengeführt; da man jedoch aus dem Signalfeuer der Araber schloß, daß diese auf der Hut seyen, und erfuhr, daß sie in großer Ueberzahl vorhanden wären, kehrte die Expedition unverrichteter Dinge nach Algier zurück.

Darauf wurde es bis gegen Ende des August wieder ruhiger. Die Häupter der benachbarten Stämme von der Ebene Metidschiah erließen Schreiben an den Kommandanten, worin sie sich für schuldlos an dem auf das Piket gemachten Angriff erklärten, im Fall einer Expedition um Schonung baten und um die Erlaubniß nachsuchten, wie früher ungehindert in die Stadt gehen zu dürfen. Sie versprachen aufs Neue, sich den französischen Gesetzen zu unterwerfen, und verpflichteten sich, alle Ausreißer, die von Jezt an bei ihnen erscheinen würden, gewissenhaft

auszuliefern, fügten aber bei, daß sie Dieß bei den früheren unmöglich zu thun im Stande wären, indem diese alle längst ins Innere verkauft wären. Man nahm ihre Gesuche an, bedrohte sie aber mit schweren Strafen, wenn sie sich's gelüsten ließen, mit dem Feinde gemeinschaftliche Sache zu machen.

Aber diese Araber der Ebene, von unansehnlicher Statur und ohne Ausdauer im Gefecht, waren auch nicht die am meisten gefürchteten Feinde; Dieß waren vielmehr die Kabylen aus dem kleinen Atlas, ein kräftiger und tapferer Menschenschlag, welche in die Ebenen herabstiegen und nicht aufhörten, durch beständige Neckereien die Truppen zu erschöpfen und mit ihren langen türkischen Flinten, welche weiter tragen als die französischen, den einzelnen Mann auch aus einiger Ferne zu holen. Die Landbauer waren daher auch jezt noch nicht so sicher, als es die Reihe von Standlagern und Blockhäusern schien erwarten zu lassen, da sich hier und da einzelne Kabylen bis in die Stadt wagten, und wenn sie sich ungesehen glaubten, nicht nur die Felder zerstörten, sondern auch jedes menschliche Wesen, das ihnen in die Hände fiel, grausam ermordeten. Dazu kam, daß sie den ihnen aufgelegten Tribut theils nicht auf den gehörigen Termin bezahlten, theils ganz verweigerten, so daß General Savary auf den 18. Aug. einen Exekutions-Zug beschloß. Die Eingebornen erhielten Kenntniß von dem Vorhaben, und da sie in der Stadt Algier täglich an den Zurüstungen sahen, daß es ernstlich gemeint sey, brachten sie am

15. Aug. eine große Summe Geldes und machten am 17. Aug. eine weitere Zahlung, mit dem Versprechen, das nächstemal den Termin besser einhalten zu wollen. Nun unterblieb die Expedition. Allein kaum war dieser Streitpunkt beigelegt, so zog sich ein neues Gewitter zusammen.

Der Aga Mahiddin war trotz des Abscheus, den er wie alle Araber gegen die Metzelei von Uffia empfand, den Franzosen treu geblieben; allein außer den 70,000 Frkn. Gehalt, die er von ihnen empfing, konnte ihn wohl Nichts an sie fesseln, da man ihn nur mit Mißtrauen behandelte und alle seine Freunde bewachen ließ. Am 14. Sept. erhielt General Savary ein Schreiben von ihm, worin von einer nahe bevorstehenden Insurrektion der Araber Nachricht ertheilt und ausdrücklich bemerkt wurde, daß der Feind von der Menge von Kranken, welche in den Spitälern liegen (Anfang September 6400 Mann), genaue Kenntniß habe.

Der Hauptanführer der Insurrektion war dießmal der Marabut Sidi-Saadi. Er bereiste alle Stämme und predigte den Dschad, oder heiligen Krieg; da er jedoch selbst wenig kriegerische Eigenschaften besäß, so wurde Benzamun zum obersten Anführer gewählt.

Bis Ende September blieb der Aga Mahiddin gegen alle Anmuthungen seiner Landsleute standhaft; allein als um diese Zeit die Insurgenten bis Koleah, seine Hauptstadt, vordrangen, ohne daß ihnen die Franzosen den mindesten Widerstand entgegensezten

erklärte sich der Aga halb freiwillig, halb nothgedrungen für die Sache seiner Landsleute und folgte ihnen nach Sugali, einem Pachthof östlich von Buffarik, dem Hauptsammelplatz ihrer bewaffneten Haufen. Diesen Schritt meldete er selbst dem Obergeneral durch seinen Lieutenant Hamido, welcher, da die Verbindungen zu Land schon alle abgeschnitten waren, den Weg zur See einschlagen mußte, indem er sich entschuldigte, daß Familienrücksichten ihn nöthigten, der Koalition zum Scheine beizutreten, daß er aber diesen Schritt zur „Entwirrung des Knotens“ benutzen wolle.

Alle Kaiden hatten sich mit den Insurgenten vereinigt, und gegen Ende Septembers nahmen die Feindseligkeiten einen ernsteren Charakter an. Die von der Ferme und maison carrée ausgesandten Rekognoscirungen wurden täglich angegriffen. General Savary that entschiedenere Schritte. Am 28. Sept. hatte er sein Hauptquartier in Birkadem. Von hier aus sendete er am 2. Okt. eine Kolonne nach Sugali unter den Befehlen des Generals Fodoas, eine zweite nach Koleah unter General Brossard. Beide Korps brachen bei Nacht auf.

Die Insurgenten, welche bei Sugali lagerten, hatten eine Rekognoscirung vorgesendet, welche die Franzosen entdeckte, eben als diese aus dem Wäldchen von Bir-Tuta hervorrückten. Die Nachricht wurde alsbald dem Hauptkorps der Insurgenten überbracht, welche sich bei Sidi-Haid, vorwärts von Buffarik, aufstellten. An der Spitze der französischen Kolonne

marschirte eine Schwadron Chasseurs; ihnen folgten die Zuawen. Die Nacht war stockfinster, und ehe sich's die Franzosen versahen, befanden sie sich mitten unter dem Feinde, der sie mit einem mörderischen Feuer begrüßte. Die Ueberraschung brachte die Chasseurs in Unordnung; diese warfen sich auf die Zuawen, welche ihrerseits zu wanken anfingen. Zum Glück getrauten sich die Araber nicht vorzudringen, und so gelang es dem wackern Anführer der Zuawen, Duvivier, die Ordnung in den Reihen wieder herzustellen, und wie im Engpaß von Tenial in ganz ähnlicher Lage das Heer mit seinem kaltblütigen Muthe zu retten. Mit der Reiterei ging Dieß nicht so leicht; die Offiziere riefen ihren Leuten zu und führten sie, wie sie gerade standen, ins Gefecht. Der Angriff war glänzend und vom besten Erfolg. Die Araber wurden geworfen und ließen ihre Infanteristen im Stich, deren gegen hundert niedergesäbelt wurden. Man verfolgte sie bis zu dem Defilé, dann machte die Kolonne Halt und schlug nach kurzer Rast den Rückweg nach Algier ein. Alsbald begannen die Araber die Verfolgung — noch einmal machten die Franzosen Fronte, noch einmal chargirte die Kavallerie, worauf sich die Araber in vereinzelten Abtheilungen zurückzogen.

Während Dieß bei Buffarik vorging, war General Brossard ohne Widerstand in Koleah eingerückt. Da sich der Aga Mahiddin längst von da entfernt hatte, so wurden zwei seiner Anverwandten, Sidi-Allal und Sidi-Mohammed, statt

seiner, als Gefangene nach Algier abgeführt, wo sie bis zur Verwaltung Voirol's in strengem Gewahrsam gehalten wurden.

Der Aga Mahiddin, welcher sich nicht getraute, nach Koleah zurückzukehren, flüchtete sich nach Beni-Menad, von wo aus er an den General Savary ein Rechtfertigungsschreiben richtete. Allein alle seine Schritte, auch der unmittelbare an den König, blieben ohne Erfolg, da er sich einer gerichtlichen Untersuchung, auf welcher der General bestand, nicht zu unterwerfen wagte. Sein Lieutenant Hamido lag im Gefängniß und wurde mit einem Kriegsgericht bedroht, worüber er so erschrak, daß er noch im Gefängnisse starb.

So unbedeutend die Verluste waren, welche die Araber erlitten, so wenig Ursache für sie vorhanden war, die Stellung, die sie eingenommen, zu verlassen, so sah man sie doch sich beschämt nach ihrer Heimath zurückziehen, und Benzamun, aufs Höchste unzufrieden mit dem Benehmen seiner Landsleute, blieb seit dieser Zeit fern von allen politischen Umtrieben. In einer europäischen Kriegsgeschichte würde man es unbegreiflich finden, wenn der Feind nach einer so nichtssagenden Lektion das Feld räumte; unter Arabern war es natürlich und nothwendig. Der Araber rechnet auf den glücklichen Erfolg des ersten raschen Angriffes. Die Stämme sammeln sich für Ein Unternehmen; mißlingt es, so geht Alles mißmuthig auseinander, denn es ist überall keine Fürsorge getroffen, um ein längeres Beisammenbleiben möglich zu machen.

Daher sind sie außer Stand, ein Unternehmen in die Länge fortzuführen, seine Wechselfälle auszuhalten und durch diese hindurch den ersten Plan zu verfolgen. Jedes Gefecht ist ein neuer Krieg und wird mit aller Anstrengung eines solchen vorbereitet und ausgeführt. Daher der immer frische Muth, weil die früher erlittene Schlappe bald vergessen ist, daher aber auch der plötzliche Mißmuth und die Verzagtheit, wenn der erste Anlauf mißlingt.

General Savary hatte es nach diesem Siege in seiner Hand, den Franzosen eine günstigere Stellung zu den Eingebornen zu bereiten und die Araber zum Gehorsam zurückzuführen. Der Feind hatte sich hinter die Gebirge verkrochen, und es ließ sich erwarten, daß es immerhin eine Weile dauern würde, bis er zu einem neuen Unternehmen die Streitkräfte gesammelt haben würde. Allein man schlug den rechten Weg nicht ein, und Savary ließ sich durch sein augenblickliches Glück sowohl, als durch seinen einseitig soldatischen Charakter, wie er an vielen napoleonischen Generalen sichtbar ist, zu einer wahrhaft kopflosen und barbarischen Maßregel hinreißen. Man kann gewiß nicht lächerlicher handeln, als wenn man von zwei kleinen Städten mit einigen tausend armen Einwohnern eine Kontribution von 1,100,000 Frkn. verlangt, und nicht unpolitischer, als wenn man durch solche übertriebene Forderungen zum Unglück der Unterwerfung noch das Joch der Willkür und Bedrückung hinzufügt. Savary that es, indem er den beiden Städtchen Koleah und Belida jene Summe

auferlegte, wiewohl sie an der Insurrektion nur einen unbedeutenden Antheil genommen hatten und Koleah vielleicht nur einige Mann dazu geliefert haben mochte. Natürlich wurde das Sprichwort wahr: wo nichts ist, hat der Kaiser das Recht verloren; mit Noth brachte man in Koleah 10,000 Frkn. zusammen, welche die Familie Mubarek zahlte, von der man zwei Glieder in Algier gefangen hielt. Belida brachte kaum 1400 Franken auf.

General Savary ging in seiner Verkehrtheit noch weiter. Achmet-Ben-Chanaan, ein den Franzosen befreundeter Araber, der nach der Stelle des Hakem von Belida strebte, war von den Einwohnern verjagt worden und flüchtete sich nach Algier. Savary beschloß seinen Bundesgenossen zu rächen. Am 20. Nov. sammelte sich zu Ued-el-Kerma unter den Befehlen des Generals Fodoas ein Truppenkorps, zog vor Belida, drang in die von ihren Einwohnern verlassene Stadt ein, plünderte sie rein aus, marschirte dann nach Sidi-el-Kebir, einem Dorfe in einer Schlucht des Atlas, nahm den unglücklichen Belidanern, die sich mit ihren besten Habseligkeiten dahin geflüchtet hatten, dieselben ab, hieb viele nieder und kehrte dann guter Dinge wieder heim.

Dieses Raubsystem sollte endlich noch durch eine Treulosigkeit gekrönt werden. Zwei angesehene Araber, Kaiden der benachbarten Dörfer Beni-Kalil und El Sebt waren dem Obergeneral als die Hauptanstifter aller Unruhen bezeichnet worden. Savary wünschte ihrer habhaft zu werden, und befahl

ihnen, in Algier zu erscheinen. Sie baten um sicheres Geleit; man willigte ein und ließ ihnen durch den Kaid von Kraschna die Urkunde zustellen. Allein kaum waren sie in Algier angekommen, so ließ sie Savary verhaften, vor Gericht stellen und nach mehrmonatlichem Gefängniß im Februar 1833 hinrichten.

Durch solche Brutalitäten glaubte der soldatische Obergeneral die Herrschaft der Franzosen in Afrika beliebt zu machen, und es ist außer allem Zweifel, daß dieses eben so barbarische als unpolitische Verfahren die Kluft zwischen Arabern und Franzosen erweiterte, welche bis in die neueste Zeit keine freundliche Annäherung aufkommen ließ.

Auch gegen die maurische Bevölkerung, in welcher die früheren Oberkommandanten eine Stütze suchten, benahm sich General Savary nicht besser; mehrere Mauren, wie z. B. der ehemalige Aga, wurden verbannt, und man sah längere Zeit eine Anzahl solcher Exulanten in Paris sich aufhalten, wo sie mit einer Art Auszeichnung behandelt wurden.

Wenden wir uns nun zu den gleichzeitigen Begebenheiten im Westen und Osten von Algier.

Zu Bona übte, nach dem verunglückten Versuche unter Houder, der ehemalige Bey von Constantine, Ibrahim, eine Gewaltherrschaft aus, die ihn bald den Einwohnern höchst verhaßt machte. Er belegte sie mit Auflagen aller Art; doch hielten sie zu ihm, da sie von Ben-Aïssa, dem Heerführer des Bey von Constantine, hart bedrängt wurden.

Nach einer sechsmonatlichen Belagerung sahen sich die Einwohner genöthigt, im Einverständniß mit Ibrahim, bei den Franzosen Hülfe nachzusuchen. General Savary nahm die Abgeordneten gnädig auf, und schickte zunächst den Renegaten Jussuf ab, um sich von der Lage der Dinge genau zu unterrichten. Jussuf gab Bericht, und in Folge dieses schickte Savary gleich die Feluke la Fortune mit Lebensmitteln und den Artillerie-Kapitän Armandy ab, mit der Weisung, die Einwohner bei Vertheidigung ihrer Stadt so lange zu unterstützen, bis es die Verhältnisse in Algier erlaubten, bedeutendere Streitkräfte abzusenden.

Am 29. Febr. 1832 langte Armandy auf der Goelette Bearnaise in Bona an, theilte die Lebensmittel unter die Einwohner aus und ermunterte sie zu standhafter Vertheidigung. Allein schon in der Nacht vom 5. auf den 6. März öffneten die Anhänger des Bey von Constantine dem General Ben-Aïssa die Thore der Stadt. Armandy floh auf die Feluke und lavirte in einiger Entfernung vom Lande. Nicht lange, so erschienen Abgesandte von Ben-Aïssa, Armandy zu einer Unterhandlung einzuladen. Dieser folgte der Einladung, wurde von dem feindlichen Heerführer gut empfangen, und man kam überein, die Feindseligkeiten bis zur Ankunft von Nachrichten aus Algier einzustellen. Allein diese verzögerten sich, die Belagerten warteten auch nur auf eine günstige Gelegenheit, um ungefährdet die Citadelle zu verlassen. Armandy suchte

Ben-Aïssa zur Verlängerung der Unterhandlungsfrist zu bewegen, allein dieser wollte nicht darauf eingehen und erklärte, am nächsten Tag Sturm zu laufen und um jeden Preis der Citadelle sich zu bemeistern. Es war nicht zu säumen, wenn die demoralisirte Besatzung der Citadelle nicht ihren Posten verlassen und dem Feind einräumen sollte. Armandy begab sich daher an Bord der Béarnaise und verlangte vom Kapitän derselben 30 Mann, um sie in die Citadelle zu werfen und mit ihnen die Vertheidigung derselben zu übernehmen. Der Kapitän willigte ein, und Armandy begab sich mit Jussuf heimlich in die Citadelle, um die Zustimmung der Besatzung zu dem beabsichtigten Wagestück zu erhalten. Allein Ibrahim widersezte sich diesem Plane; die Besatzung theilte sich in zwei Meinungen, es kam zu einem Gefechte zwischen den Anhängern Ibrahim's und den Anhängern der Franzosen, Armandy und Jussuf entkamen glücklich auf ihre Schiffe, und es stand nicht lange an, so bekamen sie die Nachricht, daß die französische Partei den Sieg davon getragen und Ibrahim mit seinen Anhängern nach Bizerta sich zurückgezogen habe. Nun luden die zurückgebliebenen Türken Armandy ein, in die Festung zu kommen. Mit Jussuf und den 30 Schiffssoldaten machte sich dieser auf den Weg, gelangte, von Ben-Aïssa's Truppen nicht bemerkt, vermittelst Strickleitern in die Citadelle und pflanzte die französische Fahne auf. Aufgebracht über die Kriegslist, die ihn getäuscht hatte, machte Ben-Aïssa

Miene, die Citadelle zu stürmen; allein ein paar glücklich gerichtete Kanonenschüsse bewogen ihn, von seinem Vorhaben abzustehen. Einen Augenblick, wo die Seeseite unbeobachtet war, benutzend, brachte Armandy den Rest seiner Lebensmittel in die Festung. Der constantinische General aber, um sich zu rächen, zwang die Einwohner, sich seinem Rückzuge anzuschließen, und übergab zulezt die Stadt der Plünderung und den Flammen. Um Nachlese zu halten, ergoß sich nun ein Schwarm Araber in die Stadt. Allein Armandy hatte ihnen einen Hinterhalt gestellt, warf einige Bomben unter das Gesindel und jagte es mit großem Verlust davon.

Diese glücklichen Resultate waren hauptsächlich durch die Türken erlangt worden, die nun voll Muthes am 8. April in die Stadt zogen. Wenige Tage später kam auch Verstärkung von Algier an, 1 Infanterie-Bataillon, nebst einigen Artilleristen und Sappeurs. Die Araber der Umgegend suchten um Frieden nach und brachten Lebensmittel. Man lebte im Ueberfluß, und die Garnison besaß sogar eine eigene Heerde, von welcher sie ihr Fleisch bezog. Da machten die Araber eines Tages einen Ueberfall und trieben das Vieh weg. Allein in der Nacht brach Jussuf mit einer Abtheilung seiner Spahi auf, verfolgte die Räuber in ihre Dörfer und nahm ihnen das Vierfache der geraubten Beute weg. Dieser kühne Streich entmuthigte die Araber, und in Bona herrschte die ungestörteste Ruhe, als General Monck d'Uzer am 15. Mai 1832 den Oberbefehl übernahm;

ste wurde durch die bedeutende Verstärkung an Truppen und Geschütz, welche der neue Kommandant mitbrachte, auch für die Zukunft verbürgt.

Die von Ben-Aïssa weggeführten Einwohner kehrten wieder nach Bona zurück. Der Civildienst wurde nach dem Muster von dem zu Oran eingerichtet, und um gleich von vornherein allen Störungen und Intriken ein Ende zu machen, wurden einige verdächtige Subjekte ergriffen, zuerst nach Algier und dann nach Marseille gebracht, wo man sie acht Monate zurückhielt. Uebrigens nahm General Uzer ein versöhnendes, friedliches System an, und gewann dadurch die Bevölkerung, welcher er, um sie noch mehr zu fesseln, gestattete, unter die Spahi zu treten, mit einem täglichen Sold von 60 Centimes, was für das Ganze monatlich 15,000 Frkn. betrug.

Bis zum September ereignete sich Nichts, was die Ruhe gestört hätte. Am 8. d. M. erschien jedoch Ibrahim unversehens mit ungefähr 12,000 Mann vor der Stadt. Die Garnison zog ihm entgegen, nahm ihn zwischen zwei Feuer und brachte ihm eine gänzliche Niederlage bei. Jussuf, der an diesem Tage seine Tapferkeit aufs Neue erprobt hatte, wurde zum Schwadronchef ernannt. Der unglückliche Ibrahim, von zwei Feinden, dem Bey von Constantine und den Franzosen, in die Klemme genommen und unfähig, sich in jenen Landschaften zu halten, floh auf tausend Umwegen nach Mediah, wo ihn Achmet-Bey von Constantine im Jahr 1834 ermorden ließ.

Zufolge der erzählten Niederlage begaben sich die von Ibrahim zusammengerafften Araber wieder zu ihren Stämmen, deren mehrere im Laufe des Septembers sich an die Stadt heranzogen, um in ihrer Nähe, unter dem Schutze der Franzosen, ihre Wohnungen aufzuschlagen, da Achmet-Bey nicht nachließ, sie theils gegen die Franzosen aufzureizen, theils zu verfolgen.

Achmet konnte es nämlich nicht verschmerzen, daß die Franzosen in Bona immer festeren Fuß faßten, und glaubte endlich durch direkte Unterhandlungen mit dem General Savary es dahin zu bringen, daß ihm Bona wieder ausgeliefert würde. Savary sandte im August 1832 einen Mauren, der bei ihm in Gunst stand, Namens Hamdan-Ben-Kodscha, nach Constantine, um die Vorschläge des Bey entgegenzunehmen. Nur auf Umwegen, da ihm überall aufgelauert wurde, erreichte Hamdan das Ziel seiner Reise, auch zeigte der Bey sich geneigt, die Oberherrlichkeit Frankreichs anzuerkennen und einen Tribut zu entrichten, wenn man ihm dagegen die Zölle in Bona überlassen wollte. Hamdan reiste sodann zum Zweitenmal zum Bey, um das Ultimatum des Obergenerals zu überbringen, fand jenen aber ganz verändert. Achmet erklärte sich nämlich bereit, mit Frankreich Frieden zu halten, lehnte jedoch das Ansinnen, die Oberherrlichkeit Frankreichs anzuerkennen, unter dem Vorwande ab, daß er ein Unterthan der Pforte sey. Deßgleichen verlangte er, daß man ihm die Herrschaft über Bona einräume und die Kasbah mit französischen Truppen

besetze; dagegen bot er einen Tribut von 60 Millionen Franken an, welcher innerhalb 20 Jahren, jährlich mit 3 Mill., abbezahlt werden sollte, wodurch natürlich die Vortheile des Anerbietens wieder illusorisch wurden. Auch sollten 5, 6, oder 8 Mill. an Diejenigen vertheilt werden, welche zum Abschluß der Unterhandlungen beigetragen hätten. So zerschlugen sich also die Unterhandlungen wieder, und es zeigte sich, daß Hamdan in der ganzen Sache, wenn nicht sein eigenes, so doch das Interesse Achmets verfochten hatte. Gleich nach dem Bruch der Unterhandlungen begab er sich nach Paris, wo er sich ganz offen als den Unterhändler Achmets erklärte, sich als solchen der im Jahr 1833 ernannten afrikanischen Kommission vorstellte und jener Reihe von Schriften, durch welche die Meinung über Algier so verwickelt wurde, zuerst durch eine Broschüre voll Uebertreibungen und falscher Angaben die Bahn brach, wobei er auch das Geld, das ihm Achmet durch Vermittlung tunesischer Kaufleute zusandte, nicht sparte. Nach einigen Berichten soll der aalglatte, verschmizte und falsche Maure bei diesen Verhandlungen seinen eigenen Herrn verrathen haben, und man behauptet sogar, daß alle die Intriken, deren Fäden Hamdan in der Hand hielt und leitete, um Frankreich zum Aufgeben von Algier zu vermögen, nicht sowohl den Zweck gehabt hätten, Achmet zu dienen, sondern vielmehr um die Herrschaft der Mauren an die Stelle der französischen zu setzen, und in Algier einen maurischen Dey auf den Thron zu erheben, wie in Tunis,

was von Jeher eine Lieblingsidee dieses treulosen und verrätherischen Volkes gewesen.

Kaum sah Achmet seine Unterhandlungen zerschlagen, so ließ er auf alle Weise an den unschuldigen, südlich wohnenden Stämmen seine Rache aus, weil sie seine Autorität nicht mehr anerkennen wollten. Die Grausamkeiten, welche der Barbar auf diesem Strafzuge beging, übersteigen alles europäische Vorstellungsvermögen, und gingen so weit, daß er zulezt seine eigenen Verwandten nicht schonte. Seinem Schwager Achmet ließ er gleich nach dieser Expedition den Kopf abschlagen und seinen Onkel Ben-Ganap vergiften. Um so mehr hat man sich zu wundern, wie er es im November 1832, wo ein bösartiges Fieber den vierten Theil der Besatzung und der Bevölkerung von Bona wegraffte, unterließ, die Stadt anzugreifen. Erst im März des Jahres 1833 wußte er einige Stämme dahin zu bringen, einen Angriff auf Bona zu versuchen.

Von Achmet angereizt, warfen sich die Stämme von Beniacub und Charfa auf den Stamm Beniurgin (Beni-Argin), der sich den Franzosen beständig ergeben bewiesen, und raubten ihm eine große Menge Vieh. Die Lage des Stammes, fünf Stunden von Bona entfernt, und überdieß durch einen Fluß von demselben getrennt, machte eine rechtzeitige Unterstützung nicht möglich, und die beiden ersteren Stämme, dadurch kühner gemacht und von dem Bey fortwährend angereizt, wiederholten ihren Ueberfall am 13. März, wobei sie, mit noch anderen Stämmen vereinigt, im

Ganzen an 800 Pferde zählten. Zweihundert Reiter rückten in die Ebene vor. Alsbald stürzte Jussuf, ohne auf ihre Zahl zu achten, auf sie los, erhielt aber glücklicherweise durch das 3te afrikanische Jägerregiment und eine Infanterieabtheilung unter dem Oberst Perregaux Unterstützung. Die 200 Araber zogen sich zurück, doch nur in der Absicht Jussuf in einen Hinterhalt zu locken. Dieser durchschaute und vermied die Schlinge, griff den Feind von Neuem an, der indessen Verstärkung an sich gezogen hatte, und schlug ihn zurück. Mit dem Rest der Reiter vereinigt, rückten nun die Araber aufs Neue vor, Obrist Perregaux langte an, Jussuf stürzte sich abermals auf den Feind, schlug ihn und trieb ihn mit Verlust vieler Todten abermals auf die Flucht, so daß er von weiteren Versuchen abstand. Gleich darauf unterwarfen sich mehrere Stämme, zumal als General Uzer ernstlich bemüht war, die Eingeborenen bei gutem Vertrauen zu erhalten und ihnen Schutz angedeihen zu lassen, während der Bey von Constantine durch seine Aufreizungen und Grausamkeiten die Bevölkerung nur immer mehr sich entfremdete.

In diesen Kämpfen zeigte vorzüglich der tunesische Renegat Jussuf seine ritterliche Tapferkeit und machte sich zum Helden des Landes und zum Schrecken der Feinde. Seine Tapferkeit und Verwegenheit, vor der selbst die Muthigsten zurückbebten, machten ihn zum Sprichwort unter Arabern und Franzosen. Mit den glänzendsten, reichsten Gewändern geschmückt, sah

man ihn im Treffen auf seinem Schimmel sich ins dichteste Gewühl stürzen und die Massen durchbrechen, bis er den Gegner, den er sich erlesen, erreichte, um ihm den Kopf zu spalten. Jugend, Schönheit und Tapferkeit, Bildung und Kenntniß des Französischen, Italienischen und Spanischen, das Geheimniß seiner Geburt und Erziehung im Serail des Dey von Tunis — Dieß und andere Dinge dieser Art gaben ihm einen romantischen Anstrich und schienen eine Vergleichung mit Tasso's Helden zu rechtfertigen.

Seit dem Jahr 1833 gehörte der Distrikt Bona zu den ruhigsten Theilen der Regentschaft, und man verdankt diesen Erfolg theils dem Beschluß, welcher in Bona ein eigenes Militärkommando errichtete, theils dem klugen und gemäßigten Betragen des Kommandanten Uzer, theils der Streitmacht, welche man hier stationirte, da man darauf hinarbeitete, die Stadt, als Stützpunkt für die ferneren Operationen in der Provinz Constantine, zu einem Hauptwaffenplatze der Regentschaft zu machen. Wirklich war im Frühling 1833 viel von einer Expedition dahin die Rede; allein die Besatzung von Algier war zu schwach, um dazu die nöthigen Truppen abzugeben, Frankreich selbst konnte keine Truppen entbehren, endlich hing ein Feldzugsplan dieser Art von Kombinationen ab, die damals noch nicht zur Reife gediehen waren.

Die Civilverwaltung von Bona wurde nach und nach wie die in Algier eingerichtet; die Bevölkerung, welche durch die Ereignisse der Jahre 1831 und 1832 sehr herabgekommen war, hob sich wieder auf 1200

Eingeborene und 1700 Europäer, aus welch lezteren eine Nationalgarde errichtet wurde. Die Festungswerke wurden erweitert, die zu einer dauernden Besetzung nöthigen Bauten vorgenommen. Im Februar 1833 wurde das dritte Chasseurs-Regiment organisirt, die in demselben Jahre eingesezte afrikanische Untersuchungskommission, von welcher weiter unten mehr die Rede seyn wird, schlug den Aufwand, welchen zum Zweck einer dauernden Besetzung die Arbeiten am Hafen, in der Stadt und der Umgegend erforderten, bei einer Garnison von 4000 Mann, zu jährlich 4,500,000 Frkn. an. Diese Arbeiten wurden unter der Leitung des Generals Uzer, der im März 1836 abberufen wurde, und dann unter seinem Nachfolger Trezel ausgeführt. Die späteren Schicksale Bona's werden wir weiter unten zu erzählen haben.

In der Provinz Oran, zu welcher wir uns noch zu wenden haben, waren es vornehmlich die Intriken und Eingriffe des Kaisers von Marokko, welche man zu durchschneiden und zu bekämpfen hatte. Seine Truppen machten beständig Einfälle, besonders in den Distrikt von Tlemesen, und in Mediah und Miliana hatten sich zwei Abgesandte Seiner marokkanischen Majestät einzuschwärzen gewußt, welche ohne Widerstand von Seiten der Einwohner als Statthalter des Kaisers diese Städte beherrschten, zum Beweise, daß ihnen jeder Beherrscher lieber war, als die Franzosen. Um Dem mit Einemmale ein Ende zu machen, wurde ein Schwiegersohn des Kriegsministers Soult, Mornay, als außerordentlicher

Botschafter nach Marokko gesandt, und die in dieser Sache eröffneten Unterhandlungen hatten den schnellen Erfolg, daß der Kaiser alle Ansprüche auf die von ihm bedrohten Provinzen fahren ließ und aus den beiden Städten seine Statthalter zurückrief.

Es scheinen Drohungen gewesen zu seyn, welche den Marokkaner zu dieser Nachgiebigkeit brachten; nichts desto weniger suchte er jezt auf mittelbare Weise in die Angelegenheiten dieser Nachbarprovinzen einzuwirken. Zu dem Ende knüpfte er Verbindungen mit dem jungen Abdel-Kader an, der von seinem Vater Mahiddin, welcher seines hohen Alters wegen den ihm von den Stämmen um Mascara angebotenen Oberbefehl ausschlug, für diesen Posten empfohlen, von der Stadt Mascara zum Emir erhoben, durch Visionen und Weissagungen arabischer Heiliger zu einem von Allah gesandten Helden und Retter gestempelt und später den Franzosen so gefährlich wurde.

Wirklich begannen auch bald darauf, im Monat Mai 1832, unter seiner und Mahiddin's Anführung, die Angriffe auf Oran, und wiewohl sie von keinem Erfolge waren, so hatte Abdel-Kader doch Gelegenheit, durch seine kaltblütige, wahrhaft fatalistische Tapferkeit die Seinigen in ihrem Glauben an seine höhere Sendung zu bestärken. — Im August und Oktober wurden die Angriffe erneuert, aber immer wieder glücklich zurückgeschlagen. Dagegen schnitt jezt Abdel-Kader der Stadt alle Verbindungen mit dem Innern ab. Am 10. Nov. rückte

er mit 3000 Mann Kavallerie und 500 Mann Infanterie an, wurde aber von Boyer, der persönlich ausgezogen war, auch dießmal zurückgeworfen.

Bald darauf wurde General Boyer, der durch seine Neigung zu willkürlichem Verfahren und zu Mißachtung der ihm vom Obergeneral zugekommenen Verhaltungsbefehle mit lezterem in allerlei unangenehme Verwicklungen gerieth, vom Kommando abberufen und durch den General Desmichels erfezt.

Auch Savary sah sich seiner Gesundheit wegen genöthigt, nach Frankreich zurückzukehren. Er verließ Afrika am 12. März 1833 und starb zu Paris am 2. Juni desselben Jahres.

Wir können Denjenigen, welche der Verwaltungsperiode des Herzogs von Rovigo den Vorzug vor den früheren geben und sie segensreich für die Regentschaft finden wollen, nicht beistimmen. Die Heereseinrichtung ist allerdings sein Werk und die zwei prächtigen Kunststraßen, welche er nach Kuba und Dely-Ibrahim durch das Heer über steile Anhöhen und durch wildes Dickicht bauen ließ, sind höchst verdienstliche Unternehmungen. Allein seine Handlungen waren denn doch — außerdem daß man ihm Unterschleife zum Vorwurf machte — zu bonapartisch-energisch, als daß sie gute Wirkungen hätten haben können. Er hat, wie sein großes Vorbild, mehr die Kunst verstanden, den Feind zu schlagen, als ihn in der Unterwürfigkeit zu erhalten und sein Vertrauen zu gewinnen. Er hat durch Gewaltthätigkeiten und Treulosigkeiten eine Bevölkerung sich zum ewigen

Feinde gemacht, welche wenigstens im Punkte der Wahrhaftigkeit alle Schüler Napoleons sammt dem Meister hinter sich zurückläßt. Die Hinrichtung der beiden mit Geleitsbriefen versehenen Beduinen-Häuptlinge, welche auf seine besondere Einladung, der ihnen zugesagten Sicherheitsgewährung trauend, nach Algier kamen, riecht etwas stark nach der kaiserlichen geheimen Polizei traurigen Andenkens, und dieses heillose, durch Nichts zu entschuldigende Benehmen, dem das andere gegen die Bewohner von Uffia harmonisch zur Seite steht, hat dem Rufe der Franzosen in den Augen der Eingebornen so sehr geschadet, daß der bereits vorhandene Haß gegen die fremden Herren nun vollends unversöhnlich werden mußte. Zur Ehre der Beduinen muß ihr Benehmen bei dieser Gelegenheit angeführt werden. Als nämlich kurze Zeit nach der Hinrichtung ihrer beiden Chefs der Kommandant der Zuawen, Lamorissière, ein ausgezeichneter Offizier, zu ihnen geschickt wurde, um über ihre Unterwerfung zu unterhandeln, warfen sie ihm die Wortbrüchigkeit der Franzosen vor und erklärten, sie würden aus diesem Grunde niemals die französische Oberherrschaft, welche ohne Treue und Glauben sey, anerkennen. Lamorissière hielt mitten unter einem Kreise dieser rachedurstigen Beduinen, und nach ihren drohenden Bewegungen zu urtheilen, war der Augenblick gekommen, wo er als Opfer der Vergeltung fallen sollte. Schon blinkten mehrere Klingen über seinem Haupte, da wandte sich der Anführer mit den Worten zu ihm: „Ihr Franzosen haltet euch für ein

großmüthiges Volk und uns für wilde Barbaren. Unsere beiden Häuptlinge sind, den heiligen Versicherungen des französischen Pascha's trauend, zu euch gekommen. Man hat sie fest genommen und enthauptet. Du bist unter uns getreten, ohne Geleitsbrief, als unser Feind. Wir könnten uns mit vollem Rechte an dir rächen, aber fürchte nichts. Bei Gott, es wird kein Haar von deinem Haupte fallen; kehre nach Algier zurück, und erzähle dem wortbrüchigen Pascha, daß wir die Franzosen zu sehr verachten, als daß wir ihrem Beispiele folgen sollten."

Anhang.

Ehe wir in Darstellung der kriegerischen Begebenheiten weiter gehen, ist es zweckmäßig, die Armee, welche die Erfolge zu Stande bringt, und das Heerwesen in Algier, das unter dem Oberbefehl des Herzogs v. Rovigo eine wichtige Organisation erfahren hat, genauer ins Auge zu fassen. Biographische Schilderungen, welche hiebei angefügt werden, können das Gemälde nur lebhafter machen. — Auch die Zustände der feindlichen Bevölkerung und ihren Hauptführer wollen wir an diesem Orte näher kennen lernen.

Die französische Armee in Afrika besteht theils aus französischen Linienregimentern, die einige Jahre in Algier dienen, dann wieder in ihre Garnisonsstädte in Frankreich zurückberufen werden; theils aus besonderen Korps, welche ausschließlich zur Vertheidigung

des eroberten Gebiets bestimmt sind. Von den lezteren ist hier die Rede; es sind folgende:

1) Das Korps der Zuawen;
2) das Korps der Spahi;
3) die Fremdenlegion;
4) die Chasseurs d'Afrique;
5) die Bataillons d'Afrique;

1) Zuawen. Unter den Verdiensten, welche sich Clauzel auf seinem Posten erwarb, ist keines der geringsten, daß er tausend Juden, Mauren und Araber veranlaßte, freiwillig in französische Dienste zu treten. Er beabsichtigte hiedurch nicht nur den Abgang an französischen Truppen, welche die Regierung gleich nach der Eroberung von Algier nach Hause rief, zu decken, sondern diese Leute mußten ihm auch darum willkommen seyn, weil durch sie vielleicht die so wünschenswerthe Annäherung der feindlichen Stämme vorbereitet und erzielt, und durch ihr Beispiel veranlaßt werden durfte, sich der fremden Herrschaft zu unterwerfen. Allein da ihre Treue immerhin zweideutig war, so mußte man sie erst eine Probe bestehen lassen, indem man sie als Landgendarmerie benuzte, um den Störungen der öffentlichen Sicherheit zu steuern, welche Kabylen und Beduinen sich unaufhörlich in der Nähe von Algier durch Beraubungen und Morde zu Schulden kommen ließen. Sie bewiesen, daß man sich auf ihre Treue verlassen konnte, und nun wurden sie durch Ordonnanz vom 21. März 1831 unter der Kolonialverwaltung des Generals Berthezène, nach der Schlacht bei Mediah, zu eben der Zeit, als

an der Gränze von Deutschland eine Fremdenlegion errichtet wurde, in die Hülfskorps der französischen Armee aufgenommen. Diese Hülfskorps bestanden größtentheils aus französischen Freiwilligen, und bildeten das 67ste Linienregiment. Ein Theil der übrigen, nebst den besten Soldaten, Unter- und Oberoffizieren, ward mit den unberittenen Muselmännern in 2 Bataillone unter dem Namen Zuawen (Corps de Zouaves) vereinigt, was im Arabischen einen Soldaten zu Fuß bedeutet. Das Korps betrug Anfangs gegen 1600 Mann und bestand halb aus Christen (Franzosen und Ausländern), halb aus Mohammedanern.

Um seine Organisation erwarb sich der Chef des 2. Bataillons derselben, Duvivier, große Verdienste. Dieser Militär gehört zu jener ziemlichen Zahl von französischen Offizieren, die ihr Leben, ihre Zukunft, ihre Plane und Hoffnungen ganz diesem Lande geweiht haben, welches einem enthusiastischen Ehrgeiz wirklich eine großartige Laufbahn eröffnet. Wir haben bereits das tapfere Benehmen dieses Offiziers bei Teniah und Buffarik kennen gelernt, und werden ihn weiter unten noch in vielen Gefechten bei Budgia, Constantine u. s. w. kennen lernen. Mit Eifer und rastloser Thätigkeit widmete er sich der Organisation dieses Korps, überwand auf die geschickteste Weise alle die mannigfachen Schwierigkeiten, welche sich der Vereinigung französischer und mohammedanischer Krieger entgegenstellten, und that Alles, beide Bestandtheile immer mehr miteinander zu amalgamiren, das Zutrauen der Eingebornen zu gewinnen, ihnen den

Dienst nicht verhaßt und die strenge Mannszucht erträglich zu machen. Seine Diener waren nur mohammedanische Zuawen; er studirte ihre verschiedenen Mundarten fleißig und trug, so viel er nur konnte, zur Erleichterung der Schwierigkeiten bei, die seine Untergebenen fühlen mußten, um sich gegenseitig zu verständigen, indem er z. B. Diejenigen, welche im freundschaftlichen Umgang mit den Franzosen die Sprache der lezteren erlernten, zu Korporalen und Sergenten machte. Er selbst trug den bei den Muselmännern in hoher Achtung stehenden langen Bart, gestattete ihnen völlig freie Ausübung ihrer religiösen Uebungen und besoldete einen der ältesten Kameraden etwas besser, um bei Auf- und Untergang der Sonne von einem Feigenbaum herab oder aus einem Zelte zu dem täglichen Gebet zu mahnen — kurz er eignete sich selbst die Landessitten so sehr an und achtete sie so sehr, daß er in Kurzem die volle Liebe und Achtung seiner fremden Krieger sich erwarb, die ihn nie anders als Vater nannten.

Zu Ende des Jahres 1832 wurden unter Savary die beiden Bataillons wieder in 1 Bataillon von 10 Kompagnien, jede von 100 Mann, vereinigt, da man die durch Krankheiten und Verluste entstandenen Lücken nur sehr sparsam durch Freiwillige ausfüllen konnte. Von diesen 10 Kompagnien bestanden 2 ganz aus Franzosen; jeder der übrigen 8 mohammedanischen Kompagnien wurden 12 Mann Franzosen zugetheilt.

Im Jahr 1835 erhielt das Korps eine neue

Organisation und Eintheilung in 3 Bataillone unter dem Kommando des Obristlieutenant Lamorissière. Die zwei ersten Bataillone bestanden zu zwei Drittheilen aus Franzosen, ein Drittheil aus eingebornen Afrikanern; das dritte Bataillon ganz aus Franzosen mit Ausschluß europäischer Ausländer. Die Franzosen müssen, um in das Korps aufgenommen zu werden, wenigstens sieben Jahre gedient haben; von den Arabern verlangt man nur robusten Körperbau und einen Bürgen für das richtige Einhalten ihrer Kapitulation und ihrer Treue. Araber von den Gebirgsstämmen und aus dem Biledulgerid nimmt man ohne Empfehlung von Seiten befreundeter Scheikh der Ebene nicht an.

Was die Kleidung dieser leichten Infanterie betrifft, so ist sie ganz nach morgenländischem Schnitt und gleicht der griechischen Seemannstracht, mit Ausnahme der rothen Mütze. Der Kopf ist bis auf einen Fleck von der Größe eines Thalers glatt geschoren und wird mit einem scharlachrothen Käppchen mit einer Quaste bedeckt, um das der Turban gewunden ist, welcher in einem grünen baumwollenen Zeuge besteht. Ein starker Knebelbart bedeckt die Lippen, der Kinnbart geht bis auf die Brust herab. Hals und Nacken sind bloß, weil Hemd, Unter- und Uniformsweste keinen Kragen haben; das baumwollene Hemd hat weite Aermel; die Unterweste ist von blauem Tuche, in der Mitte mit hochrothen Schnüren der Länge nach besezt; die ebenfalls blaue Uniformsweste ist mit denselben Schnüren arabeskenartig

besezt; die weiten Pumphosen von rother Farbe gehen bis unter das Knie; von diesem bis zum Knöchel reichen gelblederne Kamaschen, unter denen sich weißleinene befinden, welche den Fuß und Schuh bedecken; eine schöne himmelblaue Schärpe ist sechs Zoll breit gürtelartig um den Leib geschlungen. In der heißen Jahreszeit werden die rothen Tuchhosen mit weißen drillenen vertauscht; bei Regenwetter hüllen sich die Zuawen in ein kleines, grauwollenes Mäntelchen mit einer Kapuze. — Die Uniform der Offiziere war bis zum Jahr 1835 ganz dieselbe; seitdem haben sie sämmtlich das französische Costüm wieder angenommen, und die Regierung war verständig genug, ihnen hierin gänzlich freie Wahl zu lassen. Die Offiziere führen krumme Säbel in der Schlacht und Pistolen; der Soldat hat eine enge am Rücken angeschnallte Patrontasche, statt des Säbels ein langes Bajonnet und kleinere, leichtere Gewehre als die französische Linie.

Eine starke wollene Decke von grau-rother Farbe, die er über dem Tornister trägt, dient dem Zuawen als Feldbett. Da sie beständig auf den Vorposten liegen, bei allen Expeditionen gebraucht werden und folglich der Strapaze und der Sonnenhitze am meisten ausgesezt sind, so haben fast alle Soldaten dieses tapfern und äußerst nüzlichen Streitkorps eine starkgebräunte Farbe, daher man ihnen wegen dieses Umstandes und ihres wildes Lebens beständig unter freiem Himmel, im verschanzten Lager oder in Blockhäusern den Namen „Schakal“ gab. Wegen der

großen Strapazen und Gefahren, denen dieses Korps beständig unterworfen ist, erhält jeder Zuawe bei seinem Eintritt ein Büchlein (livret), in welchem ihm 105 Frkn. gutgeschrieben sind; außerdem alle 5 Tage 15 Sous frei in die Hand (pre), 20 Sous zur Menage und 20 Sous werden ihm noch zur Bestreitung seiner Equipage, das Gewehr ausgenommen, im livret gutgeschrieben; überdieß erhält er täglich, wie jeder andere Soldat, die gewöhnliche Feldnahrung, bestehend in $\frac{1}{2}$ litre Wein, $1\frac{1}{2}$ Pfund Brod, $1\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch, etwas Gemüse und Salz. Die mohammedanischen Soldaten verkaufen ihren Wein. Oefters kamen Fälle vor, daß Beduinen sich in dieses begünstigte Korps aufnehmen ließen, aber bald wieder mit Sack und Pack davon liefen. Ihre Absicht war gewesen, Waffen zu stehlen; mehrere, die man wieder bekam, wurden hingerichtet, und seitdem ging man bei der Annahme neuer Rekruten mit der größten Vorsicht zu Werke.

Die Zuawen haben an allen Gefechten des afrikanischen Heers Theil genommen und durch ihre Tapferkeit und ihren Muth sich große Ehre erworben. Im Gebirgskrieg, wo die Kavallerie nicht operiren kann, sind sie unersetzlich, und thun wegen ihres abgehärteten Körpers und ihrer leichten Bewaffnung und Tracht die besten Dienste. Bei jedem Gefecht sind sie die ersten im Feuer, zerstreuen sich als Plänkler nach allen Seiten, laufen mit Leichtigkeit über das schwierigste Terrain und fügen durch ihre einzelnen gutgezielten Schüsse dem Feind mehr Schaden zu,

als die französische Infanterie durch ihr Gliederfeuer, das ihre flinken, berittenen Gegner selten erreicht.

Obrist Lamoriſſière, früher Chef des Bureau Arabe, wurde Kommandant der Zuawen, ein kenntnißreicher, talentvoller und interessanter Mann vorn in den Dreißigen. Sein Korps ist ihm äußerst ergeben; er spricht vorzüglich Arabisch und hat auf die Araberstämme der Ebene großen Einfluß. — Ein in Afrika nicht neuer Name, der des Kapitäns Le Vaillant, eines Sohnes des berühmten Reisenden, gehört gleichfalls diesem Korps an. Er ist der beste Jäger der Armee und besitzt eine vorherrschende Neigung für die Naturgeschichte, daher er eine interessante Sammlung von ausgestopften Thieren, die er selbst erlegt hat, besitzt, und dem königlichen Museum im Jardin des plantes schon schöne Beiträge geliefert hat.

2) Ein gefürchtetes und prachtvolles Korps sind die Spahi oder leichten arabischen Reiter. Sie wurden in der Absicht errichtet, die Eingebornen an den geregelten Militärdienst zu gewöhnen und zu dem Ende den reitenden Jägern von Afrika einverleibt, und zwar so, daß jeder Eskadron des Regiments ein Zug dieser arabischen Nationaltruppe zugetheilt wurde. Allein diese Vermischung hatte in vieler Beziehung ihre nachtheiligen Folgen, und man fand es für gut, die Araber wieder aus den Eskadronen des Jägerregiments herauszuziehen und sie zu einer isolirt bestehenden Eskadron zu formiren.

Sie sind reich in türkischem Geschmacke gekleidet.

Ein langer rother Mantel, mit einer Kapuze versehen, geht ihnen vom Haupt bis auf die Sohlen; den Kopf, der geschoren ist und auf dem Wirbel nur einen Schopf von Haaren hat, deckt ein prächtiger Turban, nach den verschiedenen Eskadronen an Farbe wechselnd. Hose und Jacke sind aus leichtem Stoffe gemacht; die seidenen Leibbinden wechseln gleich den Turbanen an Farbe, nach den verschiedenen Eskadronen weiß, roth, himmelblau. Manche der französischen Offiziere, welche sich an die bequemere und dem Klima weit angemessenere türkische Tracht nicht gewöhnen wollen, tragen noch die französische enganschließende Uniform und werfen zur Auszeichnung bloß eine weiße Decke über die Schultern. Die meisten aber gefallen sich in dem theatralischen Putze des Morgenlandes und schmücken sich aufs Stattlichste in Scharlach und Silber, wobei sie gleich den eingebornen Spahi den Bart wachsen lassen. Der Obrist des Korps strahlt bei feierlichen Gelegenheiten in einem Aufzug, der an Prinzen von Tausend und Eine Nacht erinnert, denn selbst am Pferdegeschirr sind ächte Perlen und blitzende Steine angebracht. — Nach dieser kostbaren Uniformirung richtet sich natürlich der Sold, der bei einem gemeinen Spahi in täglich 3 Frkn. 75 Centimen besteht. Dafür muß er sich selbst kleiden und verköstigen und auch sein Pferd, das sein Eigenthum ist, ernähren. Die Folge von dieser Einrichtung ist, daß der Spahi seine Effekten zusammenhält und nicht desertirt, da ihm mehr daran gelegen ist, sein kleines Vermögen zu vergrößern, als in

Saufgelagen zu verschleudern. Auch ist dieser Sold für ein Land wie Algier und für einen Araber ungeheuer hoch; denn mit 10 Sous bestreitet der Spahi täglich das Pferdefutter, und für sich reicht er mit 1 Franken aus. So bleibt ihm also die Hälfte des Soldes in der Tasche, und da Geldliebe auch eine Eigenschaft der Bewohner der Wüste ist, so darf man sich nicht wundern, wenn der Zudrang zum Eintritt in das Korps groß war und ist, so daß man in wenigen Wochen Tausende aus dem Pöbel der Stadt und der Landschaft unter der Fahne hätte, wenn man nicht bei der Auswahl sehr behutsam zu Werke ginge. Man nimmt nur schön gewachsene starke Männer, welche Proben ihrer Reitkunst ablegen müssen und ein Pferd zu behandeln wissen. Auch müssen sie aus befreundeten Stämmen oder von einem Scheikh der Ebene, der für ihre Treue bürgt, empfohlen seyn. Auch Franzosen befinden sich unter dem Korps und bilden etwa den vierten Theil. Die Offizier- und Unteroffizierstellen sind größtentheils mit ihnen besezt, obwohl den Arabern das Avancement keineswegs verschlossen ist: denn Diejenigen, welche des Französischen nur einigermaßen mächtig sind, können es leicht bis zum Grade eines Wachtmeisters bringen und sind dann so gut bezahlt, als ein Lieutenant in einem französischen Regimente. Auch Türken und Neger dienen in ziemlicher Anzahl in dem Korps.

Der Anblick des Korps ist im höchsten Grade imponirend, wenn diese Athletengestalten in langem Bart und reichem Waffenschmuck auf ihren feurigen

Araber- und Berberrossen, den Säbel schwingend und ein wildes Kampfgeschrei erhebend, dahersprengen; dazu der wundersame Kontrast der Physiognomien in einem so buntgemischten Korps und das Farbenspiel vom hellen Blond des Normannen bis zum glänzenden Schwarz des Negers aus der Sahara.

Was dieses Korps so wesentlich nützlich macht, ist der ungemein abgehärtete Körper, der die brennende Gluth des afrikanischen Himmels unter Anstrengungen erträgt, die ohne jene schon geeignet wären, den Europäer untauglich zu machen. Den kahlen Kopf unter der Kapuze, sprengt er ohne Ermüden und Plage im Juli, August und September durch die Wildniß, deren Vegetation von der Sonne verbrannt ist, erträgt den Durst, schläft auf harter Erde, wenn auch der Regen strömt, und legt über Gebirge, Sümpfe und Wüsten voll stacheligen Gestrüpps Märsche zurück, die ans Unglaubliche gränzen. Die wilden Früchte, die er auffindet, theilt er mit seinem Pferde, und unter Strapazen und Entbehrungen scheint sein eiserner Körper sich nur noch mehr zu stählen. Im Kampf, wo sie immer, wie die Zuaven, an der Spitze sind, zeichnen sich die Spahi durch Kühnheit und Todesverachtung aus und haben sich in den ersten Jahren ihres Bestandes im Angriffskampfe bei vielen Gelegenheiten rühmlichst ausgezeichnet; später will man bemerkt haben, daß sie im Angriff hinter den Franzosen zurückstehen und vor einer überlegenen Anzahl zaudern. Nur wenn die Chasseurs ihnen voraneilen oder wenn sie von der Infanterie

unterstüzt sind, gehen sie mit Muth ins Feuer, da der Gedanke, einem grausamen Feinde preisgegeben zu seyn, wenn ihnen das Pferd getödtet ist, sonst ihrer Schnelligkeit schadet. Fehlt ihnen daher als Korps im regulären Kampfe die wahre entschlossene Tapferkeit, wie man behaupten will, so zeichnen sich dagegen die Individuen oft durch Thaten großer persönlicher Kühnheit aus. Sie sind eine mobile Reiterei oder eigentlich eine berittene Gendarmerie, und man verdankt ihnen hauptsächlich die Unterwerfung der Ebene von Metidschiah. Sie durchstreiften dieselbe Tag und Nacht in kleinen Haufen, säuberten sie von herumstreichendem Gesindel und beschüzten das Eigenthum der Kolonisten. Sie sind dem Heere beinahe Das, was den russischen Armeen die Kosaken, nur von weit größerem persönlichem Muthe und von mehr Todesverachtung als die lezteren.

Im Jahr 1837 bildeten die Spahi zwei verschiedene Korps; eines zu Algier von 5 Eskadronen unter dem Kommando des Obristen Marey, das andere zu Bona von 3 Eskadronen unter dem Kommando Jussuf's. Beide Chefs sind so stark ausgeprägte Individualitäten, daß wir das Gemälde der algier'schen Zustände nur zu vervollständigen glauben, wenn wir hier eine Schilderung von ihnen beifügen.

Obrist Marey war im Jahr 1830 noch Artillerieoffizier. Seine Vorliebe für orientalisches Leben und Sitten brachte ihn auf den Posten, den er nun mit Ruhm und ebensoviel Romanticismus einnimmt. Gleich nach der Eroberung gefiel er sich in Nachahmung

afrikanischer Gebräuche, vertauschte, so oft es geschehen konnte, die enge Uniform mit einem Haikh (Rock) und Bernuß (Mantel), ließ sich den Bart wachsen, gewöhnte sich, wegen seiner gigantischen Gestalt, mit einiger Unbequemlichkeit an das Sitzen mit gekreuzten Beinen, fand Geschmack an der arabischen Küche und brachte es zu einiger Kenntniß der arabischen Sprache. Da er den Umgang mit Landeseingebornen vorzog, so unterrichtete er sich bald von ihren Eigenthümlichkeiten und sezte sich dadurch in den Stand, auf sie einen Einfluß auszuüben. Die französische Regierung stellte ihn an die Spitze der Spahi, wo er sich in den Gefechten durch Unerschrockenheit und Tapferkeit auszeichnete. Ein düsteres nachdenkendes Wesen, das er beständig vor sich her trägt, und seine bleiche Gesichtsfarbe machte ihn den Eingebornen ähnlich, daher ihn seine Soldaten nur den Sultan Kebir nennen. Seine militärischen Talente sind nicht groß, und es wird behauptet, daß er sein Avancement mehr seiner Kunst in Intriken, als den Hilfsmitteln seines Geistes verdanke. Im Jahr 1833 reiste er nach Paris. „Seine Riesengestalt, sein imposanter Bart, sein Araberkostüm," schreibt ein Deutscher aus Algier, „konnte seinen Eindruck in einer Stadt nicht verfehlen, wo jede irgend auffallende Erscheinung als Tagesmode willkommen ist, und jeder Charlatan, je bunter seine Hanswurstenkappe, desto mehr beklatscht wird. Was aber die Männer von Macht und Einfluß besonders noch für jenen zum Beduinen gewordenen Offizier stimmte, das waren die prächtigen

Yatagane, welche Marey's tapferer Arm in den Buden der maurischen Waffenhändler erobert hatte, und von denen er in Paris freigebig unter Ministern und Hofleuten austheilte. Die Pariser Großen, die nicht anders glaubten, als daß jede dieser Waffen einem gefangenen Scheikh angehört und wenigstens schon ein paar Köpfe abgeschlagen habe, nahmen diese Andenken sehr gnädig auf. Ihre Neugierde, das geheimnißvolle Instrument zu kennen, dessen Bekanntschaft noch jezt die französischen Gurgeln nur allzu häufig machen, war ja dadurch befriedigt. Kapitän Marey wurde zum Kommandanten der Spahi mit Oberlicutenantsgrad erhoben und kurze Zeit darauf zum Aga der Araber ernannt, wodurch man ihm ohne Zweifel Gelegenheit geben wollte, noch recht viele jener prächtigen Gurgelabschneider nach Paris zu senden, wo gewiß keiner lange seinen Liebhaber zu suchen braucht. Vielleicht glaubt man auch, ein Mann von so imposanter Figur, der die arabischen Sitten und Speisen lieb gewonnen, müsse einen großen Effekt auf die Araber machen, bei denen lange Bärte allerdings in Mode sind. Aber dieses Volk ist viel zu gescheidt, um durch solche Affentändeleien sich täuschen zu lassen. Wer da glaubt, daß es nur einer glänzenden Paschagarderobe und eines imposanten Bartes bedürfe, um bei den Arabern als ein Sultan Saladin aufzutreten, der darf sicher seyn, von diesen nur ausgelacht zu werden. Oberst Marey wußte als Kommandant der Spahi eine Zeit lang seinen Ruf zu behaupten, wozu namentlich seine große persönliche Tapferkeit beitrug. Seine im Uebrigen

vollkommene Nichtigkeit und die kargen Ressourcen seines Geistes, welche besonders seine Verhandlungen mit den arabischen Großen bewiesen, mußten aber am Ende doch an den Tag kommen. Daher wurde er auch endlich durch den General Damrémont seiner Funktion als Aga enthoben, und behielt bloß das Kommando der Spahi mit dem Oberstgrade.“

Von dieser Zeit an sank die hohe Meinung, die man von seinen Fähigkeiten hegte, obgleich man seinen ritterlichen Muth und seinen edlen Ehrgeiz noch immer schäzt. „Er bewohnt,“ heißt es in jener Nachricht weiter, „das Lager von Buffarik, wenn nicht feindselige Bewegungen unter den Stämmen ihn zwingen, mit seinen Spahi die Ebene Metidschiah zu durchziehen. In diesem Falle lagert er in verschiedenen Hausch (Hofgüter), bald zu Sugali, bald im Uthan der Beni-Mussa, und bleibt da Wochen lang unter freiem Himmel, bis Alles wieder zur Ruhe und Ordnung zurückgekehrt ist. Zu Buffarik bewohnt er mehrere prächtige Gemächer, in dem reichsten Geschmacke des Morgenlandes ausgestattet, voll Arabeskenteppichen, Ottomanen und Rosenduft. Da liegt dieser seltsame Mann auf dem orientalischen Ruhebette, die langen Knie gekreuzt, das bärtige und bis auf den Wirbelbüschel glatt geschorne Haupt auf weiche Kissen gelehnt. Da schlürft er seinen Mokkakaffee und dampft den türkischen Knaster, während zu seinen Füßen zwei Neger sitzen, ihm Luft zufächelnd, die Fliegen verscheuchend und auf die Winke ihres Gebieters lauschend. Es mag dieser Lebensweise Marey's

wohl viel Affektation zum Grunde liegen, aber ich glaube, es ist doch mehr noch von seiner Seite eine wirkliche Neigung zu den Sitten der Morgenländer. Bloße Affektation müßte sich am Ende doch gar zu arg langweilen, ein solches Possenspiel den ganzen Tag, das ganze Jahr hindurch fortzusetzen. Ich glaube daher, Oberst Marey findet wahrhaft eine gewisse Seligkeit darin, so Tage und Abende lang in den seidenen Kissen der Ottomane sich zu wiegen, den Mokkakaffee zu schlürfen und sich vielleicht als Harun Al Raschid zu träumen."

Eine noch interessantere Persönlichkeit ist der öfters erwähnte tunesische Renegat Jussuf. Seine Biographie ist bereits zum Roman geworden. Die französischen Berichte verfehlen nicht, ihren Helden so romantisch als möglich auszubeuten und die fremdartige Figur in einen schillernden Schmuck von Abenteuern einzuhüllen. Die, soviel uns bekannt ist, einzige original-deutsche Nachricht über den orientalischen Helden findet sich in: Semilasso in Afrika (von Fürst Pückler-Muskau) 1. Thl. S. 46 bis 116.

Mit dieser weitläufigen Erzählung der Schicksale und Thaten Jussuf's stimmt im Allgemeinen vollkommen überein eine Schilderung im Ausland 1836 Nro. 12 und 13. Wir wollen Semilasso's langen Bericht auf einige Seiten zusammendrängen.

Die Herkunft Jussufs ist unbekannt. Nach Einigen soll er ein geraubtes Christenkind seyn — im fünften Lebensjahre französischen Eltern an der Küste der Provence von Korsaren geraubt — Andere

halten ihn für den Sohn eines europäischen Sklaven und einer vornehmen Türkin. So viel ist gewiß, daß er im Serail des Dey von Tunis erzogen wurde. Bis zum zwölften Jahre lebte er unter Weibern; eine zärtliche Kinderliebe entspann sich zwischen ihm und Kabbuhra, der Tochter des Dey. Dann verließ Jussuf den Harem, um als Mameluk für den Dienst des Pascha erzogen zu werden. Die Mameluken sind das Hofgesinde, und die höchsten Militär- und Civilstellen werden mit ihnen besezt. Der Umgang mit Kabbuhra wurde durch die neue Lage Jussuf's nur auf kurze Zeit getrennt, denn es gelang beiden, sich häufig auf einer Terrasse des Palastes bei nächtlicher Weile zu sehen, und einige Jahre lang, während welcher Jussuf in der Gunst des Pascha immer mehr stieg, die verborgene Liebe mit der ganzen Gluth und Phantasie der Jugend zu pflegen. Ein griechischer Sklave, den Jussuf in Dienst genommen und endlich seinem Herrn als Pfeifenstopfer empfohlen hatte, der jedoch mittlerweile übermüthig geworden war und Mißtrauen erweckte, nöthigte den verliebten Abenteurer, zumal als auch der Neid seiner Kameraden rege wurde, nie anders als gut bewaffnet zu Kabbuhra zu schleichen. In einer heißen Sommernacht wurde diese Vorsicht außer Acht gelassen — die Liebenden überraschte der Schlaf — unversehens stand der Pfeifenstopfer vor ihnen, packte Jussuf am Leibe, Kabbuhra an einem diamantenen Armband und rief nach Leuten. Kabbuhra fiel in Ohnmacht, Jussuf beschwor den Griechen, das Geheimniß

nicht zu entdecken, und bot den ganzen werthvollen Schmuck seiner Kleidung. Der Mann ließ sich besänftigen, Kabbuhra wurde von den im Geheimniß befindlichen Frauen zurückgetragen. Jussuf fühlte sich am andern Tage aus Scham über den Vorfall und aus Rachbegier krank und blieb auf seinem Lager. Am dritten Tag erschien der Grieche und versprach unverbrüchliches Stillschweigen, forderte jedoch auch fernere Belohnung. Er besaß noch Jussufs Schmuck und Kabbuhra's Armband. Man sezte eine Auslösungssumme von 40,000 Frkn. fest. Jussuf bereitete mit Vorsicht seinen Racheplan. Er lag, als der Grieche kam, das lezte Stück, das Armband, zurückzubringen, im Bette, den breiten Candschar unter der Decke verborgen — es war ein Tag des Rhamadan, wo vor Abend nichts genossen werden darf und der Pfeifenstopfer sich den Tag über vor dem Pascha nicht sehen läßt, um ihn nicht unangenehm an die auferlegte Entbehrung zu mahnen. Ich fühle mich krank, „Juan," sagte Jussuff, als jener das Armband aushändigte; „hier mein Schlüssel, öffne den Schrank und nimm die Summe Zechinen, die dir zukommt, selbst heraus." Juan nahm den Sack, kniete auf den Teppich und zählte. In diesem Augenblick verläßt Jussuf das Lager, faßt den Sklaven am Haarzopf, reißt ihn auf den Boden und stößt ihm mit der heftigsten Gewalt den Dolch durch das Herz. Den Leichnam zerhackt er in kleine Stücke, wirft diese in ein Faß mit Weingeist und vermauert es in eine Nische am Bett, die Stelle mit einer Draperie

von Sammet, welche die Tapeten der Schlafstube bildeten, bedeckend. Nur die rechte Hand, die Augen und die Zunge des Griechen hatte er zurückbehalten: die erste kam in eine Casette, die Augen in Rosenessenz, die Zunge in eine goldne Tabatiere. In des Griechen Gemach eilend, zerbrach er sofort die daselbst aufgestellten Pfeifen des Pascha, öffnete die Schränke und nahm sein Geld und die besten Effekten mit hinweg.

Der Sklave wurde mit dem Schluß der Fastenstunde vermißt, man schickte nach seiner Wohnung, sah die Verheerung und schloß hieraus und aus dem plötzlichen Verschwinden auf eine glücklich vollbrachte Flucht.

Jussuf erschien wieder bei der Geliebten und drang ihr drei seltsame Geschenke auf. „Hier hast du die Hand, die dich anzufassen gewagt, hier die Augen, die uns heimtückisch belauscht, hier die Zunge, die uns schändlichen Verrath gedroht," sagte er, das Geschehene nun weiter erzählend.

Die Revenüen, welche Jussuf als Mameluk bezog, und sein Amt als Privatschatzmeister legten ihm alle Mittel der Bestechung in die Hand, um seine geheimen Zusammenkünfte mit Kabbuhra zu sichern. Inzwischen war ein Verdacht rege geworden, der Neid seiner Kameraden belauschte sorgsam seine Schritte, er schlug die abenteuerlichsten Wege ein, die Geliebte zu sehen, und schlüpfte in Kisten und Teppiche, um zu ihr zu gelangen. Unter dem Bardo (Palast des Dey) befindet sich ein Labyrinth von unterirdischen Gewölben und Gängen, voll Unrath, Wasser und

Menschenknochen, da es der Ort der heimlichen Hinrichtungen ist; durch einen Theil dieser finsteren Gänge, durch Betasten der Mauern sich gewisse Marken bezeichnend oder mit dem Dolche Funken schlagend, den Weg auf einen Augenblick zu erhellen, schlich fortan Jussuf, von Andrea, dem Gärtner und seiner Frau begünstigt, in den Garten unter Kabbuhra's Zimmer, um erst mit der Morgendämmerung die Geliebte zu verlassen.

Kabbuhra fühlte sich schwanger; zugleich ward Jussuf durch Eifersucht gepeinigt. Ein Mameluke sang öfters zärtliche Lieder vor dem Fenstergitter Kabbuhra's, und diese gestand, ihm einmal zugehört zu haben. Beim nächsten Ausritt mit dem Pascha kam es zu einem Duell zwischen beiden Gegnern, Jussuf wurde verwundet, raffte sich aber wieder auf, verfolgte den Mameluken und brachte ihm eine tödtliche Kopfwunde bei. Der Pascha schwur, wenn Mohammed sterbe, Jussuf nachzusenden. Der Mameluk genaß glücklich, nach langer Gefahr. Die Entdeckung der Schwangerschaft Kabbuhra's zu verhüten, bot eine alte Negerin ihre Dienste, durch Mittel, die nur im Orient bekannt sind, aber das Leben des Mädchens einige Tage in Todesgefahr brachten.

Eine nothwendig gewordene Baureparation führte jezt zur Entdeckung des in der Nische verborgenen, bis auf den Zopf verwesten Leichnams des Griechen. Der Dey verlangte Auskunft über den seltsamen Fund. Jussuf vertheidigte sich gegen den schweren Verdacht, der Pascha schien keineswegs zufrieden

gestellt. Um Mitternacht erschien der Basch-Mameluk, Assin, Jussufs Chef und ein Mann, den Alle sehr liebten. Die Absicht dieses Besuchs war Jussuf im Augenblick klar — ein kurzer Schreck überflog seine Seele, gleich aber kehrte die unerschütterlichste Fassung wieder zurück, welche dem Moslem überhaupt im Augenblicke der Todesnähe eigen ist. „Ich habe dich oft gewarnt, aber umsonst. Alles ist entdeckt — du mußt dich zum Tode bereiten“ — sagte der Basch-Mameluk. — Kismet! (Fatum) was geschehen soll, muß geschehen, ich bin bereit! antwortete Jussuf und folgte nach einer viertelstündigen Unterredung dem Mamelukenchef und bewaffneten Dienern in die unterirdischen Gemächer. Jedem Delinquenten ist vor der Hinrichtung ein leztes Gebet gestattet, dem eine Abwaschung vorhergeht. Jussuf kniete auf einem Teppich; das Gesetz befiehlt, nach beendigtem Gebete die Ecke des Teppichs umzuschlagen. Schon schlägt Jussuf, im Begriff, dem Todesstreich sein Haupt darzureichen, die Ecke um, als er von Ungefähr die Laterne streift und umwirft, so daß plötzliche Nacht eintritt. Der Gedanke des Lebens stand jezt wieder in voller Kraft vor seiner Seele. Einem Sklaven den Jatagan entreißend, verschwindet er in den Gewölben, deren Gänge er zwar besser kennt, als seine Henker, die ihn aber doch noch vier Tage, dem Hungertode nahe, in ihren Irrgewinden festhalten. Der Gärtner Andrea nimmt ihn in seine Wohnung auf, die nächste Nacht sieht ihn bereits wieder in Kabbuhra's Armen; ein Rettungsplan wird besprochen.

Ein naher Verwandter des vorlezten Dey, Ali-Ben-Junnuß, seit längerer Zeit Exulant in Algier, hatte schon einige Male, von Bergbewohnern unterstüzt, Einfälle auf das tunesische Gebiet gemacht, die Truppen des Dey geschlagen und jezt wieder auf dem Rücken des Gebirgs eine vortheilhafte Stellung eingenommen. Jussuf konnte zu den Insurgenten übergehen, oder durch eine recht auffallende That sich Verzeihung beim Dey verdienen. Kabbuhra wählte das Leztere. Der Dey hielt Jussuf für todt, und der Basch-Mameluk hütete sich wohl, den Unfall im Gewölbe weiter zu erzählen. Inzwischen schien Ersterer den Blutbefehl zu bereuen und vermied überhaupt die Sache zu berühren, wie denn Jussufs Habseligkeiten noch unberührt blieben. Dieß gab doppelt gute Hoffnung. Jussuf entkam unentdeckt über Wälle und Mauern, und erreichte auf seinem Schlachtroß von einigen Dienern begleitet, das tunesische Lager, das unter Anführung seines treusten Freundes und Waffenbruders, Roduin, vierhundert Suaven (Zuawen) zählte. Der Flüchtling, von Natur großmüthig und wohlwollend, verwegen und tapfer, wahrhaftig und glücklich in Gefechten, Eigenschaften, die bei den Orientalen entscheidend sind, zählte hier der Feinde weniger als der Freunde, welche seinen Tod aufrichtig bedauerten. Roduin erstaunte, als er den Todtgeglaubten vor sich sah. Er erfährt, was geschehen, und soll dem Verwegenen den Befehl über die Zuawen abtreten: „Der Augenblick ist gekommen, wo du mir alle Dienste, die ich dir oft mit Gefahr meines

Lebens erwiesen, vergelten sollst. Du weißt, daß ich dir im Kriege und Kampfe überlegen bin, und hier gilt es, jezt für mich Alles zu wagen, um Alles zu gewinnen.“

Roduin willfahrte dem seltsamen Gesuch; „denn zuerst herrscht bei uns kaum eine Spur von der strengen Disziplin europäischer Heere; zweitens, wenn wir auch viel Mangelhaftes im Vergleich mit Ihnen haben, so haben wir auch Einiges voraus, und dahin gehört ein ritterlicher, romantischer Sinn, der der Liebe, der Freundschaft, ja oft einer bloßen Aufwallung der Großmuth Alles zum Opfer zu bringen fähig ist“ — bemerkte Jussuf dem Erzähler dieser Geschichte.

An der Spitze der Zuawen klimmt Jussuf den Berg hinan und gedenkt den sorglosen Feind, der nur aus Fußvolk bestand, zu überfallen. Allein bald bemerkte er Nachlässigkeit und Unbestimmtheit unter seinen Truppen, die Leute blieben immer mehr zurück, und als die Reiter: Jussuf, Roduin und drei Diener, auf dem Rücken des Berges anlangen, finden sie sich allein. Fest entschlossen, nicht zu weichen und durch etwas Außerordentliches seine Schuld zu tilgen, hieß Jussuf seine Gefährten anhalten, sprang vom Pferde und schlich sich mit gespanntem Tromblon nach dem Lager der Feinde, wo Alles unter einander schlief. Im Zelt des Anführers schimmerte ein schwacher Lichtschein. Jussuf schlich sich hinan, hob leise die Wand des Zeltes empor und wollte eben auf den Anführer abdrücken, als er an einem Knopfe des Aermels hangen blieb, von dem durch die Bewegung erweckten

Soldaten einen Hieb mit dem Gewehr auffangend. Pulverdampf erfüllte das Zelt, der Knall hatte die Schläfer in der Nachbarschaft erweckt, Jussuf nahm den Siegelring des feindlichen Befehlshabers und eilte, auf sein Pferd, das losgerissen hatte und seinen Herrn suchte, sich schwingend, von dannen. Aber der Feind war schneller; Jussuf wurde eingeholt, seiner Waffen beraubt und sollte zum Befehlshaber abgeführt werden, den man jedoch nicht fand und überall vergebens aufsuchte. Einige Zeit verstrich, der Gefangene sann auf Befreiung. Dem Roß Zügel und Kopfgestell mit Einem Zuge über die Ohren streifend, befreite er sich von der Haft seiner Wächter, welche das Pferd am Zaume festhielten; dem treuen Thiere die Sporen gebend, trieb er es zu einem kühnen Sprunge an, eilte, von nachgeschickten Kugeln unberührt, davon, und stieß mit Anbruch des Morgens zu Roduin und seiner Schaar. Rasch ging es nun auf den Feind los, den man umzingelte und Mann für Mann in Stücken hieb. Jussuf konnte nicht umhin, diese Metzelei selbst grausam zu finden. Er eilte nach der Stadt Keruan, die als ein geheiligtes Asyl gilt, wo kein Fremdling beunruhigt werden darf, und sandte mit der Siegesbotschaft Roduin ins Lager des tunesischen Obergenerals, dem nur noch die Verfolgung des feindlichen Heeres übrig blieb. Sofort eilte Roduin zum Dey, warf sich diesem zu Füßen und verkündigte, was Jussuf gethan. Der Fürst vernahm gnädig die Botschaft, denn es reute ihn die Hinrichtung eines Dieners, mit dem er hundert

Dinge allein zu besprechen gewohnt war, und sandte alsbald einen Mameluken mit dem Perlenkranz, dem Symbol der vollständigen Verzeihung, nach Keruan. Ehe aber Jussuf nach Tunis zurückkehrte, benuzte er die Gelegenheit, ein neues Verdienst sich zu erwerben, indem er einem feindlichen Scheikh, Butra, einem Mann von großem Einfluß auf die Bergbewohner, der aus Mißtrauen eine versöhnende Einladung nach der Residenz fortwährend ausschlug, die Perlenschnur überbrachte und ihn so zur Reise nach Tunis vermochte. Im Triumph zog Jussuf ein; Kabbuhra und alle Damen des Harems waren Zeugen. Abends vom Dey ins Harem gerufen, warf er sich ihm zu Füßen und schwur ihm ewige Treue und Dankbarkeit eines Sohnes.

Drei Jahre verstrichen in ungestörtem Frieden. Der Dey war über das fortdauernde Verhältniß der Liebenden nicht mehr im Zweifel, schien es aber zu ignoriren. Jussuf wandte alle mögliche Vorsicht an, Kabbuhra's Ruf zu schonen und des Vaters Großmuth nicht auf die Probe zu stellen. An eine Heirath war, bei dem Stande und der Jugend Jussufs, wenigstens für Jezt noch nicht zu denken.

Dieser fortwährende Zwang fing nachgerade an, den Liebenden lästig zu werden: sie beschlossen zu fliehen. Ein treuer Sklave, Antonio, ward beauftragt, ein Schiff zu kaufen und mit einer geringen Mannschaft, die im Namen eines Kaufmanns gemiethet werden sollte, an einem bestimmten Tage sich bereit zu halten.

Der Hof hielt sich jedes Frühjahr in einem Lustschloß, eine halbe Stunde vom Meere entfernt und von diesem durch Sümpfe voll hoher Binsen getrennt, auf. Von hier sollte die Flucht unternommen werden, um Malta oder Sicilien zu erreichen, wo das Paar, von Schätzen unterstüzt, ein freies und glückliches Leben zu führen gedachte.

In einer schrecklichen Gewitternacht, welche die das Schloß umgebenden Truppenkorps in ihren Zelten festhielt, kletterte Kabbuhra an der Säbelschnur Jussufs vom Balkon herab und floh durch die doppelte Zeltreihe, durch Gebüsch und Sumpf, öfters auf des Geliebten Schultern getragen, dem Meere zu. Antonio war nicht auf dem Platze. Jussuf ging, ihn zu suchen; er war nicht zu finden — trostlos schlug das Paar wieder den Rückweg ein, und Kabbuhra erkletterte glücklich ihr Gemach.

Antonio hatte den Verdacht der Behörde erweckt, konnte sich über den Zweck seiner Werbung nicht gehörig ausweisen und gestand, von Stockschlägen übermannt, das ganze Geheimniß. Der Pascha übte noch einmal Langmuth und steckte Jussuf in ein festes Schloß zu Tunis, wo er unter der Aufsicht alter Negerinnen stand und sonst gut behandelt wurde. Allein auch hier wußte er mit Hülfe des Arztes und durch Bestechung fast allnächtlich Kabbuhra zu sprechen. Ein Jahr lang war er in Gewahrsam, als sein Beschützer und zweiter Vater, Assin, in Ungnade fiel und Jussufs größter Feind die erste Ministerstelle bekam. Dieser, von Allem unterrichtet, erstattete dem

Dey Bericht, und man beschloß, den verwegenen Liebhaber der Ehre der Fürstentochter aufzuopfern.

Der Leibarzt Lombard sollte Jussuf Gift reichen. Allein von diesem Manne, dem Jussuf selbst früher einmal in kritischer Lage Leben und Ehre gerettet hatte, war nichts zu fürchten, und vielleicht rechnete der Dey insgeheim selbst darauf. Der Arzt beschloß auch alsbald zu vergelten. „Alles," sagte er, „ist zu deiner Flucht mit Lesseps (dem Sohne des französischen Konsuls) abgeredet, die Fregatte Adonis liegt segelfertig auf der Goletta, um zur Expedition gegen Algier zu stoßen, ein Fahrzeug wird vom frühsten Morgen an am Ufer auf dich warten, und zwei Pferde stehen für dich und deinen Diener am Meeresthore bereit u. s. w." Jussuf packte seine Juwelen, eine Million an Werth (?), in eine Kiste, für hunderttausend Franken nähte er sich in die Weste, verließ als Beduine vermummt und ganz unkenntlich das Gefängniß und fand die Matrosen, die ihn nach dem Adonis bringen sollten, am Ufer beim Frühstück, an dem eine tunesische Strandpatrouille Theil nahm.

Eine zweite Patrouille stieß dazu, Jussuf glaubte verrathen zu werden und beschloß die Tuneser und die Matrosen des Fahrzeugs zu trennen. Indem er eine Reihe Gewehre, welche die Soldaten an eine Mauer am Meere gelehnt hatten, ins Wasser warf, zog er den Degen, um sich durch die überraschten Soldaten durchzuschlagen, und rief den Matrosen zu, daß er der erwartete Passagier sey. Vier Soldaten wurden niedergestreckt, auch Jussufs Diener kämpfte

mit Wuth. Endlich erreichten sie das Fahrzeug; schon war Jussuf mit Einem Fuß darinnen, als noch ein Albanese nach ihm griff; Jussuf zückt den Damascener und trennt ihm die Faust vom Arm. In der Verwirrung des Kampfes hatte der Diener die Juwelenkiste weggeworfen, welche aufgefunden und dem Pascha überliefert wurde.

Jussuf landete mit den französischen Truppen an der Küste von Algier, machte den Feldzug mit und erregte überall Bewunderung durch seinen Muth und seine kühne Tapferkeit. Die Dienste eines Eingebornen von Jussufs Eigenschaften konnten den Franzosen nicht gleichgültig seyn, sie zogen ihn an sich, und Jussuf gefiel sich unter den Europäern. Er wurde zum Rittmeister, dann zum Schwadronchef ernannt, in welcher Stellung er den Handschlag auf die Citadelle von Bona führte. Wir haben dieses Ereigniß bereits oben erzählt, doch wird es dem Leser nicht unangenehm seyn, es aus derselben Quelle, wie das Obige, nochmals zu vernehmen. (Semilasso in Afrika, 2. Theil, S. 52—82.)

Ibrahim, der frühere Bey von Konstantine hielt nach der Vertreibung der Franzosen unter Houder die Citadelle von Bona mit 150 Türken besezt, wurde von Ben-Aïssa belagert und begann bereits Mangel an Subsistenzmitteln zu leiden. Er schickte nach Algier, sich mit den Franzosen zu versöhnen und Hülfe zu erbitten. Jussuf erbot sich, mit den gehörigen Vollmachten versehen, die Unterhandlung mit Ibrahim allein zu Stande zu bringen, indem er

der Regierung Geld und Blut zu ersparen gedenke. Der Herzog von Rovigo nahm das Anerbieten an. Jussuf schiffte sich auf der Béarnaise ein, erhielt nur schwer die Erlaubniß, allein zu landen, und wurde von Ibrahim höchst unfreundlich empfangen. Dieß irrte ihn aber keineswegs; einige zwanzig Türken der Garnison hatten früher unter seinen Befehlen gestanden und machten jezt ihre alte Anhänglichkeit an Jussuf sehr nachdrücklich bei Ibrahim geltend. Dieß und der immer fühlbarer werdende Mangel nöthigten den Exbey zur Nachgiebigkeit. Laut eines schriftlichen Vertrags wollte sich Lezterer fortan nur als einen von den Franzosen abhängigen Befehlshaber in Bona betrachten, auch die Kasbah den Franzosen einräumen. Dagegen versprach Jussuf Lebensmittel und nach dem Wunsche der Stadt einen französischen Konsul für die Handelsverbindungen zu senden. General Savary genehmigte den Vertrag und sandte Jussuf, den Hauptmann Baron d'Armandy und drei Unteroffiziere an den Bey, um ihn sowohl in seiner Vertheidigung zu unterstützen, als das französische Interesse während des Kampfes der Parteien wahrzunehmen.

Ibrahim nahm die beiden Offiziere als Befreier auf, Armandy installirte sich als provisorischer Konsular-Agent und französischer Bevollmächtigter in dem ansehnlichsten Hause der Stadt, Jussuf sezte den Weg nach Tunis fort, wohin ihm der Herzog von Rovigo Aufträge ertheilt hatte. Er rechnete auf die Unverletzlichkeit eines Gesandten. Der Bey ließ ihn zwar nicht vor, doch respektirte er seinen Charakter.

Vergebens sezte er sich allen Gefahren, selbst Dolchen aus, Kabbuhra zu sehen — da erfuhr er, daß Ben-Aïssa in Bona eingedrungen wäre. Armandy hatte sich geflüchtet, sah aber nach wenigen Stunden einen Abgesandten des feindlichen Generals bei sich, mit der dringenden Einladung, unter freiem Geleite zu ihm zu kommen und Unterhandlungen anzuknüpfen. Armandy erschien, und Ben-Aïssa versprach alle Feindseligkeiten gegen die Citadelle so lange einzustellen, bis fernere Verhaltungsbefehle von Algier angelangt wären. Noch zögerten diese, als Jussuf eintraf; aber Ben-Aïssa erklärte, daß er nicht länger als 24 Stunden die eingegangenen Verbindlichkeiten respektiren könne, und daß er, wenn binnen dieser Zeit kein Resultat erfolgt sey, die Kasbah stürmen werde.

Jussuf und Armandy eilten alsbald zu Ibrahim, ihn aufzufordern, daß er ihnen unter den obwaltenden Umständen das Kommando der Citadelle übergebe. Der Bey empfing sie aber in der übelsten Laune, verweigerte bestimmt die Uebergabe der Festung, überhäufte sie mit den bittersten Vorwürfen und schalt sie Betrüger. Armandy erwiderte Ibrahims Beleidigung mit gleicher Münze und brachte ihn endlich so auf, daß er mit der Pistole auf ihn losging, und als Dieß verhindert wurde, beide Offiziere einzusperren und sich mit ihnen in die Luft zu sprengen drohte. Bei diesen Worten suchten sich die Beiden zu entfernen, Ibrahim stürzte ihnen aber wie ein Rasender nach und schien eben im Begriff, die Pistole in das ganz

nahe Pulvermagazin abzufeuern, als die Türken, darüber empört, den Wüthenden gewaltsam in sein Zimmer zurückführten und einsperrten. Jussuf und Armandy entkamen im Tumult und von den feindlichen Posten nicht bemerkt auf die Schiffe. Am andern Morgen schwamm ein Türke gegen dieselben heran und brachte die Nachricht, daß die Besatzung durch Hunger aufs Aeußerste gebracht und Ibrahim entflohen sey; bald kamen noch mehrere und bestättigten das Gesagte, auch am Ufer stand eine Anzahl. Sie baten um Hülfe und Lebensmittel, bereit, sich unter Armandy's Befehle zu stellen. Allein dieser trug Bedenken, der treulosen Bande zu trauen, und befahl ihnen, nach der Citadelle zu gehen und seine Ankunft zu erwarten. Mit Jussuf und zwei Kanonieren folgte er ihnen sodann, nachdem er die vom Kapitän der Béarnaise angebotenen 30 Matrosen ausgeschlagen: indem er es für seine Pflicht halte, die Gefahr selbst zu übernehmen und sich allein von dem wahren Stand der Sachen zu überzeugen. Es fehlte der Citadelle nur an Lebensmitteln; Armandy übergab Jussuf das Kommando, ging und kehrte, von Ben-Aïssa's Plänklern etwas beunruhigt, mit Mundvorrath und mit den 30 Matrosen zur Verstärkung der Besatzung zurück. Die aufgezogene französische Fahne zeigte dem erstaunten General die bewerkstelligte Eroberung der Citadelle. Im heftigsten Zorn ließ er Armandy sagen, er habe ihn getäuscht und überlistet, aber er solle es bereuen; zugleich machte er Anstalten zu einem allgemeinen Angriffe. Auf einem Hügel

sah man die arabischen Offiziere mit einer Rekognition beschäftigt. Armandy richtete eine Kanone dahin; die Kugel traf und schlug zwei davon in den Staub. Diese Geschicklichkeit der Kanoniere flößte dem Feind Respekt ein, der, von einigen weiteren Schüssen verfolgt, in Verwirrung nach der Stadt zurück kehrte. Dieß machte die Verbindung mit dem Meere wieder frei, so daß man ungestört den Rest der Lebensmittel nach der Citadelle schaffen konnte.

Ben-Aïssa hatte es aufgegeben, die Franzosen zu verdrängen, statt dessen aber führte er die ganze Bevölkerung von Bona in die Sklaverei mit sich fort. Das Geschrei der Unglücklichen, die wie Viehheerden fortgetrieben wurden, drang bis in die Kassauba herauf, ohne daß die Franzosen die Sache hindern konnten. Abends stiegen Rauchwolken aus allen Ecken der Stadt. Die Türken der Garnison betrachteten mit Gleichmuth ihr Eigenthum den Flammen, ihre Weiber der Gefangenschaft übergeben. Allein ihre Stimmung wurde von jezt an unzuverlässiger, da kein Feind außerhalb der Mauern sie mehr ängstigte und sie ihre Uebermacht über 30 Franzosen fühlten. Armandy und Jussuf nahmen in so kritischer Lage alle Vorsichtsmaßregeln, sezten sich nur bewaffnet zu Tisch, kommandirten den Nachtdienst selbst und theilten die Wachen so ein, daß kein Türke mit den umherschwärmenden Arabern sich in ein Gespräch einlassen konnte, ohne sogleich bemerkt zu werden. Gleichwohl wurde ein Türke überrascht, der mit einem Araber

verkehrte; er sollte laut dreien Zeugen ausgesagt haben, die Citadelle sey durch Juden übergeben worden, es gäbe aber noch kühne Muselmänner darin, die sich zu rächen wüßten. „Hier," schrie Jussuf, „nimm Etwas von den Juden in Empfang!" und streckte ihn mit gespaltenem Kopf todt nieder. Zwei Andere hatten sich als Rädelsführer gleichfalls verdächtig gemacht. Wohl wissend, wie seine Landsleute zu behandeln seyen, riß er sie aus dem Haufen der Uebrigen hervor und befahl ihre Hinrichtung vor der zitternden Menge, die vom Schrecken schnell zur Begeisterung für ihren muthigen Anführer überging.

Unterdessen waren die arabischen Stämme über die Stadt hergefallen, um die Ueberreste zu plündern. Armandy beschloß den Räubern eine Lektion zu geben, ließ das Thor von Konstantine von 50 Türken besetzen und das Marinethor durch das große Canot der Béarnaise blokiren und schüttete einen Hagel von Kartätschen unter sie, der sie in wilder Flucht jezt nach diesem jezt nach dem andern Thor drängte, wo überall eine neue Salve sie empfing. Dieß schaffte für lange Zeit Ruhe.

Der Treue der Türken, denen diese Unternehmungen gefielen, versichert, erklärte Jussuf, die Stadt mit den Türken allein besetzen zu wollen, so sehr ihm auch Armandy dieses Wagstück widerrieth. Jener aber erwiderte, er wisse diese Leute zu behandeln und blieb bei seinem Entschluß. So hielt also Armandy die Citadelle mit 30 Franzosen besezt, Jussuf begab sich in die Stadt. Jeder, der aus den Häusern etwas

entwenden würde, wurde mit dem Tode bedroht, die dreifarbige Fahne wurde aufgesteckt und mit einer allgemeinen Salve begrüßt. Ein Soldat schoß nicht los; befragt darüber, antwortete er mürrisch, seine Flinte habe nicht losgehen wollen. „In der That!“ schrie Jussuf, auf ihn zugehend, besah das Gewehr, setzte es dem Türken auf die Brust und jagte ihm die eigene Kugel durch den Leib. Noch einige Male vollzog er solche Schreckensbeispiele und verbreitete durch diese Disciplin Furcht und blinden Gehorsam. Unerbittlich streng, zeigte er sich doch immer gerecht, und verlangte von seinen Untergebenen Nichts, dem er sich nicht selbst unterzogen hätte. Tag und Nacht stand er auf den Wällen und überließ sich nur einer ungeregelten kurzen Ruhe. Einmal meldete man ihm die Gegenwart eines Spions; Jussuf fand es zu gewöhnlich und von zu wenig Wirkung, ihn todtschießen zu lassen. Er führte den Mann in der Stadt und auf den Wällen umher und entließ ihn mit der Einladung an den Bey von Konstantine, ihm bald selbst einen Besuch zu machen.

Mitte Aprils langten endlich 100 Grenadiere von Algier in der Kassauba an, und ihnen auf dem Fuße folgten 300 Mann der übrigen Infanterie unter Uzer, dem Jussuf sofort das Kommando übergab.

Der Leser wird diese Abschweifung nicht ermüdend und außerhalb unseres Zweckes, ein Bild der dortigen Zustände und Menschen zu geben, gefunden haben. Die Wahrhaftigkeit der Erzählung anlangend, so enthält sie Nichts, was dem Charakter und den Sitten

eines Orientalen widerspräche und in den bewegten Verhältnissen des Krieges unmöglich wäre. Von einander ganz unabhängige Nachrichten über diesen „sentimentalen Löwen," wie ihn Semilasso betitelt, stimmen in dem Außergewöhnlichen dieser Erscheinung überein. „Wir, im alternden Europa," fährt derselbe fort, „sind fast Alle mehr oder weniger Denker geworden; hier sah ich einmal unsern Gegensatz, einen Menschen, der ganz Handlung ist. Er ist ein ächter Naturheld, und schön, liebenswürdig, menschlich, vornehm, wie er sich darstellt, zugleich der Romanheld, wie er seyn sollte. Wir Civilisirte sind eine ausgemergelte, zehnmal ausgepreßte, bis auf den lezten Grad geistig ausgesogene Rasse, die dergleichen nicht mehr liefern kann.*) Nur eine gigantische Verstandesmaschine wie Napoleon konnte als höchste Summe und Repräsentant der Zeitfähigkeit noch bei uns möglich werden — aber eine primitive Natur, eine solche poesie en action, wie dieser Türke, wird auf unserm Boden nicht mehr wachsen. Ist der Einfluß derselben durch Stellung und Umstände hier auch nur gering und lokal, dem Kenner bleibt ihre Entfaltung immer höchst merkwürdig. Wer sie sich übrigens auch historisch und weltstürmend denken wollte, brauchte sie nur in seiner Phantasie auf einen Thron Asiens zu setzen."

*) Das heißt wohl, unsere Verhältnisse lassen diese Menschen nicht mehr aufkommen. Wie viele europäische Abenteurer spielen aber unter Asiaten, Afrikanern und Südseeinsulanern noch heut zu Tag ähnliche Rollen, wie Jussuf in Tunis.

Jussuf war im Jahr 1835, als er Semilasso seine Biographie erzählte, 25 Jahre alt und hielt sich, am Fieber leidend, zur Herstellung seiner Gesundheit in Algier auf. Er ist prachtvoll gekleidet in violetten Sammt und Gold, mit ponceaurothem Turban, wodurch er Aller Augen schnell auf sich zieht; von mittlerer Größe, aber ausgezeichnet durch das elegante Verhältniß seines Baues. Sein Gesicht ist regelmäßig schön, seine Mienen drücken Stolz und Thatkraft aus; sein Charakter ist voll Adel und Großmuth, in Gefahren kennt er keine Furcht, im Kampfe ist er stets voran. „Sein Benehmen," sagt Semilasso, „war eben so fein und höflich als imposant in seiner einfachen Natürlichkeit, nicht ohne Stolz gegen die Männer, vertraulich und einschmeichelnd gegen die Damen. Doch war etwas Unheimliches wie im Othello dabei, an dessen Charakter er mich oft erinnerte." — „Man würde," heißt es anderswo, „Jussuf unrichtig beurtheilen, wenn man ihn für grausam hielte. Sein Charakter ist voll Adel und Großmuth; die Erinnerung des Guten, das man ihm erwiesen hat, erlischt nie; an seinen Freunden hängt er mit Treue, und in der Liebe zeigt er eine Beständigkeit, die an das Ritterliche gränzt." — Das Unheimliche, was Semilasso in ihm fand, ist ein Eindruck, der den Barbaren vom civilisirten Menschen unterscheidet. Die Leidenschaft nämlich, durch Religion, Lebensverhältnisse und Klima unterstüzt, ist im Gemüthe nicht gebrochen, ihr Ausbruch nie zu berechnen, und wie man von der Türkei früher sagen mochte:

die Menschen leben dort nur, sofern ihnen der Sultan den Kopf zwischen den Schultern läßt, so ist auch Jussuf liebenswürdig, wenn er nicht grade Schädel spaltet. — Der Sache der Franzosen äußerst ergeben, ist er von den Arabern gehaßt, und namentlich machte Achmet, Dey von Constantine, mehrmals durch besoldete Verräther Anschläge auf sein Leben, denen Jussuf glücklich entging. Den Franzosen ist dieser Mann mit seinen früheren Schicksalen in seiner jetzigen Erscheinung eine zu romantische Individualität, als daß nicht ihre leicht erregbare Phantasie manche Züge und Thatsachen erdichtet haben möchte, von denen man vielleicht sagen mag, sie passen auf die Figur, aber sie sind nicht wahr.

Jussufs vertrauter Freund ist Baron d'Armandy. Gleich und gleich gesellt sich gern. Auch das Leben dieses Offiziers ist eine Musterkarte von Abenteuern. Wir lernen in ihm ein interessantes Individuum der algier'schen Gesellschaft weiter kennen, wenn wir Semilasso's Notizen a. a. O. Thl. II, S. 55 lesen:

Armandy machte unter Napoleon seine Schule. Die Restauration fand ihn als Hauptmann der Artillerie. Seine jugendliche Leidenschaftlichkeit und sein unbegränzter Enthusiasmus für den Kaiser waren Ursache, daß er nicht nur seinen Abschied erhielt, sondern sogar unter Aufsicht der Polizei gestellt wurde. Doch wußte er sich ihr bald zu entziehen, und eilte nach Aegypten, um dem Vicezönig seine Dienste anzubieten. Da er jedoch diese Lage nicht nach seinem Geschmacke fand, begab er sich nach Suez, schiffte

sich auf dem rothen Meere ein und versuchte sein Glück in Indien. Noch immer war ihm dieß nicht günstig, denn kaum angekommen ward seines Herrn Macht durch Englands disciplinirtere Krieger auf Ewig gebrochen. Er kehrte bis nach Maskat zurück, der Sultan gab ihm hier das Kommando einer Fregatte, mit der er, nothgedrungen sich in dieses fremde Fach hineinarbeitend, ein Jahr lang in dem persischen Golf mit ziemlich günstigem Erfolge kreuzte. Eine tödtliche Krankheit zwang ihn jedoch, auch dieses Verhältniß wieder zu verlassen, und als er nach langen Leiden kaum halb genesen war, sezte er seine Irrfahrt nach Persien fort. In Kermanschah fand er bei dem fast unabhängig gewordenen Sohne des Schahs, Mehemet-Ali-Mirza, eine sehr zuvorkommende Aufnahme, und in dieser Epoche schien ihm das Schicksal am freundlichsten zu lächeln. Der Prinz behandelte ihn und einige seiner Landsleute, französische Offiziere, die sich aus demselben Grunde wie d'Armandy hier eingefunden hatten, mit der größten Auszeichnung und fürstlicher Freigebigkeit. D'Armandy hatte als Oberst eines von ihm auf europäischen Fuß organisirten Regiments, außer den gelegentlichen reichen Geschenken, einen festen jährlichen Gehalt von 20,000 Franken. Er brachte zwei Jahre hier zu, während deren er mit dem großen persischen Sonnenorden, die Insignien in Diamanten dekorirt, zum Khan erhoben wurde und immer mehr in der Gunst seines Gebieters stieg. Um diese Zeit begann der kurze Krieg Persiens gegen die Türkei; 30,000

Türken wurden in den glühenden Ebenen von Bagdad, durch Hülfe der europäisch disciplinirten Truppen, von einer halb so großen Anzahl Perser total in die Flucht geschlagen. D'Armandy rieth dem Prinzen, den ersten Schrecken des Feindes zu benutzen, um ohne Verweilen das vertheidigungslose Bagdad zu erobern. Dieser hatte jedoch, nach Art der vornehmen Perser dem Weine zu sehr ergeben, trotz der ungeheuren Hitze, die Freuden des Sieges durch eine Orgie gefeiert, an deren Folgen er den andern Morgen im Angesichte der bedrohten Stadt seinen Geist aufgab. Der ihm in der Herrschaft folgende Sohn war unkriegerisch und das Gegentheil seines Vaters in jeder Hinsicht, begann sogleich Friedensunterhandlungen, kehrte nach Kermanschah zurück, und verabschiedete bald darauf sämmtliche fremde Offiziere in seinem Dienste.

So von Neuem ohne Asyl, faßt d'Armandy den Plan, sich zu Runget-Sing zu begeben, kühn sich in die Wildnisse des Orients und unter halb barbarische, uns fast unbekannte Völker wagend. Es bekam ihm übel; von den Sind am Hindus bei Hyderabad ausgeplündert, seines Ordens in Diamanten, eines großen Theils seines Geldes und seiner Effekten beraubt, entging er mit genauer Noth dem Tode. Er rettete sich über die englischen Gränzen, und da man dort von seinen früheren Absichten nichts wußte, ward er freundlich aufgenommen und verschaffte sich die Mittel nach Europa zurückzukehren. Im Jahr 1823 erreichte er Marseille, von wo er

den französischen Minister um Päße bat, welche ihm dieser jedoch, weil er ohne Autorisation des Königs im Ausland gedient, verweigerte. Es blieb ihm daher nichts übrig, als mit seinem persischen Titel und seinen glücklicherweise noch konservirten persischen Päßen nach Paris zu gehen, wo sein orientalisches Kostüm, von einer imposanten Gestalt und schönen Gesichtszügen gehoben, damals nicht wenig Aufsehen erregte. Doch war sein Aufenthalt hier nicht von Dauer, da Chateaubriand, der ihn liebgewonnen, ihm seine Rechte als Franzose wieder gab und ihn zugleich zum Konsular-Agenten in Mokka ernannte.

Armandy reiste sogleich ab, überstieg die Alpen, heirathete unterwegs eine Italienerin und schiffte sich mit ihr für seine neue Bestimmung ein. Nachdem er in Mokka mehrere Jahre ruhig gelebt, kompromittirte ihn ein griechischer Korsar im rothen Meer mit den arabischen Behörden. Da man ihn offen anzugreifen fürchtete, versuchte man ihn und seine ganze Familie nebst dem englischen Konsul, der sich ihm angeschlossen hatte, zu vergiften. Durch ihre starke Konstitution und schnelle Hülfe entging Armandy und seine Frau dem Tode; doch ihre kleine Tochter unterlag den Wirkungen des Gifts. Er flüchtete sich auf eine englische Fregatte und wußte von hier aus so energische Maßregeln zu ergreifen, daß ihn das französische Gouvernement dafür durch Verleihung des weit bessern Konsulats zu Damiette belohnte.

Doch die Revolution von 1830 war ihm eben so nachtheilig als die von 1814. Das Konsulat von

Damiette ward aufgehoben, und Armandy blieb ohne Entschädigung, bis endlich Marschall Soult ihn von Neuem in seinem alten Grade, als Hauptmann der Artillerie, anstellte. So sah er sich denn, nach so viel bestandenen Gefahren und Abenteuern, im fünfunddreißigsten Jahre seines Lebens wieder auf demselben Punkte angelangt, den er im zwanzigsten, am Morgen nach der Schlacht von Montmirail, zum Erstenmale eingenommen hatte.

3. Was die Fremdenlegion betrifft, so ist ihre Entstehung bekannt. Frankreich war unmittelbar nach der Julirevolution der Sammelplatz aller Derer geworden, welche in Folge politischer Bewegungen für gut fanden, ihr Vaterland zu verlassen. Diese Flüchtlinge verlangten außer dem Schutze auch ein äußeres Unterkommen, da sie Frankreich wenigstens moralisch für ihr Exil verantwortlich zu machen ein Recht zu haben schienen, und als ihre Zahl und damit ihre Forderungen immer häufiger und dringender wurden, so suchte die Regierung erst durch individuelle Unterstützung einzuschreiten; bald aber, als dieses Mittel nicht ausreichte und eine Menge unruhiger Köpfe, ohne Beruf und bestimmte Beschäftigung, eine Beute der Parteien zu werden drohte, entschloß sie sich, auf Art. 13. der Charte gestüzt, den Kammern ein Gesetz vorzulegen, welches die Regierung zu Bildung eines aus Ausländern bestehenden Korps ermächtigte und das unterm 9. März 1831 wirklich publizirt wurde. Die Hauptbestimmung desselben war: Es kann innerhalb des Königreichs eine Fremdenlegion gebildet,

allein sie darf nur außerhalb des Kontinentalgebiets des Königreichs gebildet werden. Sie sollte auch im Kriegsbudget einen besondern Artikel ausmachen, zum Befehlshaber, zu Offizieren und Unteroffizieren wenigstens der Mehrzahl nach nur Franzosen haben und nach Nationen abgetheilt werden. So wurden gleich Anfangs deutsche, italienische und spanische Bataillons gebildet, zu denen später noch polnische hinzukamen. Disziplin, Strafgesetzgebung, Sold, Unterhalt und Equipirung wurden der französischen Linieninfanterie gleichgestellt; die Uniform hatte nur den Unterschied, daß sie statt der rothen Aufschläge dunkelblaue bekam und statt der Numern auf den Knöpfen einen Stern mit der Umschrift: légion étrangère.

Das erste Bataillon war schnell gebildet. Man dachte es in die Kolonien zu schicken; da jedoch die Regierung immer mehr Truppen aus Afrika zog, so wurde beschlossen, das Bataillon zur Ergänzung der Okkupationsarmee von Algier zu verwenden. Die Stärke der ersten noch vor Ausgang des Jahres 1831 nach Afrika eingeschifften Bataillone, deren Kern aus Deutschen, Italienern und Spaniern bestand, belief sich auf 1773 Mann. Diese Leute beklagten sich sehr über diese Maßregel, da es sich nur zu bald zeigte, daß man sie überall vorzuschieben gedenke, wo bei unverhältnißmäßig großen Gefahren wenig Gewinn und Ruhm zu erlangen war. Dieß machte, daß nicht nur ihre Disziplin gewaltig Noth litt, sondern auch häufige Desertionen statt fanden. Gleichwohl füllten sich die Lücken bald wieder, und im Jahr 1832 stieg

ihre Zahl auf 3966 Mann, welche in 4 Bataillone vertheilt waren. Bataillonsweise auf mehrere Punkte der Regentschaft verlegt, theilte dieses Korps alle Waffenthaten des Okkupationsheeres, wurde fortwährend auf den gefährlichsten Posten verwendet, und wir werden noch bei manchen Gelegenheiten seiner rühmlich zu erwähnen haben. Im Jahr 1833 traten eine Menge Polen ein, so daß das Korps auf 4869 Mann, im Jahr 1834 auf 5171 Mann stieg. Im nämlichen Jahre wurde nach dem Sturze des Ministeriums Zea das spanische Bataillon seiner Dienste entlassen und seinem Vaterlande zurückgegeben. Im Juni 1835 wurde das Korps an die Königin von Spanien abgetreten, allein schon im Dezember desselben Jahres wieder eine neue Werbung für Algier autorisirt.

Die militärische Haltung der Fremdenlegion wird als außerordentlich gut geschildert; nach einstimmigen Zeugnissen hat sie sich überall mit außerordentlicher Tapferkeit geschlagen; auch viele nützliche öffentliche Arbeiten verdankt ihr Algier. Ihre Aufführung war Anfangs gut, so lange sie wenigstens noch einen kleinen guten Kern, nämlich jene Veteranen des Regiments Hohenlohe und der Schweizer, enthielt, welche, wenn auch den Lastern alter Soldaten, dem Saufen, dem Spiel u. s. w. ergeben, doch an eine strenge Disciplin gewohnt waren und ihren Dienst gewissenhaft versahen. Sie hüteten sich wenigstens vor Desertiren und vor dem Verkaufe ihrer Effekten, um nicht schimpflich aus dem Korps gestoßen zu werden. Dazu

kam aber eine immer größere Menge Abenteurer und toller, unbesonnener, jugendlicher Köpfe, relegirte Studenten, abgebrannte Künstler, herrenlose Handlungskommis, mißrathene Söhne guter Familien, fantastische Handwerksbursche, exilirte Demagogen aus allen Ständen, entwichene Kriminalverbrecher aller Art, welche, in ihren Erwartungen getäuscht, nur zu geneigt waren, ihren Unmuth durch ein unbotmäßiges, rohes und brutales Betragen an den Tag zu legen und die Schranken der Kriegszucht zu überspringen, so daß die Fremdenlegion für die Krätze der algier'schen Armee galt. Sie bestahl, wie Wallensteins Lanzenknechte, Feind und Freund; in den eigenen Baraken war nichts sicher, nicht einmal die Knöpfe am Rocke. Fast jeden Monat wurde eine Anzahl degradirt und zur Zwangsarbeit abgeführt. Am unglücklichsten fühlten sich unter solchen Umständen diejenigen jungen Leute von 16 bis 20 Jahren, welche, von dem romantischen Geiste dieses Alters besessen, in dem Soldatenstande und unter den Gestalten von Tausend und Eine Nacht ein lustiges Abenteurerleben zu finden wähnten: eine Illusion, die ihnen nur zu bald ausgetrieben wurde, wenn sie unter der afrikanischen Sonne Steine klopfen und den Schubkarren ziehen oder gegen die rachedürstenden Beduinen zu Felde liegen mußten. Sehr häufig waren diese Unglücklichen, welche ihren Schülerleichtsinn bitter zu bereuen bekamen, aus guten Familien, und nur selten gelang es den Eltern, diese verirrten Söhne durch Verwendung der Gesandtschaft wieder flott zu machen,

da strenge darauf gesehen wird, daß Jeder sein dreijähriges Engagement aushalten muß. — Die Memoiren eines deutschen Studenten aus Algier von G. H., Bern 1837, geben ein recht anschauliches Bild von dem Leben und den Schicksalen einzelner Unglücklicher dieser Fremdenlegion.

4) Die Chasseurs d'Afrique (afrikanische reitende Jäger) sind durch königliche Ordonnanz vom 17. Nov. 1831 errichtet und nach Algier, Oran und Bona verlegt worden; jedes dieser Regimenter besteht aus 4 aktiven Eskadronen und einer Eskadron de depôt. Kommandant ist Obrist v. Schaumburg, ein Elsasser. — Vor der Bildung von regulären Spahi wurden Eingeborne dazu gelassen; später befanden sich nur noch in dem zweiten Regimente zu Oran einige Araber, die übrigen sind reine Franzosen. Die Chasseurs d'Afrique tragen eine sehr schöne Uniform nach polnischem Schnitt: kurze himmelblaue Faltenröcke und weite Beinkleider von krapprother Farbe, wie bei der Infanterie; die viereckige rothe Uhlanenmütze wurde später durch eine tschakoähnliche Kappe ersezt. Es ist das geschmackvollste Kostüm der ganzen französischen Armee, wird an Eleganz vielleicht nur von den Kavallerieuniformen der französischen Nationalgarde übertroffen und hat mehr als Einen jungen Kavallerieoffizier Frankreichs zum Uebertritt in die afrikanischen Chasseurregimenter bewogen, obwohl der Schnitt der Uniform dem Klima durchaus nicht angemessen ist. Die Bewaffnung war Anfangs die Lanze, die aber später mit der Flinte

vertauscht wurde. Da es nur äußerst selten zum Kampfe mit den blanken Waffen kommt, so ist die Lanze eine ziemlich unnütze Waffe, während die Kugel häufig einen Feind erreicht, dem das Terrain nicht ganz nahe zu kommen erlaubt. Die Angriffe der Araber geschehen immer durch reitende Tirailleurs, es ist daher nothwendig, den Feind mit gleichen Waffen zu bekämpfen. Uebrigens tragen die Chasseurs auch lange Säbel, deren sie sich beim Handgemenge vortrefflich zu bedienen wissen, obwohl dieselben den Yatagan *) der Beduinen an Güte nachstehen. Sie sind durchgehends mit arabischen Hengsten beritten, was in vieler Beziehung ein Uebelstand ist, indem die unbändigen Thiere häufig die Glieder in Unordnung bringen, dadurch die Evolutionen stören, sodann auch durch ihr beständiges Wiehern mehr als Einmal schon beabsichtigte Ueberfälle den Beduinen verrathen haben. Hiezu kommen tägliche Unglücksfälle, so daß von einer Eskadron immer einige Mann nicht ausrücken können, weil entweder sie selbst oder ihre Pferde durch Schlag- oder Bißwunden daran verhindert sind. Inzwischen sind diese Pferde von ungewöhnlicher Ausdauer und ihrer Gewandtheit und Sicherheit wegen auf dem sehr durchschnittenen Terrain weit brauchbarer als Pferde von großem Schlag.

Die drei Regimenter rekrutiren sich durch Freiwillige, welche aus den französischen Kavallerieregimentern gezogen werden. So oft man nämlich die

*) Der Yatagan ist ein Säbel, dessen Schärfe sich auf der innern Krümmung befindet, und zum Kopfabschneiden vorzüglich geeignet, da er mit dem Streich den Zug verbindet.

durch Abschied oder Tod erfolgten Lücken zu ersetzen hat, wird in den Garnisonsstädten Frankreichs eine Anzahl hommes de bonne volonté verlangt. Finden sich deren keine, so bestimmt das Loos Diejenigen, welche gezwungen sind, nach Afrika zu gehen. Aber bis Jezt war noch kein Zwang nöthig, da sich immer Individuen fanden, welche freiwillig, aus Lust zu Krieg und Abenteuern, die ruhigen Kasernen mit den afrikanischen Bivouacs vertauschen wollten. *) Nach den Zuawen sind die afrikanischen Jäger unstreitig die nützlichsten Truppen in Afrika und der Schrecken der Araber, welche auf ihren flüchtigen Pferden der Infanterie spotten, aber auf offenem Terrain von der französischen Kavallerie zuweilen eingeholt und ohne Gnade niedergemacht werden, denn die Chasseurs geben nie Pardon. Man hat ihnen 20 Franken für jeden Gefangenen versprochen, sie ziehen aber vor, diesem den Kopf abzuschlagen, weil sie wohl wissen, daß sie in der Gewalt der Araber das gleiche Schicksal erwartet. Außer der kraftvollen Schönheit ihrer athletischen Gestalten, zeichnen sich diese jungen Reiter durch eine eigenthümliche geistige Ueberlegenheit und eine bewunderungswürdige Eloquenz vor den anderen Truppen aus; namentlich wissen sie ihre kriegerischen Abenteuer, an denen ihr afrikanischer Aufenthalt so reich ist, mit den herrlichsten Witzen und auch manchmal mit einer wahrhaft

---

*) Nach der Schrift: „Algier, wie es ist", besteht das Korps zum großen Theil aus Deutschen (Elsassern), wie Dieß der Fall bei den meisten französischen Kavallerieregimentern ist.

künstlerischen Begeisterung zu erzählen. Selten hört man von ihnen ein unanständiges Wort und nie eine Beleidigung gegen einen Kameraden. Manche schöne Waffenthat hat nicht nur allein dem Korps, sondern auch Einzelnen einen Namen gemacht, und manche Episode, die an die Kämpfe der Hellenen der Ilias erinnert, hat sich im Andenken der Armee erhalten. Dahin gehört unter Anderm der seltsame Kampf des Rittmeisters Morris vom 3ten Regiment, welcher auf einem weiter unten zu beschreibenden Zuge des Generals Uzer gegen die Merdes am Flusse Mafragg im September 1833 zwischen Morris und einem riesigen Araber vorfiel. Die beiden Kämpfer verloren bei dem Zusammenstoß ihre Waffen und packten sich alsbald mit den Fäusten; fest umschlungen stürzten sie zusammen vom Pferde zu Boden und rangen eine Weile mit der größten Anstrengung im Staube. Keine Partei getraute sich auf die Ringenden zu feuern, aus Furcht den Kameraden zu tödten. Endlich gelang es einem französischen Reiter, seinem Kapitän, der schon erliegen wollte, eine Pistole darzureichen, mit der dieser augenblicklich seinen Gegner erschoß, welcher ihm im Arme verschied.

5) Die sogenannten Bataillons d'Afrique bestehen seit der Ordonnanz vom 3. Juni 1832. Sie werden durch Individuen rekrutirt, welche in Frankreich durch kriegsrichterlichen Spruch zu einer nicht infamirenden Strafe verurtheilt wurden. Sie führen daher auch den Namen Strafbataillone (bataillons de discipline), und bleiben so lange in den Bataillonen,

als ihre Strafzeit dauert. Ist ihre Aufführung während dieser Zeit untadelhaft, so kehren sie in ihre französischen Regimenter zurück, im andern Falle verbleiben sie in den Strafbataillonen und werden, wenn sie keine Besserung zeigen, für Immer aus der Armee gestoßen und der Militär-Zuchtanstalt (corps des condamnés) in Algier übergeben, welche die Stelle der Galeeren vertritt, indem sie zu allen beschwerlichen und widrigen Arbeiten, zum Straßenkehren, Säubern der Kanäle, Austrocknen ungesunder Sumpfgegenden u. s. w. verwendet werden.

Es bestehen 5 Bataillons d'Afrique, welche die nämliche Uniform wie die leichte französische Infanterie tragen, nur mit dem Unterschiede, daß sich auf ihren Knöpfen statt der Numer ein Stern befindet. Dieses Korps steht im schlechtesten Rufe, denn es finden sich in demselben alle schlechten Subjekte vereinigt, welche die Armee des Mutterlandes ausgestoßen hat. Sie stehlen, wo sich etwas Annehmliches zeigt, namentlich sind sie den Grundstücken der Kolonisten gefährlich. Ein eigentlicher Korpsgeist — wenigstens ein guter — kann sich unter solchen Verhältnissen nicht bilden; zum Glück sind sie aber von durchgängig tüchtigen Offizieren befehligt, die durch Ruhe, Gerechtigkeit und solides Benehmen zu imponiren wissen. Trotz dieser schlechten Aufführung sind sie jedoch fast durchaus Leute von Energie, Tapferkeit und verzweifelter Keckheit, die bei gefährlichen Handschlägen, wo es rasche Entschlossenheit gilt, treffliche Dienste leisten.

Diese fünf Korps (zu welchen später noch ein sechstes: die Tirailleurs d'Afrique, kam, aus den Trümmer der Hülfslegion von Pau bestehend) bilden bis zum gegenwärtigen Augenblicke die eigentliche französisch-afrikanische Armee. Außerdem befinden sich für unbestimmte Zeit französische Linienregimenter zu Algier, deren Zahl von dem mehr oder weniger kritischen Zustande des Landes abhangt, und die gewöhnlich nach zwei oder drei Jahren von anderen Regimentern abgelöst werden. Algier besizt jezt den großen Vortheil, Korps zu haben, die dem Lande angehören; die Soldaten werden akklimatisirt, und die Offiziere müssen mit einer Lage zufrieden seyn, welche sie selbst gewählt haben. Für die Linienregimenter, die auf unbestimmte Zeit in Algier stationirt sind, ist der dortige Aufenthalt eine vortreffliche Kriegsschule, wenn sie schon häufig dem Klima einen starken Tribut zahlen und es den Offizieren schwer fällt, sich in die neue beschwerliche Lage zu schicken.

Auch Nationalgarden zu Pferd und zu Fuß bestehen, um nöthigenfalls gegen die Beduinen gebraucht zu werden. Sollte es jedoch einmal so weit kommen, so dürfte ihr Beistand bereits unnöthig geworden seyn. Bis jezt haben sie sich nur bei Paraden und Revuen zu zeigen Gelegenheit gehabt. Die Revuen namentlich werden immer mit außerordentlichem Pompe gehalten und bieten bei der bunten Zusammensetzung ein äußerst seltsames und schönes Schauspiel dar.

Die kleinen Bergbatterien sind eher wie ein

niedliches Spielzeug, als wie eine verderbliche Waffe anzusehen. Die Geschütze sind so leicht, daß sie von einem einzigen Maulesel gezogen werden könnten; man spannt aber deren immer zwei an, um, im Fall eines der Thiere getödtet wird, ein andres zum Transport bereit zu haben. Die Munition wird auf eigens dazu gebaute Sättel gepackt und von Maulthieren getragen.

Die afrikanische Armee war bis zum Jahr 1834 auf Kriegsfuß besoldet, was fast das Doppelte des gewöhnlichen Soldes ausmacht, und viele der höheren Offiziere haben Ersparnisse zurückgelegt. Es war eine schreiende Ungerechtigkeit, den Truppen diese Zulage zu entziehen und auf denselben Betrag wie in Frankreich zu reduziren. Manche Korps haben sogar weniger als dort, z. B. die Chasseurs d'Afrique, die 1 Sou täglich Löhnung haben, während die französischen Kavalleristen 2 haben. Die einzige Zugabe, die man bewilligte, war ein Viertelmaß Wein, und das Doppelte für Die, welche sechs Stunden in der glühenden Sonne bei dem Straßenbau arbeiten. In der Stadt Algier ist die Existenz der Soldaten immer erträglicher geworden, da hier Landstraßen, ordentliche Kasernen und Spitäler mit der nöthigen Ausrüstung vorhanden sind, auch an Austrocknung der Moräste in der Nähe der Stadt gearbeitet wird. In Bona dagegen war in der ersten Zeit das Schicksal der Krieger bejammernswerth. Nicht einmal Baraken waren gebaut, und Soldaten und Offiziere schliefen auf dem Boden. Morgens 4 Uhr mit Trommelschlag

mußten die Soldaten zum Steinklopfen, Graben und Schubkarrenziehen in einer Hitze von 30 Grad und mitten unter den Ausdünstungen der Moräste. Die Arbeiten, die durch solche Anstrengungen bis Jezt zu Stande kamen, machen der Armee Ehre, und es sind von ihr mit Kelle, Axt, Hacke und Schaufel Werke vollbracht worden, welche den Waffenthaten ehrenvoll zur Seite stehen.

Der Geist der afrikanischen Truppen wird außer den oben angeführten Ursachen auch durch das Klima bedingt, welches Leidenschaften aufregt und schlechte Gewohnheiten erzeugt, die zu Excessen führen. Die Trunkenheit ist groß, und selbst bei Offizieren nicht selten. Ueberhaupt steht das Offizierkorps der französischen Armee auf einer untergeordneten Bildungsstufe gegen die deutschen und englischen Offiziere. Die Ursache liegt in der Art des Vorrückens. Die Masse der Offiziere wird aus den Unteroffizieren der Regimenter genommen, daher sie ihre Korporalgewohnheiten beibehalten und in Allem, was nicht eben den praktischen Dienst betrifft, große Unwissenheit zeigen. Einigen Ersatz für die gesellige und wissenschaftliche Bildung gibt ihnen die angeborne Höflichkeit und Humanität, sowie der kameradschaftliche Sinn, der den Franzosen vor anderen Kriegern so vortheilhaft auszeichnet. Der Generalstab enthält lauter streng wissenschaftlich gebildete Männer.

In den ersten vier Jahren war die Sterblichkeit durch Fieberkrankheiten sehr stark, so daß der Verlust jährlich 1500 Mann ausmachte. Für Den, der die

Abendluft, den Wein, die Weiber und den Genuß der Fleischspeisen und des Obstes meidet, soll das Klima, nach Einigen, sehr gesund seyn. Wozu aber — sagte ein Offizier — braucht man noch ein Klima, wenn man ohne zu lieben, mit durstiger Kehle und hungrigem Magen wie ein Kranker sich zu Hause einschließen soll.

Hat der Soldat in den ersten Jahren das Fieber und die Diarrhöe überstanden, so bleibt er gewöhnlich immer gesund. Er akklimatisirt sich, sein Körper verwandelt sich in Metall wie die Muskeln der Kabylen, er trozt der Hitze, den Märschen, dem Hunger, und Manche gewinnen sogar Geschmack an diesem Leben der Wildniß. Die Meisten sehnen sich jedoch nach der Heimath und kehren nach geendigten Dienstjahren dahin zurück; Manche, um nach 3 bis 4 Monaten sich aufs Neue anwerben zu lassen, weil ihnen die Prosa der Werkstätte oder des Pflugs entleidet und die Poesie des Lagerlebens, der Kämpfe gegen die Beduinen, die Löwenjagd, oder auch Ehrgeiz und die Hoffnung, durch eine kühne That sich das rothe Band und damit eine lebenslängliche Pension zu gewinnen, ihre Phantasie schon zu tief ergriffen hat, um in bürgerlicher Ruhe ihr Genüge zu finden. — Als eine mehr denn Ruhren und Fieber verderbliche Krankheit wird der Vampyrismus bezeichnet, der durch ein Heer von Militärintendanten, Kriegskommissaire, Lieferanten u. s. w. ausgeübt wird. Die Deputirtenkammer schweigt — vielleicht im Gefühl der Nutzlosigkeit ihrer Beschwerden — über diese Mißbräuche;

denn die französischen Kriegsminister lieben es, Mittel zu haben, ihre Kreaturen nach Gefallen in einträglichen Stellen unterzubringen und sich selbst nebenher ein Sümmchen zu machen. Man kennt in Frankreich diese Mißbräuche, Unterschleife und Ungerechtigkeiten der Militärverwaltung, aber man hat sich daran gewöhnt und findet sie — wie überhaupt die seit langer Zeit eingerissene Bestechung in allen Verwaltungszweigen — natürlich.

Das Kreuz der Ehrenlegion wird verschwenderisch in der afrikanischen Armee ausgetheilt, da es nicht nur wegen guter Aufführung, sondern auch für eine gewisse Dienstzeit ertheilt wird. Ueber Protektion wird große Klage geführt. Da es keine Adelsaristokratie gibt, so ist die Beamtenaristokratie an ihre Stelle getreten und bestimmt bei Anstellungen und Dekorationen in Gemeinschaft mit den Frauen, welche nach dem Grad ihrer Stellung oder Schönheit großen Einfluß haben.

Desertionen sind ziemlich häufig, obgleich der Ausreißer von den Beduinen — denn sonst findet er nirgends Zuflucht — gewöhnlich recht schlecht empfangen wird. Die Beduinen von Budgia (arabisch Budscheya) machen hievon eine Ausnahme, indem man die Ausreißer gewöhnlich als ihre Anführer wieder erkennt.

Das Loos der Gefangenen ist sehr schnell entschieden. Auf der Stelle schneiden ihnen die Beduinen die Köpfe ab, welche Repressalie von französischer Seite sogar durch einen Tagsbefehl angeordnet wurde,

so daß sich jezt auch die Franzosen aufs Kopfabschneiden verstehen.

Unter den interessanten Offizieren, welche in Algier eine Rolle spielen und die wir noch näher kennen lernen werden, sind noch aufzuführen der Kapitän Pellissier, im Etat-Major, ein Mann, gleich tüchtig als Militär, Verwalter und Schriftsteller. Seine Annales algériennes enthalten treffliche Urtheile über die Reformen der Armee, die Art, die Araber zu bekämpfen u. s. w. Aus seiner Feder floß eine Reihe von Artikeln im National. Da er stets eine eigene Meinung hatte, republikanischen Ideen huldigte und gegen alle Gouverneure Opposition machte, so hat ihm Dieß in seinem Vorrücken lange geschadet.

General Trezels Name kommt bei den meisten wichtigen und unglücklichen Begebenheiten in Algier vor. Seine Tapferkeit und Rechtlichkeit hat ihm den Beinamen „le brave“ zugezogen. Er besizt Energie, Muth und Kampflust. Er ist von Natur klein, mager und unansehnlich. Seine Anspruchslosigkeit, Leutseligkeit und Gerechtigkeitsliebe machen ihn allgemein beliebt.

Einen großen persönlichen Kontrast bildet General Bro, Trezels Busenfreund, ein ehrwürdiger Veteran mit kahlem Haupt und ungeheurem Schnurrbart, und wie ein Husar des alten Friedrich an Gestalt und Muth. Seine kriegerischen und strategischen Talente werden nicht hoch geschäzt, dagegen ist er ein trefflicher Lagerkommandant, wachsam, vorsichtig, streng im Dienst. Wo er kommandirt, ist man sicher, nicht

überrumpelt zu werden, dagegen ist er auch nicht der Mann, den Feind zu überraschen. Er ist ein Veteran der Kaiserzeit. Diese Leute werden in der französischen Armee immer seltener, und in Afrika sind vielleicht zwei oder drei Soldaten, welche unter den kaiserlichen Adlern von 1812 gedient haben. Zwar existirt in Algier eine Veteranenkompagnie, aus Individuen von wenigstens 25 Dienstjahren bestehend; sie wird aber immer schwächer und ist nicht im aktiven Dienste. Afrika kann keine Veteranen brauchen. Nur die Jugend gewöhnt sich an die Fechtart, die Entbehrung und an das Klima dieser heißen Zone.

Werfen wir nun den Blick auf die eingeborne Bevölkerung, deren Unabhängigkeit durch die Anwesenheit der französischen Armee theils schon vernichtet, theils gefährlich bedroht ist, so haben wir dem Leser ein Bild von den Menschen, welche die Regentschaft von Algier bewohnen, und von ihren Lebenszuständen zu entwerfen. Manche der bisherigen Erscheinungen wird verständlicher werden und das ganze Verhalten der gegen die Franzosen im Kampf begriffenen Bevölkerungen und einzelner Individuen in ein helleres Licht treten.

Von Jeher war es das Schicksal der afrikanischen Nordküste, eine Menge fremdartige Bestandtheile der Bevölkerung in sich aufzunehmen. Phönizier, Griechen, Römer, Vandalen, Gothen, Normänner, Franken, Juden, Neger, Araber und Türken haben im Lauf der Jahrhunderte hier Wohnsitze gesucht, und die vorgefundene Bevölkerung entweder verdrängt oder

sich in dieselbe aufgelöst. Die Geographen sind daher, wenn es sich um den Ursprung der nordafrikanischen Bevölkerung und ihren verwandtschaftlichen Zusammenhang handelt, noch sehr im Unklaren, und die Reisenden, was Namen und Begriffe betrifft, sehr mit einander im Widerspruch. Ueberhaupt hat man jezt erst Hoffnung, von der Geographie dieser Länder zuverlässigere Kunde zu erhalten, worunter wir inzwischen die meisten der jüngst erschienenen französischen Broschüren über Algier noch nicht rechnen wollen. Verwechselungen von Stämmen und Namen sind hier an der Tagesordnung, und Alles, was wir an dieser Stelle thun können, ist, nach Anleitung kritischer Werke, z. B. der Geographie von Ritter, die Bevölkerungsklassen zu sondern und mit Benützung guter neuerer Werke, so wie einzelner Artikel in Journalen, die Zustände und Sitten der Menschen und Stämme zu schildern, welche die 4218 Quadratmeilen der Regentschaft in einer Anzahl von etwa 2 Millionen Seelen inne haben.

Es kommen hiebei folgende Bevölkerungsklassen zur Sprache: Berbern (Kabylen), Mauren, Araber (Beduinen), Juden, Türken, Neger, Europäer. Die beiden Hauptmassen sind Berbern und Araber, jene im Hochland des Atlas, diese in den fruchtbaren Feldern und Thälern an dem Gebirgssaum und gegen die Meeresküsten, in Städten und Staaten angesiedelt, nachdem sie seit 688 ihre Oberherrschaft im Lande begründet und das Urvolk in das höhere Binnenland zurückgedrängt haben.

1) Die Berbern (Bärbär, Barbar, Breber) bewohnen das Gebirgsland in Nordafrika und sind jenes uralte, in den Stämmen der Gätulen und Garamanten schon den Römern bekannte, später auch in einigen Zweigen Gumeri (auf dem kleinen) und Masmuda (auf dem großen Atlas) genannte libysche Volk, das sich vom atlantischen bis zum rothen Meere erstreckt, durch die ganze Sahara bis an Sudan geht und wohl der arabischen Menschenart angehört, von welcher die Berbern den westlichen, atlantischen Zweig bilden. Sie zerfallen in folgende Völkerschaften:

Amazirghen, die den ganzen nördlichen Theil des Hochlandes bewohnen und in Algier Kabylen (Kabaylen), Gebalis (wahrscheinlich von gabaïly, Horde oder Stamm), Djebâly (d. i. Bergbewohner), oder Mozabben, in Tunis Zuawen, in Tripolis Ademser heißen. Nach Jackson (Account of Marocco) sollen diejenigen, welche Landbau treiben, Kabylen, die Bewohner der Ebenen Berbern heißen. Jackson sagt, daß mehr als 20 verschiedene Berberstämme, welche er so viele Kabylen nennt, den Atlas bewohnen. Er hält sie für die alten Mauritanier, wie sie Salust beschreibt; Andere sehen in ihnen die alten Numidier, deren Reiterei den römischen Legionen so furchtbar war. Shaw fand sie im kleinen Atlas (in Algier und Tunis) mit rother Gesichtsfarbe, blondem Haar und eigener Sprache und hielt sie für Vandalenstämme. — Ihre Sprache heißt Schowiah, obwohl viele das

Maurisch-Arabische sprechen; manchmal führt auch die Völkerschaft diesen Namen.

Die Bewohner der Gebirge in der Regentschaft Algier begreifen wir daher unter dem bei den Mauren gebräuchlichen Namen Kabylen — sie selbst nennen sich Mazigh, Mazirgh, und unterscheiden sich streng von den Arabern, Beduinen und Mauren, ein Unterschied, welcher in den französischen Tagesnachrichten gar häufig nicht beachtet wird.

Die Kabylen in Algier sind von brauner Farbe, schwarzem Haar, mittlerer Größe, athletischem Bau, schlank, kraftvoll und rüstig, bei Beschwerden und Entbehrungen von merkwürdiger Ausdauer. Das Gesicht der Kabylen ist nicht so lang, als das der Araber, und sein Ausdruck hat etwas Wildes, was sich auch in ihrem Charakter bestättigt; die Züge sind runder als die der Araber und die Nase minder gebogen. Sie sind geschickte Jäger und verfolgen den Löwen und Leoparden, mit deren Fell sie sich bekleiden und Handel treiben, so wie die Hyäne, den Luchs und Schakal; ihre langen Feuerrohre tragen sehr weit und sind mit vielen Ringen beschlagen, auch mit Silber und Elfenbein eingelegt. Ihre Kleidung ist ungefähr dieselbe, wie bei den Arabern; weder Hemd noch Hosen, noch Kaftan; ein Stück weißer Wolle, von den Weibern fabrizirt, wird über den Körper geschlagen; bei kaltem Wetter oder auf der Reise tragen sie darüber noch einen Bernuß oder Mantel von demselben Stoffe mit einer Kapuze; Knaben und Mädchen gehen nackt. Den Kopf haben

sie vorn geschoren und lassen vom Hinterkopf die Haare hinabhängen. Andere lassen auch in der Mitte des Kopfes einen ringsum abfallenden Schopf stehen. Der Bart an Kinn und Oberlippe wird kurz geschnitten. Die Frauen gehen mit unverschleiertem Gesicht und sind überhaupt nicht so zurückhaltend und in Fesseln gehalten, wie die maurischen und arabischen. Der heirathslustige Jüngling bewirbt sich um die Gunst des Mädchens, schließt dann mit deren Vater den Kauf ab, wobei es sich um Geld oder Vieh handelt, und führt sie, wenn alle Schwierigkeiten geebnet sind, ohne weitere Ceremonie als sein Weib nach Hause.

Die Kabylen leben in Dörfern, Daschkra (Daschkar) genannt; ihre Wohnungen sind im Gebirge Hütten aus Baumzweigen, oder Berghöhlen, im Thal Häuser von Lehm, Stein oder Holz, von Mauern mit Thürmen und Schießscharten umgeben. Sie treiben Ackerbau, Viehzucht und einige Gewerbe, wissen sich ihre Bedürfnisse, schöne Waffen, Pulver, gemünztes Silber *)

---

*) Wir finden diese Notiz in mehreren Erdbeschreibungen und durch Campbell, den wir eben nicht als vollgültigsten Gewährsmann anführen wollen, bestättigt. Er sagt in seinen Briefen aus Algier, fünfter Brief: „Die verschiedenen Benennungen, mit denen die Eingebornen Afrika's bezeichnet werden, bringen den Fremden in einige Verwirrung. So hatte ich immer unter dem Namen Beduinen einen Araber verstanden; Sidi-Hamdan-Ben-Othman-Behofa sagt aber, daß diese Bezeichnung gleicherweise auf die Berbern und Kabylen angewendet werde. Dieses Wort stammt von dem arabischen Bedewi, was soviel als einen Marodeur oder Landstreicher bedeutet. Es scheint, daß weder die Araber noch die Kabylen es gern hören, wenn man sie Beduinen nennt, und in der That kommt auch weder den einen noch den andern diese Bezeichnung zu, selbst in ihrer einfachsten Bedeutung nicht, da sie fast alle feste Wohnplätze haben, die sie nur verlassen,

selbst zu bereiten, und bearbeiten Kupfer-, Blei- und Eisenbergwerke. — Heftig, kühn, im Haß unversöhnlich, stolz, leben die einzelnen Stämme durch die Blutrache stets unter sich in blutiger Fehde. Stamm gegen Stamm, Dorf gegen Dorf, Haus gegen Haus führen Rachekriege. Alle Familien werden dadurch zerstört und der Charakter wild und roh erhalten. Sie dulden keinen Beamten, rebelliren gegen jede fremde Gewalt, die ihr Gebiet beschränken will, haben sich auch stets unabhängig zu erhalten gewußt und nöthigen den Kaiser von Marokko fast jährlich, gegen sie zu Felde zu ziehen. Die Türken, wenn sie

---

wenn sie vor einem Feinde fliehen müssen. Zudem besitzen die Kabylenstämme eine Geschicklichkeit in Handarbeiten, die sie sich bei einem rein nomadischen Leben nicht hätten zu eigen machen können. So habe ich z. B. einen Kabylen aus einem fünfzehn Tagreisen von Algier entfernten Dorf in meinen Diensten, der mir ein paar Pistolen so gut ausbesserte, als es ein Londoner Waffenschmied nur immer gekonnt hätte. Seiner Aussage nach hatte er sein Dorf nur verlassen, weil die übrigen Bewohner desselben nach und nach dasselbe Gewerbe erlernten. Gewiß ist, daß die Kabylen mehrere europäische Gewerbe auf mehr oder minder vollkommene Weise betreiben; sie verfertigen z. B. Schießpulver, treiben Bergbau, und verstehen genug von Behandlung der Metalle, um Schmiedsachen zu verfertigen. Die Franzosen erfuhren bald, wie weit die Kunstfertigkeit dieser anfänglich so geringschätzig betrachteten Menschen ging; denn die Fünffrankenstücke wurden in Algier bald so häufig, daß sich nicht länger zweifeln ließ, daß diese Vermehrung von Falschmünzern herrühre. Anfänglich hatte man Europäer in Verdacht, bald aber fand sich, daß die Abkömmlinge von Tuba und Jugurtha, jene einfachen Gebirgsbewohner, denen man so etwas gar nicht zugetraut hatte, die eigentlichen Schuldigen waren." — Adrian Berbrugger, ein gelehrter Archäologe, einige Zeit Redakteur des Moniteur algérien, dann Sekretär des Marschall Clauzel, erzählt in seiner Reise zu Abdel-Kader (Revue des deux mondes, Augustheft 1838), daß er in Beni-Hini, im obern Theil des Issev in einer Strohhütte, welche zu einer Falschmünzerwerkstatt eingerichtet war, übernachtete.

kamen, Tribut zu holen oder Einfälle zu machen, wurden aufs Grausamste mißhandelt, indem man sie auf Dornen tanzen ließ, daher in Algier die Verwünschung gegen einen groben Menschen: wollte Gott, er fiele den Kabylen in die Hände, die würden ihn tanzen lehren. Ueberall halten sie sich in dem Innern der Berge eingeschlossen, von wo sie von Zeit zu Zeit blitzschnell und unversehens auf die maurischen Städte und Dörfer und die arabischen Stämme hervorbrechen und losstürzen, in wenigen Augenblicken sie ausplündern und eben so schnell mit ihrer Beute wieder nach den Bergen entweichen. Sie haben zwar die mohammedanischen Lehren angenommen, trauen aber weder den Negern, noch den arabischen und türkischen Truppen der Kaiser und Dey, wenn diese ihre Verträge mit ihnen auch auf den Koran beschwören. Wahrscheinlich sind sie noch halbe Fetisch-Diener; sie essen Schweinefleisch und trinken Wein. Außer den Marâbut, die ein großes Ansehen genießen, haben sie keine Priester oder kirchliche Einrichtungen. Ein Stamm, in welchem ein Marabut lebt, unternimmt nie eine Sache von Bedeutung, ohne ihn zu befragen. Der Marabut schlichtet Zwiste zwischen Privatpersonen und ganzen Stämmen. Er ist Oberrichter im Frieden, Vermittler im Kriege, wo er oft Blutvergießen verhindert. Der Marabut ist außerdem Prophet, Wunderthäter, Zauberer, Arzt, kurz ein Faktotum in allen Dingen, welche über die Fassungskraft des rohen Berbers hinausgehen und nach seiner Meinung nur durch besondere Erleuchtung erkannt

werden können.*) Für alle diese Dienste machen die Berbern diesen Heiligen, die nicht selten auf den Spitzen hoher Berge wohnen, allerlei Geschenke, und behandeln sie mit der größten Verehrung, wie sie sich denn auch immer um sie versammeln, um mit ihnen gemeinschaftlich ihr Gebet zu verrichten. Nach Einigen gelangen die Marabut nur in hohem Alter zu dieser Würde, und ihr schneeweißes Haar und die ruhige Heiterkeit, die sich auf dem Gesichte dieser Männer ausprägt, soll ihnen ein Ansehen von Würde und Biederkeit verleihen. Wenn ein Marabut in eine Stadt kommt, so führen Knaben sein Pferd, und Jeder drängt sich zu ihm, um ihm Ehrfurcht zu erweisen und Stirne und Wange zu küssen. Ein Hauptattribut ihrer Macht ist unter Anderm auch das, daß die Verbrecher, welche zu ihnen flüchten, eine Freistatt bei ihnen finden und vor Verfolgung sicher sind. Bei ihrem Tode wird ihnen ein Grabmal errichtet, das verschieden geschmückt und von Wallfahrern

---

*) Gewöhnlich liest man das Wort Marabut durch „Heiliger" übersezt, ein Titel, der bei barbarischen Völkern häufig durch solche Eigenschaften und Handlungen erlangt wird, durch welche man in Europa gerne in die Kategorie eines Betrügers, Heuchlers oder Narren versezt wird. Eine strenge Beobachtung Dessen, was als Religion gilt, Wunder und Kunstfertigkeiten, die wie Zauberei aussehen, führen zum Rang eines Marabut, den auch Blödsinnige und Tolle sich erwerben können, wie Semilasso in seiner Reise nach Algier anführt, der das Wort mit „Narr" am Treffendsten zu übersetzen glaubt, da allen Merkmalen dieses Begriffs eine stärkere Dosis Narrheit beigefügt werden müsse. Dieß ist mehr witzig als wahr, und wir hätten hier eher die im Alterthum bekannte Erscheinung, die der Orient noch jezt aufweist, vermöge welcher Geisteskranke, Wahnsinnige ꝛc. für Inspirirte gehalten werden und einer gewissen Verehrung genießen.

besucht wird. Ein solches Grabmal heißt gleichfalls Marabut und ist ein Asyl. — Auch die Araber, Mauren und Neger haben Marabut wie die Berbern; allein ihr Einfluß ist nicht so ausgedehnt, obwohl sie auch sehr hoch geachtet und durch gewisse Vorrechte ausgezeichnet sind. Zudem sind die Marabut der Mauren weit verderbter, wie denn auch die Berbern zwar wilder, aber nicht so moralisch verderbt als die Mauren sind. Unbezähmbare Liebe zur Freiheit belebt sie und bewahrt in ihnen viele sittliche Eigenschaften und den Keim der Sittigung.

Wir werden weiter unten noch eine Anzahl Berberstämme im Besondern zu beschreiben haben.

Mit den Amazirghen verwandt (nach Anderen Ein Volk) sind die Schellöchen (Schelluch), welche die südliche Hälfte von Moghrib-el-Aksa in den Gebirgen von Marokko und durch die Ebenen hinab bis zum Meeresstrande nach Westen hin einnehmen.

Zu den Berbern gehören ferner noch die Tuarik, die ganze weite Mitte, und die Tibbo, den östlichen Theil der Saharawüste einnehmend.

Die Berbernsprache reicht von den Kanarien bis nach Egypten und Nubien, vom mittelländischen Meere bis nach Tombuktu und Bornu. Obgleich im Lauf der Jahrhunderte alle möglichen Völkerschaften um das Bergland des Atlas sich niedergelassen haben und mehr oder weniger tief in seine Thäler eingedrungen sind, so zeigt sich doch, trotz dieser großen Mannigfaltigkeit, wenigstens in der Sprache eine große Einförmigkeit; denn es findet sich nur

eine einzige oder höchstens zwei Stammsprachen vor. „Dieß ist um so auffallender“, sagt Ritter, *) „da wir im Süden des Hochlandes und der Sahara 33 verschiedene Negersprachen finden; das Arabische, welches auch von der Westküste durch das ganze Hochland bis zum Nil hin allgemein ist, können wir aber nicht zu den einheimischen Sprachen des Plateau's der Berbern rechnen. Es ist hier die Religion- und Schriftsprache. Das Arabische der Städtebewohner längs den Küsten, oder der sogenannten Mauren, wie in Marokko, Fez, Algier u. s. w., ist ein verderbtes Arabisch; vorzüglicher ist es in Tripolis. Die Berbernsprache vereint also gegenwärtig den größten Theil dieser Völkerreste (Phönizier, Griechen, Römer, Vandalen, Araber) und ist entweder selbst daraus zusammengeflossen oder behauptet vielmehr eine Selbstständigkeit, eine eigne Priorität vor allen diesen Fremden, über das Meer Hergekommenen, und hat hier und da Einzelnes von dem Fremdartigen, als einen zufälligen Bestandtheil, in sich aufgenommen.“ — „Sie charakterisirt,“ fährt Ritter fort, **) „recht sehr ein Bergvolk des Kontinents, das seine Ausdrücke für aufgedrungene Religion und Künste, wie alle Abstracta für die Rede, aus dem Arabischen aufgenommen hat, ohne Konjunktionen spricht, keinen Namen für Stadt (Medinat ist arabisch), keinen für Welle, Meer hat, die sie nicht kennen, keinen für Reis und andere Dinge, die ihnen

*) Erdkunde 1. Th., 1. Buch, Afrika, S. 901.
**) S. 905.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Osiander, Heinrich Friedrich, 1782-1846 / Osiander, Heinrich Friedrich, / Mährlen, Johannes,

Geschichte Frankreichs

Bd.: 1[,1]

Stuttgart 1839

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.3,460(21,1,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11094410-2